

# Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor\*

Aktualisierung 2007 – beinhaltet die Änderungen  
laut Gesetz vom 13. Juli 2007



Diese Publikation dient ausschließlich zur allgemeinen Information der Leser. Obwohl wir alle Anstrengungen unternommen haben, die Information korrekt und aktuell darzustellen, können einige Angaben in dieser Publikation nicht verständlich oder unterlassen worden sein, die für einen bestimmten Leser möglicherweise von besonderem Interesse sind. Infolgedessen gewährleistet PricewaterhouseCoopers nicht, dass die Angaben zum Zeitpunkt ihres Erhalts richtig sind bzw. es zukünftig weiterhin sein werden. Sie müssen sich bewusst sein, dass die Ihnen zugänglichen Informationen "als solche" übermittelt werden und PricewaterhouseCoopers in diesem Rahmen weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Haftung übernimmt.

PricewaterhouseCoopers kann nicht für Fehler, Unterlassungen oder Auswirkungen infolge der Verwendung dieses Dokuments noch für Schäden, die aus dem Vertrauen auf den Inhalt dieser ausschließlich zu Informationszwecken erstellten Publikation resultieren, haftbar gemacht werden. Kein Leser sollte auf der Grundlage dieser Veröffentlichung Handlungen vornehmen bzw. unterlassen, ohne sich unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation beraten zu lassen.

PricewaterhouseCoopers Luxembourg ([www.pwc.com/lu](http://www.pwc.com/lu)) beschäftigt nahezu 1.600 Mitarbeiter aus über 35 verschiedenen Ländern. PricewaterhouseCoopers ([www.pwc.com](http://www.pwc.com)) bietet branchenfokussierte Prüfungs-, Steuer- und Beratungsdienste an, um öffentliches Vertrauen aufzubauen und eine Wertsteigerung für Kunden und deren Interessenpartner zu erzielen. Mehr als 146.000 Mitarbeiter in 150 Ländern teilen in unserem internationalen Verbund ihr Denken, ihre Erfahrungen und Lösungen und kooperieren bei der Entwicklung innovativer Perspektiven und praktischer Empfehlungen.

Der Name "PricewaterhouseCoopers" bezieht sich auf das Netzwerk von Unternehmen, die der PricewaterhouseCoopers International Limited angeschlossen sind. Jedes dieser Unternehmen ist ein separater, unabhängiger Rechtsträger.

# Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Definitionen	11
<b>Teil I: Der Zugang zu den Geschäftstätigkeiten auf dem Finanzsektor</b>		<b>14</b>
<b>Kapitel 1: Die Zulassung von Banken und Kreditinstituten luxemburgischen Rechts</b>		<b>14</b>
<b>Abschnitt 1: Allgemeine Anwendungsvorschriften</b>		<b>14</b>
Art. 1-1	Anwendungsbereich	14
Art. 2	Die Notwendigkeit einer Zulassung	14
Art. 3	Das Zulassungsverfahren	14
Art. 4	Rechtsform des Unternehmens	15
Art. 5	Hauptverwaltung und Infrastruktur	15
Art. 6	Gesellschafterkreis	16
Art. 7	Berufliche Ehrenhaftigkeit und Erfahrung	17
Art. 8	Finanzielle Ausstattung	17
Art. 10	Externe Prüfung	18
Art. 10-1	Die Teilnahme an einem Einlagensicherungssystem	18
Art. 10-2	Die Teilnahme an einem Anlegerentschädigungssystem	18
Art. 11	Entzug der Erlaubnis	18
<b>Abschnitt 2: Besondere Vorschriften für "caisses rurales"</b>		<b>18</b>
Art. 12	Besondere Vorschriften für "caisses rurales"	18
<b>Abschnitt 3: Besondere Vorschriften für Hypothekenbanken (<i>Banques d'émission de lettres de gage</i>, Pfandbriefbanken)</b>		<b>19</b>
Art. 12-1	Begriffsbestimmung – Hauptgeschäft	19
Art. 12-2	Neben- und Hilfgeschäfte	20
Art. 12-3	Umlaufgrenze für Pfandbriefe	21
Art. 12-4	Bezeichnungsschutz	21
Art. 12-5	Deckungswerte	21
Art. 12-6	Deckungsregister	22
Art. 12-7	Treuhänder ( <i>Réviseur spécial</i> )	22
Art. 12-8	Vorrecht der Pfandbriefinhaber	23
Art. 12-9	Besondere Beaufsichtigung durch die CSSF	24
<b>Abschnitt 4: Besondere Bestimmungen für E-Geld-Institute</b>		<b>25</b>
Art. 12-10	Definition – Haupttätigkeit	25
Art. 12-11	Anwendbare gesetzliche Bestimmungen	25
Art. 12-12	Anforderungen im Hinblick auf die Rücktauschbarkeit der vom Emittenten entgegengenommenen Gelder	26
Art. 12-13	Finanzielle Ausstattung	26
Art. 12-14	Kapitalanlagebeschränkungen	26
Art. 12-15	Freistellung	27
<b>Kapitel 2: Die Zulassung der anderen auf dem Finanzsektor tätigen Gewerbetreibenden</b>		<b>28</b>
<b>Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften</b>		<b>28</b>
Art. 13	Anwendungsbereich	28
Art. 14	Notwendigkeit einer Zulassung	29
Art. 15	Das Zulassungsverfahren	29
Art. 16	Rechtsform des Unternehmens	31
Art. 17	Hauptverwaltung und Infrastruktur	31
Art. 18	Gesellschafterkreis	31
Art. 19	Berufliche Ehrenhaftigkeit und Erfahrung	32
Art. 20	Finanzielle Ausstattung	33
Art. 22	Externe Prüfung	33
Art. 22-1	Die Teilnahme an einem Anlegerentschädigungssystem	33
Art. 23	Entzug der Zulassung	33

<b>Abschnitt 2: Besondere Vorschriften für bestimmte PSF</b>	34
Unterabschnitt 1: Wertpapierunternehmen	34
Art. 24      Anlageberater	34
Art. 24-1    Makler von Finanzinstrumenten	35
Art. 24-2    Kommissionäre	35
Art. 24-3    Vermögensverwalter	35
Art. 24-4    Gewerbsmäßig für eigene Rechnung Handelnde	36
Art. 24-5    Markthalter	36
Art. 24-6    Übernehmer von Finanzinstrumenten	36
Art. 24-7    Vermarkter von Anteilen an OGA	36
Art. 24-8    Finanzvermittlungsgesellschaften	36
Art. 24-9    Wertpapierunternehmen, die ein MTF in Luxemburg betreiben	37
Unterabschnitt 2: Bestimmte PSF, die nicht Wertpapierunternehmen sind	37
Art. 25      Register-Stellen	37
Art. 26      Verwahrer von Finanzinstrumenten	37
Art. 27      Betreiber eines in Luxemburg zugelassenen geregelten Marktes	38
Art. 28-1    Die Betreiber ( <i>opérateurs</i> ) von Zahlungs- oder Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen	38
Art. 28-2    Sortenwechsler	38
Art. 28-3    Inkasso von Forderungen	38
Art. 28-4    Gewerbetreibende, die Darlehensgeschäfte tätigen	38
Art. 28-5    Gewerbetreibende, die Wertpapierleihgeschäfte tätigen	39
Art. 28-6    Gewerbetreibende, die Kapitaltransferleistungen erbringen	39
Art. 28-7    Verwalter von Sparfonds ( <i>fonds communs d'épargne</i> )	39
Art. 28-8    Verwalter nicht EU geregelter OGA ( <i>non coordonnées</i> )	40
Unterabschnitt 3: PSF, die eine an eine Tätigkeit des Finanzsektors gebundene oder ergänzende Tätigkeit ausüben	40
Art. 29      Domizilgewährer für Gesellschaften	40
Art. 29-1    Kundenkommunikationsstellen ( <i>agents de communication à la clientèle</i> )	41
Art. 29-2    Verwaltungsstellen des Finanzsektors	41
Art. 29-3    Primäre EDV-Systembetreiber des Finanzsektors	41
Art. 29-4    Sekundäre EDV-System- und Kommunikationsnetzwerkbetreiber des Finanzsektors	42
Art. 29-5    Gewerbetreibende, die Gründungs- und Verwaltungsdienstleistungen für Gesellschaften anbieten	42
<b>Kapitel 3: Zulassung zur Errichtung von Niederlassungen und der freien Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg durch Kreditinstitute oder durch PSF ausländischen Rechts</b>	43
Art. 30      Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen aus EU-Staaten	43
Art. 31      Finanzinstrumente aus EU-Staaten	43
Art. 32      Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen aus Nicht-EU-Staaten; PSF, die nicht Wertpapierunternehmen sind, aus EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten	43
<b>Kapitel 4: Die Erlaubnis zur Errichtung von Niederlassungen und zur Durchführung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat durch Kreditinstitute, Wertpapierunternehmen oder bestimmte Finanzinstitute luxemburgischen Rechts</b>	44
Art. 33      Die Errichtung von Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat	44
Art. 34      Dienstleistungen in der Europäischen Union	45
<b>Kapitel 5: Die Zulassung der Zahlungs- oder Wertpapierpapierliefer- und -abrechnungssysteme</b>	46
Art. 34-2    Definitionen	46
Art. 34-3    Anwendungsbereich	47
Art. 34-4    Zulassungsantrag	47
Art. 34-5    Zulassungsverfahren	48
Art. 34-6    Zulassungsbedingungen	48
Art. 34-7    Zulassungsentzug	49

<b>Teil II: Die Berufspflichten, Aufsichts- und Verhaltensregeln auf dem Finanzsektor</b>	<b>50</b>
Art. 35    Anwendungsbereich	50
<b>Kapitel 1:</b> Bestimmungen, die für luxemburgische Institute gelten, die an Zahlungssystemen oder Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen teilnehmen	50
Art. 35-1    Auskunftsrecht gegenüber den luxemburgischen Instituten, die an Zahlungssystemen oder Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen teilnehmen	51
<b>Kapitel 2:</b> Bestimmungen, die auf PSF, die nicht Wertpapierunternehmen sind, Anwendung finden	51
Art. 36    Aufsichtsrechtliche Regelungen	51
Art. 36-1    Die Verhaltensregeln	51
<b>Kapitel 3:</b> Für bestimmte PSF geltende Bestimmungen	52
Art. 37    Besondere Aufsichtsregeln für bestimmte PSF	52
<b>Kapitel 4:</b> Für Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen geltende Bestimmungen	52
Art. 37-1    Organisatorische Anforderungen	52
Art. 37-2    Interessenkonflikte	53
Art. 37-3    Verhaltensregeln im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden	53
Art. 37-4    Erbringung von Dienstleistungen über ein anderes Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen	55
Art. 37-5    Verpflichtung zur kundengünstigsten Ausführung von Aufträgen	55
Art. 37-6    Vorschriften für die Bearbeitung von Kundenaufträgen	56
Art. 37-7    Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien	56
Art. 37-8    Verpflichtungen von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen bei der Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern	57
<b>Kapitel 5:</b> Vorschriften für Kreditinstitute und PSF	58
Art. 39    Die Berufspflichten des Finanzsektors in Sachen Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus	58
Art. 40    Die Verpflichtung, mit den Behörden zusammenzuarbeiten	58
Art. 41    Die Verpflichtung zum Berufsgeheimnis	59
<b>Teil II bis: Die Verpflichtungen bei grenzüberschreitenden Überweisungen</b>	<b>60</b>
<b>Kapitel 1:</b> Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich	60
Art. 41-1    Begriffsbestimmungen	60
Art. 41-2    Anwendungsbereich	61
<b>Kapitel 2:</b> Transparenz der bei grenzüberschreitenden Überweisungen anzuwendenden Konditionen	61
Art. 41-3    Vorherige Informationen über die Konditionen für grenzüberschreitende Überweisungen	61
Art. 41-4    Informationen nach einer grenzüberschreitenden Überweisung	61
<b>Kapitel 3:</b> Verpflichtungen der Institute bei grenzüberschreitenden Überweisungen	62
Art. 41-5    Besondere Zusagen des Instituts	62
Art. 41-6    Verpflichtungen bezüglich der Fristen	62
Art. 41-7    Verpflichtung zur weisungsgemäßen Ausführung des grenzüberschreitenden Überweisungsauftrags	62
Art. 41-8    Erstattungspflicht der Institute bei Nichtabwicklung der Überweisung	63
Art. 41-9    Fälle höherer Gewalt	64
Art. 41-10    Beilegung von Streitigkeiten	64
<b>Teil III: Die Beaufsichtigung des Finanzsektors</b>	<b>65</b>
<b>Kapitel 1:</b> Die für die Beaufsichtigung zuständige Behörde und ihre Aufgabe	65
Art. 42    Die zuständige Behörde	65
Art. 43    Die Zweckbestimmung der Beaufsichtigung	65

Art. 44	Das Berufsgeheimnis der CSSF	65
Art. 44-1	Zusammenarbeit zwischen der CSSF und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten	67
Art. 44-2	Informationsaustausch der CSSF innerhalb der Europäischen Union	67
Art. 44-3	Informationsaustausch zwischen der CSSF und Drittländern	69
<b>Kapitel 2:</b> Die Beaufsichtigung der Kreditinstitute, bestimmter Finanzinstitute und der Wertpapierunternehmen, die ihre Tätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten ausüben		69
Art. 45	Die Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute und der Wertpapierunternehmen, die ihre Tätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten ausüben	69
Art. 46	Vorsorgliche Sicherungsmaßnahmen der CSSF als Aufnahmemitgliedstaat	71
Art. 47	Die Beaufsichtigung bestimmter Finanzinstitute aus EU-Staaten	72
<b>Kapitel 2 bis:</b> Beaufsichtigung der in Luxemburg zugelassenen Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme		72
Art. 47-1	Beaufsichtigung der in Luxemburg zugelassenen Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme	72
<b>Kapitel 3:</b> Die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis (Gesetz vom 3. Mai 1994)		73
Art. 48	Begriffsbestimmungen	73
Art. 49	Anwendungsbereich und Umfang der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	73
Art. 50	Form und Umfang der Konsolidierung	74
Art. 51	Inhalt der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	75
Art. 51-1	Die Mittel zur Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	76
Art. 51-1bis	Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittland	77
<b>Kapitel 3 bis:</b> Die konsolidierte Beaufsichtigung der Wertpapierunternehmen		78
Art. 51-2	Definitionen	78
<b>Abschnitt 1:</b> Wertpapierunternehmen, die kein Kreditinstitut als Tochterunternehmen haben oder keine Beteiligung an einem Kreditinstitut halten sowie Wertpapierunternehmen, deren Mutterunternehmen eine Finanzholdinggesellschaft ist, die kein Kreditinstitut als Tochterunternehmen hat oder keine Beteiligung an einem Kreditinstitut hält		79
Art. 51-3	Anwendungsbereich und Umfang der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	79
Art. 51-4	Form und Umfang der Konsolidierung	80
Art. 51-5	Inhalt der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	81
Art. 51-6	Die Mittel zur Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	82
Art. 51-6bis	Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittland	84
<b>Abschnitt 2:</b> Wertpapierunternehmen, die ein Kreditinstitut ausländischen Rechts als Tochterunternehmen haben oder eine Beteiligung an einem Kreditinstitut halten sowie Wertpapierunternehmen, deren Mutterunternehmen eine Finanzholdinggesellschaft ist, die kein Kreditinstitut als Tochterunternehmen hat oder keine Beteiligung an einem Kreditinstitut hält		84
Art. 51-7	Anwendungsbereich und Umfang der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	84
<b>Abschnitt 3:</b> Wertpapierunternehmen, die ein Kreditinstitut luxemburgischen Rechts als Tochterunternehmen haben oder eine Beteiligung an einem solchen Kreditinstitut halten sowie Wertpapierunternehmen, deren Mutterunternehmen eine Finanzholdinggesellschaft ist, die ein Kreditinstitut luxemburgischen Rechts als Tochterunternehmen hat oder eine Beteiligung an einem solchen Kreditinstitut hält		85
Art. 51-8	Anwendungsbereich und Umfang der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	85
<b>Kapitel 3 ter:</b> Die zusätzliche Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen eines Finanzkonglomerats		85
<b>Abschnitt 1:</b> Definitionen		85
Art. 51-9	Definitionen	85
Art. 51-10	Schwellen für die Bestimmung eines Finanzkonglomerats	88
Art. 51-11	Ermittlung eines Finanzkonglomerats	88

<b>Abschnitt 2:</b> Anwendungsbereich	89
Art. 51-12 Anwendungsbereich der zusätzlichen Beaufsichtigung von Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen	89
<b>Abschnitt 3:</b> Finanzlage	90
Art. 51-13 Angemessene Eigenmittelausstattung	90
Art. 51-14 Risikokonzentration	91
Art. 51-15 Gruppeninterne Transaktionen	92
Art. 51-16 Interne Kontrollmechanismen und Risikomanagementverfahren	93
<b>Abschnitt 4:</b> Maßnahmen zur Erleichterung der zusätzlichen Beaufsichtigung	94
Art. 51-17 Für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständige Behörde (Koordinator)	94
Art. 51-18 Aufgaben des Koordinators	95
Art. 51-19 Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden	95
Art. 51-20 Leitungsorgane gemischter Finanzholdinggesellschaften	96
Art. 51-21 Zugang zu Informationen	97
Art. 51-22 Nachprüfung	97
Art. 51-23 Zwangsmaßnahmen	97
Art. 51-24 Zusätzliche Befugnisse der zuständigen Behörden	98
<b>Abschnitt 5:</b> Drittländer	98
Art. 51-25 Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittland	98
Art. 51-26 Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden aus Drittländern	98
<b>Kapitel 4:</b> Die Mittel der Beaufsichtigung	99
Art. 52 Die offiziellen Listen und Bezeichnungsschutz	99
Art. 53 Befugnisse der CSSF	99
Art. 54 Die Beziehungen zwischen der CSSF und den Wirtschaftsprüfern	100
Art. 55 Die Abschlussunterlagen	100
Art. 56 Die Koeffizienten	101
Art. 57 Genehmigung von Beteiligungen	101
Art. 58 Beschwerden der Kundschaft	101
Art. 59 Anordnungs- und Suspensionsrecht der CSSF	101
<b>Teil IV: Sanierung und Liquidation bestimmter Gewerbetreibender des Finanzsektors</b>	<b>103</b>
Art. 60 Definitionen	103
Art. 60-1 Anwendungsbereich	104
<b>Kapitel 1:</b> Der Zahlungsaufschub	104
<b>Abschnitt 1:</b> Bestimmungen zur Eröffnung des Verfahrens über den Zahlungsaufschub seitens eines Institutes Luxemburger Rechts	104
Art. 60-2 Eröffnung des Verfahrens über den Zahlungsaufschub	104
Art. 60-3 Zuständige Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht	106
Art. 60-4 Unterrichtung der zuständigen ausländischen Behörden durch die CSSF	106
<b>Abschnitt 2:</b> Sonderbestimmungen für luxemburgische Niederlassungen von Instituten aus der EU	106
Art. 60-5 Zuständige Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht	106
<b>Abschnitt 3:</b> Sonderbestimmungen für luxemburgische Niederlassungen von Instituten mit Herkunft außerhalb der EU	107
Art. 60-6 Zuständige Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht	107
Art. 60-7 Sanierungsmaßnahmen betreffend Kreditinstitute mit Herkunft außerhalb der Europäischen Union, die über mehrere Niederlassungen innerhalb der Europäischen Union verfügen	107

<b>Kapitel 2: Die Liquidation</b>	107
<b>Abschnitt 1: Die freiwilligen Liquidationen</b>	107
Art. 60-8 Die freiwilligen Liquidationen	107
<b>Abschnitt 2: Bestimmungen zum gerichtlichen Liquidationsverfahren der Institute Luxemburger Rechts</b>	108
Art. 61 Liquidationsverfahren	108
Art. 61-1 Zuständige Gerichtsbarkeit	109
Art. 61-2 Anwendbares Recht	110
Art. 61-3 Widerruf der Zulassung eines Instituts	110
Art. 61-4 Unterrichtung der bekannten Gläubiger	110
Art. 61-5 Anmeldung von Forderungen	111
<b>Abschnitt 3: Sonderbestimmungen für luxemburgische Niederlassungen von Instituten aus der EU</b>	111
Art. 61-6 Zuständige Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht	111
<b>Abschnitt 4: Sonderbestimmungen für luxemburgische Niederlassungen von Instituten mit Herkunft außerhalb der EU</b>	111
Art. 61-7 Zuständige Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht	111
Art. 61-8 Kreditinstitute mit Herkunft außerhalb der EU, die über mehrere Niederlassungen in der Europäischen Union verfügen	112
<b>Kapitel 3: Gemeinsame Vorschriften für Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren</b>	112
Art. 61-9 Wirkungen auf bestimmte Verträge und Rechte	112
Art. 61-10 Dingliche Rechte Dritter	112
Art. 61-11 Eigentumsvorbehalt	113
Art. 61-12 Aufrechnung	113
Art. 61-13 Lex rei sitae	113
Art. 61-14 Aufrechnungs- und Schuldumwandlungsvereinbarungen	113
Art. 61-15 Pensionsgeschäfte	113
Art. 61-16 Geregelter Markt	114
Art. 61-17 Nachweis der Bestellung und Befugnisse der Verwalter oder Liquidatoren	114
Art. 61-18 Eintragung in ein öffentliches Register	114
Art. 61-19 Benachteiligende Rechtshandlungen	114
Art. 61-20 Schutz Dritter	115
Art. 61-21 Anhängige Rechtsstreitigkeiten	115
Art. 61-22 Berufsgeheimnis	115
<b>Kapitel 4: Sonderbestimmungen für Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und abrechnungssysteme</b>	115
Art. 61-24 Sonderbestimmungen über die Wirksamkeit von Abrechnungen in den in Luxemburg zugelassenen Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen	115
Art. 61-25 Sonderbestimmungen zum Schutz der Rechte der dinglich gesicherten Gläubiger vor den Auswirkungen der Insolvenz der Sicherheitsleistenden im Rahmen gemeinschaftlicher Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und abrechnungssysteme oder im Rahmen von Operationen der Zentralbanken der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Zentralbank	116
Art. 61-26 Sonderbestimmungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer an einem Zahlungs- bzw. Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem	117
<b>Teil IV bis: Die Einlagensicherungssysteme der Kreditinstitute</b>	118
<b>Kapitel 1: Die Absicherung der Einleger bei Kreditinstituten luxemburgischen Rechts und der luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten mit Gesellschaftssitz in einem Drittland</b>	118
Art. 62-1 Gegenstand der Absicherung	118
Art. 62-2 Höhe und Umfang der Sicherung	119
Art. 62-3 Entschädigungsverfahren und -fristen	120
Art. 62-4 Verpflichtung zur Unterrichtung der Kundschaft	121
Art. 62-5 Einschreiten der CSSF	122
Art. 62-6 Zusätzlicher Schutz der Einleger bei Zweigniederlassung von Kreditinstituten luxemburgischen Rechts in anderen Mitgliedstaaten	122

<b>Kapitel 2: Die Absicherung der Einleger bei luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten aus einem anderen Mitgliedstaat</b>	<b>123</b>
Art. 62-7    Gegenstand der Absicherung	123
Art. 62-8    Grundsätze zur Gewährung des zusätzlichen Schutzes	123
Art. 62-9    Die Beziehungen zwischen den luxemburgischen Einlagensicherungssystemen und den in anderen Mitgliedsstaaten errichteten und amtlich anerkannten Systemen	124
Art. 62-10   Die Verpflichtung, die Kunden zu unterrichten	124
<b>Teil IV ter: Die Systeme der Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen zur Entschädigung der Anleger</b>	<b>125</b>
<b>Kapitel 1: Die Absicherung der Einleger bei Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts und der luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen mit Gesellschaftssitz in einem Drittland</b>	<b>125</b>
Art. 62-11   Gegenstand der Absicherung	125
Art. 62-12   Höhe und Umfang der Sicherung	126
Art. 62-13   Entschädigungsverfahren und -fristen	127
Art. 62-14   Verpflichtung zur Unterrichtung der Kundschaft	128
Art. 62-15   Einschreiten der CSSF	129
Art. 62-16   Zusätzlicher Schutz der Anleger bei Zweigniederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts in anderen Mitgliedstaaten	130
<b>Kapitel 2: Die Absicherung der Anleger bei luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat</b>	<b>130</b>
Art. 62-17   Gegenstand der Absicherung	130
Art. 62-18   Grundsätze zur Gewährung des zusätzlichen Schutzes	130
Art. 62-19   Die Beziehungen zwischen den luxemburgischen Anlegerentschädigungssystemen und den in anderen Mitgliedsstaaten errichteten und anerkannten Systemen	131
Art. 62-20   Die Verpflichtung, die Kunden zu unterrichten	132
<b>Teil V: Strafen</b>	<b>133</b>
Art. 63        Ordnungsstrafen	133
Art. 64        Kriminalstrafen	133
Art. 64-1	14
<b>Teil VI: Änderungs-, Aufhebungs- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>135</b>
Art. 65        Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1983 über die Gründung des Institut Monétaire Luxembourgeois	135
Art. 66        Aufhebungsbestimmungen	135
<b>Anhang I</b>	<b>136</b>
<b>Anhang II</b>	<b>137</b>
Abschnitt A: Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten	137
Abschnitt B: Finanzinstrumente	137
Abschnitt C: Nebendienstleistungen	138
<b>Anhang III</b>	<b>139</b>
Kriterien, die von professionellen Kunden zu erfüllen sind	139
Abschnitt A: Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden	139
Abschnitt B: Kunden, die auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können	140
<b>Kontakte</b>	<b>142</b>

# Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (Mém. A – 27 vom 10. April 1993, S. 462; parlement. Dok. 3600; Richtlinie 89/646)

## geändert durch:

Gesetz vom 3. Mai 1994	(Mém. A – 39 vom 24. Mai 1994, S. 702; parlement. Dok. 3766; Richtlinie 92/30)
Gesetz vom 9. Mai 1996	(Mém. A – 35 vom 29. Mai 1996, S. 1145; parlement. Dok. 4032)
Gesetz vom 11. Juni 1997	(Mém. A – 47 vom 7. Juli 1997, S. 1557; parlement. Dok. 4210)
Gesetz vom 21. November 1997	(Mém. A – 94 vom 15. Dezember 1997, S. 2913; parlement. Dok. 4090)
Gesetz vom 12. März 1998	(Mém. A – 23 vom 25. März 1998, S. 338; parlement. Dok. 4066; Richtlinie 93/22)
Gesetz vom 11. August 1998	(Mém. A – 73 vom 10. September 1998, S. 1456; parlement. Dok. 4294)
Gesetz vom 29. April 1999	(Mém. A – 53 vom 12. Mai 1999, S. 1295; parlement. Dok. 4370)
Gesetz vom 31. Mai 1999	(Mém. A – 77 vom 21. Juni 1999, S. 1684; parlement. Dok. 4328)
Gesetz vom 22. Juni 2000	(Mém. A – 54 vom 10. Juli 2000, S. 1165; parlement. Dok. 4632)
Gesetz vom 27. Juli 2000	(Mém. A – 72 vom 11. August 2000, S. 1422; parlement. Dok. 4553, Richtlinie 97/9/EG)
Gesetz vom 12. Januar 2001	(Mém. A – 16 vom 6. Februar 2001, S. 681; parlement. Dok. 4611)
Gesetz vom 1. August 2001	(Mém. A – 106 vom 31. August 2001, S. 2183; parlement. Dok. 4696)
Gesetz vom 1. August 2001	(Mém. A – 112 vom 7. September 2001, S. 2251; parlement. Dok. 4708)
Gesetz vom 13. Januar 2002	(Mém. A – 5 vom 25. Januar 2002, S. 58; parlement. Dok. 4785)
Gesetz vom 14. Mai 2002	(Mém. A – 51 vom 22. Mai 2002, S. 881; parlement. Dok. 4813)
Gesetz vom 19. Dezember 2002	(Mém. A – 149 vom 31. Dezember 2002, S. 3630; parlement. Dok. 4581)
Gesetz vom 2. August 2003	(Mém. A – 112 vom 14. August 2003, S. 2364; parlement. Dok. 5085)
Gesetz vom 19. März 2004	(Mém. A – 45 vom 29. März 2004, S. 708; parlement. Dok. 5153)
Gesetz vom 22. März 2004	(Mém. A – 46 vom 29. März 2004, S. 720; parlement. Dok. 5199)
Gesetz vom 12. November 2004	(Mém. A – 183 vom 19. November 2004, S. 2766; parlement. Dok. 5165)
Gesetz vom 5. August 2005	(Mém. A – 128 vom 16. August 2005, S. 2212, parlement. Dok. 5251)
Gesetz vom 5. November 2006	(Mém. A – 197 vom 17. November 2006)
Gesetz vom 18. Dezember 2006	(Mém. A – 223 vom 21. Dezember 2006)
Gesetz vom 13. Juli 2007	(Mém. A 2007, S. 2076)

**N.B.:** Die Umstellung auf Euro wurde gemäß dem gesetzlich bestimmten Kurs vollzogen (Gesetz vom 1. August 2001 betreffend die Umstellung auf den Euro am 1. Januar 2002 und Änderung einiger gesetzlicher Vorgaben, Mémorial A 2001, S. 2440).

## Art. 1 – Definitionen

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

Für Zwecke dieses Gesetzes, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen, bezeichnet der Ausdruck:

- (1) **“Vertraglich gebundener Vermittler”**: jede natürliche oder juristische Person, die unter unbeschränkter oder vorbehaltloser Haftung eines einzigen Kreditinstituts oder eines einzigen Wertpapierunternehmens, für das sie tätig ist,
  - Wertpapier- oder Nebendienstleistungen für Kunden oder potentielle Kunden erbringt; oder
  - Akquisition von Kunden oder potentiellen Kunden betreibt; oder
  - Weisungen oder Aufträge der Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen annimmt und weiterleitet; oder
  - Finanzinstrumente platziert; oder
  - Kunden oder potentielle Kunden bezüglich dieser Finanzinstrumente oder Dienstleistungen berät;
- (2) **“zuständige Behörde”**: jede nationale Behörde, die mit der gesetzlichen oder regulatorischen Befugnis ausgestattet ist, Kreditinstitute und/oder Wertpapierunternehmen zu beaufsichtigen. In Luxemburg fällt die Beaufsichtigung der Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen in den Zuständigkeitsbereich der CSSF;
- (3) **“Kunde”**: jede natürliche oder juristische Person, für die ein Kreditinstitut oder ein PSF Leistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringt;
- (4) **“Kleinanleger”**: ein Kunde der kein professioneller Kunde ist;
- (5) **“professioneller Kunde”**: ein Kunde, der die erforderlichen Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen besitzt, um seine eigenen Anlageentscheidungen zu treffen und die eingegangenen Risiken richtig zu beurteilen. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss der Kunde den in Anhang III genannten Kriterien genügen;
- (6) **“CSSF”**: die Kommission zur Beaufsichtigung des Finanzsektors;
- (6bis) **“Anlageberatung”**: die Abgabe persönlicher Empfehlungen an einen Kunden entweder auf dessen Aufforderung oder auf Initiative des Kreditinstituts oder Wertpapierunternehmens, die sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen;
- (7) **“Kontrolle”**: die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einer Tochtergesellschaft in den in Punkt 11) genannten Fällen oder eine ähnliche Verbindung zwischen jeder natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen. Jede Tochter einer Tochtergesellschaft gilt ebenfalls als eine Tochtergesellschaft des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht;
- (8) **“Versicherungsunternehmen”**: jedes Versicherungsunternehmen im Sinne von Art. 6 der Richtlinie 73/239/EWG, von Art. 6 der Richtlinie 79/267/EG oder von Art. 1 Buchstabe b) der Richtlinie 98/78/EG. In Luxemburg handelt es sich um jede Person, deren Tätigkeit der Definition des Art. 25(1) Buchstabe e) des Gesetzes vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor entspricht;
- (9) **“Wertpapierunternehmen”**: jede Person im Sinne von Art. 4(1) Punkt 1) der Richtlinie 2004/39/EG. In Luxemburg handelt es sich um die Personen, die in Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des vorliegenden Gesetzes genannt werden;
- (10) **“Rückversicherungsunternehmen”**: ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Art. 1 Buchstabe c) der Richtlinie 98/78/EG. In Luxemburg handelt es sich um jede Person, deren Tätigkeit der Definition von Art. 25(1) Buchstabe aa) des Gesetzes vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor entspricht;

- (11) **“Mutterunternehmen”**: ein Mutterunternehmen mit den folgenden Rechten:
- a) es hat die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines Unternehmens, oder
  - b) es hat das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens zu bestellen oder zu entlassen, und ist gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter dieses Unternehmens, oder
  - c) es hat das Recht, einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen auszuüben, dessen Aktionär oder Gesellschafter es ist, gemäß einem mit diesem abgeschlossenen Vertrag oder gemäß einer Satzungsklausel, wenn das Recht, dem dieses Unternehmen unterliegt, es erlaubt, dass es derartigen Verträgen oder Satzungsklauseln unterliegt, oder
  - d) es ist Aktionär oder Gesellschafter eines Unternehmens und kontrolliert gemäß einem mit den anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens abgeschlossenen Vertrag allein die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern, oder
  - e) es kann ausüben oder übt tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen aus, oder
  - f) es steht mit einem anderen Unternehmen unter gemeinsamer Leitung;
- (12) **“Kreditinstitut”**: ein Kreditinstitut im Sinne von Art. 4 Ziffer (1) der Richtlinie 2006/48/EG. In Luxemburg handelt es sich um jede juristische Person, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung zu gewähren, sowie jede andere Person, die nach Kapitel 1 von Teil 1 des vorliegenden Gesetzes ein Kreditinstitut ist. Die Personen, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen und andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und auf eigene Rechnung Kredite zu gewähren, können auch unterschiedslos Kreditinstitute oder Banken genannt werden;
- (13) **“Finanzinstitut”**: ein Unternehmen, das kein Kreditinstitut ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eine oder mehrere Tätigkeiten auszuüben, die in Anhang I Punkte 2 bis 12 aufgeführt sind;
- (14) **“Mitgliedstaat”**: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind die Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, in den durch dieses Abkommen und die zugehörigen Urkunden definierten Grenzen;
- (15) **“Aufnahmemitgliedstaat”**: der Mitgliedsstaat, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist und in dem ein Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen eine Niederlassung hat oder Dienstleistungen oder Tätigkeiten im Sinne der Anhänge I und II erbringt/ausübt.
- (16) **“Herkunftsmitgliedstaat”**: der Mitgliedstaat, in dem ein Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen zugelassen ist;
- (17) **“Ausführung von Aufträgen für Rechnung der Kunden”**: die Tätigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen, ein oder mehrere Finanzinstrumente für Rechnung der Kunden zu kaufen oder zu verkaufen;
- (18) **“Tochtergesellschaft”**: ein Unternehmen, an dem die in Punkt 11) aufgeführten Rechte gehalten werden. Die Tochtergesellschaften einer Tochtergesellschaft sind ebenfalls als Tochtergesellschaften des Mutterunternehmens zu betrachten;
- (18bis) **“Portfolioverwaltung”**: die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats des Kunden, sofern diese Portfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente enthalten;
- (19) **“Finanzinstrumente”**: die in Abschnitt B von Anhang II aufgeführten Instrumente;
- (20) **“Geldmarktinstrumente”**: die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelten Gattungen von Instrumenten, wie Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate und Commercial Papers (mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten);
- (21) **“Enge Verbindungen”**: eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch:
- a) eine “Beteiligung”, d.h. das direkte Halten oder das Halten im Wege einer Kontrolle von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals eines Unternehmens, oder
  - b) eine “Kontrolle”, d.h. die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einer Tochtergesellschaft in den in Punkt 11) aufgeführten Fällen, die Verbindung zwischen Unternehmen, die dadurch verbunden sind, dass sie einer einheitlichen Geschäftsleitung unterstellt sind, oder eine gleichwertige Verbindung zwischen jeder natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen. Jede Tochtergesellschaft einer Tochtergesellschaft ist ebenfalls als eine Tochtergesellschaft des Mutterunternehmens zu betrachten, das an der Spitze dieser Unternehmen steht.
- Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen gilt ebenfalls eine Situation, in der diese Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind;
- (22) **“geregelter Markt”**: ein Markt im Sinne des Art. 1, Punkt 11) des Gesetzes über die Märkte für Finanzinstrumente;

- 23) **“MTF”**: ein multilaterales Handelssystem im Sinne des Art. 1, Punkt 18 des Gesetzes über die Märkte für Finanzinstrumente;
- 24) **“Beteiligung”**: Das Halten von Rechten am Kapital eines Unternehmens, die durch Titel dargestellt werden oder nicht, die, indem sie ein dauerhaftes Verhältnis mit diesem schaffen, als Beitrag zur Tätigkeit der Gesellschaft dienen, oder das direkte oder indirekte Halten von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals eines Unternehmens;
- 25) **“qualifizierte Beteiligung”**: das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10% der Stimmrechte oder des Kapitals eines Unternehmens in Übereinstimmung mit Art. 9 und 10 der Richtlinie 2004/109/EG, oder jede andere Möglichkeit, einen maßgeblichen Einfluss auf die Leitung dieses Unternehmens auszuüben;
- 26) **“Drittland”**: ein Staat, der nicht Mitgliedstaat ist;
- 27) **“Gewerbetreibende des Finanzsektors”**: Kreditinstitute und andere PSF;
- 28) **“PSF”**: die in Kapitel 2 des 1. Teils bezeichneten Personen mit Ausnahme der in Art. 13 (2) bezeichneten Personen;
- 29) **“Nebendienstleistung”**: jede in Anhang II Abschnitt C genannte Dienstleistung;
- 30) **“Wertpapierdienstleistung” oder “Anlagetätigkeit”**: jede in Anhang II Abschnitt A genannte Dienstleistung oder Tätigkeit, die sich auf eines der Finanzinstrumente in Anhang II Abschnitt C bezieht;
- 31) **“Verwaltungsgesellschaften für OGAW”**: die Verwaltungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW). In Luxemburg handelt es sich um jede Person im Sinne des Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen;
- 32) **“Niederlassung”**: eine Betriebsstätte, die einen rechtlich unselbstständigen Teil eines Kreditinstituts oder Wertpapierunternehmens bildet und Wertpapierdienstleistungen, gegebenenfalls auch Nebendienstleistungen, erbringt und/oder Anlagetätigkeiten ausübt, für die ihm eine Zulassung erteilt wurde; alle Geschäftsstellen eines Kreditinstituts oder Wertpapierunternehmens mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Niederlassung;
- 33) **“Wertpapiere”**: Die Wertpapierkategorien, die auf einem Kapitalmarkt handelbar sind (mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten) wie beispielsweise:
- a) Aktien von Gesellschaften und andere, Aktien gleichzustellende Wertpapiere von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften (“partnerships”) oder anderen Unternehmen sowie Aktien repräsentierende Zertifikate;
  - b) Schuldverschreibungen und andere Forderungstitel, einschließlich derartiger Titel repräsentierende Zertifikate;
  - c) alle anderen Wertpapiere, die zum Erwerb oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt wird.

# Teil I: Der Zugang zu den Geschäftstätigkeiten auf dem Finanzsektor

## Kapitel 1: Die Zulassung von Banken und Kreditinstituten luxemburgischen Rechts

### Abschnitt 1: Allgemeine Anwendungsvorschriften<sup>1</sup>

#### Art. 1-1 – Anwendungsbereich

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

Das vorliegende Kapitel ist anwendbar auf jedes Kreditinstitut Luxemburger Rechts.

#### Art. 2 – Die Notwendigkeit einer Zulassung

- (1) Keine Person luxemburgischen Rechts darf Bankgeschäfte betreiben, ohne im Besitz einer schriftlichen Zulassung des für die Kommission zur Beaufsichtigung des Finanzsektors zuständigen Ministers zu sein.<sup>2</sup>
- (2) Niemand darf zur Ausübung der Tätigkeit eines Kreditinstitutes unter dem Deckmantel einer anderen Person oder als Mittelsmann für die Ausübung einer solchen Tätigkeit zugelassen werden.
- (3) Nur ein Kreditinstitut darf die Tätigkeit der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums gewerbsmäßig betreiben. Dieses Verbot gilt nicht für die Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern durch den Staat, die Gemeinden oder durch öffentliche internationale Einrichtungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten<sup>3</sup> angehören, sowie für die in den einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ausdrücklich genannten Fälle, sofern diese Tätigkeiten Regelungen und Kontrollen unterworfen sind, die den Schutz von Einlegern und Anlegern bezwecken und auf diese Fälle anwendbar sind.

#### Art. 3 – Das Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag und nach Erläuterung der von diesem Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen durch die Kommission zur Beaufsichtigung des Finanzsektors, nachfolgend als die CSSF bezeichnet, erteilt.
- (2) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Eine vorherige Konsultation der zuständigen Behörden für die Überwachung der Kreditinstitute, der Wertpapierunternehmen, der Versicherungsunternehmen oder der Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere der anderen Mitgliedstaaten durch die CSSF ist vorgesehen, wenn ein Kreditinstitut die Zulassung beantragt hat, das
  - ein Tochterunternehmen eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts, Wertpapierunternehmens, Versicherungsunternehmens oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ist, oder
  - ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens eines Kreditinstituts, eines Wertpapierunternehmens, eines Versicherungsunternehmens oder einer Verwaltungsgesellschaft eines OGAW, das in der Europäischen Union zugelassen ist, oder
  - durch die gleichen natürlichen oder juristischen Personen wie ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut, Wertpapierunternehmen, Versicherungsunternehmen oder eine Verwaltungsgesellschaft eines OGAW kontrolliert wird, das in der Europäischen Union zugelassen ist.

<sup>1</sup> Gesetz vom 21. November 1997

<sup>2</sup> Gesetz vom 23. Dezember 1998 über die Errichtung einer CSSF zur Beaufsichtigung des Finanzsektors, Art. 28 (Mem. A 1998, S. 2985)

<sup>3</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

(Gesetz vom 5. November 2006) Die CSSF konsultiert diese zuständigen Behörden insbesondere, um die Eignung (*qualité*) der Aktionäre sowie die berufliche Ehrenhaftigkeit und Erfahrung der Geschäftsleiter des die Zulassung beantragenden Kreditinstituts zu beurteilen, wenn der Aktionär eines der im vorhergehenden Unterabsatz genannten Unternehmen ist oder die Geschäftsleiter des ersuchenden Kreditinstituts ebenfalls an der Leitung eines der in den vorhergehenden Unterabsätzen aufgeführten Unternehmen beteiligt sind. Zu diesem Zweck übermitteln die CSSF und die jeweils zuständigen Behörden einander alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Zulassung und in der Folge für die Kontrolle der dauerhaften Einhaltung der Zulassungsbedingungen von Belang sind.

- (3) Die Erlaubnis ist unbegrenzt gültig.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind alle zur Begutachtung notwendigen Angaben beizufügen, zudem ein Tätigkeitsverzeichnis, aus dem Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte, die Struktur der Verwaltung und des Rechnungswesens des Unternehmens hervorgeht.
- (5) Eine Zulassung ist, unbeschadet der Anwendung des Art. 33, auch vor jeder Änderung des Geschäftszwecks, des Firmennamens oder der Gesellschaftsform, aber auch vor der Errichtung oder dem Kauf von Agenturen, Niederlassungen und Tochterunternehmen in Luxemburg oder im Ausland erforderlich.<sup>4</sup>
- (6) Die Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung ist zu begründen und dem Antragsteller innerhalb von sechs Monaten nach Antragseingang bekannt zu geben, oder, falls der Antrag unvollständig war, innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der entscheidungserheblichen Angaben. In jedem Fall ist eine Entscheidung innerhalb von 12 Monaten nach Antragseingang erforderlich. Ergeht keine Entscheidung, entspricht dies der Bekanntgabe einer Ablehnung. Die Entscheidung über den Entzug der Niederlassungserlaubnis kann, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, vor dem Verwaltungsgericht (*tribunal administratif*) angefochten werden, das als Tatrichter entscheidet.<sup>5</sup>
- (7) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Unbeschadet der Abschnitte 3 und 4 des vorliegenden Kapitels und von Art. 18(2) des Gesetzes über die Finanzinstrumentmärkte sind in Luxemburg zugelassene Kreditinstitute kraft Gesetzes ermächtigt:
  - die Gesamtheit der in Anhang 1 aufgezählten Tätigkeiten auszuführen,
  - die Gesamtheit der Wertpapierdienstleistungen zu erbringen und die Gesamtheit der vermögenspolitischen Aktivitäten auszuführen, die in Abschnitt A von Anhang II genannt sind,
  - die Gesamtheit der Nebendienstleistungen zu erbringen, die in Abschnitt C von Anhang II aufgezählt sind, und
  - jede andere relevante Tätigkeit auszuführen, die dem Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes unterliegt.

#### **Art. 4 – Rechtsform des Unternehmens**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

Die Genehmigung kann nur einer juristischen Person luxemburgischen Rechts erteilt werden, die in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (*établissement de droit public*), einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Genossenschaft besteht.

#### **Art. 5 – Hauptverwaltung und Infrastruktur**

- (1) Die Niederlassungserlaubnis ist an den Nachweis gebunden, dass die Hauptverwaltung und der satzungsmäßige Sitz<sup>6</sup> des zu genehmigenden Unternehmens ihren Sitz in Luxemburg einnehmen wird.
- (2) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Das Kreditinstitut muss den organisatorischen Forderungen entsprechen, die in Art. 37-1 niedergelegt sind.

<sup>4</sup> Gesetz vom 12. März 1998

<sup>5</sup> Gesetz vom 7. November 1996

<sup>6</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

## Art. 6 – Gesellschafterkreis

- (1) Die CSSF erteilt die Zulassung nur, wenn ihr die Identität und der Beteiligungsbetrag der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung an dem antragstellenden Kreditinstitut halten oder eine Beteiligung, die ihnen einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ermöglichen, mitgeteilt wird.  
(Gesetz vom 13. Juli 2007) Die Zulassung wird verweigert, falls unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine solide und umsichtige Führung des Kreditinstituts zu garantieren, die Qualität besagter Aktionäre oder Gesellschafter nicht zufrieden stellend ist.
- (1bis) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Bestehen enge Verbindungen zwischen dem zuzulassenden Kreditinstitut und anderen natürlichen oder juristischen Personen, wird die Zulassung nur gewährt, falls diese Verbindungen die CSSF nicht davon abhalten, ihren Auftrag zur Beaufsichtigung tatsächlich auszuüben.
- (1ter) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die Zulassung wird verweigert, falls die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, die auf eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen anwendbar sind, mit denen das Kreditinstitut enge Beziehungen unterhält, die CSSF davon abhalten, ihren Auftrag zur Beaufsichtigung tatsächlich auszuüben. Die Zulassung wird ebenfalls verweigert, falls Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung genannter Maßnahmen die CSSF davon abhalten, ihren Auftrag zur Beaufsichtigung tatsächlich auszuüben.
- (2) Die Zulassung ist an die Bedingung gebunden, dass die Zusammensetzung des direkten und indirekten Aktionärskreises des Institutes transparent und derartig organisiert ist, dass die für die Beaufsichtigung des Institutes und gegebenenfalls der Gruppe, der es angehört, zuständigen Behörden klar bestimmbar sind; dass die Beaufsichtigung ohne Behinderung durchgeführt werden kann und dass eine Beaufsichtigung der Gruppe, der das Institut angehört, auf konsolidierter Basis sichergestellt ist.
- (3) Jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, an einem Kreditinstitut eine qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu halten, muss zuvor die CSSF unterrichten und den Betrag dieser Beteiligung mitteilen. Jede natürliche oder juristische Person hat die CSSF ebenfalls zu unterrichten, wenn sie beabsichtigt, den Betrag ihrer qualifizierten Beteiligung derart zu erhöhen, dass die Schwellen von 20%, 33% oder 50% der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder dass das Kreditinstitut ihr Tochterunternehmen wird.
- (4) Die CSSF kann binnen einer Frist von drei Monaten ab der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Unterrichtung Einspruch gegen diese Absicht erheben, wenn sie nicht davon überzeugt ist, dass die im vorhergehenden Absatz genannte Person den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstitutes zu stellenden Ansprüchen genügt. Wird kein Einspruch erhoben, kann die CSSF einen Termin festsetzen, bis zu dem die im vorhergehenden Absatz genannte Absicht verwirklicht werden muss. Wird eine Beteiligung trotz Einspruchs der CSSF erworben, kann es die entsprechenden Stimmrechte aussetzen oder die Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Stimmrechtsausübung verlangen, unbeschadet jeder anderen Strafmaßnahme, die verhängt werden kann<sup>7</sup>.
- (5) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Wenn es sich bei dem Erwerber der in Absatz (3) genannten Beteiligungen um ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut, ein Wertpapierunternehmen, ein Versicherungsunternehmen oder eine Verwaltungsgesellschaft eines OGAW oder um ein Mutterunternehmen einer solchen Einheit oder um eine natürliche oder juristische Person, die eine solche Einheit kontrolliert, handelt und wenn auf Grund dieses Erwerbs das Kreditinstitut, an dem der Erwerber eine Beteiligung zu halten beabsichtigt, zu einem Tochterunternehmen wird oder vom Erwerber kontrolliert wird, muss die Bewertung des Erwerbs Gegenstand der in Art. 3(2) genannten vorherigen Konsultation sein.
- (6) Jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, ihre an einem Kreditinstitut direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung aufzugeben, muss zuvor die CSSF unterrichten und den geplanten Betrag dieser Beteiligung mitteilen. Jede natürliche oder juristische Person hat die CSSF ebenfalls zu unterrichten, wenn sie beabsichtigt, den Betrag ihrer qualifizierten Beteiligung derart zu senken, dass die Schwellen von 20%, 33% oder 50% der Stimmrechte oder des Kapitals unterschritten werden oder dass das Kreditinstitut nicht mehr ihr Tochterunternehmen ist.

<sup>7</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

- (7) Die Kreditinstitute haben die CSSF über Erwerb oder Abtretung von Beteiligungen an ihrem Kapital, auf Grund derer ihre Beteiligung eine der in den Absätzen (3) und (6) genannten Beteiligungsschwellen über- bzw. unterschritten wird, zu unterrichten, sobald sie von dem Erwerb oder der Abtretung Kenntnis erhalten. Ferner haben sie mindestens einmal jährlich die Identität der Aktionäre oder Gesellschafter mitzuteilen, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie über deren Betrag, wie er sich insbesondere aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter getroffenen Feststellungen oder aus den im Rahmen der Pflichten der Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind<sup>8</sup>, erhaltenen Informationen ergibt.
- (8) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Ist der von den Personen aus dem ersten Abschnitt aus Absatz (1) ausgeübte Einfluss in der Lage, der soliden und umsichtigen Führung eines Kreditinstituts zu schaden, ergreift die CSSF geeignete Maßnahmen, um diese Situation zu beenden. Die CSSF kann hierbei von ihrem Weisungsrecht oder ihrem Entzugsrecht Gebrauch machen oder die Verwaltung oder die Leitung des betroffenen Kreditinstituts verantwortlichen Personen, die durch ihr Verhalten riskieren, die solide und umsichtige Leitung des Kreditinstituts zu gefährden, mit einem Ordnungsgeld von EUR 125 bis EUR 12.500 belegen.

#### **Art. 7 – Berufliche Ehrenhaftigkeit und Erfahrung**

- (1) Die Zulassung unterliegt der Bedingung, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Überwachungsorgane sowie die im vorhergehenden Artikel angeführten Aktionäre und Gesellschafter ihre berufliche Ehrenhaftigkeit nachweisen. Die Ehrenhaftigkeit wird anhand des Strafregisters beurteilt und durch alle Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die betroffenen Personen einen guten Leumund besitzen, und Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit bieten.
- (2) Die Geschäftsleitung muss von mindestens zwei Personen ausgeübt werden, die berechtigt sind, die Geschäftsziele zu bestimmen. Diese Personen müssen über eine entsprechende Berufserfahrung dadurch verfügen, dass sie vergleichbare Tätigkeiten bereits weitestgehend selbstständig und eigenverantwortlich ausgeübt haben.
- (3) Jede Veränderung in der Zusammensetzung der in Absatz (1) genannten Personen muss vorab der CSSF mitgeteilt werden. Zu diesem Zweck kann die CSSF alle erforderlichen Auskünfte über diese Personen verlangen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen der Ehrenhaftigkeit oder der Berufserfahrung erfüllen müssen. Die CSSF widerspricht einer geplanten Änderung, falls diese Personen nicht über eine angemessene professionelle Ehrenhaftigkeit oder soweit erforderlich eine angemessene Berufserfahrung verfügen oder falls es objektive und nachweisliche Gründe gibt anzunehmen, dass die geplante Änderung die solide und umsichtige Führung des Kreditinstituts gefährden könnte.<sup>9</sup>
- Gegen die Entscheidung der CSSF kann beim Verwaltungsgericht<sup>10</sup> innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat Einspruch eingelegt werden. Dieses entscheidet als Tatrichter.

#### **Art. 8 – Finanzielle Ausstattung**

- (1) Die Niederlassungserlaubnis ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals im Wert von EUR 8.700.000<sup>11</sup> gebunden, wovon mindestens EUR 6.200.000<sup>12</sup> eingezahlt sein müssen. Eine Großherzogliche Verordnung kann diese Beträge abändern.
- (2) Die Eigenmittel eines Kreditinstitutes dürfen den nach dem vorhergehenden Artikel geforderten Kapitalbetrag nicht unterschreiten. Haben die Eigenmittel jedoch diesen Betrag unterschritten, kann die CSSF, sofern die Umstände es rechtfertigen, eine begrenzte Frist einräumen, damit das Kreditinstitut seine Lage ordnen oder seine Tätigkeit einstellen kann.

#### **Art. 9 – (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007)**

8 Gesetz vom 13. Juli 2007  
 9 Gesetz vom 13. Juli 2007  
 10 Gesetz vom 7. November 1996  
 11 Gesetz vom 2. August 2003  
 12 Gesetz vom 2. August 2003

## **Art. 10 – Externe Prüfung**

- (1) Die Niederlassungserlaubnis wird davon abhängig gemacht, dass das Institut die Prüfung der Jahresabschlussunterlagen einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern überträgt, die über eine angemessene Berufserfahrung verfügen. Die Bestellung der Wirtschaftsprüfer erfolgt durch das Verwaltungsorgan des Kreditinstituts.
- (2) Jede Änderung in der Person des externen Prüfers muss entsprechend Art. 7(3) vorab durch die CSSF genehmigt sein.
- (3) Die im Gesetz über die Handelsgesellschaften vorgesehene Einsetzung von Rechnungskommissaren, sowie der Art. 137 des Gesetzes vom 10. August 1915 sind auf Kreditinstitute nicht anzuwenden.

### **Art. 10-1 – Die Teilnahme an einem Einlagensicherungssystem**

(Gesetz vom 11. Juni 1997)

Vorbehaltlich Art. 62-5(4) wird die Erlaubnis davon abhängig gemacht, dass das Kreditinstitut an einem in Luxemburg errichteten und von der CSSF anerkannten Einlagensicherungssystem teilnimmt.

### **Art. 10-2 – Die Teilnahme an einem Anlegerentschädigungssystem**

(Gesetz vom 27. Juli 2000)

Unbeschadet des Art. 62-15(4) wird die Erlaubnis davon abhängig gemacht, dass das Kreditinstitut an einem in Luxemburg errichteten und von der CSSF anerkannten Anlegerentschädigungssystem teilnimmt.

## **Art. 11 – Entzug der Erlaubnis**

- (1) Die Niederlassungserlaubnis wird entzogen, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind.
- (2) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die Erlaubnis wird entzogen, wenn das Kreditinstitut von der Zulassung während eines Zeitraums von 12 Monaten keinen Gebrauch gemacht hat, explizit darauf verzichtet oder während der letzten sechs Monate den Geschäftsbetrieb eingestellt hat.
- (3) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die Zulassung wird entzogen, falls sie durch falsche Angaben oder durch jegliche andere unerlaubte Weise erlangt wurde.
- (4) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die Zulassung wird entzogen, falls das Kreditinstitut nicht mehr in der Lage ist, seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern zu erfüllen.
- (5)<sup>13</sup> Die Entscheidung über den Entzug der Niederlassungserlaubnis kann, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, vor Verwaltungsgericht<sup>14</sup> angefochten werden, das als Tatrichter entscheidet.

## **Abschnitt 2: Besondere Vorschriften für “caisses rurales”<sup>15</sup>**

### **Art. 12 – Besondere Vorschriften für “caisses rurales”**

- (1) Als ein Kreditinstitut angesehen wird die Gesamtheit der caisses rurales, bestehend aus ihrem Zentralinstitut, den ihm am 15. Dezember 1977 bereits angeschlossenen caisses rurales und den aus der Fusion bereits am 15. Dezember 1977 angeschlossener Institute entstandenen angeschlossenen Instituten. Unter angeschlossenen im Sinne dieses Artikels ist der Besitz eines oder mehrerer Anteile am Grundkapital des Zentralinstituts zu verstehen.
- (2) Die Verbindlichkeiten des Zentralinstituts und der angeschlossenen Kassen stellen Solidarverbindlichkeiten dar.
- (3) Die Geschäftsleitung des Zentralinstituts wird bei jeder angeschlossenen Kasse die verwaltungsmäßige, technische und finanzielle Überwachung der Organisation und der Geschäftsführung vornehmen. Sie ist befugt, den Geschäftsleitungen der angeschlossenen Kassen Weisungen zu erteilen.

<sup>13</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>14</sup> Gesetz vom 7. November 1996

<sup>15</sup> Gesetz vom 21. November 1997

- (4) Die Geschäftsführer, die Verwaltungsräte und die Aufsichtscommissare jeder angeschlossenen Kasse müssen ihre berufliche Zuverlässigkeit nachweisen und die Geschäftsführer darüber hinaus die angemessene berufliche Erfahrung.
- (5) (Gesetz vom 11. Juni 1997) Unbeschadet des Art. 62-5(4) ist nur das Zentralinstitut verpflichtet, an einem in Luxemburg errichteten und von der CSSF anerkannten Einlagensicherungssystem teilzunehmen. Der vom System angebotene Schutz deckt nicht nur beim Zentralinstitut getätigte Einlagen, sondern auch Einlagen bei den angeschlossenen Kassen.
- (6) (Gesetz vom 27. Juli 2000) Unbeschadet des Art. 62-15(4) hat nur das Zentralinstitut an einem in Luxemburg errichteten und von der CSSF anerkannten Anlegerentschädigungssystem teilzunehmen. Der durch das Anlegerentschädigungssystem angebotene Schutz deckt nicht nur die Anlegerkunden des Zentralinstituts, sondern auch die Anleger der angeschlossenen Kassen.

### **Abschnitt 3: Besondere Vorschriften für Hypothekenbanken (*Banques d'émission de lettres de gage, Pfandbriefbanken*)<sup>16</sup>**

#### **Art. 12-1 – Begriffsbestimmung – Hauptgeschäft**

(Gesetz vom 21. November 1997)

- (1) Hypothekenbanken sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb in der Hauptsache darauf gerichtet ist:
  - a) Darlehen zu gewähren, die durch dingliche Rechte an Grundstücken (*droits réels immobiliers*) oder durch dingliche Sicherheiten an Grundstücken (*sûretés réelles immobilières*) besichert sind und auf dieser Basis Forderungstitel auszugeben, die durch diese Rechte oder Sicherheiten gedeckt sind und Pfandbriefe genannt werden;
  - b) Darlehen zu gewähren, die durch Schuldverschreibungen oder andere vergleichbare Forderungstitel besichert sind, die den Anforderungen des Absatzes (2) entsprechen, die ihrerseits mit unter a) genannten Sicherheiten ausgestattet sind und auf dieser Basis Forderungstitel auszugeben, die durch diese Sicherheiten gedeckt sind und Pfandbriefe genannt werden;
  - c) Darlehen an Körperschaften öffentlichen Rechts zu gewähren und Forderungstitel auszugeben, die durch die Forderungen aus diesen Darlehen besichert sind und Pfandbriefe genannt werden;
  - d) Darlehen zu gewähren, die besichert sind (*qui sont garantis*) durch:
    - Körperschaften des öffentlichen Rechts;
    - Schuldverschreibungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts begeben wurden;
    - Schuldverschreibungen, die den Anforderungen des Absatzes (2) genügen und von Kreditinstituten begeben wurden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union<sup>17</sup>, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) niedergelassen sind, die ihrerseits durch Forderungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts gedeckt sind;
 und auf dieser Basis Forderungstitel auszugeben, die durch die Forderungen aus diesen Darlehen gedeckt sind und Pfandbriefe genannt werden.
- (2) Die Darlehen, die obigen Vorschriften entsprechend gewährt wurden, dürfen in jedweder Form gewährt werden, einschließlich des Erwerbs von Schuldverschreibungen oder anderen vergleichbaren Forderungstiteln, die den in Art. 43(4) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen<sup>18</sup> festgelegten Bedingungen entsprechen. Diese Schuldverschreibungen und andere vergleichbaren Forderungstitel müssen von Kreditinstituten oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des nachfolgenden Absatzes (4) begeben sein und müssen mit den oben unter (1) Buchstaben a) bis d) genannten Sicherheiten ausgestattet sein.
- (3) Die Pfandbriefe, die gemäß den Bestimmungen unter (1) Buchstaben a) und b) begeben wurden, werden als "Hypothekendarlehen" ("*lettres de gage hypothécaires*") bezeichnet, und diejenigen, die den Bedingungen unter 1) Buchstaben c) und d) entsprechen, als "Kommunalschuldverschreibungen" ("*lettres de gage publiques*").

<sup>16</sup> Gesetz vom 21. November 1997

<sup>17</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>18</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

- (4) a) Unter “dinglichen Rechten an Grundstücken” im Sinne des vorliegenden Abschnitts sind zu verstehen: das Eigentumsrecht und seine Neben-/Teilrechte (*le droit de propriété et ses démembrements*), das Recht auf fremdem Grund zu bauen (*le droit de superficie*), das Erbpachtrecht/Erbbauerecht (*le droit d'emphytéose*) sowie alle anderen vergleichbaren dinglichen Rechte an Grundstücken, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>19</sup>, den Vertragstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der OECD vorgesehen sind und die Dritten gegenüber ein wirksames Recht an einem Grundstück gewähren, das in einem dieser Staaten belegen ist.
- b) Unter “dinglichen Sicherheiten an Grundstücken” im Sinne des vorliegenden Abschnitts sind zu verstehen: die Hypothek, das Nutzpandrecht an unbeweglichen Sachen (*l'antichrèse*) sowie alle anderen vergleichbaren dinglichen Sicherheiten an Grundstücken, die von dem jeweiligen Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>20</sup>, der Vertragstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der OECD vorgesehen sind und die Dritten gegenüber eine wirksame dingliche Sicherheit an einem Grundstück gewähren, das in einem dieser Staaten belegen ist.
- Die dinglichen Rechte an Grundstücken sowie die dinglichen Sicherheiten an Grundstücken, die in den beiden vorhergehenden Absätzen aufgeführt sind, müssen, um den Anforderungen des Gesetzes zu genügen, ihren Inhaber (*leur titulaire*) berechtigen, diese Rechte und Sicherheiten zu realisieren, um Zahlungen aus allen Forderungen zu erhalten, die durch diese Rechte und Sicherheiten gedeckt sind, ohne dass sie durch Rechte jedweder Art eines Dritten behindert werden können, seien diese Rechte öffentlicher oder privater Natur.
- c) Unter “Körperschaften des öffentlichen Rechts” im Sinne des vorliegenden Abschnitts sind zu verstehen: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>21</sup>, der Vertragstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der OECD, ihre Institutionen oder Organe, die Zentralverwaltungen, die regionalen und kommunalen Behörden, die anderen öffentlichen Stellen (*les autres autorités publiques*), und die anderen öffentlichen Organismen und Unternehmen der Mitgliedstaaten.
- (5) Die Vorschriften der Art. 86 bis 94-8 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften sind hinsichtlich der Pfandbriefe anwendbar.
- (6) Eine Großherzogliche Verordnung kann die Form der Pfandbriefe bestimmen.

#### **Art. 12-2 – Neben- und Hilfgeschäfte**

(Gesetz vom 21. November 1997)

- (1) Hypothekenbanken dürfen neben ihrem Hauptgeschäft nur Bank- bzw. Finanzgeschäfte tätigen, die Neben- oder Hilfscharakter haben. Für Zwecke der vorliegenden Vorschrift werden namentlich die folgenden Tätigkeiten als Nebengeschäfte betrachtet:
- a) Wertpapiere (*titres*) in eigenem Namen für fremde Rechnung anzukaufen und zu verkaufen, jedoch unter Ausschluss von Termingeschäften;
- b) um Hypothekendarlehen, Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Darlehen gem. Art. 12-1(1) Buchstaben a), b) und c) zu gewähren:
- fremde Gelder als verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen annehmen,
  - Darlehen aufnehmen und Sicherheiten für diese Darlehen bestellen,
  - Schuldverschreibungen ohne die für Hypothekendarlehen oder Kommunalschuldverschreibungen vorgeschriebene Deckung ausgeben;
- c) Wertpapieren für Dritte verwahren und verwalten;
- d) Beteiligungen an Unternehmen erwerben, sofern diese Beteiligungen dazu bestimmt sind, die nach Art. 12-1 betriebenen Geschäfte zu fördern, und die Haftung der Hypothekenbank aus den Beteiligungen durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist, mit der Maßgabe, dass die einzelne Beteiligung insgesamt ein Drittel des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens, an dem die Beteiligung gehalten wird, nicht übersteigen darf. Eine höhere Beteiligung ist zulässig, sofern der Geschäftszweck des Unternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im Wesentlichen auf solche Geschäfte ausgerichtet ist, welche die Hypothekenbank selbst betreiben darf; der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen darf zwanzig vom Hundert der Eigenmittel der Hypothekenbank nicht übersteigen.

<sup>19</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>20</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>21</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

- (2) Die Hypothekenbanken dürfen verfügbare Gelder (*les fonds disponibles*) verwenden:
- a) zur Anlage bei geeigneten Kreditinstituten;
  - b) zum Ankauf ihrer Hypothekenpfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen;
  - c) zum Ankauf von
    - Wechseln und Schecks,
    - Schuldverschreibungen (*titres*), Forderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsell, deren Schuldner eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,
    - Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährleistet,
    - anderen zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen Forderungstiteln;
  - d) zur Beleihung von Wertpapieren (*accorder des avances sur gages de titres*) nach einer von der Hypothekenbank aufzustellenden internen Anweisung. Die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen;
  - e) zur Anlage in Investmentanteile an einem nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Vermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft, die zum Schutze der Anteilhaber einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, ausgegeben wurden, wenn nach den Vertragsbedingungen oder nach der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft oder der Investmentgesellschaft das Vermögen nur in die unter Buchstabe c) genannten Schuldtitel und in Bankguthaben angelegt werden darf.
- (3) Der Erwerb von Grundstücken (*immeubles*) ist den Hypothekenbanken nur zur Verhütung von Verlusten aus Hypotheken sowie zu ihrem eigenen Bedarf gestattet.

#### **Art. 12-3 – Umlaufgrenze für Pfandbriefe**

(Gesetz vom 21. November 1997)

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen einer Hypothekenbank darf den sechzigfachen Betrag ihrer Eigenmittel nicht übersteigen.  
Eine Großherzogliche Verordnung kann diese Grenze ändern.

#### **Art. 12-4 – Bezeichnungsschutz**

(Gesetz vom 21. November 1997)

Niemand darf Wertpapiere oder andere Forderungstitel unter der Bezeichnung "*lettres de gages*" (in deutsch "Pfandbriefe", in englisch "*mortgage bonds*") oder unter einer anderen identischen oder ähnlichen Bezeichnung in einer anderen Sprache ausgeben oder die Bezeichnung "*banque d'émission de lettres de gage*" führen, wenn er die im vorliegenden Abschnitt festgelegten Bedingungen nicht erfüllt.

#### **Art. 12-5 – Deckungswerte**

(Gesetz vom 21. November 1997)

- (1) Die ordentliche Deckung besteht aus den in Art. 12-1(1) Buchstaben a) bis d) beschriebenen Forderungen und ihren Sicherheiten, die als Vermögenswerte gehalten werden und den Gegenposten zu den Verpflichtungen der Hypothekenbank aus der Ausgabe von Pfandbriefen darstellen.
- (2) Die Deckungswerte bilden zwei voneinander getrennte Vermögensmassen, eine zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe, die andere zur Deckung der Kommunalschuldverschreibungen.
- (3) In jeder der vorstehend definierten Vermögensmasse, dürfen die ordentlichen Deckungswerte bis zu einer Höhe von 20 vom Hundert des Nennwerts der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe durch Ersatzdeckungswerte ersetzt werden, die in:
  - a) Bargeld,
  - b) Guthaben bei Zentralnotenbanken oder bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union<sup>22</sup>, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD haben,

<sup>22</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

- c) Schuldverschreibungen, die den Bedingungen des Art. 43(4) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen<sup>23</sup> entsprechen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Nennwerte der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe muss jederzeit vollständig durch die Deckungswerte besichert sein. Diese Deckungswerte müssen einen Gesamtzinsenertrag aufweisen, der mindestens den Zinsaufwendungen für die erwähnten Pfandbriefe entspricht.  
(Gesetz vom 22. Juni 2000) Um die Gesamtdeckung der Nennwerte und Zinsen (*en principal et intérêts*) der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe und der anderen gemäß Art. 12-8 bevorrechtigten Verbindlichkeiten zu gewährleisten, müssen die Hypothekenbanken geeignete Maßnahmen treffen und können insbesondere auf Finanztermininstrumente zurückgreifen. Die Werte, die aus solchen Maßnahmen resultieren, müssen in die vom vorliegenden Gesetz geforderten Deckungswerte einbezogen werden. Die auf Grund dieser Finanztermininstrumente geschuldeten Beträge genießen, gegebenenfalls nach Aufrechnung, das in Art. 12-8 erwähnte Vorrecht.  
(Gesetz vom 22. Juni 2000) Die auf Grund von Finanztermininstrumenten geschuldeten Beträge, die zur Deckung der in Art. 12-2 erwähnten Geschäfte verwendet werden, genießen das erwähnte Vorrecht nicht.
- (5) Forderungen aus Darlehen, die durch Sicherheiten gemäß Art. 12-1(1) Buchstaben a) und b) gedeckt sind, können als Deckungswert nur bis zu 60% des geschätzten Veräußerungswerts des als Sicherheit dienenden Grundstücks herangezogen werden. Diese Bewertung ist sorgfältig und vorsichtig entsprechend den Bewertungsregeln des Art. 12-7(2) vorzunehmen; sie darf nur die dauernden Eigenschaften des Wirtschaftsguts und den nachhaltigen Ertrag berücksichtigen, den ein beliebiger Eigentümer bei normaler, dem Zweck entsprechender Bewirtschaftung erzielen kann. Als Sicherheit können sowohl zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke als auch Grundstücke zur industriellen, gewerblichen oder beruflichen Nutzung dienen.

#### **Art. 12-6 – Deckungsregister**

(Gesetz vom 21. November 1997)

- (1) Jede Hypothekenbank hat ein Verzeichnis mit der Bezeichnung "Deckungsregister" ("*registre des gages*") einzurichten, in dem alle Deckungswerte einzeln eingetragen werden müssen. Dieses Verzeichnis besteht aus zwei Teilen; in Anwendung der Bestimmungen des Art. 12-5(2) dient der eine Teil der Registrierung der Deckungswerte für Hypothekendarlehen, der andere Teil der Registrierung der Deckungswerte für Kommunalschuldverschreibungen.
- (2) Eine Großherzogliche Verordnung kann die Form dieses Registers festlegen, die Eintragungen und Löschungen, die hier durchgeführt werden sollen sowie alle anderen notwendigen Vorkehrungen (*dispositions*) um das ordentliche Führen des Registers sicherzustellen.

#### **Art. 12-7 – Treuhänder (*Réviseur spécial*)**

(Gesetz vom 21. November 1997)

- (1) Jede Hypothekenbank muss einen besonderen Prüfer beauftragen, der die Qualifikation des "*Réviseur d'entreprises*" (Wirtschaftsprüfer) aufweist und nicht gleichzeitig der die Bücher prüfende Wirtschaftsprüfer sein darf. Dieser Treuhänder wird von der CSSF<sup>24</sup>, auf Vorschlag des betroffenen Kreditinstituts, bestellt. Der Treuhänder ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde über seine Feststellungen und Beobachtungen bei der Durchführung seiner Aufgaben zu berichten. Der Treuhänder kann von der CSSF<sup>25</sup> jederzeit seiner Aufgaben entbunden werden.
- (2) Der Treuhänder hat darauf zu achten, dass die nach diesem Gesetz von der Hypothekenbank zur Verfügung zu stellenden Deckungswerte ordnungsgemäß begründet sind, im Deckungsregister eingetragen sind, den vorgeschriebenen Betrag erreichen und weiter bestehen.  
Der Treuhänder ist weiterhin gehalten zu prüfen, ob die Bewertung der Grundstücke, die als dingliche Sicherheit dienen, nach den Bewertungsregeln vorgenommen worden ist, die das Kreditinstitut mit Genehmigung der CSSF<sup>26</sup> zu diesem Zweck festlegen muss und ob die maximale Deckungsquote, bis zu der die betreffenden Grundstücke als Deckung dienen können, eingehalten worden ist.  
Der Treuhänder ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der festgesetzte (*estimée*) Wert der betreffenden Grundstücke ihrem wirklichen Wert entspricht.

<sup>23</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>24</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>25</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>26</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

- (3) Im Deckungsregister eingetragene Deckungswerte können nur mit schriftlicher Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden.  
Der Treuhänder hat zusammen mit der Hypothekenbank die Erhaltung (*conservation*) der im Deckungsregister eingetragenen Deckungswerte sowie der Urkunden über diese Werte sicherzustellen. Er ist auf Verlangen der Hypothekenbank verpflichtet, ihr diese Werte und Urkunden herauszugeben sowie die Löschung von Eintragungen im Deckungsregister zu bewilligen, soweit die übrigen im Register eingetragenen Deckungswerte zur vollen Deckung der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe ausreichen.
- (4) Der Treuhänder führt seine Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit, sowohl vom Kreditinstitut als auch von den Inhabern der Pfandbriefe und der Aufsichtsbehörde, aus.
- (5) Der Treuhänder vertritt (*représente*) nicht die Pfandbriefinhaber.
- (6) Die Pfandbriefe sind vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung des Treuhänders über das Vorhandensein der gesetzlich vorgeschriebenen Deckung sowie über die Eintragung ins Deckungsregister zu versehen. Die Unterschrift des Treuhänders auf der Bescheinigung kann handschriftlich, gedruckt oder mittels eines Unterschriftstempels geleistet werden.
- (7) Jede Meinungsverschiedenheit zwischen dem Treuhänder und der Hypothekenbank wird von der CSSF entschieden werden.

#### **Art. 12-8 – Vorrecht der Pfandbriefinhaber**

(Gesetz vom 21. November 1997)

- (1) Unbeschadet der zur Begründung und zur Gewährleistung des Fortbestands der in den Deckungswerten bestehenden Sicherheiten (*garanties comprises dans les valeurs de couverture*) zu erfüllenden Bedingungen und einzuhaltenden Formalitäten, dienen diese Werte in erster Linie dazu, den Pfandbriefinhabern die Zahlung ihrer gesamten Forderung an den Emittenten dieser Pfandbriefe sicherzustellen. Die Deckungswerte können nur von den Pfandbriefinhabern, unter Ausschluss der persönlichen Gläubiger des Emittenten, gepfändet oder auf eine andere Art verwertet werden.
- (2) Die Eintragung der Deckungswerte in das Deckungsregister gewährt den Pfandbriefinhabern ein vorrangiges Sicherungsrecht (*privilège*) aus den Deckungswerten vor allen anderen Rechten, Vorzugsrechten (*privilèges*) und Bevorrechtungen (*priorités*) jedweder Art, einschließlich staatlicher Rechte (*Trésor*), ohne dass es erforderlich ist, einen besonderen Vertrag über die Zweckbestimmung (*d'affectation*), die Verpfändung oder Ähnliches abzuschließen, durch den den Pfandbriefinhabern oder einem vereinbarten Dritten die Deckungswerte übertragen werden (*remettre*) sowie eine solche Übertragung (*signification*) oder eine andere Formalität durchzuführen. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Deckungsregister ist das Vorrecht verbindlich.
- (3) Unabhängig vom Emissionsdatum sind alle Pfandbriefe im gleichen Rang durch die Deckungswerte besichert, die ihnen jeweils zugeordnet sind, je nachdem, ob es sich um Hypothekendarlehen oder um Kommunalschuldverschreibungen handelt. Sie genießen im Konkursfall der Hypothekenbank die gleichen Vorzugsrechte.
- (4) Im Konkursfall der Hypothekenbank fallen die Deckungswerte nicht in die Konkursmasse.
- (5) (Gesetz vom 22. Juni 2000) Sobald einer der in Art. 60-2(3)<sup>27</sup> oder in Art. 61(3)<sup>28</sup> dieses Gesetzes beschriebenen Anträge (*actes*) die Hypothekenbank betreffend gestellt ist, übt die CSSF rechtmäßig die Funktion des Verwalters für die Gesamtheit aus Pfandbriefen und ihren Deckungswerten aus. Diese Funktion wird von der CSSF so lange ausgeübt, wie die auf Grund der erwähnten Anträge in Gang gesetzten Sanierungs- und Liquidationsverfahren Wirkung haben.  
Die Art. 60-2<sup>29</sup> und 61 sind auf die Gesamtheit aus Pfandbriefen und ihren Deckungswerten nicht anzuwenden. Die CSSF verwaltet die Deckungswerte, übt entsprechend ihren Fälligkeiten die Rechte der Pfandbriefinhaber an den Deckungswerten im Namen der Pfandbriefinhaber und im Namen der Hypothekenbank aus, in deren Namen oder für deren Rechnung diese Werte von Dritten gehalten werden oder bei Dritten oder in öffentlichen Registern eingeschrieben oder registriert sind.  
Die Pfandbriefe werden bei Fälligkeit zurückgezahlt.

27 Gesetz vom 19. März 2004

28 Gesetz vom 13. Juli 2007

29 Gesetz vom 19. März 2004

Die CSSF kann mit einer zugelassenen und von einer Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union<sup>30</sup>, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD beaufsichtigten Hypothekenbank (*établissement de crédit hypothécaire*) einen Dienstleistungsvertrag zur Verwaltung der Pfandbriefe und der Veräußerung (*réalisation*) der Deckungswerte entsprechend der Fälligkeit der Pfandbriefe abschließen.

Sie kann auch die Gesamtheit aus Pfandbriefen und ihren Deckungswerten einer Hypothekenbank (*établissement de crédit hypothécaire*) oder einem Pfandbriefemittenten, die von den im vorhergehenden Absatz bezeichneten zuständigen Behörden zugelassen und beaufsichtigt werden, übertragen.

Wenn nach Auszahlung der bevorrechtigten Gläubiger Vermögenswerte übrig bleiben, werden diese der Liquidationsmasse der Hypothekenbank übertragen.

Wenn die Deckungswerte sich als zur Befriedigung der bevorrechtigten Gläubiger unzureichend erweisen, werden diese insoweit zu Massegläubigern und die allgemeinen Regeln der Liquidation (*liquidation collective*) sind anzuwenden.

- (6) (Gesetz vom 22. Juni 2000) Ungeachtet der Bestimmungen von Art. 450 des Code de Commerce bewirkt die Liquidation einer Pfandbriefbank nicht die Fälligkeit der Pfandbriefe und der anderen bevorrechtigten Verbindlichkeiten, die in diesem Artikel erwähnt sind.
- (7) (Gesetz vom 22. Juni 2000) Die Bestimmungen der Art. 444(2) und 445 des Code de Commerce sind auf Verträge, die von oder mit einer Hypothekenbank abgeschlossen sind, oder auf Rechtshandlungen, die von ihr oder zu ihren Gunsten abgeschlossen wurden, nicht anwendbar, wenn diese Verträge oder Rechtshandlungen direkt mit in Art. 12-1 vorgesehenen Geschäften und mit Kontrakten in Finanzterminkontrakten, die sich hierauf beziehen, verbunden sind.
- (8) (Gesetz vom 22. Juni 2000) Die durch die Absätze (1) und (2) normierten Vorzugsrechte und Bevorrechtungen (*le droit de priorité et le privilège*) bestehen zu Gunsten der Inhaber der von Hypothekenkreditinstituten und/oder Emittenten von Pfandbriefen, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union<sup>31</sup>, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD zugelassen und beaufsichtigt werden, ausgegebenen Schuldverschreibungen, vorausgesetzt, diese Schuldverschreibungen entsprechen den Bedingungen, die in Art. 43(4) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen<sup>32</sup> festgelegt sind und vorausgesetzt, diese Schuldverschreibungen sind von Kreditinstituten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Sinne des Art. 12-1(4) ausgegeben und mit den in 12-1(1) Buchstaben a) bis d) angesprochenen Sicherheiten versehen und die in diesem Artikel normierten Vorzugsrechte (*le droit de priorité et le privilège*) von dem Recht des ausländischen Staates anerkannt werden.

#### **Art. 12-9 – Besondere Beaufsichtigung durch die CSSF**

(Gesetz vom 21. November 1997)

Zusätzlich zur allgemeinen Beaufsichtigung der Kreditinstitute übt die CSSF<sup>33</sup> über Kreditinstitute des vorliegenden Abschnitts eine besondere Beaufsichtigung aus, die sich auf die Einhaltung der hier dargestellten Bestimmungen bezieht. Die CSSF<sup>34</sup> kann den Wirtschaftsprüfer des betroffenen Kreditinstituts oder einen von der CSSF auf Kosten des Kreditinstituts bestellten Wirtschaftsprüfer damit beauftragen, eine teilweise oder vollständige Prüfung der Deckungswerte vorzunehmen.

30 Gesetz vom 13. Juli 2007

31 Gesetz vom 13. Juli 2007

32 Gesetz vom 13. Juli 2007

33 Gesetz vom 13. Juli 2007

34 Gesetz vom 13. Juli 2007

## Abschnitt 4: Besondere Bestimmungen für E-Geld-Institute<sup>35</sup>

### Art. 12-10 – Definition – Haupttätigkeit

(Gesetz vom 14. Mai 2002)

- (1) E-Geld-Institute sind juristische Personen<sup>36</sup>, deren Haupttätigkeit darin besteht, Zahlungsmittel in Form von elektronischem Geld auszugeben. E-Geld-Institute sind Kreditinstitute in dem in diesem Gesetz vorgesehenen Grenzen. Sie dürfen vom Publikum keine Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne von Art. 2(3) entgegennehmen.  
Für die Zwecke dieses Gesetzes ist unter "elektronischem Geld" ein monetärer Wert in Form einer Forderung gegen den Emittenten zu verstehen, der:
  - auf einem Datenträger gespeichert ist und
  - gegen Entgegennahme eines Geldbetrages ausgegeben wird, dessen Wert nicht geringer ist als der ausgegebene monetäre Wert und
  - von anderen Unternehmen als dem Emittenten als Zahlungsmittel akzeptiert wird.Die von den E-Geld-Instituten gemäß dem zweiten Gedankenstrich des vorhergehenden Absatzes entgegengenommenen Gelder stellen keine Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne von Art. 2(3) dar, wenn sie unmittelbar gegen elektronisches Geld eingetauscht werden.
- (2) E-Geld-Institute dürfen darüber hinaus nur Geschäftstätigkeiten ausüben, die beschränkt sind auf
  - die Erbringung eng mit der Ausgabe elektronischen Geldes verknüpfter Dienstleistungen finanzieller und nichtfinanzieller Art, wie die Verwaltung elektronischen Geldes durch Wahrnehmung operativer und sonstiger mit der Ausgabe elektronischen Geldes verbundener Aufgaben sowie die Ausgabe und Verwaltung anderer Zahlungsmittel mit Ausnahme der Gewährung jeglicher Form von Kredit und
  - die Speicherung von Daten auf dem Datenträger im Auftrag anderer Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen.
- (3) E-Geld-Institute dürfen Beteiligungen nur an Unternehmen halten, die operative oder sonstige mit dem vom betreffenden Institut aus- oder weitergegebenen elektronischen Geld verbundene Aufgaben wahrnehmen.
- (4) Nur ein E-Geld-Institut oder ein Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 darf die Tätigkeit der Ausgabe elektronischen Geldes gewerbsmäßig betreiben.
- (5) Niemand darf die Tätigkeit der Ausgabe elektronischen Geldes unter der Bezeichnung E-Geld-Institut oder jeder anderen identischen oder ähnlichen Bezeichnung in anderer Sprache ausüben, wenn er die in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen nicht erfüllt.

### Art. 12-11 – Anwendbare gesetzliche Bestimmungen

(Gesetz vom 14. Mai 2002)

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gelten für E-Geld-Institute die Bestimmungen in Teil I<sup>37</sup>, Abschnitt 1, Kapitel 1, 3 und 4, Teil II, Teil III, Kapitel 1 bis 4 sowie Teil IV und V. Sie erstellen ihren Jahresabschluss und gegebenenfalls ihren Konzernabschluss gemäß dem Gesetz vom 17. Juni 1992 über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss von Kreditinstituten Luxemburger Rechts.
- (2) Die Art. 8, 10-1, 10-2, 31, 47, 51(1), 57(2) bis (5) finden auf die E-Geld-Institute keine Anwendung.
- (3) Die Art. 30, 33, 34, 45 und 46 gelten ausschließlich für die Tätigkeit der Ausgabe elektronischen Geldes.
- (4) Mit Ausnahme von Art. 12-12 sind Kreditinstitute im Sinne von Art. 1, die Zahlungsmittel in Form von elektronischem Geld ausgeben, nicht von den Bestimmungen dieses Abschnittes betroffen.

<sup>35</sup> Gesetz vom 14. Mai 2002

<sup>36</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>37</sup> Gesetz vom 14. Mai 2002 Art. II – Übergangsbestimmungen

Die E-Geld-Institute, die ihre Tätigkeit in Luxemburg vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder vor dem 27. April 2002, sofern dieses Datum zwischenzeitlich eingetreten ist, aufgenommen haben, gelten als zugelassen. Diese Institute sind verpflichtet, der CSSF alle von dieser als zweckdienlich erachteten Informationen vorzulegen, damit sie innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes beurteilen kann, ob die Institute die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen, oder ob die Zulassung widerrufen werden muss. Ist die Erfüllung der Anforderungen innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht sichergestellt, haben die betreffenden E-Geld-Institute nach diesem Datum keinen Anspruch mehr auf die Bestimmungen der Art. 30, 33, 34, 34bis, 45 und 46 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

### **Art. 12-12 – Anforderungen im Hinblick auf die Rücktauschbarkeit der vom Emittenten entgegengenommenen Gelder**

(Gesetz vom 14. Mai 2002)

- (1) Während der Gültigkeitsdauer des Datenträgers des elektronischen Geldes und innerhalb von zehn Jahren nach Ablauf dieser Gültigkeitsdauer kann der Inhaber von elektronischem Geld vom Emittenten verlangen, dass er dieses zum Nennwert in Münzen oder Banknoten oder durch Überweisung auf ein Konto zurücktauscht. Während der Gültigkeitsdauer erfolgt der Rücktausch, ohne dass andere als die zur Durchführung dieses Vorganges unbedingt erforderlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.
- (2) In dem zwischen dem Emittenten und dem Inhaber abgeschlossenen Vertrag sind die Rücktauschbedingungen eindeutig zu nennen. Dieser Rücktausch kann insbesondere bei Verlust, Diebstahl, Vernichtung oder technischem Mangel des Datenträgers des elektronischen Geldes erwirkt werden, vorbehaltlich der technischen Bestimmbarkeit des Wertes des elektronischen Geldes.
- (3) In dem Vertrag kann ein Mindestrücktauschbetrag vorgesehen werden, der EUR 10 nicht überschreiten darf.

### **Art. 12-13 – Finanzielle Ausstattung**

(Gesetz vom 14. Mai 2002)

- (1) Die Niederlassungserlaubnis der E-Geld-Institute ist an den Nachweis eines gezeichneten und eingezahlten Gesellschaftskapitals in Höhe von EUR 1 Mio. gebunden. Eine Großherzogliche Verordnung kann diesen Betrag abändern.
- (2) Die Eigenmittel der E-Geld-Institute dürfen nicht unter den im vorhergehenden Absatz verlangten Betrag des Gesellschaftskapitals absinken. Sollten die Eigenmittel diesen Betrag unterschreiten, kann die CSSF, sofern es die Umstände rechtfertigen, eine begrenzte Frist einräumen, damit das Institut seine Lage ordnet oder seine Tätigkeiten einstellt.

### **Art. 12-14 – Kapitalanlagebeschränkungen**

(Gesetz vom 14. Mai 2002)

- (1) E-Geld-Institute sind verpflichtet, Gelder mindestens in Höhe des Betrages ihrer finanziellen Verbindlichkeiten auf Grund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes anzulegen.  
Die Kapitalanlagen sind auf folgende Aktiva beschränkt:
  - a) Bargeld und gleichwertige Posten;
  - b) Forderungen an Hauptverwaltungen und Zentralbanken der Zone A oder Forderungen, die von diesen ausdrücklich garantiert werden und hinreichend liquide sind;
  - c) Forderungen an die Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EG, Euratom) oder Forderungen, die von diesen ausdrücklich garantiert werden und hinreichend liquide sind;
  - d) Forderungen an luxemburgische Gemeinden oder Forderungen, die von diesen ausdrücklich garantiert werden und hinreichend liquide sind;
  - e) Sichteinlagen bei Kreditinstituten der Zone A;
  - f) Andere Schuldtitel, die die folgenden drei Kriterien erfüllen:
    - die hinreichend liquide sind;
    - die von der CSSF als qualifizierte Aktiva anerkannt sind und
    - die von Unternehmen ausgegeben werden, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, die eine qualifizierte Beteiligung an dem betreffenden E-Geld-Institut halten oder die in den Konzernabschluss der eine qualifizierte Beteiligung haltenden Unternehmen einzubeziehen sind.

Für Zwecke dieses Artikels sind unter Zone A alle Mitgliedstaaten<sup>38</sup> und alle anderen Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie alle Länder, die mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) besondere Kreditvereinbarungen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) getroffen haben, zu verstehen. Jedoch ist jedes Land, das seine öffentlichen Auslandsschulden umschuldet, für einen Zeitraum von fünf Jahren aus der Zone A ausgeschlossen.

<sup>38</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

- (2) Die in Absatz (1) Buchstaben e) und f) aufgeführten Kapitalanlagen dürfen das Zwanzigfache der Eigenmittel eines E-Geld-Institutes nicht übersteigen.
- (3) Zur Absicherung gegen Marktrisiken, die sich aus der Ausgabe elektronischen Geldes und aus den in Absatz (1) genannten Anlagen ergeben, können E-Geld-Institute hinreichend liquide zins- und devisenbezogene derivative Instrumente, die auf einem anerkannten geregelten Markt gehandelt werden, oder Wechselkursverträge mit einer Ursprungslaufzeit von 14 Kalendertagen oder weniger verwenden. Die Verwendung derivativer Instrumente ist nur zulässig, wenn die vollständige Ausschaltung des Marktrisikos beabsichtigt ist und – soweit möglich – auch erreicht wird.
- (4) Die CSSF legt Regeln für die Begrenzung des Konzentrationsrisikos und der Marktrisiken aus den in diesem Artikel genannten Anlagen sowie für den Mindestbetrag der Eigenmittel, den die E-Geld-Institute zu beachten haben, fest. Sie definiert die Posten, die bei diesen Regeln zu berücksichtigen sind.
- (5) Für Zwecke der Anwendung des Absatzes (1) werden die Aktiva zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Marktwert bewertet.
- (6) Unterschreitet der Wert der in Absatz (1) genannten Aktiva den Betrag der Verbindlichkeiten aus dem Bestand des im Umlauf befindlichen elektronischen Geldes, gewährt die CSSF den betreffenden E-Geld-Instituten eine Frist, um diese Lage zu bereinigen. Zu diesem Zweck und nur für einen begrenzten Zeitraum kann die CSSF das betreffende Institut ermächtigen, die Verbindlichkeiten aus dem im Umlauf befindlichen elektronischen Geld bis zu einem Betrag von höchstens 5% dieser Verbindlichkeiten oder einem Betrag in Höhe seiner gesamten Eigenmittel, wenn dieser niedriger ist, durch andere als die in Absatz (1) genannten Aktiva zu decken.

#### **Art. 12-15 – Freistellung**

(Gesetz vom 14. Mai 2002)

- (1) Die CSSF kann E-Geld-Institute auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages von allen oder einigen der für sie geltenden Bestimmungen, mit Ausnahme der Art. 39<sup>39</sup> bis 41, befreien:
  - a) wenn aus der gesamten Geschäftstätigkeit des Instituts im Zusammenhang mit der Ausgabe von Zahlungsmitteln in elektronischer Form Verbindlichkeiten aus dem im Umlauf befindlichen elektronischen Geld hervorgehen, deren Gesamtbetrag üblicherweise nicht über EUR 5 Mio. liegt und EUR 6 Mio. nie überschreitet;
  - b) wenn das von dem Institut ausgegebene elektronische Geld nur von Tochtergesellschaften des Instituts, die operative und sonstige mit dem vom Institut aus- oder weitergegebenen elektronischen Geld verbundene Aufgaben wahrnehmen, von der Muttergesellschaft des Instituts oder den anderen Tochtergesellschaften dieser Muttergesellschaft als Zahlungsmittel akzeptiert wird;
  - c) wenn das von dem Institut ausgegebene elektronische Geld nur von einer begrenzten Anzahl von Unternehmen als Zahlungsmittel akzeptiert wird, die anhand folgender Merkmale eindeutig zu unterscheiden sind:
    - sie befinden sich in denselben Räumlichkeiten oder in einer anderen begrenzten Örtlichkeit, oder
    - sie unterhalten enge finanzielle oder geschäftliche Verbindungen zum ausgebenden Institut, wie beispielsweise ein gemeinsames Vermarktungs- oder Vertriebssystem.
 Die vertraglichen Vereinbarungen, auf deren Grundlage das elektronische Geld ausgegeben wird, müssen vorsehen, dass auf dem elektronischen Speichermedium, das den Inhabern für Zahlungen zur Verfügung gestellt wird, ein Höchstbetrag von nicht mehr als EUR 150 gespeichert werden kann.
- (2) Art. 30, 33, 34, 45 und 46 gelten nicht für E-Geld-Institute, denen eine Freistellung nach dem vorhergehenden Absatz gewährt wurde.
- (3) Die E-Geld-Institute, denen die in Absatz (1) vorgesehene Freistellung eingeräumt wurde, übersenden der CSSF jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten, insbesondere über den Gesamtbetrag der mit dem elektronischen Geld zusammenhängenden Verbindlichkeiten.

<sup>39</sup> Gesetz vom 12. November 2004

## Kapitel 2: Die Zulassung der anderen auf dem Finanzsektor tätigen Gewerbetreibenden

### Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften<sup>40</sup>

#### Art. 13 – Anwendungsbereich

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf alle natürlichen Personen, die sich für gewerbliche Zwecke in Luxemburg niederlassen, sowie auf alle juristischen Personen luxemburgischen Rechts, die gewerbsmäßig eine Tätigkeit des Finanzsektors oder eine der damit verbundenen oder ergänzenden Tätigkeiten ausüben, die in diesem Kapitel unter Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 aufgeführt sind, mit Ausnahme der in Absatz (2) dieses Artikels aufgeführten Personen. Die Abkürzung "PSF", die in diesem Gesetz und mit Verweis auf dieses Gesetz verwendet wird, bezeichnet nur die so definierten Gewerbetreibenden des Finanzsektors, mit Ausnahme der in Absatz (2) dieses Artikels genannten Gewerbetreibenden des Finanzsektors. Diese Personen werden als Wertpapierunternehmen bezeichnet, wenn ihre gewerbliche Tätigkeit in der Erbringung einer oder mehrerer Wertpapierdienstleistungen für Dritte oder in der Ausübung einer oder mehrerer Anlagetätigkeiten zu gewerblichen Zwecken besteht.
- (2) Das vorliegende Kapitel bezieht sich nicht auf:
- a) die im vorstehenden Kapitel behandelten Kreditinstitute;
  - b) Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Gesetzes vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor;
  - c) Personen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich für ihr Mutterunternehmen, ihre Tochterunternehmen oder ein anderes Tochterunternehmen ihres Mutterunternehmens erbringen;
  - d) Personen, die eine unter dieses Kapitel fallende Dienstleistung, die keiner Wertpapierdienstleistung entspricht, ausschließlich für ein oder mehrere Unternehmen erbringen, die derselben Gruppe angehören wie die die Leistung erbringende Person, vorbehaltlich gegenteiliger Sonderbestimmungen;
  - e) Personen, die eine unter dieses Kapitel fallende Dienstleistung erbringen, wenn diese Tätigkeit im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit gelegentlich ausgeübt wird und letztere durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Stadesregeln geregelt ist und diese die Erbringung der Dienstleistung nicht ausschließen;
  - f) Personen, deren Wertpapierdienstleistung oder Anlagetätigkeit ausschließlich darin besteht, in organisierter und systematischer Weise häufig regelmäßig Handel für eigene Rechnung zu betreiben, es sei denn diese Personen sind Markthalter oder handeln für eigene Rechnung außerhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF, indem sie ein für Dritte zugängliches System im Hinblick auf den Abschluss von Transaktionen mit diesen Dritten bereitstellen;
  - g) Personen, deren Wertpapierdienstleistungen ausschließlich in der Verwaltung eines Systems der Arbeitnehmerbeteiligung bestehen;
  - h) Personen, deren Wertpapierdienstleistungen ausschließlich in der Verwaltung eines Systems der Arbeitnehmerbeteiligung und der ausschließlichen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für ihr Mutterunternehmen, ihre Tochtergesellschaften oder eine andere Tochtergesellschaft ihres Mutterunternehmens bestehen;
  - i) Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken, noch auf andere einzelstaatliche Organismen mit vergleichbarer Ausrichtung oder auf andere staatliche Stellen, die mit der staatlichen Schuldenverwaltung betraut oder an dieser Verwaltung beteiligt sind;
  - j) Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1988 über die Organismen für gemeinsame Anlagen, des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über die Spezialfonds oder des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen, ihre Verwahrer, Verwalter und Berater;

<sup>40</sup> Gesetz vom 12. März 1998

- k) Pensionsfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Juli 2005 über die Berufsrenteninstitutionen in Form einer sepcav oder assep oder Pensionsfonds, die der Kontrolle des Versicherungskommissariats unterliegen, ihre Verwahrer, Aktiv- und Passivverwalter;
  - l) Personen, die Finanzinstrumente für eigene Rechnung handeln oder Wertpapierleistungen in Bezug auf Warenderivate oder Derivatekontrakte im Sinne von Anhang II Abschnitt B Ziffer 10 für die Kunden ihres Hauptgeschäfts erbringen, sofern diese Leistungen auf Ebene der Gruppe Nebendienstleistungen zu ihrer Haupttätigkeit darstellen und letztere nicht in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne von Anhang II Abschnitte A und C oder der Ausübung einer oder mehrerer Tätigkeiten im Sinne von Anhang I besteht;
  - m) Personen, die Anlageberatungen im Rahmen der Ausübung einer anderen gewerblichen Tätigkeit erbringen, die nicht in den Unterabschnitten 1 und 2 dieses Kapitels genannt wird, sofern die Erbringung solcher Beratungen nicht speziell vergütet wird;
  - n) Personen, deren Haupttätigkeit im Handel, für eigene Rechnung mit Waren und/oder Warenderivaten besteht. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn die Personen, die Handel auf eigene Rechnung mit Waren und/oder Warenderivaten betreiben einer Gruppe angehören, deren Haupttätigkeit in der Erbringung anderer Wertpapierdienstleistungen im Sinne von Anhang II Abschnitte A und C oder der Ausübung einer oder mehrerer Tätigkeiten im Sinne von Anhang I besteht;
  - o) Unternehmen, deren Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten ausschließlich darin bestehen, auf einem Finanztermin- oder Optionsmarkt oder anderen Derivatemärkten und Kassamärkten zur Deckung von Positionen an Derivatemärkten für eigene Rechnung oder für andere Mitglieder des gleichen Marktes tätig zu werden oder für diese einen Preis anzubieten, und die durch eine Garantie eines Clearingmitglieds dieses Marktes abgedeckt sind. Die Verantwortung für die Erfüllung der von diesen Gesellschaften abgeschlossenen Verträge muss von einem Clearingmitglied des gleichen Marktes übernommen werden;
  - p) Organismen im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Wagniskapitalgesellschaften (SICAR), ihre Verwahrer und Verwalter;
  - q) Verbriefungsorganismen und treuhänderische Vertreter, die bei einem solchen Organismus tätig werden;
  - r) andere Personen, die eine Tätigkeit ausüben, deren Zugang und Ausübung besonderen Gesetzen unterliegt.
- (3) Die Rechte, die die Richtlinie 2004/39/EG den Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen einräumt, erstrecken sich nicht auf die Erbringung von Dienstleistungen in der Eigenschaft als Gegenpartei im Rahmen von Transaktionen, die von staatlichen Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig sind, oder Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken getätigt werden, im Rahmen von Aufgaben, die ihnen durch den Vertrag oder die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank oder gleichwertigen Funktionen gemäß einzelstaatlichen Bestimmungen zugewiesen werden.

#### **Art. 14 – Notwendigkeit einer Zulassung**

- (1) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Niemand darf als gewöhnliche gewerbsmäßige Tätigkeit eine Tätigkeit des Finanzsektors oder eine der damit verbundenen oder ergänzenden Tätigkeiten im Sinne von Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 dieses Kapitels ausüben, ohne im Besitz einer schriftlichen Zulassung des für die CSSF zuständigen Ministers zu sein.
- (2) (Gesetz vom 12. März 1998) Niemand darf eine gewerbsmäßige Tätigkeit des Finanzsektors unter dem Deckmantel einer anderen Person ausüben oder als Mittelsmann für die Ausübung einer solchen Tätigkeit dienen.

#### **Art. 15 – Das Zulassungsverfahren**

(Gesetz vom 12. März 1998)

- (1) Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag und nach Erläuterung der von diesem Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen durch die CSSF erteilt. Beziehen sich die vom PSF angebotenen Leistungen oder ausgeübten Tätigkeiten auch auf Versicherungsprodukte wird die Zulassung auf schriftlichen Antrag und nach Erläuterung der durch dieses Gesetz und das Gesetz vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor vorgeschriebenen Voraussetzungen durch die CSSF oder das Versicherungskommissariat erteilt<sup>41</sup>.

<sup>41</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

- (2) Die Zulassung ist zeitlich unbegrenzt gültig.  
Sobald die Zulassung erteilt ist, kann der PSF seine Tätigkeit unverzüglich aufnehmen.
- (3) (Gesetz vom 13. Juli 2007) In der Zulassung für ein Wertpapierunternehmen werden diejenigen der in Abschnitt A des Anhanges II genannten Wertpapierdienstleistungen oder Anlagentätigkeiten angegeben, die es erbringen darf. Die Zulassung kann sich ferner auf eine oder mehrere der in Abschnitt C des Anhanges II genannten Nebenleistungen erstrecken. Die Zulassung als Wertpapierunternehmen darf nicht erteilt werden, falls nur Nebendienstleistungen erbracht werden.
- (4) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die CSSF muss die betroffenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Beaufsichtigung von Wertpapierunternehmen, Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen oder Verwaltungsgesellschaften von OGAW zuständig sind, im Falle der Zulassung eines Wertpapierunternehmens konsultieren, das:
- Tochtergesellschaft eines Wertpapierunternehmens, eines Kreditinstituts, eines Versicherungsunternehmens oder einer Verwaltungsgesellschaft von OGAW, die in der Europäischen Union zugelassen sind, ist, oder
  - Tochtergesellschaft des Mutterunternehmens eines Wertpapierunternehmens, eines Kreditinstituts, eines Versicherungsunternehmens oder einer Verwaltungsgesellschaft von OGAW, die in der Europäischen Union zugelassen sind, ist, oder
  - von den gleichen natürlichen oder juristischen Personen wie ein in der Europäischen Union zugelassenes Wertpapierunternehmen, Kreditinstitut, Versicherungsunternehmen oder Verwaltungsgesellschaft von OGAW kontrolliert wird.
- (Gesetz vom 5. November 2006) Die CSSF konsultiert diese zuständigen Behörden insbesondere, um die Eignung (*qualité*) der Aktionäre sowie die berufliche Ehrenhaftigkeit und Erfahrung der Geschäftsleiter des die Zulassung beantragenden Wertpapierunternehmens zu beurteilen, wenn der Aktionär eines der im vorhergehenden Unterabsatz<sup>42</sup> genannten Unternehmen ist oder die Geschäftsleiter des ersuchenden Wertpapierunternehmens ebenfalls an der Leitung eines der im vorhergehenden Unterabsatz<sup>43</sup> aufgeführten Unternehmen beteiligt sind. Zu diesem Zweck übermitteln die CSSF und die jeweils zuständigen Behörden einander alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Zulassung und in der Folge für die Kontrolle der dauerhaften Einhaltung der Zulassungsbedingungen von Belang sind.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung sind alle zur Begutachtung notwendigen Auskünfte beizufügen, zudem ein Tätigkeitsverzeichnis, aus dem Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte, die Struktur der Verwaltung und des Rechnungswesens des Unternehmens hervorgeht.
- (6) Eine Genehmigung ist vor jeder Änderung des Gesellschaftszwecks, des Firmennamens, der Rechtsform, aber auch vor der Errichtung oder dem Kauf von Geschäftsstellen, Niederlassungen oder Tochterunternehmen in Luxemburg oder im Ausland erforderlich. Eine Zulassung ist für jedes Wertpapierunternehmen erforderlich, bevor es seine Tätigkeit auf andere Wertpapierdienstleistungen oder Anlagentätigkeiten oder andere Nebendienstleistungen, die nicht durch seine Zulassung abgedeckt sind, erweitert<sup>44</sup>.
- (7) Die Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung ist zu begründen und dem Antragsteller innerhalb von sechs Monaten nach Antragseingang bekannt zu geben, oder, falls der Antrag unvollständig war, innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der entscheidungserheblichen Angaben. In jedem Fall ist eine Entscheidung innerhalb von 12 Monaten nach Antragseingang erforderlich. Ergeht keine Entscheidung, entspricht dies der Bekanntgabe einer Ablehnung. Die Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden, das als Tatsacheninstanz entscheidet.
- (8) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels muss gegebenenfalls Maßnahmen angepasst werden, die von den Behörden der Europäischen Union beschlossen werden und eine Begrenzung oder Aussetzung der Entscheidungen über die von Instituten aus Drittländern eingereichten Zulassungsanträge vorgeben.

42 Gesetz vom 13. Juli 2007

43 Gesetz vom 13. Juli 2007

44 Gesetz vom 13. Juli 2007

## **Art. 16 – Rechtsform des Unternehmens**

(Gesetz vom 12. März 1998)

Die Niederlassungserlaubnis für eine Tätigkeit, die mit einschließt, dass der Antragsteller Kundengelder verwaltet, kann nur juristischen Personen erteilt werden, die in der Rechtsform eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens oder einer Handelsgesellschaft bestehen.

## **Art. 17 – Hauptverwaltung und Infrastruktur**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Die Zulassung eines Antragstellers, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, ist an den Nachweis gebunden, dass die Hauptverwaltung und der satzungsmäßige Sitz des Antragstellers in Luxemburg belegen ist. Die Zulassung eines Antragstellers, der eine natürliche Person ist, unterliegt dem Nachweis, dass diese Person ihre Tätigkeit tatsächlich in Luxemburg ausübt und ihre Hauptverwaltung dort belegen ist.
- (2) Das Wertpapierunternehmen muss den organisatorischen Anforderungen genügen, die in Art. 37-1 definiert werden. Ein Wertpapierunternehmen, das ein MTF in Luxemburg betreibt, muss darüber hinaus die Anforderungen des Art. 20 des Gesetzes über die Märkte für Finanzinstrumente erfüllen. Ein PSF, der nicht Wertpapierunternehmen ist, muss über eine ordnungsgemäße Organisation der Verwaltung und des Rechnungswesens sowie über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen.

## **Art. 18 – Gesellschafterkreis**

(Gesetz vom 12. März 1998)

- (1) Die CSSF erteilt die Zulassung nur, wenn ihr die Identität und der Beteiligungsbetrag der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung an dem antragstellenden PSF halten, mitgeteilt wird. Die Zulassung wird verweigert, falls unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine solide und umsichtige Führung des PSF zu garantieren, die Qualität besagter Aktionäre oder Gesellschafter nicht zufrieden stellend ist.<sup>45</sup>
- (1bis) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Besteht eine enge Verbindung zwischen dem zuzulassenden PSF und anderen natürlichen oder juristischen Personen, wird die Zulassung nur erteilt, wenn diese Verbindungen die CSSF nicht daran hindern, ihre Aufsicht effektiv auszuüben.
- (1ter) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die Zulassung wird verweigert, wenn gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder administrative Bestimmungen eines Drittlands, die auf eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen Anwendung finden, mit denen der PSF enge Verbindungen hat, die CSSF daran hindern, ihre Aufsicht effektiv auszuüben. Die Zulassung wird ebenfalls abgelehnt, wenn Schwierigkeiten in Verbindung mit der Anwendung dieser Bestimmungen die CSSF daran hindern, ihre Aufsicht tatsächlich auszuüben.
- (2) Jede Person, die beabsichtigt, an einem PSF eine qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu erwerben, muss davon zuvor die CSSF unterrichten und den Umfang dieser Beteiligung mitteilen. Jede Person hat die CSSF ebenfalls zu unterrichten, wenn sie beabsichtigt, den Umfang ihrer qualifizierten Beteiligung derart zu erhöhen, dass die Schwellen von 20%, 33% oder 50% der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder der PSF ihr Tochterunternehmen wird. Unbeschadet des Absatzes (3) kann die CSSF binnen einer Frist von höchstens drei Monaten ab der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Unterrichtung Einspruch gegen diese Absicht erheben, wenn sie nicht davon überzeugt ist, dass die im vorhergehenden Absatz genannte Person den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des PSF zu stellenden Ansprüchen genügt. Erhebt die CSSF keinen Einspruch, so kann sie einen Termin festsetzen, bis zu dem die Absichten verwirklicht werden müssen. Im Falle des Erwerbs einer Beteiligung trotz eines Einspruches der CSSF, kann diese die Ausübung der entsprechenden Stimmrechte untersagen oder die Nichtigkeit oder Annullierung bereits abgehaltener Abstimmungen verlangen, unbeschadet jeder anderen Sanktion, die Anwendung finden kann<sup>46</sup>.

<sup>45</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>46</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

- (3) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Wenn es sich bei dem Erwerber der in Absatz (2) genannten Beteiligungen um ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Wertpapierunternehmen, Kreditinstitut, Versicherungsunternehmen oder eine Verwaltungsgesellschaft von OGAW, um das Mutterunternehmen eines solchen Unternehmens respektive Instituts oder um eine natürliche oder juristische Person handelt, die ein solches Unternehmen respektive Institut kontrolliert, und wenn auf Grund des Erwerbs das Wertpapierunternehmen, an dem der Erwerber eine Beteiligung zu halten beabsichtigt, zu einem Tochterunternehmen des Erwerbers wird oder von diesem kontrolliert wird, muss die Bewertung des Erwerbs Gegenstand der in Art. 15(4) genannten vorherigen Konsultation sein.
- (4) Jede Person, die beabsichtigt, ihre an einem PSF direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung abzutreten (*céder, directement ou indirectement, une participation*), muss zuvor die CSSF unterrichten und den Betrag dieser Beteiligung mitteilen. Außerdem hat jede Person die CSSF davon zu unterrichten, wenn sie beabsichtigt, den Umfang ihrer qualifizierten Beteiligung derart zu senken, dass die Schwellen von 20%, 33% oder 50% der Stimmrechte oder des Kapitals unterschritten werden oder der PSF nicht mehr Tochterunternehmen ist.
- (5) Die PSF unterrichten die CSSF über den Erwerb oder die Abtretung von Beteiligungen an ihrem Kapital, auf Grund deren diese Beteiligungen eine der in den Absätzen (2) und (4) genannten Schwellen über- bzw. unterschreiten, sobald sie von der Abtretung Kenntnis erhalten.  
Ferner unterrichten sie sie mindestens einmal jährlich über die Identität der Aktionäre oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie über deren Betrag, wie er sich zum Beispiel aus den Mitteilungen anlässlich der Jahreshauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter oder aus den Pflichtmeldungen der Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind<sup>47</sup>, ergibt.
- (6) Die Zulassung ist an die Bedingung gebunden, dass die Zusammensetzung des direkten und indirekten Aktionärskreises des PSF transparent und derartig organisiert ist, dass die für die Beaufsichtigung des PSF und gegebenenfalls der Gruppe, der er angehört, zuständigen Behörden klar bestimmbar sind; dass die Beaufsichtigung ohne Behinderung durchgeführt werden kann und dass eine Beaufsichtigung der Gruppe, der der PSF angehört, auf konsolidierter Basis sichergestellt ist.
- (7) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Kann der von den in Absatz (1) Unterabsatz 1 genannten Personen ausgeübte Einfluss die solide und umsichtige Verwaltung eines PSF beeinträchtigen, ergreift die CSSF die Maßnahmen, die zur Behebung dieser Situation erforderlich sind. Die CSSF kann insbesondere von ihrem Anordnungs- und Suspensionsrecht Gebrauch machen oder die Personen, die für die Verwaltung oder Leitung des betroffenen PSF zuständig sind und durch ihr Verhalten die solide und umsichtige Verwaltung des PSF gefährden könnten, mit einer Ordnungsstrafe von EUR 125 bis EUR 12.500 belegen.
- (8) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels muss gegebenenfalls Maßnahmen angepasst werden, die von den Behörden der Europäischen Union beschlossen werden und eine Begrenzung oder Aussetzung der Entscheidungen über die Anträge auf Beteiligungen vorschreiben, die von direkten oder indirekten Mutterunternehmen eingereicht werden, die dem Recht eines Drittlands unterliegen.

#### **Art. 19 – Berufliche Ehrenhaftigkeit und Erfahrung**

(Gesetz vom 12. März 1998)

- (1) Um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, müssen natürliche Personen, und bei juristischen Personen, die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie die im vorhergehenden Artikel angesprochenen Aktionäre oder Gesellschafter, ihre berufliche Ehrenhaftigkeit nachweisen. Die berufliche Ehrenhaftigkeit wird anhand des Strafregisters beurteilt und durch alle Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die betroffenen Personen einen guten Leumund besitzen, und Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit bieten.
- (2) Die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen müssen tatsächlich berechtigt sein, die Geschäftsziele zu bestimmen und über eine entsprechende Berufserfahrung dadurch verfügen, dass sie bereits gleichwertige Tätigkeiten weitestgehend unabhängig und eigenverantwortlich ausgeübt haben.
- (3) Wird die Zulassung einer juristischen Person erteilt, muss die Anzahl der im vorhergehenden Absatz angesprochenen Personen mindestens zwei betragen. Im Falle eines Wertpapierunternehmens, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die ausschließlich von einer einzigen Person geleitet wird, muss der Antragsteller der CSSF im Hinblick auf die Zulassung nachweisen, dass er andere Maßnahmen ergriffen hat, die die solide und umsichtige Verwaltung des Wertpapierunternehmens gewährleisten<sup>48</sup>.

<sup>47</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>48</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

- (4) Jede Veränderung in der Zusammensetzung der in Absatz (1) genannten Personen muss der CSSF vorab mitgeteilt werden. Die CSSF kann alle erforderlichen Auskünfte über die Personen verlangen, was ihre Pflicht betrifft, die gesetzlichen Voraussetzungen der Ehrenhaftigkeit und Berufserfahrung zu erfüllen. Die CSSF kann sich der beabsichtigten Veränderung widersetzen, wenn diese Personen nicht über eine angemessenen berufliche Ehrenhaftigkeit und gegebenenfalls adäquate Berufserfahrung verfügen oder wenn objektive und nachweisbare Gründe für die Annahme vorliegen, dass die beabsichtigte Veränderung die solide und umsichtige Verwaltung des PSF beeinträchtigen könnte.<sup>49</sup> Gegen die Entscheidung der CSSF kann beim Verwaltungsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat Einspruch eingelegt werden. Dieses entscheidet als Tatsacheninstanz.

#### **Art. 20 – Finanzielle Ausstattung**

(Gesetz vom 12. März 1998)

- (1) Die Niederlassungserlaubnis ist für alle gewerblichen Tätigkeiten des Finanzsektors, die ausschließen, dass der Antragsteller Kundengelder verwaltet, an den Nachweis gebunden, dass die finanzielle Ausstattung mindestens EUR 50.000<sup>50</sup> beträgt.
- (2) Die Niederlassungserlaubnis ist für alle gewerblichen Tätigkeiten des Finanzsektors, welche die Verwaltung von Kundengeldern durch den Antragsteller einbeziehen, an den Nachweis eines eingezahlten Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 125.000<sup>51</sup> gebunden.
- (3) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Im Falle der Kumulierung mehrerer Status von PSF muss der Antragsteller über eine finanzielle Ausstattung verfügen, die mindestens dem höchsten Kapitalbetrag entspricht, der für die verschiedenen betroffenen Status verlangt wird.
- (4) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Gelder sind zur dauerhaften Verfügung des PSF zu halten und in seinem eigenen Interesse anzulegen.

#### **Art. 21 – (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007)**

#### **Art. 22 – Externe Prüfung**

(Gesetz vom 12. März 1998)

- (1) (Gesetz vom 2. August 2003) Die Niederlassungserlaubnis ist an die Bedingung gebunden, dass der PSF die Prüfung seiner Jahresabschlussunterlagen einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern überträgt, die über eine angemessene Berufserfahrung verfügen. Die Bestellung der Wirtschaftsprüfer erfolgt durch das Verwaltungsorgan des PSF.
- (2) Jede Änderung in der Person des externen Prüfers muss entsprechend Art. 19(4) vorab durch die CSSF genehmigt sein.
- (3) Die im Gesetz über die Handelsgesellschaften vorgesehene Einsetzung von Rechnungskommissaren, sowie der Art. 137 des Gesetzes vom 10. August 1915 sind auf die in diesem Artikel angesprochenen PSF nicht anzuwenden.

#### **Art. 22-1<sup>52</sup> – Die Teilnahme an einem Anlegerentschädigungssystem**

(Gesetz vom 27. Juli 2000)

Vorbehaltlich Art. 62-15(4) wird die Zulassung davon abhängig gemacht, dass das Kreditinstitut an einem in Luxemburg errichteten und von der CSSF anerkannten Anlegerentschädigungssystem teilnimmt.

#### **Art. 23 – Entzug der Zulassung**

(Gesetz vom 12. März 1998)

- (1) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die Zulassung wird entzogen, wenn der PSF innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung keinen Gebrauch von der Zulassung macht, auf sie ausdrücklich verzichtet oder weder eine Tätigkeit des Finanzsektors noch eine der damit verbundenen oder ergänzenden Tätigkeiten gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 dieses Kapitels während der letzten sechs Monate ausgeübt hat.

49 Gesetz vom 13. Juli 2007

50 Gesetz vom 13. Juli 2007

51 Gesetz vom 13. Juli 2007

52 Gesetz vom 13. Juli 2007

- (2) Die Zulassung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind.
- (3) Die Zulassung wird entzogen, wenn sie auf Grund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten worden ist.
- (4) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die Zulassung wird entzogen, wenn das Wertpapierunternehmen in schwerwiegender Weise systematisch gegen einen der Art. 37-2 bis 37-8 dieses Gesetzes oder die Art. 21, 22, 23, 26, 27 oder 28 des Gesetzes über die Märkte für Finanzinstrumente verstoßen hat.  
Die Zulassung wird entzogen, wenn der PSF, der nicht Wertpapierunternehmen ist, in schwerwiegender Weise systematisch gegen einen der Art. 36, 36-1 oder 37 verstoßen hat.
- (5) Die Entscheidung über den Entzug der Zulassung kann, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden, das als Tatsacheninstanz entscheidet.

## Abschnitt 2: Besondere Vorschriften für bestimmte PSF

### Unterabschnitt 1: Wertpapierunternehmen<sup>53</sup>

#### Art. 24 – Anlageberater

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Anlageberater sind Gewerbetreibende, deren Tätigkeit in der Abgabe persönlicher Empfehlungen an einen Kunden besteht, die sie entweder aus Eigeninitiative oder auf Aufforderung des Kunden abgeben und sich auf eine oder mehrere Geschäfte in Finanzinstrumenten beziehen.
- (2) Die Anlageberater sind nicht berechtigt, in die Ausführung der von ihnen gelieferten Empfehlungen direkt oder indirekt einzugreifen.
- (3) Eine einfache Informationstätigkeit unterliegt nicht diesem Gesetz.
- (4) Die Zulassung für die Tätigkeit als Anlageberater ist gebunden an den Nachweis:
  - a) einer finanziellen Ausstattung in Höhe von mindestens EUR 50.000 oder
  - b) einer Berufshaftpflichtversicherung, welche die gesamte Europäische Union abdeckt, oder einer anderen vergleichbaren Sicherheit (*garantie*) für die Haftung aufgrund Fahrlässigkeit im Beruf in Höhe eines Betrags von mindestens EUR 1.000.000 pro Schadensfall und EUR 1.500.000 pro Jahr für den Gesamtbetrag der Schadensfälle, oder
  - c) einer Kombination aus finanzieller Ausstattung und Berufshaftpflichtversicherung, die zu einer Deckung führt, die den in den Buchstaben a) und b) dieses Unterabsatzes genannten Beträgen gleichwertig ist.
 Ist der Anlageberater auch in Bezug auf die Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung registriert, muss er der Anforderung gemäß Art. 4(3) dieser Richtlinie genügen und ferner verfügen über:
  - a) eine finanzielle Ausstattung in Höhe von mindestens EUR 25.000 oder
  - b) eine Berufshaftpflichtversicherung, welche die gesamte Europäische Union abdeckt, oder eine andere vergleichbare Sicherheit (*garantie*) für die Haftung aufgrund Fahrlässigkeit im Beruf in Höhe eines Betrags von mindestens EUR 500.000 pro Schadensfall und EUR 750.000 pro Jahr für den Gesamtbetrag der Schadensfälle, oder
  - c) eine Kombination aus finanzieller Ausstattung und Berufshaftpflichtversicherung, die zu einer Deckung führt, die den in den Buchstaben a) und b) dieses Unterabsatzes genannten Beträgen gleichwertig ist.
- (5) Für Zwecke der Anwendung dieses Artikels ist eine persönliche Empfehlung eine Empfehlung, die sich an eine Person in ihrer Eigenschaft als Anleger oder potentieller Anleger oder ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigter eines Anlegers oder potentiellen Anlegers richtet.  
Diese Empfehlung muss als an diese Person angepasst dargestellt werden oder auf der Prüfung der dieser Person eigenen Situation beruhen und die Ausführung eines Geschäfts empfehlen, das unter die folgenden Kategorien fällt:
  - a) Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch, Rückzahlung, Halten oder Übernahme der Emission eines bestimmten Finanzinstruments;
  - b) Die Ausübung oder Nichtausübung des durch ein bestimmtes Finanzinstrument eingeräumten Rechts auf Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch oder Rückzahlung eines Finanzinstruments.

<sup>53</sup> Gesetz vom 12. März 1998

Eine Empfehlung ist keine persönliche Empfehlung, wenn sie ausschließlich über Vertriebskanäle im Sinne von Art. 1 Ziffer 18) des Gesetzes vom 9. Mai 2006 über den Marktmissbrauch verbreitet wird oder wenn sie für die Öffentlichkeit bestimmt ist.

#### **Art. 24-1 – Makler von Finanzinstrumenten**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Makler von Finanzinstrumenten sind Gewerbetreibende, deren Tätigkeit in der Entgegennahme und Weitergabe von Aufträgen über ein oder mehrere Finanzinstrumente für Rechnung von Kunden besteht, ohne Gelder oder Finanzinstrumente von Kunden zu halten. Diese Tätigkeit beinhaltet die Zusammenführung zweier oder mehrerer Parteien, die die Abwicklung eines Geschäfts zwischen diesen Parteien erlaubt.
- (2) Die Zulassung für die Tätigkeit als Makler von Finanzinstrumenten ist gebunden an den Nachweis:
  - a) einer finanziellen Ausstattung in Höhe von mindestens EUR 50.000; oder
  - b) einer Berufshaftpflichtversicherung, welche die gesamte Europäische Union abdeckt, oder einer anderen vergleichbaren Sicherheit (*garantie*) für die Haftung aufgrund Fahrlässigkeit im Beruf in Höhe eines Betrags von mindestens EUR 1.000.000 pro Schadensfall und EUR 1.500.000 pro Jahr für den Gesamtbetrag der Schadensfälle; oder
  - c) einer Kombination aus finanzieller Ausstattung und Berufshaftpflichtversicherung, die zu einer Deckung führt, die den in den Buchstaben a) und b) dieses Unterabsatzes genannten Beträgen gleichwertig ist.Ist der Makler von Finanzinstrumenten auch in Bezug auf die Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung registriert, muss er der Anforderung gemäß Art. 4(3) dieser Richtlinie genügen und ferner verfügen über:
  - a) eine finanzielle Ausstattung in Höhe von mindestens EUR 25.000; oder
  - b) eine Berufshaftpflichtversicherung, welche die gesamte Europäische Union abdeckt, oder eine andere vergleichbare Sicherheit (*garantie*) gegen die Haftung aufgrund Fahrlässigkeit im Beruf in Höhe eines Betrags von mindestens EUR 500.000 pro Schadensfall und EUR 750.000 pro Jahr für den Gesamtbetrag der Schadensfälle; oder
  - c) eine Kombination aus finanzieller Ausstattung und Berufshaftpflicht, die zu einer Deckung führt, die den in den Buchstaben a) und b) dieses Unterabsatzes genannten Beträgen gleichwertig ist.

#### **Art. 24-2 – Kommissionäre**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Kommissionäre sind Gewerbetreibende, deren Tätigkeit in der Ausführung von Aufträgen über ein oder mehrere Finanzinstrumente für Rechnung von Kunden besteht. Unter Auftragsausführung für Rechnung von Kunden ist der Abschluss von Kauf- oder Kaufvereinbarungen über ein oder mehrere Finanzinstrumente für Rechnung von Kunden zu verstehen.
- (2) Die Zulassung für die Tätigkeit als Kommissionär kann nur juristischen Personen gewährt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 125.000 gebunden.
- (3) Kommissionären ist es uneingeschränkt gestattet, auch als Anlageberater oder Makler von Finanzinstrumenten tätig zu werden.

#### **Art. 24-3 – Vermögensverwalter**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Vermögensverwalter sind Gewerbetreibende, deren Tätigkeit im Rahmen eines Kundenmandats in der diskretionären und individualisierten Verwaltung von Vermögen besteht, die ein oder mehrere Finanzinstrumente beinhalten.
- (2) Die Zulassung für die Tätigkeit als Vermögensverwalter kann nur juristischen Personen gewährt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 125.000 gebunden.
- (3) Den Vermögensverwaltern ist es uneingeschränkt gestattet, auch als Anlageberater, Makler von Finanzinstrumenten und Kommissionär tätig zu werden.

#### **Art. 24-4 – Gewerbsmäßig für eigene Rechnung Handelnde**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Gewerbsmäßig für eigene Rechnung Handelnde sind Gewerbetreibende, deren Tätigkeit im Handel unter Einsatz des eigenen Kapitals besteht, der zum Abschluss von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten führt, wenn sie daneben eine Wertpapierdienstleistung erbringen oder daneben eine andere Anlagetätigkeit ausüben oder in organisierter und systematischer Weise häufig regelmäßig Handel für eigene Rechnung außerhalb eines geregelten Markts oder eines MTF betreiben, indem sie ein für Dritte zugängliches System im Hinblick auf den Abschluss von Geschäften mit diesen Dritten bereitstellen.
- (2) Die Zulassung für die Tätigkeit als gewerbsmäßig für eigene Rechnung Handelnder kann nur juristischen Personen gewährt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 730.000 gebunden.
- (3) Gewerbsmäßig für eigene Rechnung Handelnden ist es uneingeschränkt gestattet, auch als Anlageberater, Makler von Finanzinstrumenten, Kommissionär und Vermögensverwalter tätig zu werden.

#### **Art. 24-5 – Markthalter**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Markthalter sind Gewerbetreibende, deren Tätigkeit darin besteht, sich fortlaufend als zum Handel für eigene Rechnung bereit an den Finanzmärkten zu präsentieren, indem sie als Käufer oder Verkäufer von Finanzinstrumenten zu von ihnen selbst festgelegten Preisen unter Einsatz ihres eigenen Kapitals auftreten.
- (2) Die Zulassung für die Tätigkeit als Markthalter kann nur juristischen Personen gewährt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 730.000 gebunden.

#### **Art. 24-6 – Übernehmer von Finanzinstrumenten**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Übernehmer von Finanzinstrumenten sind Gewerbetreibende, deren Tätigkeit in der festen Übernahme von Finanzinstrumenten und/oder der Plazierung von Finanzinstrumenten mit oder ohne fester Übernahmeverpflichtung besteht.
- (2) Die Zulassung für die Tätigkeit als Übernehmer von Finanzinstrumenten kann nur juristischen Personen gewährt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 125.000 gebunden, das sich auf mindestens EUR 730.000 erhöht, wenn der Übernehmer von Finanzinstrumenten Plazierungen mit fester Übernahmeverpflichtung vornimmt.

#### **Art. 24-7 – Vermarkter von Anteilen an OGA**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Vermarkter von Anteilen an OGA sind Gewerbetreibende, deren Tätigkeit darin besteht, Anteile an OGA, die zum Vertrieb in Luxemburg zugelassen sind, zu vermarkten.
- (2) Die Zulassung für die Tätigkeit als Vermarkter von Anteilen an OGA kann nur juristischen Personen erteilt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 50.000 gebunden, das sich auf mindestens EUR 125.000 erhöht, wenn der Vermarkter Zahlungen tätigt.
- (3) Die Vermarkter von Anteilen an OGA, die Zahlungen annehmen oder tätigen können, sind berechtigt, auch die Tätigkeit einer Register-Stelle auszuüben.

#### **Art. 24-8 – Finanzvermittlungsgesellschaften**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Finanzvermittlungsgesellschaften sind Gewerbetreibende, deren Tätigkeit darin besteht:
  - a) einem Kunden persönliche Empfehlungen im Hinblick auf eine oder mehrere Transaktionen in Finanzinstrumenten oder Versicherungsprodukten entweder aus Eigeninitiative oder auf Aufforderung des Kunden abzugeben; und

- b) Aufträge über ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Versicherungsprodukte entgegenzunehmen und weiterzugeben, ohne Gelder oder Finanzprodukte von Kunden selbst zu halten. Diese Tätigkeit beinhaltet die Zusammenführung zweier oder mehrerer Parteien, die die Abwicklung eines Geschäfts zwischen diesen Parteien erlaubt; und
  - c) Für Rechnung von Anlageberatern oder Maklern von Finanzinstrumenten und/oder Versicherungsprodukten, die mit ihnen verbunden sind, im Rahmen einer Delegation Verwaltungs- und Kundenkommunikationsleistungen zu erbringen, die an die gewerbsmäßige Tätigkeit dieser verbundenen Personen angeschlossen sind.
- (2) Die Zulassung für die Tätigkeit als Finanzvermittlungsgesellschaft kann nur juristischen Personen erteilt werden. Sie ist gebunden an den Nachweis:
- a) einer finanziellen Ausstattung in Höhe von mindestens EUR 125.000; oder
  - b) einer Berufshaftpflichtversicherung, welche die gesamte Europäische Union abdeckt, oder eine andere vergleichbare Sicherheit (*garantie*) gegen die Haftung aufgrund Fahrlässigkeit im Beruf in Höhe eines Betrags von mindestens EUR 2.000.000 pro Schadensfall und EUR 3.000.000 pro Jahr für den Gesamtbetrag der Schadensfälle; oder
  - c) einer Kombination aus finanzieller Ausstattung und Berufshaftpflichtversicherung, die zu einer Deckung führt, die den in den Buchstaben a) und b) dieses Unterabsatzes genannten Beträgen gleichwertig ist.

#### **Art. 24-9 – Wertpapierunternehmen, die ein MTF in Luxemburg betreiben**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Wertpapierunternehmen, die ein MTF in Luxemburg betreiben, sind Gewerbetreibende, deren Tätigkeit im Betrieb eines MTF in Luxemburg besteht, mit Ausnahme der Gewerbetreibenden, bei denen es sich um Marktbetreiber im Sinne des Gesetzes über die Märkte für Finanzinstrumente handelt.
- (2) Die Zulassung für die Tätigkeit als Wertpapierunternehmen, das ein MTF in Luxemburg betreibt, kann nur juristischen Personen gewährt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 730.000 gebunden.“

#### **Unterabschnitt 2: Bestimmte PSF, die nicht Wertpapierunternehmen sind<sup>54</sup>**

#### **Art. 25 – Register-Stellen**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Register-Stellen sind Gewerbetreibende, deren Tätigkeit darin besteht, das Register eines oder mehrerer Finanzinstrumente zu führen. Die Registerführung beinhaltet die Entgegennahme und Ausführung von Aufträgen im Zusammenhang mit solchen Finanzinstrumenten, bei denen sie die notwendige Nebenleistung darstellen.
- (2) Die Zulassung für die Tätigkeit als Register-Stelle kann nur juristischen Personen erteilt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 125.000 gebunden.
- (3) Den Register-Stellen ist es uneingeschränkt gestattet, auch als Verwaltungsstelle des Finanzsektors und Kundenkommunikationsstelle tätig zu werden.

#### **Art. 26 – Verwahrer von Finanzinstrumenten**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Als Verwahrer von Finanzinstrumenten gelten die Gewerbetreibenden, deren Tätigkeit darin besteht, Finanzinstrumente ausschließlich von Gewerbetreibenden des Finanzsektors in Verwahrung zu nehmen, mit der Verpflichtung, sie aufzubewahren und zu verwalten, einschließlich der Sicherung (*garde*) und damit verbundener Leistungen, und ihren Umlauf (*circulation*) zu erleichtern.
- (2) Die Zulassung für die Tätigkeit als Verwahrer von Finanzinstrumenten kann nur juristischen Personen erteilt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 730.000 gebunden.

<sup>54</sup> Gesetz vom 12. März 1998

### **Art. 27 – Betreiber eines in Luxemburg zugelassenen geregelten Marktes**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Betreiber eines geregelten Marktes in Luxemburg sind Personen, die die Tätigkeiten eines in Luxemburg zugelassenen geregelten Marktes führen und/oder betreiben, mit Ausnahme von Wertpapierunternehmen, die in Luxemburg ein MTF betreiben.
- (2) Die Zulassung für die Tätigkeit als Betreiber eines in Luxemburg zugelassenen geregelten Marktes ist an eine finanzielle Ausstattung von mindestens EUR 730.000 gebunden.

### **Art. 28 – (aufgehoben durch das Gesetz vom 2. August 2003)**

#### **Art. 28-1 – Die Betreiber (*opérateurs*) von Zahlungs- oder Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen**

(Gesetz vom 12. Januar 2001)

- (1) Betreiber eines in Luxemburg zugelassenen Zahlungssystems oder eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems ist die Person, die allein oder mit anderen mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Systems betraut ist und die ausersehener Verhandlungspartner der in den Art. 34-4 und 34-5 angeführten Behörden ist. Es kann sich um einen Teilnehmer an dem System handeln.
- (2) Die Zulassung als Betreiber des Systems kann nur juristischen Personen in der Form eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens, einer Handelsgesellschaft, einer Zivilgesellschaft oder einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft gewährt werden. Der vorliegende Absatz ist weder auf die luxemburgische Zentralbank noch auf eine andere Einheit, die dem System Europäischer Zentralbanken angehört, anzuwenden.

#### **Art. 28-2 – Sortenwechsler**

(Gesetz vom 12. März 1998)

- (1) Als Sortenwechsler gelten die Personen, die gewerbsmäßig Käufe oder Verkäufe von ausländischen Sorten durchführen.
- (2) Diese Personen sind verpflichtet, die Wechselkurse der verschiedenen gehandelten Währungen auszuhängen und ihren Kunden für jedes Geschäft eine Abrechnung auszustellen, die den Namen des Wechselbüros, die Beträge der gehandelten Sorten, die zu Grunde liegenden Wechselkurse und das Datum des Geschäftsabschlusses enthalten muss.
- (3) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die Erlaubnis für Geldwechselgeschäfte ist an den Nachweis einer finanziellen Ausstattung von mindestens EUR 50.000 gebunden.

#### **Art. 28-3 – Inkasso von Forderungen**

(Gesetz vom 12. März 1998)

Die Durchführung der Einziehung von Forderungen wird, soweit sie nicht durch Gesetz den Gerichtsvollziehern vorbehalten ist, nur mit entsprechender Billigung des Justizministers erlaubt.

#### **Art. 28-4 – Gewerbetreibende, die Darlehensgeschäfte tätigen**

(Gesetz vom 2. August 2003)

- (1) Bei Gewerbetreibenden, die Darlehensgeschäfte tätigen, handelt es sich um Gewerbetreibende, deren gewerbsmäßige Tätigkeit darin besteht, der Öffentlichkeit für eigene Rechnung Darlehen zu gewähren.
- (2) Als Darlehensgeschäfte im Sinne dieses Artikels gelten insbesondere:
  - a) Finanzleasinggeschäfte, die in der Vermietung von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen bestehen, die von dem Gewerbetreibenden, der deren Eigentümer bleibt, speziell im Hinblick auf diese Vermietung angeschafft wurden, wenn der Vertrag dem Mieter die Möglichkeit vorbehält, während oder am Ende des Mietvertrages das Eigentum an allen oder einem Teil der gemieteten Vermögensgegenstände zu einem im Vertrag festgesetzten Preis zu erwerben;

- b) Echte und unechte Factoringgeschäfte (*opérations d'affacturage avec ou sans recours*) bestehen aus Geschäften, in deren Rahmen der Gewerbetreibende Handelsforderungen erwirbt und deren Inkasso für eigene Rechnung sicherstellt.
- (3) Dieser Artikel gilt nicht für Personen, die Konsumentenkredite einschließlich der unter Absatz (2) Punkt a) dieses Artikels definierten Finanzleasinggeschäfte gewähren, wenn diese Tätigkeit als Nebentätigkeit im Rahmen einer im Gesetz vom 28. Dezember 1988 über das Niederlassungsrecht genannten Tätigkeit ausgeübt wird. Dieser Artikel bezieht sich nicht auf Personen, die Verbriefungsgeschäfte tätigen.
- (4) Die Zulassung für Gewerbetreibende, die Darlehensgeschäfte tätigen, kann nur juristischen Personen erteilt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 730.000<sup>55</sup> gebunden.

#### **Art. 28-5 – Gewerbetreibende, die Wertpapierleihgeschäfte tätigen**

(Gesetz vom 2. August 2003)

- (1) Gewerbetreibende, die Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sind Gewerbetreibende, deren Tätigkeit darin besteht, Wertpapiere für eigene Rechnung zu verleihen oder zu entleihen.
- (2) Die Zulassung für Gewerbetreibende, die Wertpapierleihgeschäfte tätigen, kann nur juristischen Personen erteilt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 730.000<sup>56</sup> gebunden.

#### **Art. 28-6 – Gewerbetreibende, die Kapitaltransferleistungen erbringen**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Als Gewerbetreibende, die Kapitaltransferleistungen erbringen, gelten Gewerbetreibende, deren Tätigkeit darin besteht:
- Gelder eines Auftraggebers entgegen zu nehmen und diese Gelder für dessen Rechnung an einen Drittkorrespondenten mittels einer Buchung (*inscription comptable*) zu transferieren, um diese Gelder einem vom Auftraggeber genannten Begünstigten zur Verfügung zu stellen; oder
  - die im vorhergehenden Spiegelstrich genannten Gelder für den vom Auftraggeber genannten Begünstigten zur Verfügung zu halten und diesem auszuzahlen; oder
  - ein Kapitaltransfersystem in Luxemburg betreiben.
- Für Zwecke dieses Artikels ist unter einem Kapitaltransfersystem jede organisatorische oder technische Infrastruktur zu verstehen, die die Weiterverfolgung und die Verrechnung von Kapitaltransfergeschäften, unabhängig von den tatsächlichen Finanzströmen, erlaubt.
- (2) Die Zulassung für die Tätigkeit als Gewerbetreibender, der Kapitaltransferleistungen erbringt, kann nur juristischen Personen erteilt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 370.000 gebunden.

#### **Art. 28-7 – Verwalter von Sparfonds (*fonds communs d'épargne*)**

(Gesetz vom 2. August 2003)

- (1) Als Verwalter von Sparfonds gelten natürliche oder juristische Personen, deren Tätigkeit in der Verwaltung eines oder mehrerer Sparfonds besteht. Niemand außer einem Verwalter von Sparfonds darf, selbst als Nebentätigkeit, die Verwaltung von Sparfonds übernehmen.
- Für Zwecke dieses Artikels ist unter Sparfonds jede ungeteilte Masse von Bareinlagen zu verstehen, die für Rechnung gemeinschaftlicher Sparer verwaltet wird, deren Anzahl mindestens 20 Personen entspricht, um günstigere finanzielle Konditionen zu erhalten.
- (2) Der Verwalter von Sparfonds und die Sparer sind gehalten, eine schriftliche Verwaltungsvereinbarung abzuschließen, der ihre jeweiligen Pflichten sowie die Bedingungen für den Austritt aus dem Sparfonds eindeutig festlegt.

55 Gesetz vom 13. Juli 2007

56 Gesetz vom 13. Juli 2007

- (3) Die Vermögenswerte des Sparfonds dürfen nur als Termin- oder Sichteinlagen angelegt werden; sie müssen für Rechnung des Sparfonds bei einem oder mehreren Kreditinstituten unterhalten werden, die ihren satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat<sup>57</sup> haben. Jedes Kreditinstitut, das Vermögenswerte des Sparfonds verwahrt, muss im Rahmen der Aufnahme der Geschäftsbeziehungen durch den Fondsverwalter eine Kopie der Verwaltungsvereinbarung und im weiteren Verlauf Kopien der Änderungen der Vereinbarung erhalten.
- (4) Der Verwalter des Sparfonds haftet gegenüber den Sparern gemäß den allgemeinen Vorschriften für Vollmachten. Er verwaltet den Sparfonds in Übereinstimmung mit der Verwaltungsvereinbarung und im ausschließlichen Interesse der Sparer. Er darf nur die ausdrücklich in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Anlagen tätigen. Er darf keinesfalls die Vermögenswerte des Sparfonds für eigene Zwecke verwenden.
- (5) Die vom Verwalter des Sparfonds erhobenen Kosten dürfen die für die Verwaltung des Sparfonds notwendigen Kosten nicht überschreiten. Die Vergütung des Verwalters des Sparfonds ist in der Verwaltungsvereinbarung festzulegen.
- (6) Die Sparer können die Aufteilung oder die Auflösung des Sparfonds nur in den in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Liquidationsfällen verlangen.
- (7) Der Sparfonds befindet sich in Liquidation:
  - bei Ablauf der möglicherweise in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Laufzeit;
  - bei Niederlegung der Tätigkeiten des Verwalters, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten ersetzt wurde;
  - in allen anderen in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Fällen.
 Der Verwalter ist verpflichtet, den Sparern den zur Liquidation führenden Sachverhalt schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Zulassung für die Tätigkeit als Verwalter von Sparfonds ist an den Nachweis einer finanziellen Ausstattung von mindestens EUR 125.000 gebunden.

#### **Art. 28-8 – Verwalter nicht EU geregelter OGA (*non coordonnées*)**

(Gesetz vom 2. August 2003)

- (1) Verwalter nicht EU geregelter OGA sind Gewerbetreibende, deren Tätigkeit in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen besteht, bei denen es sich nicht um OGA mit Sitz in Luxemburg und nicht um gemäß Richtlinie 85/611/EWG, in der durch die Richtlinie 2001/107/EG geänderten Fassung, zugelassene OGAW handelt. Die Tätigkeit des Verwalters nicht EU geregelter OGA kann Hauptverwaltungstätigkeiten umfassen, die für Rechnung der Einheiten ausgeübt werden, für die der Gewerbetreibende die Verwaltung übernimmt.
- (2) Die Zulassung für die Tätigkeit als Verwalter nicht EU geregelter OGA kann nur juristischen Personen erteilt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 125.000<sup>58</sup> gebunden.

#### **Unterabschnitt 3: PSF, die eine an eine Tätigkeit des Finanzsektors gebundene oder ergänzende Tätigkeit ausüben<sup>59</sup>**

#### **Art. 29 – Domizilgewährer für Gesellschaften**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Domizilgewährer von Gesellschaften werden als Personen angesehen, die in professioneller Art und Weise eine Finanzsektortätigkeit ausüben, und sind natürliche und juristische Personen, die akzeptieren, dass eine oder mehrere Gesellschaften bei ihnen einen Gesellschaftssitz errichten, um dort eine Tätigkeit im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks auszuführen und irgendwelche mit dieser Tätigkeit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen. Dieser Artikel gilt weder für die Domizilierung einer Gesellschaft bei einem Unternehmen, das der gleichen Gruppe im Sinne von Art. 13(2) Buchstabe d) angehört, noch für die Domizilierung einer Gesellschaft bei einer natürlichen Person, die selbst direkter oder indirekter Gesellschafter ist, der einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftsleitung der zu domizilierenden Gesellschaft ausübt.
- (2) Die Zulassung für die Tätigkeit als Domizilgewährer für Gesellschaften ist an den Nachweis einer finanziellen Ausstattung von mindestens EUR 125.000 gebunden.

<sup>57</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>58</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>59</sup> Gesetz vom 2. August 2003

### **Art. 29-1 – Kundenkommunikationsstellen (*agents de communication à la clientèle*)**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Kundenkommunikationsstellen sind Gewerbetreibende, deren Tätigkeit in der Erbringung einer oder mehrerer der folgenden Leistungen für Rechnung von Kreditinstituten, PSF, OGA, Pensionsfonds, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen luxemburgischen oder ausländischen Rechts besteht:
  - die Erstellung, auf materiellen oder elektronischen Datenträgern, von Unterlagen vertraulichen Inhalts zur persönlichen Verwendung für Kunden von Kreditinstituten, PSF, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, für Anleger in OGA und Beitragszahler, Mitglieder oder Begünstigte von Pensionsfonds;
  - die Archivierung oder Vernichtung der im vorhergehenden Spiegelstrich aufgeführten Unterlagen;
  - die Übermittlung von Unterlagen oder Informationen über ihre Guthaben sowie über die von diesem Gewerbetreibenden angebotenen Leistungen an die im ersten Spiegelstrich aufgeführten Personen;
  - die Postverwaltung, die Zugang zu vertraulichen Daten der im ersten Spiegelstrich genannten Personen gewährt;
  - die Konsolidierung der Positionen, die die im ersten Spiegelstrich genannten Personen bei verschiedenen Finanzgewerbetreibenden halten, auf der Grundlage eines ausdrücklichen Auftrags.
- (2) Die Zulassung für die Tätigkeit als Kundenkommunikationsstelle kann nur juristischen Personen erteilt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 50.000 gebunden.
- (3) Die in Art. 19(2) vorgesehene Bedingung für die Zulassung in Bezug auf die angemessene Berufserfahrung der mit der täglichen Verwaltung beauftragten Personen gilt nicht für Kundenkommunikationsstellen.

### **Art. 29-2 – Verwaltungsstellen des Finanzsektors**

(Gesetz vom 2. August 2003)

- (1) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Als Verwaltungsstellen des Finanzsektors gelten Gewerbetreibende, deren Tätigkeit darin besteht, für Rechnung von Kreditinstituten, PSF, OGA, Pensionsfonds, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen luxemburgischen oder ausländischen Rechts im Rahmen einer Delegation Verwaltungsleistungen zu erbringen, die mit der gewerblichen Tätigkeit des Auftraggebers verbunden sind. Dieser Status bezieht sich nicht auf technische Leistungen, die sich nicht auf die gewerbliche Tätigkeit des Auftraggebers auswirken können.
- (2) Die Zulassung für die Tätigkeit als Verwaltungsstelle des Finanzsektors kann nur juristischen Personen erteilt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 125.000<sup>60</sup> gebunden.
- (3) Die Verwaltungsstellen des Finanzsektors sind berechtigt, auch die Tätigkeit einer Kundenkommunikationsstelle auszuüben.

### **Art. 29-3 – Primäre EDV-Systembetreiber des Finanzsektors**

(Gesetz vom 13. Juli 2003)

- (1) Primäre EDV-Systembetreiber des Finanzsektors sind Gewerbetreibende, die für den Betrieb der EDV-Systeme zuständig sind, welche die Erstellung von Rechnungsabschlüssen (*situations comptables*) und Jahresabschlüssen (*états financiers*) erlauben, die Teil des EDV-Systems des Kreditinstituts, PSF, OGA, Pensionsfonds, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens luxemburgischen oder ausländischen Rechts sind.
- (2) Primäre EDV-Systembetreiber des Finanzsektors sind berechtigt, auch die Installation und Wartung der in Absatz (1) genannten EDV-Systeme vorzunehmen.
- (3) Die Zulassung für die Tätigkeit als primärer EDV-Systembetreiber kann nur juristischen Personen erteilt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 370.000 gebunden.
- (4) Den primären EDV-Systembetreibern des Finanzsektors ist es uneingeschränkt gestattet, auch als sekundäre EDV-System- und Kommunikationsnetzbetreiber des Finanzsektors tätig zu werden.

60 Gesetz vom 13. Juli 2007

- (5) Die in Art. 19(2) vorgesehene Bedingung für die Zulassung in Bezug auf die angemessene Berufserfahrung der mit der täglichen Verwaltung beauftragten Personen gilt nicht für primäre EDV-Systembetreiber des Finanzsektors.
- (6) Die EDV-System- und Kommunikationsnetzbetreiber des Finanzsektors, die als solche gemäß Art. 29-3 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugelassen sind, genießen uneingeschränkt den Status der primären EDV-Systembetreiber des Finanzsektors.

#### **Art. 29-4 – Sekundäre EDV-System- und Kommunikationsnetzbetreiber des Finanzsektors**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Sekundäre EDV-System- und Kommunikationsnetzbetreiber des Finanzsektors sind Gewerbetreibende, die für den Betrieb von EDV-Systemen, außer solchen, die für die Erstellung von Rechnungsabschlüssen und Jahresabschlüssen genutzten EDV-Systemen entsprechen, und Kommunikationsnetzwerken zuständig sind, die Teil des EDV- und Kommunikationssystems des Kreditinstituts, PSF, OGA, Pensionsfonds, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens luxemburgischen oder ausländischen Rechts sind.  
Die Tätigkeit der sekundären EDV-System- und Kommunikationsnetzbetreiber des Finanzsektors beinhaltet die EDV-Verarbeitung und den Transfer der im EDV-System gespeicherten Daten.  
Diese EDV-Systeme und Kommunikationsnetzwerke können entweder dem Kreditinstitut, PSF, OGA, Pensionsfond, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen luxemburgischen oder ausländischen Rechts gehören oder diesen vom Betreiber zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die sekundären EDV-System- und Kommunikationsnetzbetreiber des Finanzsektors sind berechtigt, auch die Installation und Wartung der in Absatz (1) genannten EDV-Systeme und -netzwerke vorzunehmen.
- (3) Die Zulassung für die Tätigkeit als sekundärer EDV-System- und Kommunikationsnetzbetreiber des Finanzsektors kann nur juristischen Personen erteilt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 50.000 gebunden.
- (4) Die in Art. 19(2) vorgesehene Bedingung für die Zulassung in Bezug auf die angemessene Berufserfahrung der mit der täglichen Verwaltung beauftragten Personen gilt nicht für sekundäre EDV-System- und Kommunikationsnetzbetreiber des Finanzsektors.

#### **Art. 29-5<sup>61</sup> – Gewerbetreibende, die Gründungs- und Verwaltungsdienstleistungen für Gesellschaften anbieten**

(Gesetz vom 2. August 2003)

- (1) Gewerbetreibende, die Gründungs- und Verwaltungsdienstleistungen für Gesellschaften anbieten, sind natürliche oder juristische Personen, deren Tätigkeit in der Erbringung von Leistungen besteht, die sich auf die Gründung oder Verwaltung einer oder mehrerer Gesellschaften beziehen.
- (2) Die Zulassung für die Tätigkeit als Gewerbetreibender, der Gründungs- und Verwaltungsdienstleistungen für Gesellschaften anbietet, ist an den Nachweis einer finanziellen Ausstattung von mindestens EUR 125.000<sup>62</sup> gebunden.
- (3) Die in Art. 29 genannten Domizilgewährer für Gesellschaften sowie die Notare und eingetragenen Mitglieder sonstiger geregelter Berufe, die in der Liste von Art. 1(1) des Gesetzes vom 31. Mai 1999 über die Domizilierung von Gesellschaften aufgeführt werden, sind berechtigt, auch die Tätigkeit des Gewerbetreibenden, der Gründungs- und Verwaltungsdienstleistungen für Gesellschaften anbietet, auszuüben. Auf Grund dieser Tatsache unterliegen diese Personen weder der vorherigen Erlaubnis des Ministers, in dessen Zuständigkeitsbereich die CSSF fällt, noch der Beaufsichtigung der CSSF.

61 Gesetz vom 13. Juli 2007

62 Gesetz vom 13. Juli 2007

## Kapitel 3: Zulassung zur Errichtung von Niederlassungen und der freien Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg durch Kreditinstitute oder durch PSF ausländischen Rechts<sup>63</sup>

### Art. 30 – Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen aus EU-Staaten

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes über die Märkte für Finanzinstrumente können die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen ihre Tätigkeiten in Luxemburg sowohl über eine Niederlassung als auch im Wege des Dienstleistungsverkehrs ausüben, soweit die betreffenden Tätigkeiten durch die Zulassung abgedeckt sind und Anhang I oder den Abschnitten A oder C des Anhangs II unterliegen. Die betroffenen Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen dürfen in Luxemburg Nebendienstleistungen nur zusammen mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer Anlagentätigkeit erbringen. Die Ausübung dieser Tätigkeiten erfordert keine Erlaubnis durch die luxemburgischen Behörden, sofern diese Tätigkeiten die in diesem Artikel aufgeführten Bedingungen erfüllen.
- (2) Setzen die in Absatz (1) genannten Kreditinstitute oder Wertpapierunternehmen einen vertraglich gebundenen Vermittler mit Sitz in Luxemburg ein, wird dieser vertraglich gebundene Vermittler einer luxemburgischen Niederlassung gleichgestellt und unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf luxemburgische Niederlassungen von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen aus der EU Anwendung finden.

### Art. 31 – Finanzinstitute aus EU-Staaten

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Die Bestimmungen des Art. 30 finden ebenfalls auf Finanzinstitute aus einem anderen Mitgliedstaat Anwendung, sofern sie jede der folgenden Bedingungen erfüllen:
  - Das Finanzinstitut ist die Tochtergesellschaft eines Kreditinstituts oder die gemeinsame Tochtergesellschaft mehrerer Kreditinstitute;
  - Das Finanzinstitut verfügt über einen gesetzlichen Status, der die Übernahme von Beteiligungen oder die Ausübung von Tätigkeiten erlaubt, die in den Punkten 2 bis 12 der Liste in Anhang I genannt werden;
  - Das oder die Mutterunternehmen sind als Kreditinstitute in dem Mitgliedstaat zugelassen, dessen Recht die Tochtergesellschaft unterliegt;
  - Die betreffenden Tätigkeiten werden tatsächlich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats ausgeübt;
  - Das oder die Mutterunternehmen halten mindestens 90% der mit den Anteilen oder Aktien der Tochtergesellschaft verbundenen Stimmrechte;
  - Das oder die Mutterunternehmen müssen gegenüber den zuständigen Behörden die umsichtige Geschäftsführung der Tochtergesellschaft glaubhaft machen und sich mit Zustimmung der zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gesamtschuldnerisch für die von der Tochtergesellschaft eingegangenen Verpflichtungen verbürgen;
  - die Tochtergesellschaft ist insbesondere für die in Frage kommenden Tätigkeiten tatsächlich in die dem (den) Mutterunternehmen auferlegte Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen, und zwar insbesondere hinsichtlich der Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten, der Kontrolle der Großrisiken und der Begrenzung der Beteiligungen.

### Art. 32 – Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen aus Nicht-EU-Staaten; PSF, die nicht Wertpapierunternehmen sind, aus EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten

(Gesetz vom 12. März 1998)

- (1) Auf Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen aus Nicht-EU-Staaten sowie auf PSF, die nicht Wertpapierunternehmen sind, aus EU-Staaten oder Nicht-EU-Staaten, die in Luxemburg eine Niederlassung errichten möchten, finden die Zulassungsvorschriften Anwendung, die auch auf Kreditinstitute bzw. die anderen Gewerbetreibenden luxemburgischen Rechts, die in den Kapiteln 1 und 2 dieses Teils angesprochen sind, angewendet werden.

63 Gesetz vom 12. März 1998

- (2) Zur Anwendung des vorgehenden Absatzes wird die Einhaltung der Voraussetzungen zur Zulassung an dem ausländischen Institut beurteilt (*est apprécié dans le chef de l'établissement étranger*).
- (3) Die Zulassung zu einer Tätigkeit, die die Verwaltung von Kundengeldern durch den Antragsteller einbezieht, kann Niederlassungen von Gesellschaften ausländischen Rechts nur gewährt werden, wenn diese Gesellschaften mit Eigenmitteln ausgestattet sind, die vom Vermögen der Gesellschafter getrennt sind. Die Niederlassung muss darüber hinaus über ein dauerhaftes Dotationskapital verfügen oder mit einer finanziellen Ausstattung versehen sein, die der Ausstattung gleichwertig ist, die von einer die gleiche Tätigkeit ausübenden Person luxemburgischen Rechts verlangt wird.
- (4) Die Notwendigkeit der beruflichen Ehrenhaftigkeit und Erfahrung erstreckt sich auch auf die Verantwortlichen der Niederlassung. Diese muss zudem, anstelle der Voraussetzung einer Hauptverwaltung, über eine angemessene verwaltungsmäßige Infrastruktur verfügen.

## **Kapitel 4: Die Erlaubnis zur Errichtung von Niederlassungen und zur Durchführung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat durch Kreditinstitute, Wertpapierunternehmen oder bestimmte Finanzinstitute luxemburgischen Rechts**

### **Art. 33 – Die Errichtung von Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat<sup>64</sup>**

(Gesetz vom 12. März 1998)

- (1) Ein in Luxemburg zugelassenes Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen oder ein Finanzinstitut luxemburgischen Rechts, das den Voraussetzungen des Art. 31 entspricht, das eine Niederlassung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats errichten möchte, muss seine Absicht zuvor der CSSF mitteilen und der Mitteilung folgende Angaben beifügen:
  - a) den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet es eine Niederlassung errichten möchte;
  - b) einen Geschäftsplan, in dem insbesondere die Art der vorgesehenen Geschäfte, die Organisationsstruktur der Niederlassung sowie deren Absicht, vertraglich gebundene Vermittler einzusetzen, angegeben sind.  
Der Geschäftsplan erläutert die Banktätigkeiten, die Wertpapierdienstleistungen, die Anlagetätigkeiten und die Nebendienstleistungen, die die Niederlassung zu erbringen oder auszuüben beabsichtigt;<sup>65</sup>
  - c) die Anschrift, unter der die Unterlagen des Kreditinstituts im Aufnahmemitgliedstaat angefordert werden können;
  - d) die Namen der verantwortlichen Geschäftsführer der Niederlassung.
- (2) Sofern die CSSF in Anbetracht des betreffenden Vorhabens keinen Grund hat, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und der Finanzlage des antragstellenden Gewerbetreibenden anzuzweifeln, übermittelt sie die Angaben nach dem vorstehenden Absatz innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats und teilt dies dem Antragsteller mit.
- (3) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Neben den in Absatz (1) genannten Informationen teilt die CSSF der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Höhe der Eigenmittel und des Solvabilitätskoeffizienten des beantragenden Kreditinstituts mit und erläutert jedes Einlagensicherungssystem und jedes Anlegerentschädigungssystem, die den Schutz der Einleger und Anleger der Niederlassung des beantragenden Kreditinstituts sicherstellen sollen. Sie übermittelt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats auch ausführliche Angaben zum Anlegerentschädigungssystem, dem das beantragende Wertpapierunternehmen angeschlossen ist. Im Falle der Änderung von Informationen zum Einlagensicherungssystem oder Anlegerentschädigungssystem weist die CSSF die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats darauf hin.
- (4) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Verweigert die CSSF die Übermittlung der Informationen an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, so nennt sie dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe hierfür. Diese Weigerung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden, das als Tatrichter entscheidet.
- (5) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Ab Empfang einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats oder in Ermangelung einer solchen Mitteilung innerhalb einer Frist von maximal zwei Monaten ab dem Datum der Weitergabe der Mitteilung durch die CSSF kann die Niederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeiten aufnehmen.

<sup>64</sup> Gesetz vom 12. März 1998

<sup>65</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

- (6) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Im Falle der Änderung einer der gemäß Absatz (1) mitgeteilten Informationen unterrichtet das Kreditinstitut die CSSF und die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mindestens einen Monat vor Durchführung dieser Änderung schriftlich darüber.  
Im Falle der Änderung einer der gemäß Absatz (1) mitgeteilten Informationen unterrichtet das Wertpapierunternehmen die CSSF mindestens einen Monat vor Durchführung dieser Änderung schriftlich darüber. Die CSSF informiert die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats über die Änderung.
- (7) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Möchte ein Kreditinstitut luxemburgischen Rechts oder ein Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts im Sinne von Art. 24-9 ein MTF in einem anderen Mitgliedstaat über eine Niederlassung betreiben, muss die CSSF sicherstellen, dass der Antragsteller die Bestimmungen von Art. 20 des Gesetzes über die Märkte für Finanzinstrumente erfüllt, bevor die Informationen an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats übermittelt werden.  
Die Bestimmungen von Art. 20 des Gesetzes über die Märkte für Finanzinstrumente finden mutatis mutandis Anwendung.  
Das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen, das ein MTF in einem anderen Mitgliedstaat betreiben möchte, unterrichtet die CSSF vorab darüber. Es teilt der CSSF alle Angaben mit, einschließlich eines Geschäftsplans, der insbesondere die Art der vorgesehenen Geschäfte, die Betriebsvorschriften und die Organisationsstruktur angibt, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen von Art. 20 des Gesetzes über die Märkte für Finanzinstrumente notwendig sind. Die CSSF teilt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Informationen gemäß Absatz (2) nur mit, wenn sie sich dem Vorhaben nicht entgegenstellt. Sie unterrichtet den Antragsteller darüber.  
Die CSSF lehnt den beabsichtigten Betrieb des MTF ab, wenn die Anforderungen nach Art. 20 des Gesetzes über die Märkte für Finanzinstrumente nicht erfüllt werden.

#### **Art. 34 – Dienstleistungen in der Europäischen Union<sup>66</sup>**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Ein in Luxemburg zugelassenes Kreditinstitut oder Finanzinstitut luxemburgischen Rechts, das den Voraussetzungen des Art. 31 entspricht, das seine Tätigkeiten in Form von Dienstleistungen erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausüben möchte, muss der CSSF diejenigen Tätigkeiten mitteilen, die in der Liste in Anhang I aufgeführt werden und die es ausüben möchte.  
Die CSSF gibt die im vorhergehenden Unterabsatz genannte Mitteilung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Empfang derselben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats weiter.
- (2) Ein in Luxemburg zugelassenes Wertpapierunternehmen, das Dienstleistungen oder Tätigkeiten erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erbringen oder das Angebot an erbrachten Dienstleistungen oder ausgeübten Tätigkeiten ändern möchte, teilt der CSSF die folgenden Informationen mit:
- a) den Mitgliedstaat, in dem es tätig werden möchte;
  - b) einen Geschäftsplan, der insbesondere angibt, welche Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen es erbringen respektive ausüben möchte, sowie seine Absicht, vertraglich gebundene Vermittler im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzusetzen.
- Möchte das Wertpapierunternehmen auf vertraglich gebundene Vermittler zurückgreifen, teilt die CSSF auf Wunsch der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Identität der vertraglich gebundenen Vermittler mit, die das Wertpapierunternehmen im Aufnahmemitgliedstaat einsetzen möchte.
- (3) Innerhalb eines Monats nach Empfang dieser Informationen gibt die CSSF diese an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats weiter. Das Wertpapierunternehmen kann die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen, die Ausübung der Anlagetätigkeiten und die Erbringung der Nebendienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat ab dem Zeitpunkt aufnehmen, zu dem die CSSF diese Informationen an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats weitergeleitet hat.
- (4) Im Falle der Änderung einer der gemäß Absatz (2) mitgeteilten Informationen unterrichtet das Wertpapierunternehmen die CSSF mindestens einen Monat vor Durchführung dieser Änderung schriftlich darüber. Die CSSF informiert die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats über die Änderung.

#### **Art. 34-1 – (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007)**

<sup>66</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

## Kapitel 5: Die Zulassung der Zahlungs- oder Wertpapierpapierliefer- und -abrechnungssysteme<sup>67</sup>

### Art. 34-2 – Definitionen

(Gesetz vom 12. Januar 2001)

Im Sinne dieses Kapitels und der Art. 35-1<sup>68</sup>, 41, 42, 47-1, 52 und 61-24 bis 61-26 bezeichnet der Ausdruck<sup>69</sup>,

a) **“System”** eine förmliche Vereinbarung:

- die dem luxemburgischen Recht unterliegt, als Zahlungs- oder Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem zugelassen ist und der Europäischen Kommission als System gemeldet wurde; oder
- die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, als System angesehen wird und der Europäischen Kommission von einem Mitgliedstaat gemeldet worden ist.

b) **“Institut”**:

- ein in einem Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut, einschließlich der in Art. 2(2) der Richtlinie 77/780/EWG bezeichneten Institute; oder
- ein in einem Mitgliedstaat zugelassenes Wertpapierunternehmen im Sinne des Art. 1 Nummer 2 der Richtlinie (6), mit Ausnahme der in Art. 2(2) Buchstaben a) bis k) der Richtlinie 93/22/EWG bezeichneten Institute; oder
- eine öffentlich-rechtliche Körperschaften oder ein beaufsichtigtes (*contrôlée*) Unternehmen, das mit einer öffentlichen Garantie ausgestattet ist; oder
- jedes Unternehmen mit Gesellschaftssitz außerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaft, dessen Tätigkeit der eines Kreditinstituts oder eines Wertpapierunternehmens der Gemeinschaft im Sinne der vorstehenden Gedankenstriche entspricht;

das/die Teilnehmer eines Systems ist und beauftragt ist, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus innerhalb dieses Systems ausgestellten Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen ergeben.

Die Unternehmen,

- die Teilnehmer eines Systems sind, das entsprechend der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats beaufsichtigt wird und die nur Zahlungs- und Übertragungsaufträge im Sinne des Buchstabens j) zweiter Gedankenstrich sowie die aus diesen Aufträgen resultierenden Zahlungen ausführen; und
- beauftragt sind, die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus innerhalb dieses Systems ausgestellten Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen ergeben;

gelten als Institute, wenn dem System mindestens drei Teilnehmer angehören, die unter eine der in Absatz (1) genannten Kategorien fallen, sofern diese Gleichsetzung unter dem Aspekt des Systemrisikos gerechtfertigt ist;

- c) **“zentrale Gegenpartei”** eine Stelle, die Vermittler zwischen den Teilnehmern eines Systems ist und als ausschließliche Gegenpartei dieser Teilnehmer in Bezug auf ihre Übertragungsaufträge handelt;<sup>70</sup>
- d) **“Abrechnungsstelle”** eine Stelle, die den Teilnehmern von Systemen Konten, über die die Übertragungsaufträge innerhalb dieser Systeme abgewickelt werden, zur Verfügung stellt und die diesen Teilnehmern gegebenenfalls Kredite zum Zweck des Zahlungsausgleichs gewährt;<sup>71</sup>
- e) **“Clearingstelle”** eine Organisation, die für die Berechnung der Nettopositionen der Teilnehmer zuständig ist;<sup>72</sup>
- f) **“Teilnehmer”** jede Person, die als Teilnehmer eines Systems zugelassen ist, einschließlich eines Instituts, einer zentralen Gegenpartei, einer Abrechnungsstelle oder Clearingstelle.

Je nach den Regeln des Systems kann ein und derselbe Teilnehmer als zentrale Gegenpartei, als Abrechnungsstelle oder als Clearingstelle auftreten oder alle diese Funktionen ganz oder teilweise ausüben.

Ein indirekter Teilnehmer gilt als Teilnehmer, wenn er dem System bekannt ist und diese Gleichsetzung unter dem Aspekt des Systemrisikos gerechtfertigt ist;<sup>73</sup>

67 Gesetz vom 12. Januar 2001

68 Gesetz vom 13. Juli 2007

69 Gesetz vom 19. März 2004

70 Gesetz vom 13. Juli 2007

71 Gesetz vom 13. Juli 2007

72 Gesetz vom 13. Juli 2007

73 Gesetz vom 13. Juli 2007

- g) **“indirekter Teilnehmer”** ein Kreditinstitut im Sinne von Buchstabe b) mit einer vertraglichen Beziehung zu einem Institut, das Teilnehmer eines Systems zur Ausführung von Zahlungsaufträgen im Sinne von Buchstabe j) erster Gedankenstrich ist, wodurch das genannte Kreditinstitut in die Lage versetzt wird, Zahlungsaufträge in das System einzubringen;
- h) **“Betreiber des Systems”** die Stelle, die – allein oder mit anderen – für das einwandfreie Funktionieren des Systems zuständig ist und die als Verhandlungspartner der Behörden angesehen wird. Es kann sich um einen Teilnehmer am System handeln;
- i) “Wertpapiere” alle in Abschnitt B des Anhangs II dieses Gesetzes genannten Instrumente;
- j) **“Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag”**:
  - eine Weisung eines Teilnehmers, einem Endbegünstigten einen bestimmten Geldbetrag mittels Verbuchung auf dem Konto eines Kreditinstituts, einer Zentralbank oder einer Abrechnungsstelle zur Verfügung zu stellen, oder jede Weisung, die die Übernahme oder Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung im Sinne der Regeln des Systems nach sich zieht (Zahlungsauftrag); oder
  - eine Weisung eines Teilnehmers, das Eigentum an einem oder mehreren Wertpapieren oder den Anspruch auf ein oder mehrere Wertpapiere mittels Verbuchung in einem Register, auf ein Konto oder auf sonstige Weise zu übertragen (Übertragungsauftrag);
- k) **“Insolvenzverfahren”** jede kollektive Regelungsmaßnahme gemäß dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes, die ergriffen wird, um den betreffenden Teilnehmer entweder zu liquidieren oder zu sanieren (*réorganiser*), sofern die Maßnahme zur Aufhebung oder Einschränkung der Befugnis (des Teilnehmers) führt, Übertragungen oder Zahlungen vorzunehmen;
- l) **“Eröffnungszeitpunkt eines Insolvenzverfahrens”** der Zeitpunkt, an dem die zuständige Justiz- oder Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes ihre Entscheidung trifft;
- m) **“Aufrechnung”** (*compensation, netting*) die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen, die ein oder mehrere Teilnehmer an einen oder mehrere Teilnehmer erteilt haben oder von einem oder mehreren Teilnehmern erhalten haben, zu einer einzigen Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit pro Teilnehmer mit der Folge, dass nur diese Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit besteht;
- n) **“Verrechnungskonto”** ein bei einer Zentralbank, einer Abrechnungsstelle oder einer zentralen Vertragspartei geführtes Konto für das Halten von Geldern und Wertpapieren oder die Abwicklung von Geschäften zwischen den Teilnehmern eines Systems;
- o) (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007)

#### **Art. 34-3 – Anwendungsbereich**

(Gesetz vom 12. Januar 2001)

Das vorliegende Kapitel gilt für jedes in Luxemburg zugelassene Zahlungs- und Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem. Es gilt allerdings nicht für die dem luxemburgischen Recht unterliegenden Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme, die als Teilnehmer im Sinne von Art. 34-2 f) die Luxemburger Zentralbank oder jede andere dem Europäischen System der Zentralbanken angehörende Einheit haben; diese Systeme gelten ab ihrer Mitteilung an die Europäische Kommission durch die Luxemburger Zentralbank von Rechts wegen als in Luxemburg zugelassen.

#### **Art. 34-4 – Zulassungsantrag**

(Gesetz vom 12. Januar 2001)

- (1) Als Zahlungs- oder Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem zugelassen werden kann eine förmliche Vereinbarung:
  - die abgeschlossen wird zwischen drei oder mehr Teilnehmern, zu denen eine Abrechnungsstelle, eine zentrale Vertragspartei, eine Clearingstelle oder ein indirekter Teilnehmer hinzukommen können, und die gemeinsame Regeln sowie vereinheitlichte Vorgaben für die Ausführung der Zahlungs- oder Übertragungsaufträge zwischen den Teilnehmern vorsieht;
  - welche die Teilnehmer dem luxemburgischen Recht unterwerfen wollen;
  - die unter ihren Teilnehmern mindestens eine juristische Person zählt, die ihren Gesellschaftssitz in Luxemburg hat; und
  - die einen Betreiber des Systems ernennt.

Vorbehaltlich der Einhaltung der im ersten Absatz genannten Bedingungen kann eine förmliche Vereinbarung zugelassen werden, die darin besteht, Zahlungs- oder Übertragungsaufträge im Sinne des zweiten Gedankenstriches von Art. 34-2 Buchstabe j) und in beschränktem Umfang andere Finanzinstrumente betreffende Aufträge auszuführen, wenn die Zulassung einer solchen Vereinbarung unter dem Aspekt des Systemrisikos gerechtfertigt ist.

Ebenfalls zugelassen werden kann eine förmliche Vereinbarung zwischen zwei Teilnehmern, zu denen eine Abrechnungsstelle, eine zentrale Vertragspartei, eine Clearingstelle oder ein indirekter Teilnehmer hinzukommen können, wenn die Teilnehmer sich dem luxemburgischen Recht unterwerfen wollen, unter ihren Teilnehmern mindestens eine juristische Person mit Gesellschaftssitz in Luxemburg ist und es einen Betreiber des Systems bezeichnet, wenn die Zulassung einer solchen Vereinbarung unter dem Aspekt des Systemrisikos als gerechtfertigt erachtet wird.

- (2) Der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die CSSF fällt, ist die zuständige Behörde, um den Systemen die Zulassung zu gewähren. Die CSSF teilt der Europäischen Kommission die vom Minister zugelassenen Systeme mit.

#### **Art. 34-5 – Zulassungsverfahren**

(Gesetz vom 12. Januar 2001)

- (1) Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag des Betreibers des Systems und nach Erläuterung der von diesem Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen durch die CSSF, gewährt, wobei die Stellungnahme der Luxemburger Zentralbank über die Aspekte des Systemrisikos eingeholt wird.
- (2) Die Dauer der Zulassung ist unbegrenzt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind alle für seine Beurteilung notwendigen Angaben beizufügen.
- (4) Eine Zulassung ist vor jeder Änderung der dem zugelassenen System zu Grunde liegenden förmlichen Vereinbarung erforderlich.
- (5) Die Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung ist zu begründen und dem Antragsteller innerhalb von sechs Monaten nach Antragseingang, oder falls der Antrag unvollständig war, innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der entscheidungserheblichen Angaben. In jedem Fall wird innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Antrags entschieden, ansonsten gilt das Nichtergehen einer Entscheidung als Mitteilung einer Ablehnung. Die Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat vor dem Verwaltungsgericht, das als Tatrichter entscheidet, angefochten werden.

#### **Art. 34-6 – Zulassungsbedingungen**

(Gesetz vom 12. Januar 2001)

- (1) Die Systeme müssen so organisiert sein, dass sie die ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge gewährleisten.
- (2) Die Zulassung des Systems unterliegt der Bedingung, dass der Systembetreiber seinen Gesellschaftssitz in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat hat.
- (3) Die Zulassung des Systems unterliegt der Bedingung, dass der Systembetreiber entweder als Kreditinstitut in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat oder als PSF in Luxemburg oder als Wertpapierunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, oder berechtigt ist, die Funktion als Systembetreiber in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben und einer der von der CSSF gegenüber den in Luxemburg zugelassenen Betreibern ausgeübten gleichwertigen Überwachung unterliegt.

- (4) Die Funktionsregeln des Systems müssen detailliert und angemessen sein bezogen auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeiten und die Anzahl der vorgesehenen Teilnehmer. Diese Regeln müssen insbesondere:
- die Zulassungs- und Ausschlussbedingungen der Teilnehmer des Systems definieren;
  - die aus der Teilnahme am System resultierenden Rechte und Pflichten der Teilnehmer definieren;
  - den Zeitpunkt der Eingabe eines Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrages in das System definieren;
  - den Zeitpunkt festlegen, von dem ab ein Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag von einem Teilnehmer an diesem System oder einem Dritten nicht mehr widerrufen werden kann;
  - den Abwicklungsmodus der Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge präzisieren;
  - die in Normalsituation und in Krisensituationen geltenden Abwicklungsverfahren erstellen;
  - Verfahren zur Risikoverwaltung erstellen;
  - die zuständige Jurisdiktion im Falle von Rechtsstreitigkeiten angeben;
  - die Person oder die Personen bezeichnen, die der CSSF die Teilnehmer an dem System sowie jede Änderung dieser Teilnehmer mitteilen;
  - Sicherstellung der Einhaltung der in Art. 39 definierten Berufspflichten<sup>74</sup>.

#### **Art. 34-7 – Zulassungsentzug**

(Gesetz vom 12. Januar 2001)

- (1) Der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die CSSF fällt, entzieht die Zulassung, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Die Aufsichtskommission informiert die Europäische Kommission sofort von dem Zulassungsentzug.
- (2) Die Entscheidung über den Entzug der Zulassung kann, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, vor dem Verwaltungsgericht, das als Tatrichter entscheidet, angefochten werden.

74 Gesetz vom 12. November 2004

# Teil II: Die Berufspflichten, Aufsichts- und Verhaltensregeln auf dem Finanzsektor<sup>75</sup>

## **Art. 35 – Anwendungsbereich**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Kapitel 1 dieses Teils findet auf alle Institute im Sinne von Art. 34-2 Buchstabe b) mit Sitz in Luxemburg Anwendung.
- (2) Die Kapitel 2 und 5 dieses Teils finden auf PSF luxemburgischen Rechts Anwendung, die keine Wertpapierunternehmen sind, sowie auf luxemburgische Niederlassungen von PSF ausländischen Rechts, die keine Wertpapierunternehmen sind.
- (3) Kapitel 3 dieses Teils gilt für PSF luxemburgischen Rechts, einschließlich der Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts, die Gelder Dritter verwalten. Art. 37(1) und (2) finden auf luxemburgische Niederlassungen von PSF ausländischen Rechts Anwendung, einschließlich der Wertpapierunternehmen ausländischen Rechts.
- (4) Die Kapitel 4 und 5 dieses Teils gelten für Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts sowie für luxemburgische Niederlassungen von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen mit Sitz in einem Drittland.  
Mit Ausnahme der Art. 37-1, 37-2 und 37-8 finden die Kapitel 4 und 5 dieses Teils auf luxemburgische Niederlassungen von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat Anwendung.

## **Kapitel 1: Bestimmungen, die für luxemburgische Institute gelten, die an Zahlungssystemen oder Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen teilnehmen<sup>76</sup>**

### **Art. 35-1 – Auskunftsrecht gegenüber den luxemburgischen Instituten, die an Zahlungssystemen oder Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen teilnehmen**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

Jede Person, die ein berechtigtes Interesse daran hat, kann von einem in Luxemburg niedergelassenen Institut im Sinne von Art. 34-2 Buchstabe b) fordern, dass es ihr die Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme angibt, an denen es teilnimmt und ihr Informationen über die wesentlichen Regeln für das Funktionieren dieser Systeme erteilt.

<sup>75</sup> Gesetz vom 12. März 1998

<sup>76</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

## Kapitel 2: Bestimmungen, die auf PSF, die nicht Wertpapierunternehmen sind, Anwendung finden<sup>77</sup>

### Art. 36 – Aufsichtsrechtliche Regelungen

(Gesetz vom 12. März 1998)

- (1) Ein PSF, der nicht Wertpapierunternehmen ist, hat aufgrund der Wohlverhaltensregeln<sup>78</sup>:
- über eine ordnungsgemäße Organisation der Verwaltung und des Rechnungswesens, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie über angemessene interne Kontrollverfahren zu verfügen, wozu insbesondere eine Regelung für persönliche Transaktionen der Angestellten des Unternehmens gehört;
  - geeignete Vorkehrungen zu treffen in Bezug auf Kunden<sup>79</sup> gehörende Werte, um dadurch deren Eigentumsrechte zu schützen, insbesondere im Falle der Zahlungsunfähigkeit (*insolvabilité*) des PSF, und um zu verhindern, dass der PSF die Werte der Kunden<sup>80</sup> für eigene Rechnung verwenden, es sei denn dies geschehe mit deren ausdrücklichen Zustimmung;
  - geeignete Vorkehrungen zu treffen in Bezug auf Kunden<sup>81</sup> gehörende Gelder (fonds), um dadurch deren Rechte zu schützen, und um zu verhindern, dass die Gelder der Kunden für eigene Rechnung verwendet werden;
  - dafür Sorge zu tragen, dass die Aufzeichnungen über die ausgeführten Geschäftsvorfälle, die entsprechend den Fristen des Code de Commerce aufzubewahren sind, mindestens ausreichen, um der CSSF die Kontrolle der Einhaltung der Aufsichtsregeln, für deren Anwendung es zuständig ist, zu ermöglichen;
  - so aufgebaut und strukturiert zu sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen dem PSF und seinen Kunden oder zwischen den Kunden, nicht den Interessen der Kunden schaden.
- Jedoch dürfen die organisatorischen Modalitäten bei der Errichtung einer Zweigniederlassung den vom Aufnahmemitgliedstaat in Bezug auf Interessenkonflikte erlassenen Wohlverhaltensregeln nicht zuwiderlaufen.
- (2) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Abweichend von Absatz (1) unterliegen die Marktbetreiber im Sinne von Art. 27, die zusätzlich ein MTF in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat betreiben, den organisatorischen Anforderungen des Art. 37-1.

### Art. 36-1 – Die Verhaltensregeln<sup>82</sup>

(Gesetz vom 12. März 1998)

- (1) Ein PSF, der nicht Wertpapierunternehmen ist, hat aufgrund der Verhaltensregeln<sup>83</sup>:
- bei der Ausübung seiner Tätigkeit anständig und angemessen im bestmöglichen Interesse seiner Kunden und der Integrität des Marktes zu handeln;
  - seine Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im bestmöglichen Interesse seiner Kunden und der Integrität des Marktes auszuüben;
  - über die für einen erfolgreichen Abschluss seiner Tätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren zu verfügen und diese wirksam einzusetzen;
  - sich über die finanzielle Lage seiner Kunden, ihre Erfahrung mit Anlagegeschäften (*en matière d'investissement*) und ihre mit den gewünschten Dienstleistungen verfolgten Ziele zu erkundigen;
  - bei den Verhandlungen mit seinen Kunden alle zweckdienlichen Informationen in geeigneter Form mitzuteilen;
  - sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen, und, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass seine Kunden angemessen behandelt werden;
  - allen für die Ausübung seiner Tätigkeit geltenden Vorschriften im bestmöglichen Interesse seiner Kunden und der Integrität des Marktes nachzukommen.

77 Gesetz vom 13. Juli 2007

78 Gesetz vom 13. Juli 2007

79 Gesetz vom 13. Juli 2007

80 Gesetz vom 13. Juli 2007

81 Gesetz vom 13. Juli 2007

82 Gesetz vom 13. Juli 2007

83 Gesetz vom 13. Juli 2007

- (2) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Erhält ein PSF, der nicht Wertpapierunternehmen ist, über ein Kreditinstitut oder einen anderen PSF die Anweisung, ein Geschäft für Rechnung eines Kunden dieses Kreditinstituts oder dieses anderen PSF auszuführen, findet Art. 37-4 mutatis mutandis Anwendung.

### Kapitel 3: Für bestimmte PSF geltende Bestimmungen<sup>84</sup>

#### Art. 37<sup>85</sup> – Besondere Aufsichtsregeln für bestimmte PSF

(Gesetz vom 12. März 1998)

- (1) Die zwischen einem PSF, der das Vermögen Dritter verwaltet, und seinem Kunden abgeschlossenen Verträge müssen alle Konten und alle anderen Vermögenswerte des Kunden, auf die sie sich beziehen, genau aufführen. Auf keinen Fall hat der PSF das Recht, zu seinen Gunsten über das Vermögen des Kunden zu verfügen.
- (2) Die Vermögenswerte Dritter müssen bei einem zugelassenen und einer behördlichen Aufsicht unterliegenden Verwahrer verwahrt werden.
- (3) Die betreffenden Vermögenswerte sind im Falle des Konkurses (*liquidation collective*) des PSF nicht Bestandteil der Masse. Sie können von den persönlichen Gläubigern des PSF nicht gepfändet werden. Dieser muss über sie getrennt von seinem eigenen Vermögen Rechnung legen (*comptabiliser séparément*).

#### Art. 37bis – aufgehoben (Gesetz vom 27. Juli 2000)

### Kapitel 4: Für Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen geltende Bestimmungen<sup>86</sup>

#### Art. 37-1 – Organisatorische Anforderungen

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen angemessene Grundsätze (*politiques*) und Verfahren einführen, mit denen sie sicherstellen können, dass sie selbst, die mit ihrer Leitung beauftragten Personen, ihre Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler die Verpflichtungen einhalten, die durch die auf sie anwendbaren Gesetze und Verordnungen festgelegt werden.  
Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen darüber hinaus geeignete Regelungen definieren, die auf persönliche Geschäfte Anwendung finden, die von den mit ihrer Leitung beauftragten Personen, ihren Mitarbeitern und vertraglich gebundenen Vermittlern getätigt werden.
- (2) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen effiziente organisatorische und administrative Vorschriften schaffen und anwenden, um alle zweckmäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Interessenkonflikte im Sinne von Art. 37-2 die Interessen ihrer Kunden beeinträchtigen.
- (3) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen zweckmäßige Maßnahmen ergreifen, um die Kontinuität und Regelmäßigkeit ihrer Dienstleistungen und Tätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck müssen sie geeignete und angepasste (*proportionné*) Systeme, Ressourcen und Verfahren implementieren.
- (4) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen über eine ordnungsgemäße Organisation der Verwaltung und des Rechnungswesens, ein adäquates internes Kontrollsystem, effiziente Verfahren zur Bewertung der Risiken sowie Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für ihre EDV-Systeme verfügen.
- (5) Wenn Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen Dritten die Ausführung wesentlicher operationeller Funktionen übertragen, um kontinuierlich und zufrieden stellend Leistungen für Kunden zu erbringen oder kontinuierlich und zufrieden stellend Tätigkeiten auszuüben, müssen sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine übermäßige Erhöhung des operationellen Risikos zu vermeiden. Die Auslagerung wichtiger operationeller Funktionen darf weder dergestalt erfolgen, dass sie die Qualität der internen Kontrolle der Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen deutlich beeinträchtigt noch in einer Weise, die die CSSF daran hindert zu kontrollieren, dass die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen die ihnen gemäß diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen einhalten.

84 Gesetz vom 13. Juli 2007

85 Gesetz vom 13. Juli 2007

86 Gesetz vom 13. Juli 2007

- (6) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen, im Einklang mit den im Code de Commerce vorgesehenen Fristen, eine Aufzeichnung jeder erbrachten Dienstleistung und jeder getätigten Transaktion aufbewahren, die ausreichend ist, um der CSSF die Kontrolle zu ermöglichen, dass sie die ihnen gemäß diesem Gesetz obliegenden Pflichten und insbesondere ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden oder potentiellen Kunden einhalten.
- (7) Sollten die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen Finanzinstrumente von Kunden halten, müssen sie angemessene Vorkehrungen treffen, um die Eigentumsrechte dieser Kunden, insbesondere im Falle der Insolvenz des Kreditinstituts oder Wertpapierunternehmens, zu schützen und die Nutzung der Finanzinstrumente der Kunden für eigene Rechnung zu verhindern, es sei denn, dies geschieht mit ausdrücklicher Zustimmung der Kunden.
- (8) Wenn Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen Gelder von Kunden halten, müssen sie angemessene Vorkehrungen treffen, um die Rechte dieser Kunden zu schützen und die Nutzung der Gelder von Kunden für eigene Rechnung – außer bei Kreditinstituten – zu verhindern.
- (9) Die ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung dieses Artikels werden durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt.

### **Art. 37-2 – Interessenkonflikte**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihnen selbst, einschließlich ihrer Geschäftsleitung, ihrer Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler oder anderen Personen, die mit ihnen direkt oder indirekt durch ein Kontrollverhältnis verbunden sind, und ihren Kunden oder zwischen zwei Kunden untereinander zu erkennen, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen oder einer Kombination dieser Leistungen entstehen.
- (2) Reichen die von einem Kreditinstitut oder einem Wertpapierunternehmen gemäß Art. 37-1(2) getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen zur Regelung von Interessenkonflikten nicht aus, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, so muss das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen den Kunden die allgemeine Art und gegebenenfalls die Quelle dieser Interessenkonflikte eindeutig darlegen, bevor es Geschäfte in deren Namen tätigt.
- (3) Die ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung dieses Artikels werden durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt.

### **Art. 37-3 – Verhaltensregeln im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und gegebenenfalls Nebendienstleistungen für Kunden müssen die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handeln und insbesondere den Grundsätzen der Absätze (2) bis (8) genügen.
- (2) Alle Informationen, einschließlich Werbemitteilungen, die das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen an Kunden und potentielle Kunden richtet, müssen richtig, eindeutig und nicht irreführend sein. Werbemitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.
- (3) Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen Kunden und potentiellen Kunden in verständlicher Form angemessene Informationen zur Verfügung stellen über:
  - das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen und seine Dienstleistungen;
  - Finanzinstrumente und vorgeschlagene Anlagestrategien; dies sollte auch geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit einer Anlage in diese Finanzinstrumente oder mit bestimmten Anlagestrategien verbundenen Risiken umfassen;
  - Ausführungsplätze; und
  - Kosten und Nebenkosten;

so dass Kunden oder potentielle Kunden nach vernünftigem Ermessen die genaue Art und die Risiken der Wertpapierdienstleistungen und des speziellen Typs von Finanzinstrument, der ihnen angeboten wird, verstehen können und somit in voller Kenntnis Anlageentscheidungen treffen können. Diese Informationen können in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Erbringen die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen Anlageberatungs- oder Portfolioverwaltungsleistungen, so müssen sie die notwendigen Informationen über die Kenntnisse und Erfahrung des Kunden oder potenziellen Kunden im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung, seine finanziellen Verhältnisse und seine Anlageziele einholen, um dem Kunden oder potenziellen Kunden Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente empfehlen zu können, die für ihn geeignet sind.
- (5) Erbringen Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen andere als die in Absatz (4) genannten Wertpapierdienstleistungen, müssen sie vom Kunden oder potenziellen Kunden Angaben zu dessen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der angebotenen oder angeforderten Produkte oder Dienstleistungen einholen, um beurteilen zu können, ob die in Betracht gezogene Wertpapierdienstleistung oder das Produkt für den Kunden angemessen ist.
- Gelangt das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen aufgrund der gemäß Unterabsatz 1 erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass das Produkt oder die Dienstleistung für den Kunden oder potenziellen Kunden nicht angemessen ist, so warnt sie den Kunden oder potenziellen Kunden. Diese Warnung kann in standardisierter Form erfolgen.
- Lehnt der Kunde oder potenzielle Kunde es ab, die in Unterabsatz 1 genannten Angaben zu machen, oder macht er unzureichende Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen, so muss das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen den Kunden oder potenziellen Kunden warnen, dass es aufgrund einer solchen Entscheidung für das Wertpapierunternehmen oder das Kreditinstitut nicht möglich ist, zu beurteilen, ob die in Betracht gezogene Dienstleistung oder das in Betracht gezogene Produkt für ihn angemessen ist. Diese Warnung kann in standardisierter Form erfolgen.
- (6) Erbringen Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen Wertpapierdienstleistungen, die lediglich in der Ausführung und/oder der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen mit oder ohne Nebendienstleistungen bestehen, können sie solche Wertpapierdienstleistungen für ihre Kunden erbringen, ohne zuvor die Angaben gemäß Absatz (5) einholen oder bewerten zu müssen, wenn alle der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- die vorgenannten Dienstleistungen beziehen sich auf Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes zugelassen sind, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen oder sonstige Forderungstitel (ausgenommen Schuldverschreibungen oder andere Forderungstitel, in die ein Derivat eingebettet ist), OGAW-Anteile und andere nicht komplexe Finanzinstrumente. Ein Markt eines Drittlandes gilt als einem geregelten Markt gleichwertig, wenn er in der Liste aufgeführt ist, die von der Europäischen CSSF gemäß Art. 19(6) der Richtlinie 2004/39/EG veröffentlicht wird;
  - die Dienstleistung wird auf Veranlassung des Kunden oder potenziellen Kunden erbracht;
  - der Kunde oder potenzielle Kunde wurde eindeutig darüber informiert, dass das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen bei der Erbringung dieser Dienstleistung die Eignung des Instruments oder der Dienstleistung, die erbracht oder angeboten werden, nicht prüfen muss und der Kunde daher nicht in den Genuss des Schutzes der einschlägigen Wohlverhaltensregeln kommt. Diese Warnung kann in standardisierter Form erfolgen;
  - das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen kommt seinen Pflichten gemäß Art. 37-2 nach.
- (7) Das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen muss eine Aufzeichnung erstellen, die die vom Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen und dem Kunden genehmigten Dokumente enthält, worin die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die sonstigen Bedingungen, zu denen das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen Dienstleistungen für den Kunden erbringt, festgelegt sind. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien können durch Verweis auf andere Dokumente oder Rechtstexte aufgenommen werden.
- (8) Das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen muss dem Kunden in geeigneter Form über die Dienstleistungen Bericht erstatten, die das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen für seine Kunden erbringt. Diese Berichte müssen gegebenenfalls die Kosten, die mit den für Rechnung des Kunden durchgeführten Geschäften und den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind, enthalten.
- (9) Die ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung dieses Artikels werden durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt.

**Art. 37-4 – Erbringung von Dienstleistungen über ein anderes Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen**  
(Gesetz vom 13. Juli 2007)

Das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen, das über ein anderes Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen die Anweisung erhält, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen für Rechnung eines Kunden zu erbringen, kann sich auf Kundeninformationen stützen, die von diesem Institut oder Unternehmen weitergeleitet werden. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der weitergeleiteten Informationen verbleibt bei dem Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen, das die Anweisungen übermittelt hat.

Das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen, das auf diese Art eine Anweisung erhält, Dienstleistungen für Rechnung eines Kunden zu erbringen, darf sich auch auf Empfehlungen in Bezug auf die Dienstleistung oder das Geschäft verlassen, die dem Kunden von einem anderen Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen gegeben wurden. Die Verantwortung für die Eignung der Empfehlungen oder der Beratung für den betroffenen Kunden verbleibt bei dem Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen, das die Anweisungen übermittelt hat.

Die Verantwortung für die Erbringung der Dienstleistung oder den Abschluss des Geschäfts auf der Grundlage der vorgenannten Informationen oder Empfehlungen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels verbleibt bei dem Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen, das die Kundenanweisungen oder -aufträge über ein anderes Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen erhält.

**Art. 37-5 – Verpflichtung zur kundengünstigsten Ausführung von Aufträgen**  
(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen bei der Ausführung von Aufträgen unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Liegt jedoch eine ausdrückliche Weisung der Kunden vor, so muss das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen den Auftrag gemäß dieser ausdrücklichen Weisung ausführen.
- (2) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen wirksame Vorkehrungen für die Einhaltung von Absatz (1) treffen und anwenden. Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen insbesondere Grundsätze der Auftragsausführung festlegen und anwenden, die es ihnen erlauben, für die Aufträge ihrer Kunden das bestmögliche Ergebnis in Einklang mit Absatz (1) zu erzielen.
- (3) Die Grundsätze der Auftragsausführung müssen für jede Gattung von Finanzinstrumenten Angaben zu den verschiedenen Handelsplätzen, an denen das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen Aufträge seiner Kunden ausführt, und die Faktoren, die für die Wahl des Ausführungsplatzes ausschlaggebend sind, beinhalten. Sie müssen zumindest die Handelsplätze nennen, an denen das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen in der Mehrzahl der Fälle das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen kann.  
Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen ihre Kunden über ihre Grundsätze der Auftragsausführung in geeigneter Form informieren. Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen die vorherige Zustimmung ihrer Kunden zu ihrer Ausführungspolitik einholen.  
Sehen die Grundsätze der Auftragsausführung vor, dass Aufträge von Kunden außerhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF ausgeführt werden dürfen, muss das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen seine Kunden oder potenziellen Kunden auf diese Möglichkeit hinweisen. Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen die vorherige ausdrückliche Zustimmung ihrer Kunden einholen, bevor sie deren Aufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF ausführen. Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen können diese Zustimmung entweder in Form einer allgemeinen Vereinbarung oder zu jedem Geschäft einzeln einholen.
- (4) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen die Effizienz ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung und ihrer Ausführungspolitik überwachen, um Mängel festzustellen und gegebenenfalls zu beheben. Insbesondere müssen die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen regelmäßig überprüfen, ob die in der Ausführungspolitik genannten Handelsplätze das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erbringen oder ob ihre Vorkehrungen zur Auftragsausführung geändert werden müssen. Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen ihren Kunden wesentliche Änderungen ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung oder ihrer Ausführungspolitik mitteilen.

- (5) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen in der Lage sein, ihren Kunden auf deren Anfrage nachzuweisen, dass sie die Aufträge der Kunden im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen ausgeführt haben.
- (6) Die ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung dieses Artikels werden durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt.

#### **Art. 37-6 – Vorschriften für die Bearbeitung von Kundenaufträgen**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen, die zur Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden berechtigt sind, müssen Verfahren und Systeme anwenden, die die unverzügliche und redliche Abwicklung von Kundenaufträgen im Verhältnis zu anderen Kundenaufträgen oder ihren eigenen Handelsinteressen gewährleisten. Diese Verfahren oder Systeme müssen vorsehen, dass ansonsten vergleichbare Kundenaufträge gemäß dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei dem Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen ausgeführt werden.
- (2) Wird ein Kundenlimitauftrag in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, zu den vorherrschenden Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt, müssen die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen Maßnahmen ergreifen, um die schnellstmögliche Ausführung dieser Aufträge dadurch zu erleichtern, dass sie sie unverzüglich und auf eine Art und Weise bekannt machen, die für andere Marktteilnehmer leicht zugänglich ist, sofern der Kunde nicht ausdrücklich eine anders lautende Anweisung gibt. Die CSSF kann von dieser Verpflichtung im Sinne von Art. 13(2) des Gesetzes über die Märkte für Finanzinstrumente absehen, wenn Kundenlimitaufträge im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang sehr groß sind. Für Zwecke dieses Artikels bezeichnet "Limitauftrag" den Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments innerhalb eines festgelegten Kurslimits oder besser und in einem festgelegten Umfang.
- (3) Die ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung dieses Artikels werden durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt.

#### **Art. 37-7 – Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen, die zur Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden oder zum Handel für eigene Rechnung oder zur Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen berechtigt sind, können Geschäfte unter geeigneten Gegenparteien anbahnen oder mit solchen Gegenparteien abschließen, ohne in Bezug auf diese Geschäfte oder auf Nebendienstleistungen in direktem Zusammenhang mit diesen Geschäften den Auflagen der Art. 37-3, 37-5 und 37-6(1) genügen zu müssen.
- (2) Für die Zwecke dieses Artikels werden Wertpapierunternehmen, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, OGAW und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, sonstige nach dem Gemeinschaftsrecht oder den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zugelassene oder regulierte Finanzinstitute, Unternehmen, die gemäß Art. 2(1) Buchstaben k) und l) der Richtlinie 2004/39/EG von der Anwendung dieser Richtlinie ausgenommen sind, nationale Regierungen und deren Einrichtungen, einschließlich öffentlicher Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken und supranationale Organisationen als geeignete Gegenparteien angesehen.  
Die Einstufung als geeignete Gegenpartei gemäß Unterabsatz 1 berührt nicht das Recht solcher Rechtspersonlichkeiten, entweder generell oder für jedes einzelne Geschäft eine Behandlung als Kunden zu beantragen, für dessen Geschäfte mit dem Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen die Art. 37-3, 37-5 und 37-6 gelten.

- (3) Die CSSF kann auch andere Unternehmen als geeignete Gegenparteien anerkennen, die im Voraus festgelegte proportionale Anforderungen einschließlich quantitativer Schwellenwerte erfüllen. Im Falle eines Geschäfts, bei dem die potentielle Gegenpartei ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, trägt das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen dem Status der Gegenpartei Rechnung, der sich nach dem Recht oder den Maßnahmen des Mitgliedstaats bestimmt, in dem diese Gegenpartei ansässig ist.  
Das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen, das Geschäfte gemäß Absatz (1) mit solchen Unternehmen abschließt, muss die ausdrückliche Zustimmung der potenziellen Gegenpartei einholen, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden. Das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen kann diese Zustimmung entweder in Form einer allgemeinen Vereinbarung oder für jedes einzelne Geschäft einholen.
- (4) Rechtspersönlichkeiten aus Drittländern, die den in Absatz (2) genannten Kategorien von Rechtspersönlichkeiten entsprechen, werden ebenfalls als geeignete Gegenparteien anerkannt.  
Die CSSF kann auch Unternehmen aus Drittländern, wie denen nach Absatz (3), unter denselben Voraussetzungen und bei Erfüllung derselben Anforderungen wie denen des Absatzes (3) als geeignete Gegenparteien anerkennen.
- (5) Die ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung dieses Artikels werden durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt.

**Art. 37-8 – Verpflichtungen von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen bei der Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Ein Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen kann vertraglich gebundene Vermittler für die Förderung seiner Dienstleistungen, das Kontaktieren von Kunden oder potentiellen Kunden (*démarcher des clients ou des clients potentiels*) oder die Entgegennahme der Aufträge solcher Kunden sowie die Übermittlung dieser Aufträge, das Platzieren von Finanzinstrumenten sowie für Beratungen in Bezug auf die angebotenen Finanzinstrumente und Dienstleistungen heranziehen.
- (2) Beschließt ein Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen, einen vertraglich gebundenen Vermittler heranzuziehen, so haftet es für jedes Handeln oder Unterlassen des vertraglich gebundenen Vermittlers uneingeschränkt, wenn letzterer für seine Rechnung handelt.  
Das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen muss dafür Sorge tragen, dass der vertraglich gebundene Vermittler mitteilt, in welcher Eigenschaft er handelt und welches Unternehmen er vertritt, wenn er mit einem Kunden oder potenziellen Kunden Kontakt aufnimmt oder bevor er mit diesem Geschäfte abschließt.
- (3) Die in Luxemburg registrierten vertraglich gebundenen Vermittler, die für Rechnung eines Wertpapierunternehmens handeln, können für Rechnung und unter der uneingeschränkter Verantwortung dieses Wertpapierunternehmens und gemäß den Vorschriften des Art. 37-1(6), (7) und (8) Gelder und Finanzinstrumente von Kunden in Luxemburg und in den Mitgliedstaaten halten, die vertraglich gebundenen Vermittlern gestatten, Gelder von Kunden zu halten.
- (4) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen die Tätigkeiten ihrer vertraglich gebundenen Vermittler überwachen, um zu gewährleisten, dass sie dieses Gesetz auf Dauer einhalten, wenn sie über vertraglich gebundene Vermittler tätig werden.
- (5) Die CSSF führt das Register der vertraglich gebundenen Vermittler mit Sitz in Luxemburg und der vertraglich gebundenen Vermittler mit Sitz in einem Mitgliedstaat, dessen Gesetzgebung den in seinem Hoheitsgebiet zugelassenen Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen nicht gestattet, vertraglich gebundene Vermittler heranzuziehen. Die vertraglich gebundenen Vermittler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat können nur in das von der CSSF geführte Register eingetragen werden, wenn sie für Rechnung eines in Luxemburg zugelassenen Kreditinstituts oder Wertpapierunternehmens handeln.

Die Eintragung in das von der CSSF geführte Register ist an die Bedingung gebunden, dass vertraglich gebundene Vermittler ausreichend gut beleumdet sind und über angemessene allgemeine, kaufmännische und berufliche Kenntnisse verfügen, um alle einschlägigen Informationen über die angebotene Dienstleistung korrekt an die Kunden oder potenziellen Kunden weiterleiten zu können. Die Ehrenhaftigkeit wird auf der Grundlage der Vorstrafen (*antécédents judiciaires*) und aller Sachverhalte beurteilt, anhand derer feststellbar ist, dass die vertraglich gebundenen Vermittler über einen guten Ruf verfügen und alle Sicherheiten für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit präsentieren.

Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen, die vertraglich gebundene Vermittler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat heranziehen, müssen überprüfen, dass die Vermittler, die sie engagieren möchten, ausreichend gut beleumdet sind und über die gemäß dem vorstehenden Unterabsatz erforderlichen Kenntnisse verfügen, und der CSSF schriftlich bestätigen, dass die Bedingungen für die Eintragung in das Register erfüllt sind. Die CSSF kann alle Informationen verlangen, die für die Beurteilung, ob die Bedingungen für die Eintragung in das Register von den betroffenen vertraglich gebundenen Vermittlern erfüllt werden, notwendig sind.

Die CSSF aktualisiert regelmäßig das Register der vertraglich gebundenen Vermittler. Dieses Register wird auf der Internetseite der CSSF veröffentlicht, so dass es für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

- (6) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen, die vertraglich gebundene Vermittler einsetzen, ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu vermeiden, dass die Tätigkeiten der vertraglich gebundenen Vermittler, die keine Tätigkeiten des Finanzsektors im Sinne dieses Gesetzes darstellen, eine negative Auswirkung auf die Tätigkeiten haben, die von den vertraglich gebundenen Vermittlern für Rechnung des Kreditinstituts oder Wertpapierunternehmens getätigt werden.
- (7) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen dürfen nur vertraglich gebundene Vermittler heranziehen, die in einem von einer Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats geführten öffentlichen Register eingetragen sind.

#### **Art. 38 – (aufgehoben durch das Gesetz vom 12. November 2004)**

### **Kapitel 5: Vorschriften für Kreditinstitute und PSF<sup>87</sup>**

#### **Art. 39 – Die Berufspflichten des Finanzsektors in Sachen Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus**

(Gesetz vom 12. November 2004)

Die Kreditinstitute und die PSF unterliegen den folgenden Berufspflichten, die im Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus definiert sind:

- die Verpflichtung, die Kunden entsprechend Art. 3 dieses Gesetzes zu kennen;
- die Verpflichtung, über eine angemessene interne Organisation gemäß Art. 4 dieses Gesetzes zu verfügen; und
- die Verpflichtung, mit den Behörden entsprechend Art. 5 dieses Gesetzes zusammenzuarbeiten.

Darüber hinaus sind die Kreditinstitute und PSF verpflichtet, auf den Geldüberweisungen und –transfers sowie auf den diesbezüglichen Mitteilungen den Namen oder die Kontonummer des Auftraggebers einzutragen.

#### **Art. 40 – Die Verpflichtung, mit den Behörden zusammenzuarbeiten**

Die Kreditinstitute und die anderen Gewerbetreibenden des Finanzsektors sind verpflichtet, jede legale Anfrage so vollständig wie möglich zu beantworten, die die mit der Anwendung der Gesetze beauftragten Behörden in Ausübung ihrer Amtsbefugnis an sie richten und haben hierbei mit ihnen zusammenzuarbeiten.

<sup>87</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

## Art. 41 – Die Verpflichtung zum Berufsgeheimnis

- (1) (Gesetz vom 12. Januar 2001) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der leitenden und überwachenden Organe, die leitenden und anderen Angestellten und die anderen Personen, die im Dienst der Kreditinstitute, der anderen Gewerbetreibenden des Finanzsektors, der Abrechnungsstellen, der zentralen Vertragsparteien, der Clearingstellen und der ausländischen Betreiber in Luxemburg zugelassener Systeme im Sinne des Teils I des vorliegenden Gesetzes stehen, sind verpflichtet, Auskünfte, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung anvertraut werden, geheim zu halten. Die Offenlegung solcher Auskünfte wird mit den in Art. 458 des Strafgesetzbuches (*Code pénal*) vorgesehenen Strafen geahndet.
- (2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Geheimnisses endet, wenn die Offenlegung einer Mitteilung durch oder auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, auch eines älteren Gesetzes, erlaubt ist oder verlangt wird.
- (3) Die Verpflichtung zur Wahrung des Geheimnisses besteht nicht gegenüber den nationalen und ausländischen Behörden, die mit der Beaufsichtigung des Finanzsektors beauftragt sind, wenn sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Amtsbefugnis zum Zwecke dieser Überwachung handeln und wenn die übermittelten Auskünfte von dem Berufsgeheimnis der sie empfangenden Aufsichtsbehörde gedeckt sind. Die Übermittlung der notwendigen Auskünfte an eine ausländische Aufsichtsbehörde aus Gründen der Aufsicht muss über das Mutterhaus oder den von dieser Aufsicht erfassten Aktionären oder Gesellschaftern erfolgen.
- (4) Die Verpflichtung zur Wahrung des Geheimnisses besteht nicht gegenüber Aktionären oder Gesellschaftern, deren Legitimation (*qualité*) eine Zulassungsvoraussetzung des betreffenden Institutes ist, sofern die den Aktionären oder Gesellschaftern übermittelten Auskünfte für eine solide und umsichtige Führung des Instituts notwendig sind und nicht direkt die Verbindlichkeiten des Instituts gegenüber Kunden offen legen, die keine Gewerbetreibenden des Finanzsektors sind.  
In Abweichung vom vorhergehenden Unterabsatz gewährleistet das zu einer Finanzgruppe gehörende Kreditinstitut oder der PSF den internen Kontrollorganen der Gruppe im Bedarfsfall den Zugriff auf Informationen über bestimmte Geschäftsbeziehungen, im erforderlichen Maße auf das gesamte Management der rechtlichen Risiken und der Reputationsrisiken, die mit der Geldwäsche oder Finanzierung des Terrorismus im Sinne des luxemburgischen Gesetzes verbunden sind.<sup>88</sup>
- (5) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses besteht nicht gegenüber den in den Art. 29-1, 29-2, 29-3 und 29-4 aufgeführten Kreditinstituten und Gewerbetreibenden, sofern die diesen Gewerbetreibenden übermittelten Auskünfte im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages gegeben werden.
- (5bis) (Gesetz vom 5. November 2006) Die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses besteht nicht zwischen den Unternehmen eines Finanzkonglomerats im Hinblick auf Auskünfte, die diese Unternehmen einander mitteilen, sofern diese Auskünfte für die Umsetzung der zusätzlichen Beaufsichtigung im Sinne von Teil II Kapitel 3ter dieses Gesetzes erforderlich sind.
- (6)<sup>89</sup> Vorbehaltlich der Anwendung strafrechtlicher Vorschriften, können die Mitteilungen nach Absatz (1), die einmal offengelegt sind, nur für Zwecke verwendet werden, für die das Gesetz die Offenlegung erlaubt hat.
- (7)<sup>90</sup> Derjenige, der zur Einhaltung des in Absatz (1) angeführten Geheimnisses verpflichtet ist und legal eine durch diese Verpflichtung gedeckte Mitteilung offengelegt hat, kann aus diesem Grund nicht zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

<sup>88</sup> Gesetz vom 12. November 2004

<sup>89</sup> Gesetz vom 2. August 2003

<sup>90</sup> Gesetz vom 2. August 2003

# Teil II bis: Die Verpflichtungen bei grenzüberschreitenden Überweisungen<sup>91</sup>

## Kapitel 1: Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich<sup>92</sup>

### Art. 41-1 – Begriffsbestimmungen

(Gesetz vom 29. April 1999)

Im Sinne dieses Teils und vorbehaltlich des in Art. 41-2 genauer definierten Anwendungsbereichs bezeichnet der Ausdruck:

- (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007);
- **“Institut”** ein Kreditinstitut oder jede andere natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten grenzüberschreitende Überweisungen ausführt; im Sinne der Art. 41-6 bis 41-8 gelten die an der Abwicklung einer grenzüberschreitenden Überweisung beteiligten Zweigstellen eines Kreditinstituts in unterschiedlichen Mitgliedstaaten als unterschiedliche Institute;
- **“zwischen geschaltetes Institut”** ein an der Ausführung einer grenzüberschreitenden Überweisung beteiligtes Institut außer dem Institut des Auftraggebers und dem Institut des Begünstigten;
- **“Finanzinstitut”** ein Kreditinstitut, ein Wertpapierunternehmen, ein Lebensversicherungsunternehmen, ein Nicht-Lebensversicherungsunternehmen, ein(e) Wertpapierfonds-/Investmentgesellschaft sowie jedes andere Unternehmen oder Institution, die eine der oben aufgeführten Unternehmen vergleichbare Geschäftstätigkeit hat oder deren Hauptgeschäftstätigkeit darin besteht, Finanzaktiva zu erwerben oder Finanzforderungen zu transformieren;
- **“grenzüberschreitende Überweisung”** einen Geschäftsvorgang, der auf Veranlassung eines Auftraggebers über ein Institut oder eine Zweigstelle in einem Mitgliedstaat zu dem Zweck durchgeführt wird, einem Begünstigten bei einem Institut oder einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wobei es sich bei dem Auftraggeber und dem Begünstigten um die gleiche Person handeln kann;
- **“Auftrag für eine grenzüberschreitende Überweisung”** eine von einem Auftraggeber unmittelbar an ein Institut erteilte unbedingte Anweisung in beliebiger Form, eine grenzüberschreitende Überweisung auszuführen;
- **“Auftraggeber”** eine natürliche oder juristische Person, die eine grenzüberschreitende Überweisung an einen Begünstigten veranlasst;
- **“Begünstigter”** den Endempfänger einer grenzüberschreitenden Überweisung, deren entsprechender Betrag ihm auf einem Konto zur Verfügung gestellt wird, über das er verfügen kann;
- **“Kunde”** je nach Zusammenhang den Auftraggeber oder den Begünstigten;
- **“Referenzzinssatz”** einen Zinssatz, der einer Entschädigung entspricht und der nach den Bestimmungen festgelegt wird, die von dem Mitgliedstaat erlassen werden, in dem sich das Institut befindet, das die Entschädigung an den Kunden zu zahlen hat; es handelt sich um den im Gesetz vom 22. Februar 1984 definierten gesetzlichen Zinssatz, wenn die Entschädigung von einem in Luxemburg ansässigen Institut zu zahlen ist;
- **“Tag der Annahme”** den Tag, an dem sämtliche von einem Institut für die Ausführung einer grenzüberschreitenden Überweisung gestellten Bedingungen hinsichtlich der finanziellen Deckung und der für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen erfüllt sind;
- (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007).

91 Gesetz vom 29. April 1999

92 Gesetz vom 29. April 1999

### **Art. 41-2 – Anwendungsbereich**

(Gesetz vom 29. April 1999)

Der vorliegende Teil gilt für Institute, die sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in die grenzüberschreitenden Überweisungen einschalten:

- die in den Währungen der Mitgliedstaaten oder in EUR durchgeführt werden;
- bis zum Gegenwert von EUR 50.000;
- von Personen in Auftrag gegeben werden, die kein Institut oder Finanzinstitut sind; und
- von Instituten ausgeführt werden.

## **Kapitel 2: Transparenz der bei grenzüberschreitenden Überweisungen anzuwendenden Konditionen<sup>93</sup>**

### **Art. 41-3 – Vorherige Informationen über die Konditionen für grenzüberschreitende Überweisungen**

(Gesetz vom 29. April 1999)

Die Institute stellen ihren tatsächlichen und möglichen Kunden die Informationen über die Konditionen für grenzüberschreitende Überweisungen schriftlich, gegebenenfalls auch auf elektronischem Wege, und in leicht verständlicher Form zur Verfügung. Diese Informationen müssen mindestens Folgendes umfassen:

- die Angabe der Zeitspanne, die erforderlich ist, bis der Betrag im Rahmen der Ausführung eines dem Institut erteilten Auftrags für eine grenzüberschreitende Überweisung dem Konto des Instituts des Begünstigten gutgeschrieben wird. Der Beginn dieser Frist ist genau anzugeben;
- die Angabe der Zeitspanne, die bei Eingang einer grenzüberschreitenden Überweisung erforderlich ist, bis der dem Konto des Instituts gutgeschriebene Betrag dem Konto des Begünstigten gutgeschrieben wird;
- die Berechnungsmodalitäten aller vom Kunden an das Institut zu zahlenden Provisionen und Gebühren, gegebenenfalls einschließlich der Sätze;
- gegebenenfalls das von dem Institut zu Grunde gelegte Wertstellungsdatum;
- die Angabe der den Kunden zur Verfügung stehenden Beschwerde- und Abhilfeverfahren sowie der Einzelheiten ihrer Inanspruchnahme;
- die Angabe der bei der Umrechnung angewandten Referenzkurse.

### **Art. 41-4 – Informationen nach einer grenzüberschreitenden Überweisung**

(Gesetz vom 29. April 1999)

Die Institute erteilen ihren Kunden, sofern diese nicht ausdrücklich darauf verzichten, nach der Ausführung oder dem Eingang einer grenzüberschreitenden Überweisung klare und leicht verständliche schriftliche Informationen, gegebenenfalls auch auf elektronischem Wege. Diese Informationen müssen mindestens Folgendes umfassen:

- eine Bezugsangabe, anhand deren der Kunde die grenzüberschreitende Überweisung bestimmen kann;
- den eigentlichen Überweisungsbetrag;
- den Betrag sämtlicher vom Kunden zu zahlender Gebühren und Provisionen;
- gegebenenfalls das von dem Institut zu Grunde gelegte Wertstellungsdatum.

Hat der Auftraggeber verfügt, dass die Kosten für die grenzüberschreitende Überweisung ganz oder teilweise vom Begünstigten zu tragen sind, so ist dieser von seinem eigenen Institut hiervon in Kenntnis zu setzen.

Ist eine Umrechnung in eine andere Währung erfolgt, so unterrichtet das Institut, das diese Umrechnung vorgenommen hat, seinen Kunden über den von ihm angewandten Wechselkurs.

<sup>93</sup> Gesetz vom 29. April 1999

## Kapitel 3: Verpflichtungen der Institute bei grenzüberschreitenden Überweisungen<sup>94</sup>

### Art. 41-5 – Besondere Zusagen des Instituts

(Gesetz vom 29. April 1999)

Ein Institut, das auf Ersuchen eines Kunden die Durchführung einer grenzüberschreitenden Überweisung annimmt, zu der die erforderlichen Angaben gemacht worden sind, muss auf Verlangen des Kunden in Bezug auf die Frist für die Ausführung der Überweisung sowie die damit verbundenen Provisionen und Gebühren – ausgenommen diejenigen im Zusammenhang mit dem anzuwendenden Wechselkurs – bindende Zusagen machen.

### Art. 41-6 – Verpflichtungen bezüglich der Fristen

(Gesetz vom 29. April 1999)

- (1) Das Institut des Auftraggebers muss die grenzüberschreitende Überweisung innerhalb der mit dem Auftraggeber vereinbarten Frist ausführen.  
Wird die vereinbarte Frist nicht eingehalten oder ist der Betrag, sofern keine Frist vereinbart wurde, am Ende des fünften Bankgeschäftstags nach dem Tag der Annahme des Auftrags für die grenzüberschreitende Überweisung dem Konto des Instituts des Begünstigten noch nicht gutgeschrieben worden, so hat das Institut des Auftraggebers diesem eine Entschädigung zu zahlen.  
Die Entschädigung besteht in der Zahlung von Zinsen, die auf der Grundlage des Betrags der grenzüberschreitenden Überweisung unter Anwendung des Referenzzinssatzes berechnet werden, und zwar für den Zeitraum zwischen:
  - dem Ende der vereinbarten Frist oder – wenn keine Frist vereinbart wurde – dem Ende des fünften Bankgeschäftstags nach dem Tag der Annahme des Auftrags für die grenzüberschreitende Überweisung; und
  - dem Zeitpunkt, zu dem der Betrag dem Konto des Instituts des Begünstigten gutgeschrieben wird.Desgleichen hat ein zwischengeschaltetes Institut dem Institut des Auftraggebers eine Entschädigung zu zahlen, wenn die Verantwortung für die Nichtausführung der grenzüberschreitenden Überweisung innerhalb der vereinbarten Frist oder – wenn keine Frist vereinbart wurde – vor Ende des fünften Bankgeschäftstags nach dem Tag der Annahme des Auftrags für die grenzüberschreitende Überweisung bei dem zwischengeschalteten Institut liegt.
- (2) Das Institut des Begünstigten muss diesem den Betrag der grenzüberschreitenden Überweisung innerhalb der mit ihm vereinbarten Frist zur Verfügung stellen.  
Wird die vereinbarte Frist nicht eingehalten oder ist – wenn keine Frist vereinbart wurde – der Betrag am Ende des Bankgeschäftstags nach dem Tag, an dem der Betrag dem Konto des Instituts des Begünstigten gutgeschrieben wurde, dem Konto des Begünstigten noch nicht gutgeschrieben worden, so hat das Institut des Begünstigten diesem eine Entschädigung zu zahlen.  
Die Entschädigung besteht in der Zahlung von Zinsen, die auf der Grundlage des Betrags der grenzüberschreitenden Überweisung unter Anwendung des Referenzzinssatzes berechnet werden, und zwar für den Zeitraum zwischen:
  - dem Ende der vereinbarten Frist oder – sofern keine Frist vereinbart wurde – dem Ende des Bankgeschäftstags nach dem Tag, an dem der Betrag dem Konto des Instituts des Begünstigten gutgeschrieben wurde; und
  - dem Zeitpunkt, zu dem der Betrag dem Konto des Begünstigten gutgeschrieben wurde.
- (3) Eine Entschädigung gemäß den Absätzen (1) und (2) ist dann nicht zu zahlen, wenn das Institut des Auftraggebers oder das Institut des Begünstigten nachweisen kann, dass die Verantwortung für die eingetretene Verzögerung beim Auftraggeber oder dem Begünstigten liegt.
- (4) Die Absätze (1), (2) und (3) lassen die sonstigen Rechte der Kunden und der an der Ausführung des Auftrags für die grenzüberschreitende Überweisung beteiligten Institute unberührt.

### Art. 41-7 – Verpflichtung zur weisungsgemäßen Ausführung des grenzüberschreitenden Überweisungsauftrags

(Gesetz vom 29. April 1999)

- (1) Das Institut des Auftraggebers, etwaige zwischengeschaltete Institute und das Institut des Begünstigten sind nach dem Tag der Annahme des Auftrags für die grenzüberschreitende Überweisung verpflichtet, diese in voller

<sup>94</sup> Gesetz vom 29. April 1999

Höhe auszuführen, es sei denn, der Auftraggeber hat verfügt, dass die Gebühren für die grenzüberschreitende Überweisung ganz oder teilweise vom Begünstigten übernommen werden sollen.

Absatz (1) schließt nicht aus, dass das Kreditinstitut des Begünstigten diesem die Kontoführungsgebühren im Einklang mit den geltenden Bestimmungen und Usancen in Rechnung stellt. Diese Inrechnungstellung darf von dem Institut jedoch nicht als Grund dafür herangezogen werden, seinen Verpflichtungen gemäß dem genannten Unterabsatz nicht nachzukommen.

- (2) Hat das Institut des Auftraggebers oder ein zwischengeschaltetes Institut entgegen den Bestimmungen von Absatz (1) einen Abzug vom Betrag der grenzüberschreitenden Überweisung vorgenommen, so ist das Institut des Auftraggebers unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen verpflichtet, dem Begünstigten auf Ersuchen des Auftraggebers den abgezogenen Betrag ohne irgendwelche Abzüge und auf eigene Kosten zu überweisen, es sei denn, der Auftraggeber gibt die Weisung, dass der Betrag ihm selbst gutgeschrieben werden soll. Jedes zwischengeschaltete Institut, das entgegen Absatz (1) einen Abzug vorgenommen hat, muss den abgezogenen Betrag ohne irgendwelche Abzüge und auf eigene Kosten dem Institut des Auftraggebers oder, wenn dieses entsprechende Anweisungen gibt, dem Begünstigten überweisen.
- (3) Liegt die Verantwortung dafür, dass der Auftrag für eine grenzüberschreitende Überweisung nicht gemäß den Anweisungen des Auftraggebers ausgeführt worden ist, beim Institut des Begünstigten, so ist dieses unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen verpflichtet, dem Begünstigten auf eigene Kosten jeden Betrag gutzuschreiben, der ungerechtfertigterweise abgezogen wurde.

#### **Art. 41-8 – Erstattungspflicht der Institute bei Nichtabwicklung der Überweisung**

(Gesetz vom 29. April 1999)

- (1) Werden im Anschluss an einen Auftrag für eine grenzüberschreitende Überweisung, der vom Institut des Auftraggebers angenommen wurde, die überwiesenen Beträge nicht dem Konto des Instituts des Begünstigten gutgeschrieben, so ist das Institut des Auftraggebers unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen verpflichtet, dem Auftraggeber den Überweisungsbetrag bis zu EUR 12.500 wieder gutzuschreiben, und zwar zuzüglich:
  - der Zinsen auf den Betrag der grenzüberschreitenden Überweisung, die nach dem Referenzzinssatz für die Zeit von der Erteilung des Überweisungsauftrags bis zum Zeitpunkt der Gutschrift zu berechnen sind; und
  - des Betrags der Gebühren für die grenzüberschreitende Überweisung, die vom Auftraggeber entrichtet wurden.Dem Auftraggeber werden diese Beträge spätestens vierzehn Bankgeschäftstage nach dem Zeitpunkt, zu dem er den Anspruch geltend gemacht hat, zur Verfügung gestellt, es sei denn, die der grenzüberschreitenden Überweisung entsprechenden Beträge wurden inzwischen dem Konto des Instituts des Begünstigten gutgeschrieben. Dieser Anspruch darf nicht vor Ablauf der Frist, die zwischen dem Auftraggeber und seinem Institut für die Ausführung der grenzüberschreitenden Überweisung vereinbart wurde, oder – falls keine Frist vereinbart wurde – nicht vor Ablauf der in Art. 41-6(1) genannten Frist geltend gemacht werden. Ebenso ist jedes zwischengeschaltete Institut, das den Auftrag für eine grenzüberschreitende Überweisung angenommen hat, verpflichtet, dem Institut, von dem es die Anweisung zu deren Ausführung erhalten hat, auf eigene Kosten den Betrag dieser Überweisung, einschließlich der diesbezüglichen Gebühren und Zinsen, zu erstatten. Ist die grenzüberschreitende Überweisung nicht abgewickelt worden, weil letzteres Institut eine fehlerhafte oder unvollständige Anweisung erteilt hat, so hat das zwischengeschaltete Institut sich im Rahmen des Möglichen um die Erstattung des Betrags der grenzüberschreitenden Überweisung zu bemühen.
- (2) Ist die grenzüberschreitende Überweisung nicht abgewickelt worden, weil ein zwischengeschaltetes Institut, das vom Institut des Begünstigten bestimmt wurde, sie nicht ausgeführt hat, so ist Letzteres abweichend von Absatz (1) verpflichtet, dem Begünstigten einen Betrag bis zu EUR 12.500 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ist die grenzüberschreitende Überweisung nicht abgewickelt worden, weil der Auftraggeber seinem Institut eine fehlerhafte oder unvollständige Anweisung erteilt hat oder weil ein vom Auftraggeber ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Institut die Überweisung nicht ausgeführt hat, so haben das Institut des Auftraggebers und die anderen beteiligten Institute sich abweichend von Absatz (1) im Rahmen des Möglichen um die Erstattung des Überweisungsbetrags zu bemühen. Ist der Betrag von dem Institut des Auftraggebers wieder eingezogen worden, so ist dieses Institut verpflichtet, ihn dem Auftraggeber gutzuschreiben. Die Institute einschließlich des Instituts des Auftraggebers sind in diesem Fall nicht verpflichtet, die angefallenen Gebühren und Zinsen zu erstatten, und können die im Rahmen des Wiedereinzugs angefallenen und nachgewiesenen Gebühren abziehen.

**Art. 41-9 – Fälle höherer Gewalt**

(Gesetz vom 29. April 1999)

Unbeschadet der Art. 39 und 40<sup>95</sup> sind die Institute, die an der Ausführung eines Auftrags für eine grenzüberschreitende Überweisung beteiligt sind, von den in diesem Teil beschriebenen Verpflichtungen befreit, wenn sie Gründe höherer Gewalt – d. h. ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können – geltend machen können, die im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen von Bedeutung sind. Die Zahlungsunfähigkeit eines Instituts stellt keinen Fall höherer Gewalt dar.

**Art. 41-10 – Beilegung von Streitigkeiten**

(Gesetz vom 29. April 1999)

Art. 58 dieses Gesetzes ist auf die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen einem Auftraggeber und seinem Institut bzw. zwischen einem Begünstigten und seinem Institut anwendbar.

95 Gesetz vom 2. August 2003

# Teil III: Die Beaufsichtigung des Finanzsektors

## Kapitel 1: Die für die Beaufsichtigung zuständige Behörde und ihre Aufgabe

### Art. 42 – Die zuständige Behörde

Die CSSF ist die für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute und anderen Gewerbetreibenden des Finanzsektors zuständige Behörde<sup>96</sup>. Sie ist ebenfalls die zuständige Behörde für die Beaufsichtigung der vom Minister zugelassenen Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme<sup>97</sup>.

Die CSSF ist für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Behörden, Organismen und Personen in den Grenzen, unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten zuständig, die in diesem Gesetz definiert werden. Sie stellt die luxemburgische Kontaktstelle im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG dar.

Die CSSF informiert die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen zuständig sind, dass sie mit der Entgegennahme der Anträge auf Informationsaustausch oder Zusammenarbeit in Anwendung dieses Gesetzes betraut ist.<sup>98</sup>

### Art. 43 – Die Zweckbestimmung der Beaufsichtigung

- (1) Die CSSF übt ihre Befugnisse zur umsichtigen Beaufsichtigung ausschließlich im öffentlichen Interesse aus. Soweit es durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt ist, können die Entscheidungen öffentlich gemacht werden.
- (2) Die CSSF überwacht die Anwendung der Gesetze und der auf den Finanzsektor bezogenen Verordnungen durch die ihrer Beaufsichtigung unterliegenden Personen.
- (3) Die CSSF überwacht die Einhaltung internationaler Abkommen und des Gemeinschaftsrechts<sup>99</sup>, soweit sie in ihrem Zuständigkeitsbereich anwendbar sind. Zu diesem Zweck hat sie alle durch internationale Abkommen oder durch das Recht der Gemeinschaft in ihrem Aufgabenbereich vorgeschriebenen Konsultationen und Verständigungen herbeizuführen.

### Art. 44 – Das Berufsgeheimnis der CSSF

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Alle Personen, die bei der CSSF tätig sind oder waren sowie die von der CSSF beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen sind an das in Art. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Gründung einer Kommission zur Beaufsichtigung des Finanzsektors angeführte Berufsgeheimnis gebunden. Dieses Geheimnis hat zur Folge, dass, unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen, vertrauliche Informationen, die diese Personen in ihrer Berufsausübung erhalten, nicht an irgendwelche Personen oder Behörden weitergegeben werden dürfen, es sei denn in zusammengefasster oder allgemeiner Form (*forme sommaire ou agrégée*), so dass kein Gewerbetreibender des Finanzsektors erkannt werden kann.
- (2) Unterliegt ein Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen Sanierungsmaßnahmen (*mesure d'assainissement*) oder einem Liquidationsverfahren, dürfen die CSSF sowie die von der CSSF beauftragten Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergeben, sofern dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

<sup>96</sup> Gesetz vom 2. August 2003

<sup>97</sup> Gesetz vom 12. Januar 2001

<sup>98</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>99</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

- (3) Die Entgegennahme, der Austausch und die Weiterleitung vertraulicher Informationen durch die CSSF gemäß diesem Gesetz unterliegen den in diesem Artikel vorgesehenen Anforderungen.  
Dieser Artikel hindert die CSSF nicht daran, vertrauliche Informationen mit zuständigen Behörden, anderen Behörden, Organismen und Personen auszutauschen oder ihnen vertrauliche Informationen in den Grenzen, unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten weiterzuleiten, die in diesem Gesetz und durch andere gesetzliche Bestimmungen, die das Berufsgeheimnis der CSSF regeln, definiert werden.
- (4) Die durch dieses Gesetz genehmigte Übermittlung von Informationen durch die CSSF unterliegt folgenden Bedingungen:
- die Informationen, die den für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Wertpapierunternehmen, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats oder den mit der Beaufsichtigung der Märkte für Finanzinstrumente betrauten Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats mitgeteilt werden, müssen der Erfüllung der Aufsichtspflichten dieser Behörden dienen;
  - die Informationen, die den zuständigen Behörden eines Drittlandes, sonstigen Behörden, Organismen oder Personen eines Drittlandes mitgeteilt werden, müssen für die Ausübung ihrer Funktionen notwendig sein;
  - die von der CSSF mitgeteilten Informationen müssen durch das Berufsgeheimnis der zuständigen Behörden, sonstigen Behörden, Organismen und Personen, die sie empfangen, geschützt sein, und das Berufsgeheimnis dieser zuständigen Behörden, sonstigen Behörden, Organismen und Personen muss Garantien bieten, die mindestens dem Berufsgeheimnis entsprechen, dem die CSSF unterliegt;
  - die zuständigen Behörden, sonstigen Behörden, Organismen und Personen, die von der CSSF Informationen empfangen, dürfen diese nur zu den Zwecken verwenden, für die sie ihnen mitgeteilt wurden, und sie müssen gewährleisten können, dass sie zu keinem anderen Zweck verwendet werden;
  - die zuständigen Behörden, sonstigen Behörden, Organismen und Personen eines Drittlandes, die von der CSSF Informationen empfangen, räumen der CSSF das gleiche Informationsrecht ein;
  - wurden diese Informationen von zuständigen Behörden, sonstigen Behörden, Organismen oder Personen erhalten, darf ihre Weitergabe, außer in gebührend begründeten Fällen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung dieser zuständigen Behörden, sonstigen Behörden, Organismen und Personen und gegebenenfalls ausschließlich zu solchen Zwecken erfolgen, für die diese zuständigen Behörden, sonstigen Behörden, Organismen und Personen ihre Zustimmung erteilt haben. In diesem letzten Fall informiert die CSSF unverzüglich die zuständige Behörde, von der die Informationen stammen.
- Die Bedingung des vorhergehenden Spiegelstrichs findet keine Anwendung auf die Weiterleitung der von der CSSF empfangenen Informationen an das Versicherungskommissariat gemäß Art. 44-2(1), Art. 44-3 oder Art. 54(3).
- (5) Unbeschadet der dem Strafrecht unterliegenden Fälle darf die CSSF die gemäß diesem Gesetz erhaltenen vertraulichen Informationen nur für die Ausübung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Funktionen, sowie im Rahmen von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die gerade mit der Ausübung dieser Funktionen verbunden sind, verwenden.  
Die CSSF darf die erhaltenen Informationen jedoch zu anderen Zwecken verwenden, wenn die zuständige Behörde, die andere Behörde, der Organismus oder die Person, die/der die Informationen der CSSF mitgeteilt hat, dem zustimmen.
- (6) Die CSSF darf vertrauliche Informationen, die sie auf Grund von Art. 44-2(1), Art. 44-3 oder Art. 54(3) erhält, im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:
- zur Prüfung, ob die Zulassungsbedingungen für Gewerbetreibende des Finanzsektors erfüllt sind und zur leichteren Beaufsichtigung der Ausübung der Tätigkeit auf Einzelfirmen- oder auf konsolidierter Basis, der Bedingungen der Tätigkeitsausübung, insbesondere hinsichtlich der Beaufsichtigung der Liquidität, der Solvabilität, der Großrisiken, der Angemessenheit der Eigenmittel in Bezug auf die Marktrisiken, der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrollmechanismen; oder
  - zur Verhängung von Sanktionen; oder
  - im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der CSSF; oder
  - im Rahmen von Gerichtsverfahren, die gegen Entscheidungen eingeleitet sind, die Zulassung zu verweigern oder sie zu entziehen.

#### **Art. 44-1 – Zusammenarbeit zwischen der CSSF und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Die CSSF arbeitet mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen zuständig sind, zusammen, wenn es für die Erfüllung ihrer jeweiligen Beaufsichtigungsaufgaben notwendig ist, und macht dazu von den Befugnissen Gebrauch, die ihr durch dieses Gesetz erteilt werden.  
Die CSSF leistet diesen Behörden Amtshilfe, indem sie insbesondere Informationen mit ihnen austauscht und im Rahmen ihrer Beaufsichtigungstätigkeit mit ihnen zusammenarbeitet.
- (2) Die CSSF arbeitet eng mit dem Versicherungskommissariat zusammen, wenn dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Beaufsichtigungsaufgaben, einschließlich der Ausübung der zusätzlichen Beaufsichtigung im Sinne von Teil III Kapitel 3 dieses Gesetzes, notwendig ist, und macht dazu von den Befugnissen Gebrauch, die ihr durch dieses Gesetz erteilt werden.  
Die CSSF leistet dem Versicherungskommissariat Amtshilfe. Sie tauschen insbesondere alle Informationen aus, die für die Ausübung ihrer jeweiligen Beaufsichtigungsaufgaben, einschließlich der Ausübung der zusätzlichen Beaufsichtigung im Sinne von Teil III Kapitel 3 dieses Gesetzes, wesentlich oder zweckmäßig sind, und arbeiten im Rahmen der Beaufsichtigungstätigkeiten zusammen.
- (3) Hat die CSSF einen begründeten Anlass für die Annahme, dass Handlungen, die, sollten sie in Luxemburg vollzogen worden sein, die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzen könnten, in einem anderen Mitgliedstaaten von Unternehmen begangen werden oder wurden, die nicht ihrer Beaufsichtigung unterliegen, unterrichtet sie die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats so ausführlich wie möglich darüber.  
Erhält die CSSF eine vergleichbare Information von einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats, ergreift sie angemessene Maßnahmen. Die CSSF unterrichtet die zuständige Behörde, von der sie die Mitteilung erhalten hat, über den Ausgang dieser Maßnahmen und soweit wie möglich über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen.
- (4) Die CSSF kann die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats, die mit der Aufsicht von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen betraut ist, um Zusammenarbeit im Rahmen einer Beaufsichtigungstätigkeit oder für Zwecke einer Überprüfung vor Ort oder im Rahmen einer Ermittlung ersuchen.  
Erhält die CSSF seitens einer solchen Behörde ein Ersuchen um eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung, geht sie diesem im Rahmen ihrer Befugnisse nach, indem sie entweder selbst die Überprüfung vor Ort oder die Ermittlung vornimmt oder die Überprüfung vor Ort oder die Ermittlung von einem Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen durchführen lässt oder der ersuchenden Behörde gestattet, dies selbst durchzuführen.
- (5) Die CSSF kann es ablehnen, einem Ersuchen auf Zusammenarbeit bei einer Ermittlung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Beaufsichtigungstätigkeit Folge zu leisten, wenn:
  - die Ermittlung, die Überprüfung vor Ort oder die Beaufsichtigungstätigkeit die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des luxemburgischen Staats beeinträchtigen könnte;
  - ein Gerichtsverfahren in derselben Sache und gegen dieselben Personen vor den luxemburgischen Gerichten bereits anhängig ist;
  - gegen diese Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil in Luxemburg ergangen ist.Im Falle der Ablehnung teilt die CSSF dies der ersuchenden Behörde mit und übermittelt ihr möglichst genaue Informationen.

#### **Art. 44-2 – Informationsaustausch der CSSF innerhalb der Europäischen Union**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Die CSSF und:
  - die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, die für die Aufsicht von Kreditinstituten zuständig sind;
  - die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, die mit der Aufsicht von Wertpapierunternehmen betraut sind;
  - die Verwaltungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die für die Beaufsichtigung der Märkte für Finanzinstrumente zuständig sind;übermitteln einander unverzüglich die für die Beaufsichtigung des Finanzsektors und die Beaufsichtigung der Märkte für Finanzinstrumente notwendigen Informationen.

Teilt die CSSF den oben genannten Behörden Informationen mit, kann sie bei der Übermittlung darauf hinweisen, dass die übermittelten Informationen nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung weitergegeben werden dürfen; in diesem Fall dürfen diese Informationen ausschließlich zu den Zwecken ausgetauscht werden, zu denen die CSSF ihre Zustimmung gegeben hat.

Unbeschadet der Bestimmungen des letzten Unterabsatzes von Art. 44(4) darf die CSSF die von den vorgenannten Behörden erhaltenen Informationen nicht weitergeben oder nicht zu anderen als zu den Zwecken verwenden, zu denen diese Behörden ihre Genehmigung erteilt haben, wenn letztere dies zum Zeitpunkt der Informationsübermittlung angegeben haben.

Die CSSF darf die Weiterverfolgung eines Ersuchens um Informationen seitens der vorgenannten Behörden nur ablehnen, wenn:

- die Übermittlung der betreffenden Information die Souveränität, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung des luxemburgischen Staats beeinträchtigen könnte;
- ein Gerichtsverfahren in derselben Sache und gegen dieselben Personen vor den luxemburgischen Gerichten bereits anhängig ist;
- gegen diese Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil in Luxemburg ergangen ist.

Im Falle der Ablehnung aufgrund dieser Motive teilt die CSSF dies der ersuchenden zuständigen Behörde mit und übermittelt ihr möglichst genaue Informationen.

(2) Die CSSF kann innerhalb der Europäischen Union mit:

- den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Aufsicht von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständig sind;
- den Behörden eines Mitgliedstaats, die mit der Beaufsichtigung von Finanzinstituten, die nicht Wertpapierunternehmen sind, öffentlich beauftragt wurden;
- den Personen, die für die gesetzliche Prüfung der Abschlüsse von Kreditinstituten, PSF, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder anderen Finanzinstituten zuständig sind;
- Organen, die in den Konkurs, oder andere vergleichbare Verfahren einbezogen sind, die Kreditinstitute und PSF betreffen;
- Behörden, die Personen beaufsichtigen, die für die gesetzliche Prüfung der Abschlüsse von Kreditinstituten, PSF, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder anderen Finanzinstituten zuständig sind;
- Behörden, die Organe beaufsichtigen, die in die Liquidation, den Konkurs oder andere vergleichbare Verfahren einbezogen sind, die Kreditinstitute, PSF, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrer von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren betreffen;
- Zentralbanken, dem europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, die in der Eigenschaft als Währungsbehörden handeln;
- Behörden, die mit der Beaufsichtigung von Zahlungs- oder Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen (*systèmes de règlement des opérations sur titres*) öffentlich betraut sind, Informationen austauschen, die der Ausübung ihrer Funktionen dienen.

(3) Die CSSF kann innerhalb der Europäischen Union Informationen an Organismen weiterleiten, die für die Verwaltung von Einlagensicherungssystemen, Anlegerentschädigungssystemen oder Meldesystemen für Großkredite (*de centrales des risques*) zuständig sind, wenn diese Organismen die Informationen zur Erfüllung ihrer Funktionen benötigen.

(4) Die CSSF kann die Information im Sinne von Art. 44-2(1) und Art. 44-3 an eine Clearingstelle (*chambre de compensation*) oder einen vergleichbaren für die Sicherstellung von Clearingdienstleistungen oder die Abwicklung von Verträgen auf einem der Märkte in Luxemburg anerkannten Organismus übermitteln, wenn die CSSF die Ansicht vertritt, dass eine solche Mitteilung notwendig ist, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Organismen in Bezug auf Versäumnisse oder potentielle Versäumnisse eines Teilnehmers auf diesem Markt zu gewährleisten.

### **Art. 44-3 – Informationsaustausch zwischen der CSSF und Drittländern**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Die CSSF kann im Rahmen ihrer Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen Informationen austauschen mit:
- den zuständigen Behörden von Drittländern, die für die Aufsicht von Kreditinstituten zuständig sind;
  - den zuständigen Behörden von Drittländern, die mit der Beaufsichtigung von Wertpapierunternehmen beauftragt wurden;
  - den zuständigen Behörden von Drittländern, die für die Aufsicht von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständig sind;
  - Behörden von Drittländern, die mit der Beaufsichtigung von Finanzinstituten öffentlich beauftragt wurden;
  - den Personen, die für die gesetzliche Prüfung der Abschlüsse von Kreditinstituten, PSF, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder anderen Finanzinstituten zuständig sind;
  - Behörden von Drittländern, die mit der Beaufsichtigung der Märkte für Finanzinstrumente öffentlich beauftragt wurden;
  - Organen, die in die Liquidation, die Insolvenz oder andere vergleichbare Verfahren einbezogen sind, die Kreditinstitute und PSF betreffen;
  - Behörden, die Personen beaufsichtigen, die für die gesetzliche Prüfung der Abschlüsse von Kreditinstituten, PSF, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder anderen Finanzinstituten zuständig sind;
  - Behörden, die Organe beaufsichtigen, die in die Liquidation, die Insolvenz oder andere vergleichbare Verfahren einbezogen sind, die Kreditinstitute, PSF, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrer von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren betreffen.
- (2) Die CSSF kann die zuständige Behörde eines Drittlands, die mit der Aufsicht von Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen betraut ist, um Zusammenarbeit für Zwecke einer Überprüfung vor Ort oder im Rahmen einer Ermittlung ersuchen.
- Erhält die CSSF seitens einer solchen Behörde ein Ersuchen um eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung, kann sie diesem im Rahmen ihrer Befugnisse und unter dem Vorbehalt, dass die ersuchende Behörde der CSSF dasselbe Recht einräumt, Folge leisten, indem sie entweder die Überprüfung vor Ort oder die Ermittlung selbst durchführt oder diese von einem Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen durchführen lässt. Sie kann auf Antrag bestimmten Mitarbeitern (*agents*) der ersuchenden Behörde gestatten, sie bei der Überprüfung vor Ort oder der Ermittlung zu begleiten. Die Überprüfung vor Ort oder die Ermittlung erfolgt allerdings vollständig unter der Kontrolle der CSSF.

## **Kapitel 2: Die Beaufsichtigung der Kreditinstitute, bestimmter Finanzinstitute und der Wertpapierunternehmen, die ihre Tätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten<sup>100</sup> ausüben<sup>101</sup>**

### **Art. 45 – Die Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute und der Wertpapierunternehmen, die ihre Tätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten<sup>102</sup> ausüben**

(Gesetz vom 12. März 1998)

- (1) Die Beaufsichtigung eines Kreditinstitutes und eines Wertpapierunternehmens Luxemburger Rechts durch die CSSF als zuständiger Behörde des Herkunftsmitgliedstaats<sup>103</sup> erstreckt sich auch auf die Tätigkeiten, die dieses Institut und dieses Wertpapierunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat<sup>104</sup> über eine Niederlassung oder durch das Erbringen von Dienstleistungen ausübt.

100 Gesetz vom 13. Juli 2007

101 Gesetz vom 12. März 1998

102 Gesetz vom 13. Juli 2007

103 Gesetz vom 13. Juli 2007

104 Gesetz vom 13. Juli 2007

- (2) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die Aufsicht eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituts und Wertpapierunternehmens, einschließlich der Beaufsichtigung der Tätigkeiten, die es in Luxemburg gemäß den Bestimmungen der Art. 30 und 31 ausübt, obliegt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Befugnis der CSSF als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats beinhalten.
- (3) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die CSSF ist als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats weiterhin für die Beaufsichtigung der Liquidität der luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, zuständig.
- (4) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die CSSF hat als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats dafür Sorge zu tragen, dass die Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen, die in Luxemburg von den luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, erbracht werden, den Pflichten im Sinne der Art. 37-3, 37-5 und 37-6 dieses Gesetzes sowie der Art. 26, 27 und 28 des Gesetzes über die Märkte für Finanzinstrumente genügen. Die CSSF ist befugt, die von den luxemburgischen Niederlassungen eingeführten Durchführungsmaßnahmen (modalités) zu überprüfen und Änderungen zu verlangen, wenn solche Änderungen zwingend notwendig sind für die Durchsetzung der Pflichten im Sinne der Art. 37-3, 37-5 und 37-6 dieses Gesetzes sowie der Art. 26, 27 und 28 des Gesetzes über die Märkte für Finanzinstrumente im Hinblick auf die von den Niederlassungen in Luxemburg erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen.
- (5) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die CSSF ist für die Einhaltung der in Art. 37-1(6) definierten Aufzeichnungspflicht durch die luxemburgischen Niederlassungen von in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen zuständig, was die von den luxemburgischen Niederlassungen getätigten Transaktionen betrifft, unbeschadet der Möglichkeit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen zugelassen ist, direkt auf die betroffenen Aufzeichnungen zuzugreifen.
- (6) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, sind verpflichtet, der CSSF für statistische Zwecke einen periodischen Bericht über ihre Tätigkeiten zukommen zu lassen.  
Zur Ausübung der Verantwortlichkeiten, die der CSSF gemäß Absatz (3) obliegen, sind die luxemburgischen Niederlassungen von in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituten verpflichtet, der CSSF die gleichen Informationen zu übermitteln wie die Kreditinstitute Luxemburger Rechts.  
Zur Ausübung der Verantwortlichkeiten, die der CSSF gemäß Absatz (4) obliegen, sind die luxemburgischen Niederlassungen von in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen verpflichtet, der CSSF auf Anfrage die Informationen zu liefern, die für die Überprüfung notwendig sind, dass diese Niederlassungen den auf sie in Luxemburg anwendbaren Normen in den Fällen genügen, die in den Art. 37-3, 37-5 und 37-6 dieses Gesetzes sowie in den Art. 26, 27 und 28 des Gesetzes über die Märkte für Finanzinstrumente vorgesehen sind. Bei den von diesen Niederlassungen zu liefernden Informationen handelt es sich um die gleichen Informationen, die die CSSF für diesen Zweck von den in Luxemburg zugelassenen Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen verlangt.
- (7) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Für Zwecke der Beaufsichtigung der Tätigkeit der luxemburgischen Niederlassung eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituts kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dieses Kreditinstituts nach vorheriger Information der CSSF entweder selbst oder über von ihr zu diesem Zweck bevollmächtigte Personen die Überprüfung vor Ort der Informationen über die Geschäftsleitung, die Verwaltung und das Eigentum des betroffenen Kreditinstituts vornehmen, die ihre Beaufsichtigung und die Prüfung der Bedingungen der Zulassung erleichtern könnten, sowie aller Informationen, die die Kontrolle dieses Kreditinstituts insbesondere in Bezug auf die angemessene Eigenmittelausstattung, die Liquidität, die Solvabilität, die Einlagensicherung, die Begrenzung der Großrisiken, die Organisation der Verwaltung und des Rechnungswesen sowie der internen Kontrolle vereinfachen könnten.  
Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann zur Überprüfung dieser Informationen die CSSF ebenfalls bitten, dass diese Überprüfung vorgenommen wird. Die CSSF muss im Rahmen ihrer Befugnisse dieser Anfrage Folge leisten, indem sie entweder die Überprüfung selbst durchführt oder für diesen Zweck und zulasten des Kreditinstituts einen Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen bestellt.

- (8) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Für Zwecke der Beaufsichtigung der Tätigkeit von Niederlassungen, die von einem Kreditinstitut Luxemburger Rechts in einem anderen Mitgliedstaat errichtet werden, kann die CSSF nach vorheriger Information der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats entweder selbst oder über von ihr zu diesem Zweck bevollmächtigte Personen die Überprüfung vor Ort der Informationen über die Geschäftsleitung, die Verwaltung und das Eigentum des betroffenen Kreditinstituts vornehmen, die ihre Beaufsichtigung und die Prüfung der Bedingungen der Zulassung erleichtern könnten, sowie aller Informationen, die die Kontrolle dieses Kreditinstituts insbesondere in Bezug auf die angemessene Eigenmittelausstattung, die Liquidität, die Solvabilität, die Einlagensicherung, die Begrenzung der Großrisiken, die Organisation der Verwaltung und des Rechnungswesen sowie der internen Kontrolle vereinfachen könnten.  
Die CSSF kann zur Überprüfung dieser Informationen die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ebenfalls bitten, dass diese Überprüfung durchgeführt wird.
- (9) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann im Rahmen der Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten und nach Information der CSSF selbst oder über von ihr zu diesem Zweck beauftragte Personen Überprüfungen vor Ort oder Ermittlungen in den luxemburgischen Niederlassungen von im Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Wertpapierunternehmen durchführen.  
Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann die CSSF ebenfalls bitten, dass diese Überprüfung durchgeführt wird. Die CSSF muss im Rahmen ihrer Befugnisse dieser Anfrage Folge leisten, indem sie entweder die Überprüfung selbst durchführt oder für diesen Zweck und zulasten des Wertpapierunternehmens einen Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen bestellt.
- (10) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die CSSF kann im Rahmen der Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten und nach Information der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats selbst Überprüfungen vor Ort oder Ermittlungen in den Niederlassungen durchführen, die die Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts in diesem Aufnahmemitgliedstaat errichtet haben.

#### **Art. 46 – Vorsorgliche Sicherungsmaßnahmen der CSSF als Aufnahmemitgliedstaat**

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

- (1) Hat die CSSF klare und nachweisliche Gründe zu der Annahme, dass ein Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat, das in Luxemburg über eine Niederlassung verfügt oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig ist, gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihm aus diesem Gesetz erwachsen, die der CSSF keine Zuständigkeit übertragen, so teilt sie ihre Erkenntnisse der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Kreditinstituts oder Wertpapierunternehmens mit.  
Verhält sich das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen oder weil diese Maßnahmen unzureichend sind, weiterhin auf eine Art und Weise, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Märkte oder den Interessen der Anleger in Luxemburg eindeutig abträglich ist, so ergreift die CSSF nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Kreditinstituts oder Wertpapierunternehmens alle geeigneten Maßnahmen, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte und den Schutz der Anleger in Luxemburg zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen gehört auch die Möglichkeit, dem betreffenden Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen neue Geschäfte in Luxemburg zu untersagen. Die CSSF unterrichtet die Europäische Kommission unverzüglich von diesen Maßnahmen.
- (2) Stellt die CSSF fest, dass ein Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat, das eine Niederlassung in Luxemburg hat, die Bestimmungen dieses Gesetzes, die der CSSF Befugnisse übertragen, nicht beachtet, so fordert die CSSF das betreffende Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen auf, die vorschriftswidrige Situation zu beenden.  
Kommt das betroffene Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen der Aufforderung nicht nach, so trifft die CSSF alle geeigneten Maßnahmen, damit das betreffende Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen die vorschriftswidrige Situation beendet. Die CSSF informiert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Kreditinstituts oder Wertpapierunternehmens über die Art dieser Maßnahmen.

Verletzt das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen trotz der von der CSSF getroffenen Maßnahmen weiter die Bestimmungen dieses Gesetzes, die der CSSF Befugnisse übertragen, so kann diese nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Kreditinstituts oder Wertpapierunternehmens geeignete Maßnahmen ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, kann sie diesem Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen auch neue Geschäfte in Luxemburg untersagen. Die Europäische Kommission wird seitens der CSSF von diesen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

- (3) Alle in Anwendung der Absätze (1) und (2) ergriffenen Maßnahmen, die Sanktionen oder Restriktionen für die Tätigkeiten eines Kreditinstituts oder Wertpapierunternehmens vorsehen, müssen ordnungsgemäß begründet sein und dem betreffenden Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen mitgeteilt werden. Diese Maßnahmen können innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden, das als Tatrichter entscheidet.
- (4) Bevor dem Verfahren im Sinne von Absatz (2) Folge geleistet wird, kann die CSSF im Notfall Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die für den Schutz der Interessen der Einleger, Anleger oder sonstiger Personen, für die Dienstleistungen erbracht werden, unerlässlich sind. Die CSSF setzt die Europäische Kommission und die betroffenen zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über diese Maßnahmen in Kenntnis.
- (5) Wird die CSSF von der zuständigen Behörde eines Herkunftsmitgliedstaats über die Entziehung der Zulassung eines Kreditinstituts, das in Luxemburg über eine Niederlassung verfügt oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig ist, unterrichtet, muss sie angemessene Maßnahmen ergreifen, um das betroffene Kreditinstitut an der Aufnahme neuer Geschäfte in Luxemburg zu hindern und die Interessen der Einleger zu schützen.

#### **Art. 47 – Die Beaufsichtigung bestimmter Finanzinstitute aus EU-Staaten**

(Gesetz vom 12. März 1998)

Die Art. 45 und 46 werden unter den Bedingungen des Art. 31 analog auf die Beaufsichtigung der Finanzinstitute aus EU-Ländern, einschließlich Luxemburg, angewendet, die ihre Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat<sup>105</sup> über eine Niederlassung oder durch Erbringen von Dienstleistungen ausüben.

### **Kapitel 2 bis: Beaufsichtigung der in Luxemburg zugelassenen Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme<sup>106</sup>**

#### **Art. 47-1 – Beaufsichtigung der in Luxemburg zugelassenen Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme**

(Gesetz vom 12. Januar 2001)

Unbeschadet der Aufgaben und Zuständigkeiten, die dem Europäischen System der Zentralbanken durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und durch die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank verliehen wurden, sowie denjenigen, die der Luxemburger Zentralbank zugewiesen wurden, ist die CSSF die zuständige Behörde für die Beaufsichtigung der vom Minister zugelassenen Zahlungssysteme sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme. Diese Beaufsichtigung, die sich auf die operationelle und finanzielle Stabilität jedes Systems sowie der Teilnehmer an den Systemen bezieht, hat die Stabilität des Finanzsystems in seiner Gesamtheit als Zielsetzung. In dieser Hinsicht wacht die CSSF über die Anwendung der Funktionsregeln und die Umsetzung der Verfahren zur Abwicklung und Risikoverwaltung, die mit denen von ihr beaufsichtigten Systemen ausgestattet sind.

<sup>105</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>106</sup> Gesetz vom 12. Januar 2001

## Kapitel 3: Die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis (Gesetz vom 3. Mai 1994)

### Art. 48 – Begriffsbestimmungen

(Gesetz vom 3. Mai 1994)

Im Sinne dieses Kapitels gilt:

- (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007);
- (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007);
- (Gesetz vom 5. November 2006) als **“Finanzholdinggesellschaft”** ein Finanzinstitut, dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder überwiegend Kreditinstitute oder Finanzinstitute sind, wobei mindestens ein Tochterunternehmen ein Kreditinstitut ist, und das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Art. 51-9 Punkt 3) ist;
- (Gesetz vom 5. November 2006) als **“gemischte Holdinggesellschaft”**: ein Mutterunternehmen, das keine Finanzholdinggesellschaft, kein Kreditinstitut oder keine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Art. 51-9 Punkt 3) ist;
- als **“Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten”**: (*entreprises de services bancaires auxiliaires*) ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit die Immobilienhaltung und -verwaltung, die Verwaltung von Rechenzentren oder ähnliche Tätigkeiten umfasst und die den Charakter einer Hilfstätigkeit im Verhältnis zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer Kreditinstitute hat;
- (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007);
- (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007);
- (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007);

### Art. 49 – Anwendungsbereich und Umfang der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis

(Gesetz vom 3. Mai 1994)

- (1) Jedes nach dem vorliegenden Gesetz zugelassene Kreditinstitut, das ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut als Tochterunternehmen hat oder das eine Beteiligung an solchen Instituten hält, unterliegt der Beaufsichtigung der CSSF auf der Basis seiner konsolidierten Finanzlage entsprechend den Modalitäten des vorliegenden Kapitels.
- (2)
  - a) Jedes nach dem vorliegenden Gesetz zugelassene Kreditinstitut, dessen Mutterunternehmen eine Finanzholdinggesellschaft<sup>107</sup> ist, ist der Beaufsichtigung der CSSF auf der Basis der konsolidierten Finanzlage der Finanzholdinggesellschaft<sup>108</sup> nach Maßgabe der Modalitäten dieses Kapitels unterworfen. Unbeschadet des Art. 51-1(1) Buchstabe b) bedeutet die Konsolidierung der Finanzlage der Finanzholdinggesellschaft keinesfalls, dass die CSSF gehalten ist, eine Aufsichtsfunktion über die Finanzholdinggesellschaft auf individueller Basis auszuüben<sup>109</sup>.
  - b) Falls jedoch die Finanzholdinggesellschaft<sup>110</sup>, die Mutterunternehmen eines nach dem vorliegenden Gesetz zugelassenen Kreditinstituts ist, in einem anderen Mitgliedstaat<sup>111</sup> gegründet ist und auch Mutterunternehmen eines in diesem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituts ist, wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nicht von der CSSF ausgeübt, sondern von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats.
  - c) Falls dagegen die in mehr als einem Mitgliedstaat<sup>112</sup> zugelassenen Kreditinstitute die gleiche Finanzholdinggesellschaft<sup>113</sup> als Muttergesellschaft haben und es in dem Mitgliedstaat, in dem die Finanzholdinggesellschaft<sup>114</sup> gegründet wurde, kein zugelassenes Tochterkreditinstitut gibt und falls entweder eines dieser Kreditinstitute in Luxemburg zugelassen ist oder die Finanzholdinggesellschaft<sup>115</sup> in Luxemburg gegründet wurde, haben sich die CSSF und die Aufsichtsbehörden der betreffenden anderen Mitgliedstaaten abzusprechen und in gemeinsamem Einvernehmen die Behörde festzulegen, welche die Aufsicht auf

107 Gesetz vom 5. November 2006

108 Gesetz vom 5. November 2006

109 Gesetz vom 5. November 2006

110 Gesetz vom 5. November 2006

111 Gesetz vom 13. Juli 2007

112 Gesetz vom 13. Juli 2007

113 Gesetz vom 5. November 2006

114 Gesetz vom 5. November 2006

115 Gesetz vom 5. November 2006

konsolidierter Basis ausüben soll. Mangels einer solchen Vereinbarung wird die Aufsicht auf konsolidierter Grundlage nur von der CSSF ausgeübt, wenn das in Luxemburg zugelassene Tochter-Kreditinstitut die höchste Bilanzsumme aufweist; bei gleicher Bilanzsumme wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von der CSSF nur ausgeübt, falls Luxemburg als erster Staat die Zulassung eines Tochterkreditinstituts der Finanzholdinggesellschaft<sup>116</sup> erteilt hat.

- d) Die CSSF kann mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden Vereinbarungen treffen, die von den unter Punkt a) und b) des vorliegenden Absatzes genannten abweichen.
- e) Die CSSF kann bezüglich der unter Punkt c) und d) des vorliegenden Absatzes genannten Vereinbarungen konkrete Kooperations- und Informationsaustauschmaßnahmen treffen, welche die Ziele der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis erreichen helfen, und ist berechtigt, diese Maßnahmen durchzuführen.
- (3) Wenn in Anwendung des vorliegenden Artikels eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch die CSSF vorgeschrieben ist, werden die Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdienstleistungen nach den in Art. 50 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Methoden in die Konsolidierung einbezogen.
- (4) Die CSSF kann jedoch im Einzelfall auf die Einbeziehung eines Kreditinstituts, eines Finanzinstituts oder eines Unternehmens mit bankbezogenen Hilfsdiensten, das ein Tochterunternehmen ist oder an dem eine Beteiligung gehalten wird, in die Konsolidierung verzichten,
- wenn das einzubeziehende Unternehmen seinen Sitz in einem Drittland hat, in dem der Übermittlung der notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse im Wege stehen;
  - wenn das einzubeziehende Unternehmen nach Auffassung der CSSF im Hinblick auf die Ziele der Beaufsichtigung der Kreditinstitute nur von untergeordneter Bedeutung ist und in jedem Fall, wenn die Bilanzsumme des einzubeziehenden Unternehmens, entweder niedriger als 10 Millionen Euro<sup>117</sup> oder niedriger als 1% der Bilanzsumme des Mutterunternehmens oder des Unternehmens, das die Beteiligung hält, ist. Wenn mehrere Unternehmen die genannten Kriterien erfüllen, müssen sie dennoch in die Konsolidierung einbezogen werden, sofern die Gesamtheit dieser Unternehmen in Bezug auf die erwähnten Ziele von nicht untergeordneter Bedeutung sind;
- oder
- wenn nach Auffassung der CSSF eine Konsolidierung der Finanzlage des einzubeziehenden Unternehmens unangemessen oder in Bezug auf die Ziele der Beaufsichtigung der Kreditinstitute irreführend wäre.

## **Art. 50 – Form und Umfang der Konsolidierung**

(Gesetz vom 3. Mai 1994)

- (1) Die CSSF verlangt die vollständige Konsolidierung der Kreditinstitute und der Finanzinstitute, die Tochterunternehmen des Mutterunternehmens sind. Jedoch kann auf Grund der Haftung anderer Aktionäre oder Gesellschafter und wenn deren ausreichende Solvabilität gegeben ist, die anteilige Konsolidierung in den Fällen vorgeschrieben werden, in denen nach Auffassung der CSSF die Haftung des Mutterunternehmens, das einen Kapitalanteil hält, auf diesen Kapitalanteil beschränkt ist. Die Verantwortlichkeit der anderen Aktionäre oder Gesellschafter muss – nötigenfalls durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung – ausdrücklich festgelegt werden. Im Falle von Unternehmen, die dadurch verbunden sind, dass sie gemäß einem Vertrag oder einer Satzung unter einer einheitlichen Geschäftsleitung stehen oder über Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane verfügen, die sich überwiegend aus den gleichen Personen zusammensetzen, legt die CSSF die Konsolidierungsmodalitäten fest.<sup>118</sup>
- (2) Die CSSF verlangt die anteilige Konsolidierung der Beteiligungen, die an Kreditinstituten oder Finanzinstituten gehalten werden, welche von einem Unternehmen, das in die Konsolidierung einbezogen ist, gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen geleitet werden, wenn sich daraus eine Beschränkung der Haftung der betreffenden Unternehmen nach Maßgabe ihres Kapitalanteils ergibt.
- (3) In den anderen als den in den Absätzen (1) und (2) erwähnten Fällen von Beteiligungen oder sonstigen Kapitalbeziehungen entscheidet die CSSF, ob und in welcher Form die Konsolidierung zu erfolgen hat. Sie kann insbesondere die Anwendung der Äquivalenzmethode gestatten oder vorschreiben. Die Anwendung dieser

<sup>116</sup> Gesetz vom 5. November 2006

<sup>117</sup> Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 zur Festlegung bestimmter Vorschriften für die Einführung des Euro, Art. 2 (Amtsblatt der Europäischen Union L 162/1 vom 16. Juni 1997)

<sup>118</sup> Gesetz vom 5. November 2006

Methode bedeutet jedoch nicht, dass die betreffenden Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden.

- (4) Unbeschadet der Absätze (1), (2) und (3) bestimmt die CSSF in den folgenden Fällen, ob und in welcher Form die Konsolidierung vorzunehmen ist, wenn:
- ein Kreditinstitut nach Auffassung der CSSF einen erheblichen Einfluss auf ein oder mehrere Kredit- oder Finanzinstitute ausübt, ohne jedoch eine Beteiligung an diesen Instituten zu halten oder andere Kapitalbeziehungen zu diesen Instituten zu haben;
  - zwei oder mehr Kredit- oder Finanzinstitute unter einer einheitlichen Leitung stehen, ohne dass diese vertraglich oder satzungsmäßig festgelegt sein muss.

Die CSSF kann insbesondere die Anwendung der Methode gestatten oder vorschreiben, nach der die Posten Kapital, Rücklagen und Ergebnis eines jeden betroffenen Unternehmens zu addieren sind. Die Anwendung dieser Methode bedeutet jedoch nicht, dass die betreffenden Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden.

#### **Art. 51 – Inhalt der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis**

(Gesetz vom 3. Mai 1994)

- (1) Die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis umfasst zumindest die Beaufsichtigung der Solvabilität, der gemäß den Marktrisiken gebotenen Eigenmittelausstattung und die Überwachung der Großrisiken. Die CSSF erlässt gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur Einbeziehung der Finanzholdinggesellschaften<sup>119</sup> in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Art. 49(2).  
Die Einhaltung der für das Halten von Beteiligungen festgelegten Grenzen ist Gegenstand einer Beaufsichtigung und Kontrolle auf der Basis der konsolidierten oder unterkonsolidierten Finanzlage des Kreditinstituts.
- (1bis) (Gesetz vom 5. November 2006) Unbeschadet der Vorschriften für die Kontrolle der Großrisiken übt die CSSF eine allgemeine Beaufsichtigung der Transaktionen aus, die die Kreditinstitute Luxemburger Rechts mit ihrem Mutterunternehmen, wenn es sich um eine gemischte Holdinggesellschaft handelt, und seinen Tochtergesellschaften tätigen.  
Die Kreditinstitute sind gehalten, angemessene Risikomanagementverfahren und interne Kontrollsysteme, einschließlich ordnungsgemäßer Rechnungslegungs- und Berichterstattungsverfahren, einzuführen, um die mit der gemischten Finanzholdinggesellschaft und ihren Tochtergesellschaften getätigten Transaktionen in angemessener Weise zu identifizieren, zu messen, weiterzuverfolgen und zu kontrollieren. Anders als im Rahmen der Vorschriften zu den Großrisiken teilen die Kreditinstitute der CSSF jede bedeutende Transaktion mit, die mit diesen Unternehmen getätigt wird.  
Beeinträchtigen diese Transaktionen die Finanzlage eines Kreditinstituts Luxemburger Rechts, fordert die CSSF das betreffende Kreditinstitut per Einschreiben auf, dieser Situation innerhalb der von ihr festgesetzten Frist abzuweichen.
- (2) Die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis beeinträchtigt nicht die Aufsicht auf einer nicht konsolidierten Basis.
- (3) a) Die CSSF braucht auf Kreditinstitute, die Mutterunternehmen sind und einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch die CSSF unterliegen, sowie auf alle Tochterunternehmen dieser Kreditinstitute, die ihrer Zulassung und Beaufsichtigung unterliegen und in die Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis einbezogen sind, die Vorschriften gemäß Absatz (1) nicht auf unterkonsolidierter Basis oder auf individueller Basis anzuwenden. In diesem Fall verlangt die CSSF, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die eine angemessene Kapitalaufteilung innerhalb der Bankengruppe gewährleisten.
- b) Wenn ein Kreditinstitut ein Tochterunternehmen eines anderen Kreditinstituts ist, das in einem anderen Mitgliedstaat<sup>120</sup> seine Zulassung erhalten hat, in Luxemburg zugelassen wurde, wendet die CSSF auf dieses Kreditinstitut die Vorschriften gemäß Absatz (1) auf individueller Basis oder gegebenenfalls auf der Basis der Unterkonsolidierung an.
- (4) (Gesetz vom 5. November 2006) Die Personen, die die Geschäfte einer Finanzholdinggesellschaft tatsächlich leiten, müssen ihre berufliche Ehrenhaftigkeit nachweisen. Die Ehrenhaftigkeit wird anhand des Strafregisters beurteilt und anhand aller Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die betroffenen Personen einen guten Leumund besitzen und Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit bieten. Diese Personen müssen darüber hinaus über eine entsprechende Berufserfahrung dadurch verfügen, dass sie vergleichbare Tätigkeiten bereits weitestgehend selbstständig und eigenverantwortlich ausgeübt haben.

<sup>119</sup> Gesetz vom 5. November 2006

<sup>120</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

Jede Veränderung in der Zusammensetzung der Personen muss vorab durch die CSSF genehmigt sein. Zu diesem Zweck kann die CSSF alle erforderlichen Auskünfte über diese Personen verlangen. Gegen die Entscheidung der CSSF kann beim Verwaltungsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat Einspruch eingelegt werden. Dieses entscheidet als Tatrichter.

#### **Art. 51-1 – Die Mittel zur Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis**

(Gesetz vom 3. Mai 1994)

- (1) Wenn die CSSF in Anwendung des vorliegenden Kapitels die Aufsicht über ein Kreditinstitut auf konsolidierter Basis auszuüben hat, muss/müssen:
  - a) die Struktur der in die Konsolidierung fallenden direkten und indirekten Beteiligungen transparent und so gestaltet zu sein, dass die Aufsicht uneingeschränkt auf die wirksamste und direkteste Art ausgeübt werden kann;
  - b) die zentralen Verwaltungs- und Buchhaltungsorganisationen sowie die Leitung der in die Konsolidierung fallenden Unternehmensgesamtheit in Luxemburg errichtet sein;
  - c) in der in die Konsolidierung fallenden Unternehmensgesamtheit angemessene interne Kontrollverfahren für die Vorlage von Informationen und Auskünften bestehen, die für die Ausübung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zweckdienlich sind.
- (2)
  - a) Die CSSF ist berechtigt, zur Ausübung der Beaufsichtigung eines Kreditinstituts auf konsolidierter Basis, alle für die Beaufsichtigung sachdienlichen Informationen von jedem in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen sowie von den Tochterunternehmen eines Kreditinstituts oder einer Finanzholdinggesellschaft<sup>121</sup>, die nicht in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis fallen, anzufordern.
  - b) Wenn es sich bei dem Mutterunternehmen eines oder mehrerer Kreditinstitute, die der Beaufsichtigung durch die CSSF unterliegen, um eine gemischte Holdinggesellschaft<sup>122</sup> handelt, verlangt die CSSF von der gemischten Holdinggesellschaft<sup>123</sup> und ihren Tochtergesellschaften – entweder dadurch, dass sie sich unmittelbar an sie wendet, oder über die Tochtergesellschaften in Form von Kreditinstituten – alle Informationen, die zur Beaufsichtigung der Tochterkreditinstitute zweckdienlich sind.

Die CSSF kann die von den gemischten Holdinggesellschaften<sup>124</sup> und ihren Tochtergesellschaften erhaltenen Informationen vor Ort nachprüfen oder von externen Prüfern nachprüfen lassen. Ist die gemischte Holdinggesellschaft<sup>125</sup> oder eine ihrer Tochtergesellschaften ein Versicherungsunternehmen, so kann auch auf die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde des Versicherungsunternehmens zurückgegriffen werden. Hat die gemischte Holdinggesellschaft<sup>126</sup> oder eine ihrer Tochtergesellschaften ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat<sup>127</sup>, so gilt für die Nachprüfung der Angaben vor Ort das Verfahren des Absatzes (3) dieses Artikels.
  - c) Wenn ein in Luxemburg zugelassenes Kreditinstitut, das Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat<sup>128</sup> gelegenen Mutterunternehmens ist, aus einem der in Art. 49(4) vorgesehenen Gründe nicht der Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis unterworfen ist, kann die CSSF von dem Mutterunternehmen die Informationen verlangen, die ihr die Ausübung der Beaufsichtigung des Tochterkreditinstituts erleichtern.
- (3)
  - a) Wenn die CSSF zuständige Behörde für die Ausübung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis eines Kreditinstituts ist, dessen Mutterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat<sup>129</sup> gelegen ist, kann sie die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats<sup>130</sup> ersuchen, von dem Mutterunternehmen die Informationen, die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zweckdienlich sind, zu verlangen und sie ihm zu übermitteln. Falls die CSSF ein derartiges Ersuchen seitens der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats<sup>131</sup> erhält und das Mutterunternehmen in Luxemburg ansässig ist, ist sie gehalten, diesem nachzukommen, indem sie von dem Mutterunternehmen die entsprechenden Informationen anfordert und sie dieser Behörde übermittelt.

121 Gesetz vom 5. November 2006

122 Gesetz vom 5. November 2006

123 Gesetz vom 5. November 2006

124 Gesetz vom 5. November 2006

125 Gesetz vom 5. November 2006

126 Gesetz vom 5. November 2006

127 Gesetz vom 13. Juli 2007

128 Gesetz vom 13. Juli 2007

129 Gesetz vom 13. Juli 2007

130 Gesetz vom 13. Juli 2007

131 Gesetz vom 13. Juli 2007

b) Falls die CSSF im Rahmen der Beaufsichtigung eines Kreditinstituts auf konsolidierter Basis in bestimmten Fällen die Informationen über ein Kreditinstitut, eine Finanzholdinggesellschaft<sup>132</sup>, ein Finanzinstitut, ein Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, eine gemischte Holdinggesellschaft<sup>133</sup> oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein Tochterunternehmen eines Kreditinstituts oder einer Finanzholdinggesellschaft<sup>134</sup>, das nicht in den Bereich der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen ist und in einem anderen Mitgliedstaat<sup>135</sup> gelegen ist, nachprüfen will, kann sie die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats<sup>136</sup> ersuchen, diese Prüfung vorzunehmen. Falls der CSSF durch die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats<sup>137</sup> nicht gestattet wird, diese Prüfung selbst vorzunehmen, kann sie auf Wunsch dabei zugegen sein<sup>138</sup>.

Falls die CSSF ein solches Prüfungsersuchen von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats<sup>139</sup> erhält, hat sie im Rahmen ihrer Befugnisse diesem nachzukommen, indem sie diese Nachprüfung entweder selbst vornimmt oder erlaubt, dass ein Wirtschaftsprüfer oder ein Sachverständiger sie durchführt, oder gestattet, dass die ersuchende Behörde die Prüfung selbst vornimmt.

Führt die zuständige Behörde, die der CSSF das Ersuchen vorlegt, die Prüfung nicht selbst durch, kann sie auf Wunsch dabei zugegen sein.<sup>140</sup>

- (4) a) Jedes in die Beaufsichtigung eines Kreditinstituts auf konsolidierter Basis einbezogene Unternehmen, wie auch die gemischten Holdinggesellschaften<sup>141</sup> und ihre Tochterunternehmen sowie die Tochterunternehmen eines Kreditinstituts oder einer Finanzholdinggesellschaft<sup>142</sup>, die nicht der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterworfen sind, haben auf Ersuchen der zuständigen Aufsichtsbehörden alle Informationen zu erteilen, die zur Ausübung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zweckdienlich sind. Sie sind berechtigt, diese Informationen untereinander auszutauschen.
- b) Falls ein in einem anderen Mitgliedstaat<sup>143</sup> zugelassenes Kreditinstitut, dessen Mutterunternehmen in Luxemburg ansässig ist, aus einem der in Art. 49(4) genannten Gründe nicht der Beaufsichtigung der CSSF auf konsolidierter Basis unterworfen ist, hat das Mutterunternehmen auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Tochter-Kreditinstitut ansässig ist, die Informationen zu übermitteln, die die Ausübung der Beaufsichtigung dieses Tochter-Kreditinstituts erleichtern.
- (5) Die Beschaffung oder der Besitz von Informationen über ein Unternehmen durch die CSSF zur Beaufsichtigung eines Kreditinstituts auf konsolidierter Basis bedeutet keinesfalls, dass die CSSF eine Aufsichtsfunktion über dieses einzelne Unternehmen auf individueller Basis ausüben muss. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Artikels seitens eines Unternehmens, das nicht der Beaufsichtigung der CSSF unterworfen ist, kann die CSSF diesem Unternehmen per Einschreibebrief eine Frist setzen, innerhalb der es die festgestellten Verstöße abzustellen hat. Art. 63 des vorliegenden Gesetzes findet auf die mit der Verwaltung oder Leitung eines solchen Unternehmens beauftragten Personen Anwendung.

#### **Art. 51-1bis – Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittland**

(Gesetz vom 5. November 2006)

- (1) Wenn ein Kreditinstitut luxemburger Rechts, dessen Mutterunternehmen ein Kreditinstitut oder eine Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Drittland ist, keiner konsolidierten Beaufsichtigung im Sinne von Art. 49 unterliegt, überprüft die CSSF, ob dieses Kreditinstitut von einer zuständigen Drittlandsbehörde in einem Maß beaufsichtigt wird, das dem in den Bestimmungen der Art. 49 ff. über die konsolidierte Beaufsichtigung festgelegten Umfang gleichwertig ist. Die CSSF nimmt diese Überprüfung von sich aus oder auf Wunsch des Mutterunternehmens oder eines der in einem Mitgliedstaat zugelassenen beaufsichtigten Unternehmens vor, wenn sie bei Anwendung des Absatzes (2) die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis ausüben würde. Unter beaufsichtigtem Unternehmen ist ein beaufsichtigtes Unternehmen im Sinne von Art. 51-9 Punkt 7) zu verstehen.

132 Gesetz vom 5. November 2006

133 Gesetz vom 5. November 2006

134 Gesetz vom 5. November 2006

135 Gesetz vom 13. Juli 2007

136 Gesetz vom 13. Juli 2007

137 Gesetz vom 13. Juli 2007

138 Gesetz vom 5. November 2006

139 Gesetz vom 13. Juli 2007

140 Gesetz vom 5. November 2006

141 Gesetz vom 5. November 2006

142 Gesetz vom 5. November 2006

143 Gesetz vom 13. Juli 2007

Bevor sie entscheidet, konsultiert die CSSF die anderen jeweils zuständigen Behörden in Bezug auf die Gleichwertigkeit dieser Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis, die von der zuständigen Behörde des Drittlands ausgeübt wird. Sie berücksichtigt anwendbare Leitlinien, die der Europäische Bankenausschuss erstellt hat. Zu diesem Zweck konsultiert die CSSF diesen Ausschuss, bevor sie entscheidet.

- (2) Kommt die CSSF auf der Grundlage der in Absatz (1) beschriebenen Überprüfung zu dem Ergebnis, dass keine gleichwertige Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis stattfindet, gelten analog die Bestimmungen über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis im Sinne des Art. 49.
- (3) Abweichend von Absatz (2) kann die CSSF – wenn sie die konsolidierte Beaufsichtigung ausübt – nach Konsultation der anderen jeweils zuständigen Behörden beschließen, eine andere Methode anzuwenden, wenn diese das Erreichen der Ziele der konsolidierten Beaufsichtigung der Kreditinstitute erlaubt. Die CSSF kann insbesondere verlangen, dass eine Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat gegründet wird, und die Bestimmungen über die konsolidierte Beaufsichtigung auf konsolidierter Ebene dieser Finanzholdinggesellschaft anwenden.

Die CSSF teilt den anderen beteiligten zuständigen Behörden und der Europäischen Kommission jede Entscheidung mit, die in Anwendung dieses Absatzes getroffen wird.

### Kapitel 3 bis: Die konsolidierte Beaufsichtigung der Wertpapierunternehmen<sup>144</sup>

#### Art. 51-2 – Definitionen

(Gesetz vom 29. April 1999)

Im Sinne dieses Kapitels gilt als:

- (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007);
- **Finanzinstitut** (*établissement financier*): ein Unternehmen, das kein Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eine oder mehrere der Tätigkeiten auszuüben, die in den Punkten 2 bis 12 des Anhangs I zu diesem Gesetz aufgeführt sind;
- (Gesetz vom 5. November 2006) **Finanzholdinggesellschaft**: ein Finanzinstitut, dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Wertpapierunternehmen oder andere Finanzinstitute sind, wobei mindestens eine dieser Tochterunternehmen ein Wertpapierunternehmen ist, und das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Art. 51-9 Punkt 3) ist;
- (Gesetz vom 5. November 2006) **gemischte Holdinggesellschaft**: ein Mutterunternehmen, das keine Finanzholdinggesellschaft, kein Wertpapierunternehmen oder keine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Art. 51-9 Punkt 3) ist;
- (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007);
- **Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten**: ein Unternehmen nach Art. 48;
- (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007);
- (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007);
- (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007).

<sup>144</sup> Gesetz vom 29. April 1999

**Abschnitt 1: Wertpapierunternehmen, die kein Kreditinstitut als Tochterunternehmen haben oder keine Beteiligung an einem Kreditinstitut halten sowie Wertpapierunternehmen, deren Mutterunternehmen eine Finanzholdinggesellschaft<sup>145</sup> ist, die kein Kreditinstitut als Tochterunternehmen hat oder keine Beteiligung an einem Kreditinstitut hält<sup>146</sup>**

**Art. 51-3 – Anwendungsbereich und Umfang der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis**

(Gesetz vom 29. April 1999)

- (1) Jedes nach dem vorliegenden Gesetz zugelassene Wertpapierunternehmen, das ein Wertpapierunternehmen oder ein Finanzinstitut als Tochterunternehmen hat oder das eine Beteiligung an solchen Instituten hält, unterliegt der Beaufsichtigung der CSSF auf der Basis der konsolidierten Finanzlage der Wertpapierunternehmen entsprechend den Modalitäten des vorliegenden Abschnitts.
- (2)
  - a) Jedes nach dem vorliegenden Gesetz zugelassene Wertpapierunternehmen, dessen Mutterunternehmen eine Finanzholdinggesellschaft<sup>147</sup> ist, ist der Beaufsichtigung der CSSF auf der Basis der konsolidierten Finanzlage der Finanzholdinggesellschaft<sup>148</sup> nach Maßgabe der Modalitäten dieses Abschnitts unterworfen. Unbeschadet des Art. 51-6(1) zweiter Spiegelstrich bedeutet die Konsolidierung der Finanzlage der Finanzholdinggesellschaft keinesfalls, dass die CSSF gehalten ist, eine Aufsichtsfunktion über die Finanzholdinggesellschaft auf individueller Basis auszuüben<sup>149</sup>.
  - b) Falls die Finanzholdinggesellschaft<sup>150</sup>, die Mutterunternehmen eines nach dem vorliegenden Gesetz zugelassenen Wertpapierunternehmens ist, in einem anderen Mitgliedstaat<sup>151</sup> gegründet wurde und auch Mutterunternehmen eines in diesem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierunternehmens ist, wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nicht von der CSSF ausgeübt, sondern von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats.
  - c) Falls die in mehr als einem Mitgliedstaat<sup>152</sup> zugelassenen Wertpapierunternehmen, die gleiche Finanzholdinggesellschaft<sup>153</sup> als Muttergesellschaft haben und es in dem Mitgliedstaat, in dem die Finanzholdinggesellschaft<sup>154</sup> gegründet wurde, kein zugelassenes Tochter-Wertpapierunternehmen gibt und falls entweder eines dieser Wertpapierunternehmen in Luxemburg zugelassen ist oder die Finanzholdinggesellschaft<sup>155</sup> in Luxemburg gegründet wurde, haben sich die CSSF und die Aufsichtsbehörden der betreffenden anderen Mitgliedstaaten abzusprechen und in gemeinsamem Einvernehmen die Behörde festzulegen, welche die Aufsicht auf konsolidierter Basis ausüben soll. Mangels einer solchen Vereinbarung wird die Aufsicht auf konsolidierter Grundlage nur von der CSSF ausgeübt, wenn das in Luxemburg zugelassene Tochter-Wertpapierunternehmen die höchste Bilanzsumme aufweist; bei gleicher Bilanzsumme wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von der CSSF nur ausgeübt, falls Luxemburg als erster Staat die Zulassung eines Tochter-Wertpapierunternehmens der Finanzholdinggesellschaft<sup>156</sup> erteilt hat.
  - d) Die CSSF kann mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden Vereinbarungen treffen, die von den unter Punkt a) und b) des vorliegenden Absatzes genannten abweichen.
  - e) Die CSSF kann zu den unter Punkt c) und d) des vorliegenden Absatzes genannten Vereinbarungen konkrete Kooperations- und Informationsaustauschmaßnahmen treffen, welche die Ziele der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis erreichen helfen, und ist berechtigt, diese Maßnahmen durchzuführen.
- (3) Wenn in Anwendung des vorliegenden Artikels eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch die CSSF vorgeschrieben ist, werden die Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdienstleistungen nach den in Art. 51-4 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Methoden in die Konsolidierung einbezogen.

145 Gesetz vom 5. November 2006

146 Gesetz vom 29. April 1999

147 Gesetz vom 5. November 2006

148 Gesetz vom 5. November 2006

149 Gesetz vom 5. November 2006

150 Gesetz vom 5. November 2006

151 Gesetz vom 13. Juli 2007

152 Gesetz vom 13. Juli 2007

153 Gesetz vom 5. November 2006

154 Gesetz vom 5. November 2006

155 Gesetz vom 5. November 2006

156 Gesetz vom 5. November 2006

- (4) Die CSSF kann jedoch im Einzelfall auf die Einbeziehung eines Wertpapierunternehmens, eines Finanzinstituts oder eines Unternehmens mit bankbezogenen Hilfsdiensten, das ein Tochterunternehmen ist oder an dem eine Beteiligung gehalten wird, in die Konsolidierung verzichten,
- wenn das einzubeziehende Unternehmen seinen Sitz in einem Drittland hat, in dem der Übermittlung der notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse im Wege stehen;
  - wenn das einzubeziehende Unternehmen nach Auffassung der CSSF im Hinblick auf die Ziele der Beaufsichtigung der Wertpapierunternehmen nur von untergeordneter Bedeutung ist und in jedem Fall, wenn die Bilanzsumme des einzubeziehenden Unternehmens, entweder niedriger als 10 Millionen Euro oder niedriger als 1% der Bilanzsumme des Mutterunternehmens oder des Unternehmens, das die Beteiligung hält, ist. Wenn mehrere Unternehmen die genannten Kriterien erfüllen, müssen sie dennoch in die Konsolidierung einbezogen werden, sofern die Gesamtheit dieser Unternehmen in Bezug auf die erwähnten Ziele von nicht untergeordneter Bedeutung sind; oder
  - wenn nach Auffassung der CSSF (CSSF) eine Konsolidierung der Finanzlage des einzubeziehenden Unternehmens unangemessen oder in Bezug auf die Ziele der Beaufsichtigung der Wertpapierunternehmen irreführend wäre.
- (5) Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die CSSF auf die Ausübung der Beaufsichtigung der Wertpapierunternehmen auf konsolidierter Basis verzichten, sofern jedes Wertpapierunternehmen mit Herkunft aus der EU oder außerhalb der EU, das in den Anwendungsbereich der konsolidierten Beaufsichtigung durch die CSSF einbezogen werden kann:
- seine schwer realisierbaren Aktiva von den Eigenmitteln abzieht; und
  - einer Beaufsichtigung auf individueller Basis unterliegt, die sich mindestens auf die Solvabilität, der gemäß den Marktrisiken gebotenen angemessenen Eigenmittelausstattung und die Kontrolle der Großrisiken bezieht; und
  - Systeme zur Überwachung und Kontrolle der Kapital- und Finanzierungsquellen aller anderen Finanzinstitute einrichtet, die in den Anwendungsbereich der konsolidierten Beaufsichtigung einbezogen werden können.
- Die von der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch die CSSF freigestellten Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts haben die CSSF von allen Risiken zu unterrichten, die die Finanzlage dieser Wertpapierunternehmen gefährden könnten, einschließlich der Risiken auf Grund der Zusammensetzung und der Herkunft ihres Kapitals und ihrer Finanzausstattung.
- Gelangt die CSSF zur Auffassung, dass die Finanzlage der Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts, die von der konsolidierten Beaufsichtigung durch die CSSF befreit sind, ungenügend abgesichert ist, verlangt sie, dass Maßnahmen ergriffen werden, darunter Maßnahmen, die gegebenenfalls den Kapitaltransfer von diesen Wertpapierunternehmen zu anderen Gruppenunternehmen einschränken.
- Die CSSF kann die Bestimmungen des Art. 51-5(3) Buchstaben a) und b) anwenden.

#### **Art. 51-4 – Form und Umfang der Konsolidierung**

(Gesetz vom 29. April 1999)

- (1) Die CSSF verlangt die vollständige Konsolidierung der Wertpapierunternehmen und der Finanzinstitute, die Tochterunternehmen des Mutterunternehmens sind.
- Jedoch kann auf Grund der Haftung anderer Aktionäre oder Gesellschafter und wenn deren ausreichende Solvabilität gegeben ist, die anteilige Konsolidierung in den Fällen vorgeschrieben werden, in denen nach Auffassung der CSSF die Haftung des Mutterunternehmens, das einen Kapitalanteil hält, auf diesen Kapitalanteil beschränkt ist. Die Verantwortlichkeit der anderen Aktionäre oder Gesellschafter muss – nötigenfalls durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung – ausdrücklich festgelegt werden.
- Im Falle von Unternehmen, die dadurch verbunden sind, dass sie gemäß einem Vertrag oder der Satzung unter einer einheitlichen Geschäftsleitung stehen oder über Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane verfügen, die sich überwiegend aus den gleichen Personen zusammensetzen, legt die CSSF die Konsolidierungsmodalitäten fest.<sup>157</sup>
- (2) Die CSSF verlangt die anteilige Konsolidierung der Beteiligungen, die an Wertpapierunternehmen oder Finanzinstituten gehalten werden, welche von einem Unternehmen, das in die Konsolidierung einbezogen ist, gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen geleitet werden, wenn sich daraus eine Beschränkung der Haftung der betreffenden Unternehmen nach Maßgabe ihres Kapitalanteils ergibt.

<sup>157</sup> Gesetz vom 5. November 2006

- (3) In den anderen als den in den Absätzen (1) und (2) erwähnten Fällen von Beteiligungen oder sonstigen Kapitalbeziehungen entscheidet die CSSF, ob und in welcher Form die Konsolidierung zu erfolgen hat. Sie kann insbesondere die Anwendung der Äquivalenzmethode gestatten oder vorschreiben. Die Anwendung dieser Methode bedeutet jedoch nicht, dass die betreffenden Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden.
- (4) Unbeschadet der Absätze (1), (2) und (3) bestimmt die CSSF in den folgenden Fällen, ob und in welcher Form die Konsolidierung vorzunehmen ist, wenn:
- ein Wertpapierunternehmen nach Auffassung der CSSF einen erheblichen Einfluss auf ein oder mehrere Wertpapierunternehmen oder andere Finanzinstitute ausübt, ohne jedoch eine Beteiligung an diesen Instituten zu halten oder andere Kapitalbeziehungen zu diesen Instituten zu haben,
  - zwei oder mehr Wertpapierunternehmen oder Finanzinstitute unter einer einheitlichen Leitung stehen, ohne dass diese vertraglich oder satzungsmäßig festgelegt sein muss,
- Die CSSF kann insbesondere die Anwendung der Methode gestatten oder vorschreiben, nach der die Posten Kapital, Rücklagen und Ergebnis eines jeden betroffenen Unternehmens zu addieren sind. Die Anwendung dieser Methode bedeutet jedoch nicht, dass die betreffenden Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden.

#### **Art. 51-5 – Inhalt der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis**

(Gesetz vom 29. April 1999)

- (1) Die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis umfasst zumindest die Beaufsichtigung der Solvabilität, der gemäß den Marktrisiken gebotenen angemessenen Eigenkapitalausstattung und die Überwachung der Großrisiken. Die CSSF erlässt gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur Einbeziehung der Finanzholdinggesellschaften<sup>158</sup> in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Art. 51-3(2).
- (1bis) (Gesetz vom 5. November 2006) Unbeschadet der Vorschriften für die Kontrolle der Großrisiken übt die CSSF eine allgemeine Beaufsichtigung der Transaktionen aus, die die Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts mit ihrem Mutterunternehmen, wenn es sich um eine gemischte Holdinggesellschaft handelt, und seinen Tochtergesellschaften tätigen.
- Die Wertpapierunternehmen sind gehalten, angemessene Risikomanagementverfahren und interne Kontrollsysteme, einschließlich ordnungsgemäßer Rechnungslegungs- und Berichterstattungsverfahren, einzuführen, um die mit der gemischten Holdinggesellschaft und ihren Tochtergesellschaften getätigten Transaktionen in angemessener Weise zu identifizieren, zu messen, weiterzuverfolgen und zu kontrollieren. Anders als im Rahmen der Vorschriften zu den Großrisiken teilen die Wertpapierunternehmen der CSSF jede bedeutende Transaktion mit, die mit diesen Unternehmen getätigt wird. Diese Verfahren und bedeutenden Transaktionen unterliegen einer Kontrolle durch die CSSF.
- Beeinträchtigen diese Transaktionen die Finanzlage eines Wertpapierunternehmens Luxemburger Rechts, fordert die CSSF das betreffende Wertpapierunternehmen per Einschreiben auf, dieser Situation innerhalb der von ihr festgesetzten Frist abzuhelpfen.
- (2) Die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis beeinträchtigt nicht die Aufsicht auf einer nicht konsolidierten Basis.
- (3) a) Die CSSF braucht auf Wertpapierunternehmen, die Mutterunternehmen sind und einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch die CSSF unterliegen, sowie auf alle Tochterunternehmen dieser Wertpapierunternehmen, die ihrer Zulassung und Beaufsichtigung unterliegen und in die Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis einbezogen sind, die Vorschriften gemäß Absatz (1) nicht auf unterkonsolidierter Basis oder auf individueller Basis anzuwenden. In diesem Fall verlangt die CSSF, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die eine angemessene Kapitalaufteilung innerhalb der Wertpapierunternehmensgruppe gewährleisten.
- b) Wenn ein Wertpapierunternehmen, das ein Tochterunternehmen eines anderen Wertpapierunternehmens ist, das in einem anderen Mitgliedstaat<sup>159</sup> seine Zulassung erhalten hat, in Luxemburg zugelassen wurde, wendet die CSSF auf dieses Wertpapierunternehmen die Vorschriften gemäß Absatz (1) auf individueller Basis oder gegebenenfalls auf der Basis der Unterkonsolidierung an.

<sup>158</sup> Gesetz vom 5. November 2006

<sup>159</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

- (4) (Gesetz vom 5. November 2006) Die Personen, die die Geschäfte einer Finanzholdinggesellschaft tatsächlich leiten, müssen ihre berufliche Ehrenhaftigkeit nachweisen. Die Ehrenhaftigkeit wird anhand des Strafregisters beurteilt und anhand aller Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die betroffenen Personen einen guten Leumund besitzen, und Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit bieten. Diese Personen müssen darüber hinaus über eine entsprechende Berufserfahrung dadurch verfügen, dass sie vergleichbare Tätigkeiten bereits weitestgehend selbstständig und eigenverantwortlich ausgeübt haben.
- Jede Veränderung in der Zusammensetzung der Personen muss vorab durch die CSSF genehmigt sein. Zu diesem Zweck kann die CSSF alle erforderlichen Auskünfte über diese Personen verlangen. Gegen die Entscheidung der CSSF kann beim Verwaltungsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat Einspruch eingelegt werden. Dieses entscheidet als Tatrichter.

#### **Art. 51-6 – Die Mittel zur Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis**

(Gesetz vom 29. April 1999)

- (1) Wenn die CSSF in Anwendung des vorliegenden Kapitels die Aufsicht über ein Wertpapierunternehmen auf konsolidierter Basis auszuüben hat, muss/müssen:
- die Struktur der in die Konsolidierung fallenden direkten und indirekten Beteiligungen transparent und so gestaltet sein, dass die Aufsicht uneingeschränkt auf die wirksamste und direkteste Art ausgeübt werden kann;
  - die zentralen Verwaltungs- und Buchhaltungsorganisationen sowie die Leitung der in die Konsolidierung fallenden Unternehmensgesamtheit in Luxemburg errichtet sein;
  - in der in die Konsolidierung fallenden Unternehmensgesamtheit angemessene interne Kontrollverfahren für die Vorlage von Informationen und Auskünften bestehen, die für die Ausübung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zweckdienlich sind.
- (2) a) Die CSSF ist berechtigt, zur Ausübung der Beaufsichtigung eines Wertpapierunternehmens auf konsolidierter Basis, alle für die Beaufsichtigung sachdienlichen Informationen von jedem in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen sowie von den Tochterunternehmen eines Wertpapierunternehmens oder einer Finanzholdinggesellschaft<sup>160</sup>, die nicht in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, anzufordern.
- b) Wenn es sich bei dem Mutterunternehmen eines oder mehrerer Wertpapierunternehmen, die der Beaufsichtigung durch die CSSF unterliegen, um eine gemischte Holdinggesellschaft<sup>161</sup> handelt, verlangt die CSSF von der gemischten Holdinggesellschaft<sup>162</sup> und ihren Tochterunternehmen – entweder dadurch, dass sie sich unmittelbar an sie wendet, oder über die Tochterunternehmen in Form von Wertpapierunternehmen – alle Informationen, die zur Beaufsichtigung der Tochter-Wertpapierunternehmen zweckdienlich sind.
- Die CSSF kann die von den gemischten Holdinggesellschaften<sup>163</sup> und ihren Tochterunternehmen erhaltenen Informationen vor Ort nachprüfen oder von externen Prüfern nachprüfen lassen. Ist die gemischte Holdinggesellschaft<sup>164</sup> oder eines ihrer Tochterunternehmen ein Versicherungsunternehmen, so kann auch auf die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde des Versicherungsunternehmens zurückgegriffen werden. Hat die gemischte Holdinggesellschaft<sup>165</sup> oder eines ihrer Tochterunternehmen ihren/seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat<sup>166</sup>, so gilt für die Nachprüfung der Angaben vor Ort das Verfahren des Absatzes (3) dieses Artikels.
- c) Wenn ein in Luxemburg zugelassenes Wertpapierunternehmen, das Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Mutterunternehmens ist, aus einem der in Art. 51-3(4) vorgesehenen Gründe nicht der Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis unterworfen ist, kann die CSSF von dem Mutterunternehmen die Informationen verlangen, die ihr die Ausübung der Beaufsichtigung des Tochter-Wertpapierunternehmens erleichtern.

160 Gesetz vom 5. November 2006

161 Gesetz vom 5. November 2006

162 Gesetz vom 5. November 2006

163 Gesetz vom 5. November 2006

164 Gesetz vom 5. November 2006

165 Gesetz vom 5. November 2006

166 Gesetz vom 13. Juli 2007

- (3) a) Wenn die CSSF zuständige Behörde für die Ausübung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis eines Wertpapierunternehmens ist, dessen Mutterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat<sup>167</sup> gelegen ist, kann sie die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats ersuchen, von dem Mutterunternehmen die Informationen, die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zweckdienlich sind, zu verlangen und sie ihr zu übermitteln.  
Falls die CSSF ein derartiges Ersuchen seitens der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats erhält und das Mutterunternehmen in Luxemburg ansässig ist, ist sie gehalten, diesem nachzukommen, indem sie von dem Mutterunternehmen die entsprechenden Informationen anfordert und sie dieser Behörde übermittelt.
- b) Falls die CSSF im Rahmen der Beaufsichtigung eines Wertpapierunternehmens auf konsolidierter Basis in bestimmten Fällen die Informationen über ein Wertpapierunternehmen, eine Finanzholdinggesellschaft<sup>168</sup>, ein anderes Finanzinstitut, ein Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, eine gemischte Holdinggesellschaft<sup>169</sup> oder eines ihrer Tochterunternehmen oder ein Tochterunternehmen eines Wertpapierunternehmens oder einer Finanzholdinggesellschaft<sup>170</sup>, das nicht in den Bereich der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen ist und in einem anderen Mitgliedstaat<sup>171</sup> gelegen ist, nachprüfen will, kann sie die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats<sup>172</sup> ersuchen, diese Prüfung vorzunehmen.  
Falls die CSSF ein solches Prüfungsersuchen von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats<sup>173</sup> erhält, hat sie im Rahmen ihrer Befugnisse diesem nachzukommen, indem sie diese Nachprüfung entweder selbst vornimmt oder erlaubt, dass ein Wirtschaftsprüfer oder ein Sachverständiger sie durchführt, oder gestattet, dass die ersuchende Behörde diese Prüfung selbst vornimmt.  
Nimmt die zuständige Behörde, die der CSSF das Ersuchen vorgelegt hat, die Prüfung nicht selbst vor, kann sie auf Wunsch dabei zugegen sein.<sup>174</sup>
- (4) a) Jedes in die Beaufsichtigung eines Wertpapierunternehmens auf konsolidierter Basis einbezogene Unternehmen, wie auch die gemischten Holdinggesellschaften<sup>175</sup> und ihre Tochterunternehmen sowie die Tochterunternehmen eines Wertpapierunternehmens oder einer Finanzholdinggesellschaft<sup>176</sup>, die nicht der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterworfen sind, haben auf Ersuchen der zuständigen Aufsichtsbehörden alle Informationen zu erteilen, die zur Ausübung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zweckdienlich sind.  
Sie sind berechtigt, diese Informationen untereinander auszutauschen.
- b) Falls ein in einem anderen Mitgliedstaat<sup>177</sup> zugelassenes Wertpapierunternehmen, dessen Mutterunternehmen in Luxemburg ansässig ist, aus einem der in Art. 51-3(4) genannten Gründe nicht der Beaufsichtigung der CSSF auf konsolidierter Basis unterworfen ist, hat das Mutterunternehmen auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Tochter-Wertpapierunternehmen ansässig ist, die Informationen zu übermitteln, die die Ausübung der Beaufsichtigung dieses Tochter-Wertpapierunternehmens erleichtern.
- (5) Die Beschaffung oder der Besitz von Informationen über ein Unternehmen durch die CSSF zur Beaufsichtigung eines Wertpapierunternehmens auf konsolidierter Basis bedeutet keinesfalls, dass die CSSF eine Aufsichtsfunktion über dieses einzelne Unternehmen auf individueller Basis ausüben muss.  
Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Artikels seitens eines Unternehmens, das nicht der Beaufsichtigung der CSSF unterworfen ist, kann die CSSF diesem Unternehmen per Einschreibebrief eine Frist setzen, innerhalb der es die festgestellten Verstöße abzustellen hat. Art. 63 des vorliegenden Gesetzes findet auf die mit der Verwaltung oder Leitung eines solchen Unternehmens beauftragten Personen Anwendung.

167 Gesetz vom 13. Juli 2007

168 Gesetz vom 5. November 2006

169 Gesetz vom 5. November 2006

170 Gesetz vom 5. November 2006

171 Gesetz vom 13. Juli 2007

172 Gesetz vom 13. Juli 2007

173 Gesetz vom 13. Juli 2007

174 Gesetz vom 5. November 2006

175 Gesetz vom 5. November 2006

176 Gesetz vom 5. November 2006

177 Gesetz vom 13. Juli 2007

## **Art. 51-6bis – Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittland**

(Gesetz vom 5. November 2006)

- (1) Wenn ein Wertpapierunternehmen luxemburger Rechts, dessen Mutterunternehmen ein Wertpapierunternehmen oder eine Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Drittland ist, keiner konsolidierten Beaufsichtigung im Sinne von Art. 51-3 unterliegt, überprüft die CSSF, ob dieses Wertpapierunternehmen von einer zuständigen Drittlandsbehörde in einem Maß beaufsichtigt wird, das dem in den Bestimmungen der Art. 51-3 ff. über die konsolidierte Beaufsichtigung festgelegten Umfang gleichwertig ist. Die CSSF nimmt diese Überprüfung von sich aus oder auf Wunsch des Mutterunternehmens oder eines der in einem Mitgliedstaat zugelassenen beaufsichtigten Unternehmen vor, wenn sie bei Anwendung des Absatzes (2) die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis ausüben würde. Unter beaufsichtigtem Unternehmen ist ein beaufsichtigtes Unternehmen im Sinne von Art. 51-9 Punkt 7) zu verstehen.

Bevor sie entscheidet, konsultiert die CSSF die anderen jeweils zuständigen Behörden in Bezug auf die Gleichwertigkeit dieser Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis, die von der zuständigen Behörde des Drittlands ausgeübt wird. Sie berücksichtigt anwendbare Leitlinien, die der Europäische Bankenausschuss erstellt hat.

Zu diesem Zweck konsultiert die CSSF diesen Ausschuss, bevor sie entscheidet.

- (2) Kommt die CSSF auf der Grundlage der in Absatz (1) beschriebenen Überprüfung zu dem Ergebnis, dass keine gleichwertige Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis stattfindet, gelten analog die Bestimmungen über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis im Sinne des Art. 51-3.
- (3) Abweichend von Absatz (2) kann die CSSF – wenn sie die konsolidierte Beaufsichtigung ausübt – nach Konsultation der anderen jeweils zuständigen Behörden beschließen, eine andere Methode anzuwenden, wenn diese das Erreichen der Ziele der konsolidierten Beaufsichtigung der Wertpapierunternehmen erlaubt. Die CSSF kann insbesondere verlangen, dass eine Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat gegründet wird, und die Bestimmungen über die konsolidierte Beaufsichtigung auf konsolidierter Ebene dieser Finanzholdinggesellschaft anwenden.
- Die CSSF teilt den anderen beteiligten zuständigen Behörden und der Europäischen Kommission jede Entscheidung mit, die in Anwendung dieses Absatzes getroffen wird.

## **Abschnitt 2: Wertpapierunternehmen, die ein Kreditinstitut ausländischen Rechts als Tochterunternehmen haben oder eine Beteiligung an einem Kreditinstitut halten sowie Wertpapierunternehmen, deren Mutterunternehmen eine Finanzholdinggesellschaft<sup>178</sup> ist, die kein Kreditinstitut als Tochterunternehmen hat oder keine Beteiligung an einem Kreditinstitut hält<sup>179</sup>**

### **Art. 51-7 – Anwendungsbereich und Umfang der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis**

(Gesetz vom 29. April 1999)

- (1) Ein Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts, das ein Kreditinstitut ausländischen Rechts als Tochterunternehmen hat oder eine Beteiligung an einem ausländischen Kreditinstitut hält, ist der Beaufsichtigung der CSSF auf konsolidierter oder gegebenenfalls unterkonsolidierter Basis entsprechend den Modalitäten des vorliegenden Kapitels unterworfen. Die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch die CSSF bezieht sich nur auf die Solvabilität, die gemäß den Marktrisiken gebotene angemessene Eigenmittelausstattung und die Überwachung der Marktrisiken. Sie beeinträchtigt nicht die Beaufsichtigung auf nicht konsolidierter Basis. Die CSSF kann die Bestimmungen des Art. 51-5(3) Buchstaben a) und b) anwenden.
- (2) Jedes Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts, dessen Mutterunternehmen eine Finanzholdinggesellschaft<sup>180</sup> ist, die ein Kreditinstitut ausländischen Rechts als Tochterunternehmen hat oder eine Beteiligung an einem ausländischen Kreditinstitut hält, unterliegt der Beaufsichtigung der CSSF auf Basis der konsolidierten Finanzlage der Finanzholdinggesellschaft<sup>181</sup> entsprechend den Modalitäten des vorliegenden Kapitels. Die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch die CSSF bezieht sich nur auf die Solvabilität, die gemäß den Marktrisiken gebotene angemessene Eigenmittelausstattung und die Überwachung der Marktrisiken. Sie beeinträchtigt nicht die Beaufsichtigung auf nicht konsolidierter Basis.

<sup>178</sup> Gesetz vom 5. November 2006

<sup>179</sup> Gesetz vom 29. April 1999

<sup>180</sup> Gesetz vom 5. November 2006

<sup>181</sup> Gesetz vom 5. November 2006

**Abschnitt 3: Wertpapierunternehmen, die ein Kreditinstitut luxemburgischen Rechts als Tochterunternehmen haben oder eine Beteiligung an einem solchen Kreditinstitut halten sowie Wertpapierunternehmen, deren Mutterunternehmen eine Finanzholdinggesellschaft<sup>182</sup> ist, die ein Kreditinstitut luxemburgischen Rechts als Tochterunternehmen hat oder eine Beteiligung an einem solchen Kreditinstitut hält<sup>183</sup>**

**Art. 51-8 – Anwendungsbereich und Umfang der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis**

(Gesetz vom 29. April 1999)

- (1) Ein Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts, das ein Kreditinstitut luxemburgischen Rechts als Tochterunternehmen hat oder eine Beteiligung an einem Kreditinstitut luxemburgischen Rechts hält, ist der Beaufsichtigung der CSSF auf konsolidierter oder gegebenenfalls unterkonsolidierter Basis entsprechend den in diesem Teil Kapitel 3 des Gesetzes definierten Modalitäten unterworfen.
- (2) Jedes Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts, dessen Mutterunternehmen eine Finanzholdinggesellschaft<sup>184</sup> ist, die ein Kreditinstitut luxemburgischen Rechts als Tochterunternehmen hat oder eine Beteiligung an einem Kreditinstitut luxemburgischen Rechts hält, unterliegt der Beaufsichtigung der CSSF auf Basis der konsolidierten Finanzlage der Finanzholdinggesellschaft<sup>185</sup> entsprechend den in diesem Teil Kapitel 3 des Gesetzes definierten Modalitäten.

**Kapitel 3 ter: Die zusätzliche Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen eines Finanzkonglomerats<sup>186</sup>**

**Abschnitt 1: Definitionen**

**Art. 51-9 – Definitionen**

(Gesetz vom 5. November 2006)

Für Zwecke dieses Kapitels gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (1) **“Zuständige Behörde”**: jede nationale Behörde eines Mitgliedstaats, die Kraft Gesetzes oder Verordnung zur Beaufsichtigung einer oder mehrerer beaufsichtigter Unternehmenskategorien auf Einzel- oder Gruppenebene ermächtigt ist. In Luxemburg unterliegt die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen der Zuständigkeit des Versicherungskommissariats, und die Beaufsichtigung der Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen unterliegt der Zuständigkeit der CSSF;
- (2) **“Relevante zuständige Behörde”**:
  - a) jede zuständige Behörde, die mit der branchenbezogenen konsolidierten Beaufsichtigung der beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats betraut ist;
  - b) der gemäß Art. 51-17 bestimmte Koordinator, wenn dieser eine andere Behörde als unter Buchstabe a) ist;
  - c) sonstige zuständige Behörden, die gegebenenfalls nach Ansicht der unter den Buchstaben a) und b) genannten Behörden ebenfalls betroffen sind: Hierbei ist namentlich dem Marktanteil der beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats in anderen Mitgliedstaaten – insbesondere wenn dieser mehr als 5% beträgt – sowie dem Gewicht der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen beaufsichtigten Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats Rechnung zu tragen. Unter betroffenen zuständigen Behörden sind die zuständigen Behörden zu verstehen, die mit der Beaufsichtigung der beaufsichtigten Unternehmen eines gegebenen Finanzkonglomerats betraut sind;
- (3) **“Gemischte Finanzholdinggesellschaft”**: ein Mutterunternehmen, das kein beaufsichtigtes Unternehmen ist und an der Spitze eines Finanzkonglomerats steht;

182 Gesetz vom 5. November 2006

183 Gesetz vom 29. April 1999

184 Gesetz vom 5. November 2006

185 Gesetz vom 5. November 2006

186 Gesetz vom 5. November 2006

- (4) **“Risikokonzentration”**: alle mit Ausfallrisiko behafteten Engagements der Unternehmen eines Finanzkonglomerats, die groß genug sind, um die Solvabilität oder die allgemeine Finanzlage der beaufsichtigten Unternehmen dieses Finanzkonglomerats zu gefährden. Dieses Engagements kann durch ein Gegenparteiausfallrisiko/Kreditrisiko, ein Anlagerisiko, ein Versicherungsrisiko, ein Marktrisiko, durch sonstige Risiken oder durch eine Kombination bzw. durch Wechselwirkungen zwischen diesen Risiken bedingt sein.
- (5) **“Finanzkonglomerat”**: eine Gruppe, die vorbehaltlich des Art. 51-10 alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) die Gruppe beinhaltet mindestens ein beaufsichtigtes Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat entweder an der Spitze der Gruppe oder als Tochtergesellschaft,
  - b) wenn an der Spitze der Gruppe ein beaufsichtigtes Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat steht, handelt es sich dabei entweder um das Mutterunternehmen eines Unternehmens des Finanzsektors, ein beaufsichtigtes Unternehmen, das eine Beteiligung an einem Unternehmen des Finanzsektors hält, oder ein beaufsichtigtes Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen des Finanzsektors dadurch verbunden ist, dass sie einer einzigen Geschäftsleitung gemäß einem Vertrag oder Satzungsklauseln unterstellt sind oder sie über Verwaltungs-, Geschäfts- oder Aufsichtsorgane verfügen, die sich überwiegend aus denselben Personen zusammensetzen;
  - c) steht an der Spitze der Gruppe kein beaufsichtigtes Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, liegt der Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit der Gruppe im Sinne des Art. 51-10(1) im Finanzsektor;
  - d) mindestens eines der Unternehmen der Gruppe ist ein Unternehmen des Versicherungssektors und mindestens eines ist ein Unternehmen entweder des Banken- oder des Wertpapierdienstleistungssektors,
  - e) sowohl die konsolidierte und/oder aggregierte Tätigkeit der im Versicherungssektor tätigen Gruppe als auch die konsolidierte und/oder aggregierte Tätigkeit der im Banken- und Wertpapierdienstleistungssektor tätigen Gruppe sind jeweils als erheblich im Sinne des Art. 51-10(2) oder Absatz (3) anzusehen.
- Jede Untergruppe einer Gruppe im Sinne von Punkt 15), die die Kriterien dieses Punktes erfüllt, gilt als Finanzkonglomerat;
- (6) **“Kordinator”**: die zuständige Behörde, die mit der Koordination und der Ausübung der zusätzlichen Beaufsichtigung eines Finanzkonglomerats betraut ist und unter den zuständigen Behörden benannt wird, die die beaufsichtigten Unternehmen dieses Finanzkonglomerats zugelassen haben, einschließlich des Mitgliedstaats, in dem die gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat;
- (7) **“beaufsichtigtes Unternehmen”**: ein Kreditinstitut, ein Versicherungsunternehmen oder ein Wertpapierunternehmen.
- (8) (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007)
- (9) **“Wertpapierunternehmen”**: ein Wertpapierunternehmen im Sinne von Art. 4(1) Nummer 1) der Richtlinie 2004/39/EG, unabhängig davon, ob es seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland hat. In Luxemburg handelt es sich um jede Person, deren Tätigkeit der Definition von Art. 13 entspricht.
- (10) **“Mutterunternehmen”**: ein Mutterunternehmen mit den folgenden Rechten:
- a) es hat die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines Unternehmens;
  - b) es hat das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens zu bestellen oder zu entlassen, und ist gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter dieses Unternehmens;
  - c) es hat das Recht, einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen auszuüben, dessen Aktionär oder Gesellschafter es ist, gemäß einem mit diesem abgeschlossenen Vertrag oder gemäß einer Satzungsklausel, wenn das Recht, dem dieses Unternehmen unterliegt, es erlaubt, dass es derartigen Verträgen oder Satzungsklauseln unterliegt;
  - d) es ist Aktionär oder Gesellschafter eines Unternehmens und kontrolliert gemäß einem mit den anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens abgeschlossenen Vertrag allein die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern;
  - e) es üblich nach Ansicht der zuständigen Behörden tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen aus;

- (11) (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007)
- (12) **“Kreditinstitut”**: ein Kreditinstitut im Sinne von Art. 1(1) Unterabschnitt 2 der Richtlinie 2000/12/EG. In Luxemburg handelt es sich um jede Person, deren Tätigkeit der Definition der Art. 1 oder 12-10 entspricht.
- (13) (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007)
- (14) **“Tochtergesellschaft”**: ein Unternehmen, an dem die in Punkt 10) aufgeführten Rechte gehalten werden. Die Tochtergesellschaften einer Tochtergesellschaft sind ebenfalls als Tochtergesellschaften des Mutterunternehmens zu betrachten.
- (15) **“Gruppe”**: eine Unternehmensgruppe, die sich aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochtergesellschaften und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochtergesellschaften eine Beteiligung halten, zusammensetzt, sowie Unternehmen, die dadurch verbunden sind, dass sie einer einzigen Geschäftsleitung gemäß einem Vertrag oder Satzungsklauseln unterstellt sind oder sie über Verwaltungs-, Geschäfts- oder Aufsichtsorgane verfügen, die sich überwiegend aus denselben Personen zusammensetzen;
- (16) **“Enge Verbindungen”**: eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch:
- a) eine “Beteiligung”, d.h. das direkte Halten oder das Halten im Wege einer Kontrolle von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals eines Unternehmens,
  - b) eine “Kontrolle”, d.h. die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einer Tochtergesellschaft in den in Punkt 10) aufgeführten Fällen, die Verbindung zwischen Unternehmen, die dadurch verbunden sind, dass sie einer einheitlichen Geschäftsleitung unterstellt sind, oder eine gleichwertige Verbindung zwischen jeder natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen. Jede Tochtergesellschaft einer Tochtergesellschaft ist ebenfalls als eine Tochtergesellschaft des Mutterunternehmens zu betrachten, das an der Spitze dieser Unternehmen steht.
- Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen gilt ebenfalls eine Situation, in der diese Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind;
- (17) (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007)
- (18) (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007)
- (19) **“Branchenvorschriften”**: die nationalen Gesetzgebungen zur Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zur Aufsicht von beaufsichtigten Unternehmen auf individueller oder konsolidierter Basis;
- (20) **“Finanzsektor”**: ein Sektor, der sich aus einem oder mehr im Folgenden aufgezählten Unternehmen zusammensetzt:
- a) der Bankensektor, der die Kreditinstitute, die Finanzinstitute im Sinne von Art. 1 Ziffer 5) der Richtlinie 2000/12/EG, die Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdienstleistungen im Sinne von Art. 1 Punkt 23) der Richtlinie 2000/12/EG beinhaltet;
  - b) der Versicherungssektor, der die Versicherungsunternehmen, die Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaften im Sinne von Art. 1 Buchstabe i) der Richtlinie 98/78/EG beinhaltet;
  - c) der Wertpapierdienstleistungssektor, der die Wertpapierunternehmen im Sinne von Art. 4(1) Ziffer 1) der Richtlinie 2004/39/EG, die Finanzinstitute im Sinne von Art. 1 Ziffer 5) der Richtlinie 2000/12/EG beinhaltet;
- Der Finanzsektor umfasst gegebenenfalls auch eine oder mehrere gemischte Finanzholdinggesellschaften;
- (21) **“Gruppeninterne Transaktionen”**: alle Transaktionen, bei denen ein beaufsichtigtes Unternehmen eines Finanzkonglomerats direkt oder indirekt auf andere Unternehmen derselben Gruppe oder auf jede natürliche oder juristische Person, die mit den Unternehmen dieser Gruppe durch enge Verbindungen verbunden ist, zur Durchführung einer Verpflichtung auf vertraglicher oder nicht vertraglicher und auf entgeltlicher oder unentgeltlicher Basis zurückgreift.

## Art. 51-10 – Schwellen für die Bestimmung eines Finanzkonglomerats

(Gesetz vom 5. November 2006)

- (1) Eine Gruppe ist vorwiegend im Finanzsektor im Sinne des Art. 51-9 Nummer 5 Buchstabe c) tätig, wenn der Anteil der Bilanzsumme aller beaufsichtigten und unbeaufsichtigten Finanzunternehmen dieser Gruppe an der Bilanzsumme der Gruppe insgesamt mehr als 40% beträgt.
- (2) Für Zwecke der Anwendung von Art. 51-9 Nummer 5 Buchstabe e) übt eine Gruppe eine erhebliche Tätigkeit in einem bestimmten Finanzsektor aus, wenn für jeden Finanzsektor der durchschnittliche Anteil der Bilanzsumme dieses Finanzsektors an der Bilanzsumme der Finanzunternehmen der Gruppe und der Anteil der Solvabilitätsanforderungen desselben Finanzsektors an der Gesamtsolvabilitätsanforderung der Finanzunternehmen der Gruppe mehr als 10% betragen.  
Im Sinne dieses Kapitels gilt als der am schwächsten vertretene Finanzsektor in einem Finanzkonglomerat derjenige mit dem geringsten durchschnittlichen Anteil und als der am stärksten vertretene Finanzsektor derjenige mit dem höchsten durchschnittlichen Anteil. Bei der Berechnung des durchschnittlichen Anteils und der Ermittlung des am schwächsten und am stärksten vertretenen Finanzsektors werden der Banken- und der Wertpapierdienstleistungssektor gemeinsam berücksichtigt.
- (3) Es ist auch dann von erheblichen branchenübergreifenden Tätigkeiten im Sinne von Art. 51-9 Nummer 5 Buchstabe e) auszugehen, wenn die Bilanzsumme des in der Gruppe am schwächsten vertretenen Finanzsektors 6 Mrd. EUR übersteigt. Erreicht die Gruppe den in Absatz (2) genannten Schwellenwert nicht, kann die CSSF im gemeinsamen Einvernehmen mit den anderen relevanten zuständigen Behörden beschließen, dass die Gruppe nicht als Finanzkonglomerat anzusehen ist oder die Art. 51-14, 51-15 oder 51-16 keine Anwendung finden, wenn sie der Ansicht ist, dass die Einbeziehung dieser Gruppe in den Anwendungsbereich der in diesem Kapitel definierten zusätzlichen Beaufsichtigung oder die Anwendung dieser Artikel nicht erforderlich ist bzw. für die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung unangebracht oder irreführend wäre, wobei beispielsweise folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
  - a) Die relative Größe des am schwächsten vertretenen Finanzsektors der Gruppe beträgt – gemessen entweder am durchschnittlichen Anteil nach Absatz (2) oder an der Bilanzsumme oder den Solvabilitätsanforderungen dieses Finanzsektors – nicht mehr als 5%; oder
  - b) der Marktanteil beträgt – gemessen an der Bilanzsumme im Banken- oder Wertpapierdienstleistungssektor und an den im Versicherungssektor gebuchten Bruttobeiträgen – in keinem Mitgliedstaat mehr als 5%.Übernimmt die CSSF die Funktion des Koordinators, teilt sie die gemäß diesem Absatz getroffenen Beschlüsse den anderen betroffenen zuständigen Behörden mit.
- (4) Für die Anwendung der Absätze (1), (2) und (3) kann die CSSF im gemeinsamen Einvernehmen mit den anderen relevanten zuständigen Behörden beschließen,
  - a) ein Unternehmen in den in Art. 51-13(5) genannten Fällen bei der Berechnung der Anteile (*ratios*) nicht zu berücksichtigen;
  - b) die Einhaltung der Schwellenwerte der Absätze (1) und (2) in drei aufeinander folgenden Jahren zu berücksichtigen, um einen plötzlichen Wechsel der geltenden Beaufsichtigungsvorschriften zu vermeiden, oder im Fall erheblicher Änderungen in der Struktur der Gruppe diese Einhaltung außer Acht zu lassen.Wurde ein Finanzkonglomerat gemäß den Absätzen (1), (2) und (3) als solches eingestuft, werden die in Unterabsatz 1 genannten Entscheidungen auf der Grundlage eines Vorschlags getroffen, den der Koordinator des betreffenden Finanzkonglomerats erstellt.
- (5) Für die Anwendung der Absätze (1) und (2) kann die CSSF im gemeinsamen Einvernehmen mit den anderen relevanten zuständigen Behörden in Ausnahmefällen das Kriterium der Bilanzsumme durch einen der folgenden Parameter oder durch beide ersetzen bzw. ergänzen, wenn diese Parameter ihrer Auffassung nach für die Zwecke der zusätzlichen Beaufsichtigung nach diesem Kapitel besonders aussagekräftig sind: die Ertragsstruktur und/oder außerbilanzielle Tätigkeiten.
- (6) Erfüllt ein Finanzkonglomerat, das bereits einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, einen oder mehrere der vorgenannten Schwellenwerte nicht mehr, so werden für die Anwendung der Absätze (1), (2) und (3) diese Schwellen in den drei darauf folgenden Jahren zur Vermeidung eines plötzlichen Wechsels der geltenden Beaufsichtigungsvorschriften durch die folgenden Schwellen ersetzt: 40% wird durch 35% ersetzt, 10% durch 8% und 6 Milliarden Euro werden durch 5 Milliarden Euro ersetzt.

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz kann der Koordinator mit Zustimmung der anderen relevanten zuständigen Behörden beschließen, dass diese niedrigen Schwellenwerte während des vorgenannten Zeitraums von drei Jahren unter Berücksichtigung der Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung der Gruppe nicht oder nicht mehr angewandt werden.

- (7) Bei den Berechnungen gemäß diesem Artikel, die auf die Bilanzsumme Bezug nehmen, wird von der anhand der Jahresabschlüsse ermittelten aggregierten Bilanzsumme der Unternehmen der Gruppe ausgegangen. Für diese Berechnung werden Unternehmen, an denen eine Beteiligung gehalten wird, in Höhe des Betrags ihrer Bilanzsumme berücksichtigt, der dem von der Gruppe gehaltenen aggregierten proportionalen Anteil entspricht. Liegt allerdings ein konsolidierter Abschluss für eine bestimmte Gruppe oder Teile der Gruppe vor, so ist dieser anstelle der aggregierten Bilanzsumme zu verwenden.

Die Solvabilitätsanforderungen gemäß den Absätzen (2) und (3) werden gemäß den einschlägigen Branchenvorschriften berechnet.

#### **Art. 51-11 – Ermittlung eines Finanzkonglomerats**

(Gesetz vom 5. November 2006)

- (1) Die CSSF ermittelt anhand der Art. 51-9, 51-10 und 51-12 alle Gruppen, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen. Zu diesem Zweck arbeitet die CSSF gegebenenfalls eng mit den anderen zuständigen Behörden, die die der Gruppe angehörenden beaufsichtigten Unternehmen zugelassen haben, zusammen. Gelangt die CSSF zu der Auffassung, dass ein Kreditinstitut oder ein Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts einer Gruppe angehört, die ein Finanzkonglomerat sein könnte, welches noch nicht als solches eingestuft wurde, so teilt sie ihre Auffassung den anderen betroffenen zuständigen Behörden mit.
- (2) Wurde eine Gruppe als Finanzkonglomerat eingestuft und übt die CSSF gemäß Art. 51-17 die Funktion des Koordinators aus, unterrichtet sie das Mutterunternehmen an der Spitze einer Gruppe oder in Ermangelung eines solchen das beaufsichtigte Unternehmen mit der höchsten Bilanzsumme im wichtigsten Finanzsektor davon. Sie unterrichtet ferner die zuständigen Behörden, die die beaufsichtigten Unternehmen der Gruppe zugelassen haben, und die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, sowie die Europäische Kommission.

#### **Abschnitt 2: Anwendungsbereich**

#### **Art. 51-12 – Anwendungsbereich der zusätzlichen Beaufsichtigung von Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen**

(Gesetz vom 5. November 2006)

- (1) Unbeschadet der Aufsichtsbestimmungen der Branchenvorschriften unterliegen die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts eines Finanzkonglomerats einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach Maßgabe der in diesem Kapitel festgelegten Modalitäten. Die zusätzliche Beaufsichtigung durch die CSSF beeinträchtigt weder die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis noch die Beaufsichtigung auf Ebene der Einzelunternehmen.
- (2) Die CSSF übt gegenüber den Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts eines Finanzkonglomerats, für das sie die Funktion des Koordinators gemäß Art. 51-17 übernimmt, eine zusätzliche Beaufsichtigung auf Ebene des Finanzkonglomerats nach Maßgabe der Art. 51-13 bis 51-24 aus. Jedes beaufsichtigte oder unbeaufsichtigte Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland fällt unter die zusätzliche Beaufsichtigung durch die CSSF. Die zusätzliche Beaufsichtigung durch die CSSF bezieht sich auf die Finanzlage des Finanzkonglomerats im Allgemeinen und die Angemessenheit der Eigenmittel im besonderen, auf die Risikokonzentration und die gruppeninternen Transaktionen sowie die internen Kontrollsysteme und die auf Ebene des Finanzkonglomerats eingeführten Risikomanagementverfahren. Übernimmt die CSSF die Funktion des Koordinators für ein Finanzkonglomerat, das selbst eine Untergruppe eines anderen einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Finanzkonglomerats ist, kann die CSSF die Untergruppe ganz oder anteilig von der Anwendung der Art. 51-13 bis 51-24 befreien.

- (3) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts, die einem Finanzkonglomerat angehören, für das eine andere zuständige Behörde als die CSSF die Funktion des Koordinators übernimmt, unterliegen einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach Maßgabe der in den Art. 51-13 bis 51-24 festgelegten Modalitäten.
- (4) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts, die keiner zusätzlichen Beaufsichtigung nach Maßgabe der Absätze (2) und (3) unterliegen und als Mutterunternehmen ein beaufsichtigtes Unternehmen oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Drittland haben, unterliegen einer zusätzlichen Beaufsichtigung auf Ebene des Finanzkonglomerats nach Maßgabe der in Art. 51-25 festgelegten Modalitäten.
- (5) Hält in anderen als den in den Absätzen (2), (3) und (4) genannten Fällen ein Unternehmen eine Beteiligung an einem oder mehreren beaufsichtigten Unternehmen oder eine Kapitalbeziehung zu diesen Unternehmen oder übt es einen erheblichen Einfluss auf diese beaufsichtigten Unternehmen aus, ohne eine Beteiligung an ihnen oder eine andere Kapitalbeziehung zu ihnen zu halten, und ist eines dieser beaufsichtigten Unternehmen ein Kreditinstitut oder ein Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts, bestimmt die CSSF, so sie die relevante zuständige Behörde ist, zusammen mit den anderen betroffenen zuständigen Behörden im gemeinsamen Einvernehmen im Hinblick auf die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung fest, ob und in welchem Maße eine zusätzliche Beaufsichtigung der beaufsichtigten Unternehmen der Gruppe erfolgen muss, wie wenn diese Gruppe ein Finanzkonglomerat darstellen würde. Die zuständige Behörde, die mit der Ausübung der zusätzlichen Beaufsichtigung auf Ebene der Gruppe betraut ist, wird in analoger Anwendung der Vorschriften von Art. 51-17 benannt.  
Um diese zusätzliche Beaufsichtigung anzuwenden, müssen die Bedingungen nach Maßgabe von Art. 51-9, Nummer 5 Buchstaben d) und e) erfüllt sein.
- (6) Unbeschadet des Art. 51-20 bewirkt die Ausübung der zusätzlichen Beaufsichtigung auf Ebene des Finanzkonglomerats in keiner Weise, dass die CSSF eine Beaufsichtigung auf individueller Ebene der gemischten Finanzholdinggesellschaften, der beaufsichtigten Unternehmen aus Drittländern, die einem Finanzkonglomerat angehören, oder der unbeaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats ausübt.

### **Abschnitt 3: Finanzlage**

#### **Art. 51-13 – Angemessene Eigenmittelausstattung**

(Gesetz vom 5. November 2006)

- (1) Unbeschadet der Sektorvorschriften übt die CSSF gegenüber Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts, die einem Finanzkonglomerat angehören, für das sie die Funktion eines Koordinators übernimmt, eine zusätzliche Beaufsichtigung aus, die sich auf die angemessene Eigenmittelausstattung im Sinne dieses Artikels, des Art. 51-16 und des Abschnitts 4 dieses Kapitels bezieht.  
Die CSSF übt eine aufsichtsrechtliche Kontrolle über die Anforderung des Absatzes (2) gemäß dem Abschnitt 4 dieses Kapitels aus.
- (2) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen tragen dafür Sorge, dass auf Finanzkonglomeratsebene stets Eigenmittel in Höhe der Anforderungen an die angemessene Eigenmittelausstattung vorhanden sind.
- (3) Das Unternehmen an der Spitze eines Finanzkonglomerats, für das die CSSF die Koordinatorenfunktion übernimmt, nimmt mindestens einmal jährlich die Berechnung der Eigenmittel und der Anforderungen an die angemessene Eigenmittelausstattung gemäß den Modalitäten, einschließlich der Periodizität, vor, die von der CSSF in Anwendung von Art. 56 festgelegt werden. Die CSSF schreibt nach Konsultation der anderen jeweils zuständigen Behörden und des Finanzkonglomerats die von dem Finanzkonglomerat anzuwendende spezielle Berechnungsmethode vor.
- (4) Das Unternehmen an der Spitze eines Finanzkonglomerats, für das die CSSF die Koordinatorenfunktion übernimmt, teilt der CSSF die Ergebnisse der Berechnungen und die für diese Berechnungen maßgeblichen Angaben gemäß den Modalitäten, einschließlich der Periodizität, mit, die von der CSSF in Anwendung von Art. 56 festgelegt werden. Die CSSF kann nach Konsultation der anderen jeweils zuständigen Behörden und des Finanzkonglomerats ein anderes beaufsichtigtes Unternehmen eines Finanzkonglomerats ermächtigen, ihr die entsprechenden Informationen mitzuteilen.

- (5) Die CSSF kann in ihrer Eigenschaft als Koordinator in den folgenden Fällen auf die Einbeziehung eines bestimmten Unternehmens in die Berechnung der zusätzlichen Anforderungen an die angemessene Eigenmittelausstattung verzichten:
- wenn sich das Unternehmen in einem Drittland befindet, in dem rechtliche Hindernisse der Übermittlung der notwendigen Informationen entgegenstehen; davon unberührt bleiben die Sektorvorschriften, die die zuständigen Behörden verpflichten, die Zulassung zu verweigern, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht nicht angemessen nachkommen können;
  - wenn das Unternehmen nach Ansicht der CSSF für die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung nur von untergeordneter Bedeutung ist;
  - wenn nach Ansicht der CSSF die Einbeziehung des Unternehmens für die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung ungeeignet oder irreführend wäre.
- Sind jedoch mehrere Unternehmen nach Unterabsatz 1 Buchstabe b) auszuschließen, so sind diese dennoch einzubeziehen, wenn sie insgesamt betrachtet nicht nur von untergeordneter Bedeutung sind.
- In dem in Unterabsatz 1 unter Buchstabe c) genannten Fall konsultiert die CSSF – außer im Dringlichkeitsfall – vor ihrer Entscheidung die anderen jeweils zuständigen Behörden.
- Wenn die CSSF ein beaufsichtigtes Unternehmen aus einem der in Unterabsatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Gründe nicht in die Berechnung einbezieht, so können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich dieses Unternehmen befindet, das Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats um Informationen bitten, die ihnen die Beaufsichtigung dieses beaufsichtigten Unternehmens erleichtern.
- (6) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts, die einem Finanzkonglomerat angehören, für das eine andere zuständige Behörde als die CSSF die Koordinatorenfunktion übernimmt, stellen die Ergebnisse ihrer Berechnungen der Eigenmittel und der Anforderungen an die angemessene Eigenmittelausstattung dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats oder gegebenenfalls einem anderen beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats, das vom Koordinator beauftragt wird, ihm die Ergebnisse der Berechnungen mitzuteilen, zur Verfügung, um dem Koordinator die Beurteilung zu ermöglichen, ob auf Finanzkonglomeratsebene die Eigenmittel stets mindestens in Höhe der Anforderungen an die angemessene Eigenmittelausstattung vorhanden sind.

#### **Art. 51-14 – Risikokonzentration**

(Gesetz vom 5. November 2006)

- (1) Unbeschadet der Sektorvorschriften übt die CSSF gegenüber Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts, die einem Finanzkonglomerat angehören, für das sie die Koordinatorenfunktion übernimmt, eine zusätzliche Beaufsichtigung aus, die sich auf die Risikokonzentration im Sinne dieses Artikels, des Art. 51-16 und des Abschnitts 4 dieses Kapitels bezieht.
- Die CSSF übt eine aufsichtsrechtliche Kontrolle über die bedeutenden Risikokonzentrationen aus. Sie achtet dabei insbesondere auf das Übergriffsrisiko (*risque de contagion*) innerhalb des Finanzkonglomerats, das Bestehen von Interessenkonflikten, das Umgehen von Sektorvorschriften sowie die Höhe und den Umfang der Risikokonzentration.
- (2) Das Unternehmen an der Spitze eines Finanzkonglomerats, für das die CSSF als Koordinator tätig ist, meldet der CSSF regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich nach Maßgabe des Absatzes (3) jede bedeutende Risikokonzentration auf Finanzkonglomeratsebene. Die CSSF kann nach Konsultation der anderen jeweils zuständigen Behörden und des Finanzkonglomerats ein anderes beaufsichtigtes Unternehmen des Finanzkonglomerats ermächtigen, ihr die entsprechenden Informationen zu melden.
- (3) In ihrer Eigenschaft als Koordinator legt die CSSF in Abstimmung mit den anderen jeweils zuständigen Behörden und nach Konsultation des Finanzkonglomerats in Anwendung von Art. 56 die zu meldenden Risikokategorien, die Meldeschwellen (*seuils de notification*) und die Meldevorschriften, einschließlich der Periodizität, der bedeutenden Risikokonzentrationen für ein bestimmtes Finanzkonglomerat fest. Sie berücksichtigt zu diesem Zweck die spezifische Struktur des Finanzkonglomerats und seine Risikosteuerung. Die Meldeschwellen werden auf der Grundlage der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und/oder der technischen Rückstellungen definiert.

- (4) Die CSSF kann quantitative Begrenzungen für jede Risikokonzentration auf Finanzkonglomeratsebene vorschreiben oder sonstige aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, die zur Kontrolle der Risikokonzentration auf Finanzkonglomeratsebene dienen. Um das Umgehen der Sektorvorschriften zu vermeiden, kann die CSSF die Anwendung von Sektorvorschriften betreffend die Risikokonzentration auf Finanzkonglomeratsebene vorschreiben.
- (5) Steht an der Spitze des Finanzkonglomerats eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, so gelten in Bezug auf die Risikokonzentration für den gesamten Finanzsektor, einschließlich der gemischten Finanzholdinggesellschaft, soweit vorhanden, die auf den im Finanzkonglomerat am stärksten vertretenen Finanzsektor anwendbaren Sektorvorschriften.
- (6) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts, die einem Finanzkonglomerat angehören, für das eine andere zuständige Behörde als die CSSF die Koordinatorenfunktion übernimmt, stellen dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats oder gegebenenfalls einem anderen beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats, das vom Koordinator beauftragt wird, ihm die notwendigen Informationen zu melden, die Informationen über jede bedeutende Risikokonzentration zur Verfügung, um es dem Koordinator zu ermöglichen, seine Aufgabe in Bezug auf die aufsichtsrechtliche Kontrolle der Risikokonzentration auf Finanzkonglomeratsebene zu erfüllen.

#### **Art. 51-15 – Gruppeninterne Transaktionen**

(Gesetz vom 5. November 2006)

- (1) Unbeschadet der Sektorvorschriften übt die CSSF gegenüber Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts, die einem Finanzkonglomerat angehören, für das sie als Koordinator tätig ist, eine zusätzliche Beaufsichtigung aus, die sich auf die gruppeninternen Transaktionen der beaufsichtigten Unternehmen des betroffenen Finanzkonglomerats im Sinne dieses Artikels, des Art. 51-16 und des Abschnitts 4 dieses Kapitels bezieht.  
Die CSSF übt eine aufsichtsrechtliche Kontrolle über die gruppeninternen Transaktionen gemäß dem Abschnitt 4 dieses Kapitels aus. Sie achtet insbesondere auf das Übergriffsrisiko innerhalb des Finanzkonglomerats, das Bestehen von Interessenkonflikten, das Umgehen von Sektorvorschriften sowie die Höhe und den Umfang gruppeninterner Transaktionen.
- (2) Das Unternehmen an der Spitze eines Finanzkonglomerats, für das die CSSF die Koordinatorenfunktion übernimmt, meldet der CSSF regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich nach Maßgabe von Absatz (3) jede bedeutende gruppeninterne Transaktion der beaufsichtigten Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats. Die CSSF kann nach Konsultation der anderen jeweils zuständigen Behörden und des Finanzkonglomerats ein anderes beaufsichtigtes Unternehmen des Finanzkonglomerats ermächtigen, ihr die entsprechenden Informationen zu melden.
- (3) In ihrer Eigenschaft als Koordinator legt die CSSF in Abstimmung mit den anderen jeweils zuständigen Behörden und nach Konsultation des Finanzkonglomerats in Anwendung von Art. 56 die zu meldenden Risikokategorien, die Meldeschwellen und die Meldevorschriften, einschließlich der Periodizität, der bedeutenden gruppeninternen Transaktionen für ein bestimmtes Finanzkonglomerat fest. Sie berücksichtigt zu diesem Zweck die spezifische Struktur des Finanzkonglomerats und seine Risikosteuerung. Die Meldeschwellen werden auf der Grundlage der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und/oder der technischen Rückstellungen definiert. In Ermangelung einer Definition der Meldeschwellen gilt eine gruppeninterne Transaktion als bedeutend, wenn ihr Betrag mindestens 5% des Gesamtbetrages der Anforderungen an die angemessene Eigenmittelausstattung auf Finanzkonglomeratsebene übersteigt.
- (4) Die CSSF kann quantitative Begrenzungen sowie qualitative Anforderungen in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen der beaufsichtigten Unternehmen innerhalb eines Finanzkonglomerats vorschreiben oder sonstige aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, die zur Kontrolle der gruppeninternen Transaktionen von beaufsichtigten Unternehmen innerhalb eines Finanzkonglomerats dienen. Um ein Umgehen der Sektorvorschriften zu vermeiden, kann die CSSF die Anwendung von Sektorvorschriften in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen beaufsichtigter Unternehmen innerhalb eines Finanzkonglomerats vorschreiben.
- (5) Steht an der Spitze des Finanzkonglomerats eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, so gelten in Bezug auf die gruppeninternen Transaktionen für den gesamten Finanzsektor, einschließlich der gemischten Finanzholdinggesellschaft, soweit vorhanden, die auf den im Finanzkonglomerat am stärksten vertretenen Finanzsektor anwendbaren Sektorvorschriften.

- (6) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts, die einem Finanzkonglomerat angehören, für das eine andere zuständige Behörde als die CSSF die Koordinatorenfunktion übernimmt, stellen dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats oder gegebenenfalls einem anderen beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats, das vom Koordinator beauftragt wird, ihm die notwendigen Informationen zu melden, die Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen zur Verfügung, um es dem Koordinator zu ermöglichen, seine Aufgabe in Bezug auf die aufsichtsrechtliche Kontrolle der gruppeninternen Transaktionen beaufsichtigter Unternehmen innerhalb eines Finanzkonglomerats zu erfüllen.

#### **Art. 51-16 – Interne Kontrollmechanismen und Risikomanagementverfahren**

(Gesetz vom 5. November 2006)

- (1) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts, die einem Finanzkonglomerat angehören, für das die CSSF die Koordinatorenfunktion ausübt, müssen auf Finanzkonglomeratsebene über angemessene Risikomanagementverfahren und angemessene interne Kontrollmechanismen sowie einer ordnungsgemäßen Organisation der Verwaltung und des Rechnungswesens verfügen.
- (2) Das Risikomanagement umfasst:
- a) fachmännisches Führen und Management der Geschäfte mit Genehmigung und regelmäßiger Überprüfung der Strategien und Maßnahmen durch die jeweiligen geeigneten Leitungsorgane auf Finanzkonglomeratsebene hinsichtlich aller eingegangenen Risiken;
  - b) eine angemessene Politik der Eigenmittelausstattung, welche die Auswirkungen der Geschäftsstrategie auf das Risikoprofil und auf die gemäß Art. 51-13 ermittelten Eigenmittelanforderungen im Vorhinein berücksichtigt;
  - c) geeignete Verfahren, die sicherstellen, dass die Systeme zur Risikoüberwachung angemessen in die Geschäftsorganisation integriert sind und durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet ist, dass die in den der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Unternehmen angewandten Systeme miteinander vereinbar sind, damit alle Risiken auf Finanzkonglomeratsebene quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können.
- (3) Die internen Kontrollmechanismen umfassen:
- a) geeignete Mechanismen in Bezug auf die angemessene Eigenmittelausstattung zur Ermittlung und Quantifizierung aller wesentlichen Risikoposten und auf die angemessene Unterlegung dieser Risiken mit Eigenmitteln;
  - b) ein ordnungsgemäßes Berichtswesen und ordnungsgemäße Rechnungslegungsverfahren zur Ermittlung, Quantifizierung, Überwachung und Kontrolle gruppeninterner Transaktionen und Risikokonzentrationen.
- (4) Die Unternehmen, die gemäß Art. 51-12 in die von der CSSF ausgeübte zusätzliche Beaufsichtigung einbezogen werden, sind verpflichtet, über ein internes Kontrollverfahren zu verfügen, das die Erstellung von Informationen gewährleistet, die für Zwecke der zusätzlichen Beaufsichtigung notwendig sind.  
Diese Anforderung gilt ebenfalls für die gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in Luxemburg und die Unternehmen Luxemburger Rechts des Banken- und Wertpapierdienstleistungssektors, die einem Finanzkonglomerat angehören, für das eine andere zuständige Behörde als die CSSF die Koordinatorenfunktion übernimmt.
- (5) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts, die einem Finanzkonglomerat angehören, für das eine andere zuständige Behörde als die CSSF die Koordinatorenfunktion übernimmt, müssen über für das Finanzkonglomerat geeignete Risikomanagement- und interne Kontrollverfahren sowie eine ordnungsgemäße Organisation der Verwaltung und des Rechnungswesens verfügen.
- (6) Die CSSF übt in ihrer Eigenschaft als Koordinator eine aufsichtsrechtliche Kontrolle über die Anforderungen der Absätze (1), (2), (3) und des Absatzes (4) Unterabsatz 1 aus.

#### **Abschnitt 4: Maßnahmen zur Erleichterung der zusätzlichen Beaufsichtigung<sup>187</sup>**

##### **Art. 51-17 – Für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständige Behörde (Koordinator)**

(Gesetz vom 5. November 2006)

- (1) Um eine angemessene zusätzliche Beaufsichtigung der beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats zu gewährleisten, wird ein einziger Koordinator pro Finanzkonglomerat bestimmt. Die CSSF übt in den in diesem Artikel aufgeführten Fällen die Funktion des Koordinators aus.
- (2) Die CSSF übt die Koordinatorenfunktion aus, wenn an der Spitze des Finanzkonglomerats ein gemäß diesem Gesetz zugelassenes Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen steht.
- (3) Die CSSF ist in den in diesem Artikel festgesetzten Grenzen als Koordinator tätig, wenn an der Spitze des Finanzkonglomerats eine gemischte Finanzholdinggesellschaft steht, die Mutterunternehmen eines gemäß diesem Gesetz zugelassenen Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmens ist.  
Die CSSF übt jedoch nicht die Koordinatorenfunktion aus, wenn die gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg hat und ebenfalls Mutterunternehmen eines in diesem Mitgliedstaat zugelassenen beaufsichtigten Unternehmens ist. In diesem Fall ist die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats als Koordinator tätig.
- (4) Steht an der Spitze des Finanzkonglomerats eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in Luxemburg, die Mutterunternehmen eines oder mehrerer beaufsichtigter Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten ist, übt die CSSF die Koordinatorenfunktion aus, wenn mindestens eines dieser beaufsichtigten Unternehmen ein gemäß diesem Gesetz zugelassenes Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen ist.  
Ist die gemischte Finanzholdinggesellschaft gleichzeitig Mutterunternehmen eines gemäß diesem Gesetz zugelassenen Kreditinstituts oder Wertpapierunternehmens und eines Versicherungsunternehmens, das gemäß dem Gesetz vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor zugelassen ist, übt die CSSF die Aufgabe des Koordinators aus, wenn der Bankensektor zusammen mit dem Wertpapierdienstleistungssektor den innerhalb des Finanzkonglomerats am stärksten vertretenen Finanzsektor darstellt.
- (5) Besteht das Finanzkonglomerat aus mehreren gemischten Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten, darunter auch Luxemburg, und beinhaltet es mindestens ein in jedem dieser Mitgliedstaaten, einschließlich Luxemburg, beaufsichtigtes Unternehmen, übt die CSSF die Koordinatorenfunktion aus, wenn das beaufsichtigte Unternehmen mit Sitz in Luxemburg ein gemäß diesem Gesetz zugelassenes Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen ist und, falls die beaufsichtigten Unternehmen mit Sitz in den Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten in dem gleichen Finanzsektor ausüben, das gemäß diesem Gesetz zugelassene Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen die höchste Bilanzsumme aufweist oder, falls die beaufsichtigten Unternehmen mit Sitz in den Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten in mehr als einem Finanzsektor ausüben, das gemäß diesem Gesetz zugelassene Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen die höchste Bilanzsumme in dem am stärksten vertretenen Finanzsektor verzeichnet.
- (6) Steht an der Spitze des Finanzkonglomerats eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg, die Mutterunternehmen eines oder mehrerer beaufsichtigter Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten ist, mit Ausnahme des Mitgliedstaats, in dem die gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, übt die CSSF die Aufgabe des Koordinators aus, wenn mindestens eines dieser beaufsichtigten Unternehmen ein gemäß diesem Gesetz zugelassenes Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen ist und dieses Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen die höchste Bilanzsumme in dem am stärksten vertretenen Finanzsektor aufweist.
- (7) Steht an der Spitze des Finanzkonglomerats kein Mutterunternehmen oder in allen übrigen Fällen, übt die CSSF die Koordinatorenfunktion aus, wenn mindestens eines der beaufsichtigten Unternehmen der Gruppe ein gemäß diesem Gesetz zugelassenes Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen ist und dieses Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen die höchste Bilanzsumme in dem am stärksten vertretenen Finanzsektor aufweist.

<sup>187</sup> Gesetz vom 5. November 2006

- (8) Die CSSF kann mit den anderen jeweils zuständigen Behörden Vereinbarungen treffen, die von den in den Absätzen (2) bis (7) genannten Vorschriften abweichen, wenn deren Anwendung in Anbetracht der Struktur des Finanzkonglomerats und des relativen Gewichts seiner Tätigkeiten in verschiedenen Ländern unangemessen wäre, und eine andere zuständige Behörde als Koordinator benennen. In diesem Fall bittet die CSSF vorab um eine entsprechende Stellungnahme des Finanzkonglomerats.

#### **Art. 51-18 – Aufgaben des Koordinators**

(Gesetz vom 5. November 2006)

- (1) Übernimmt die CSSF die Koordinatorenfunktion, hat sie im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung die folgenden Aufgaben:
- a) Koordinierung der Sammlung und Verbreitung zweckdienlicher oder grundlegender Informationen bei der laufenden Überwachung sowie in Krisensituationen, einschließlich der Verbreitung von Informationen, die eine zuständige Behörde zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten gemäß den Sektorvorschriften benötigt;
  - b) Sicherstellung der aufsichtsrechtlichen Kontrolle und Beurteilung der Finanzlage eines Finanzkonglomerats;
  - c) Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften für die angemessene Eigenmittelausstattung, die Risikokonzentration und gruppeninterne Transaktionen;
  - d) Beurteilung der Struktur, der Organisation und der internen Kontrollsysteme des Finanzkonglomerats;
  - e) Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten bei der laufenden Beaufsichtigung sowie in Krisensituationen in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden;
  - f) sonstige Aufgaben, Maßnahmen und Entscheidungen, die dem Koordinator durch dieses Kapitel oder in Anwendung der entsprechenden Durchführungsbestimmungen zugewiesen werden.
- (2) Um die zusätzliche Beaufsichtigung zu erleichtern und hierfür eine umfassende Rechtsgrundlage zu schaffen, kann die CSSF mit den anderen jeweils zuständigen Behörden sowie – falls erforderlich – mit jeder anderen beteiligten zuständigen Behörde Kooperationsvereinbarungen abschließen. In solchen Vereinbarungen können dem Koordinator zusätzliche Aufgaben übertragen und die einzuhaltenden Verfahren der Beschlussfassung gemäß den Art. 51-10 und 51-11, Art. 51-12(4), Art. 51-13, Art. 51-19(2) und den Art. 51-23 und 51-25 sowie der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden festgelegt werden.
- (3) Übernimmt die CSSF die Aufgaben des Koordinators und benötigt sie Informationen, die im Einklang mit den Sektorvorschriften bereits einer anderen zuständigen Behörde erteilt wurden, so sollte sie sich – soweit möglich – an diese Behörde wenden, um die mehrfache Anforderung von Auskünften durch die an der Beaufsichtigung beteiligten Behörden zu vermeiden.
- Übernimmt die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats die Aufgaben des Koordinators und benötigt diese Behörde Informationen, die im Einklang mit den Sektorvorschriften bereits der CSSF erteilt wurden, so kommt die CSSF – soweit möglich – der Bitte um Informationen seitens des Koordinators nach, wenn diese Bitte dazu dient, die mehrfache Anforderung von Auskünften durch die an der Beaufsichtigung beteiligten Behörden zu vermeiden.
- (4) Unbeschadet der Möglichkeit, bestimmte Aufsichtsbefugnisse und -pflichten zu delegieren, werden die Aufgaben und Pflichten der CSSF gemäß den Sektorvorschriften durch die Benennung eines mit besonderen Aufgaben der zusätzlichen Beaufsichtigung der Unternehmen eines Finanzkonglomerats betrauten Koordinators nicht berührt.

#### **Art. 51-19 – Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden**

(Gesetz vom 5. November 2006)

- (1) Die CSSF arbeitet mit den anderen zuständigen Behörden, die mit der Beaufsichtigung der Unternehmen eines Finanzkonglomerats betraut sind, und – falls sie dieses Rolle nicht selbst ausübt – mit dem Koordinator eng zusammen. Unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten gemäß diesem Gesetz übermittelt die CSSF diesen Behörden alle grundlegenden oder zweckdienlichen Informationen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten gemäß den Sektorvorschriften und der zusätzlichen Beaufsichtigung benötigen. In diesem Zusammenhang übermittelt die CSSF den anderen zuständigen Behörden und – sollte sie diese Rolle nicht selbst ausüben – dem Koordinator auf Verlangen alle zweckdienlichen und von sich aus alle wesentlichen Informationen.

Diese Zusammenarbeit beinhaltet die Erfassung und den Austausch von Informationen zu den folgenden Aspekten:

- a) Identifikation der Gruppenstruktur aller größeren Unternehmen des Finanzkonglomerats sowie die für die beaufsichtigten Unternehmen dieser Gruppe zuständigen Behörden;
- b) Strategien des Finanzkonglomerats;
- c) Finanzlage des Finanzkonglomerats, insbesondere angemessene Eigenmittelausstattung, gruppeninterne Transaktionen, Risikokonzentration und Rentabilität;
- d) größte Aktionäre und Geschäftsleitung des Finanzkonglomerats;
- e) Organisation, Risikomanagement und interne Kontrollsysteme auf Konglomeratebene;
- f) Verfahren zur Beschaffung von Informationen von den Unternehmen des Finanzkonglomerats und deren Überprüfung;
- g) ungünstige Entwicklungen in beaufsichtigten oder anderen Unternehmen des Finanzkonglomerats, die erstere ernsthaft in Mitleidenschaft ziehen könnten;
- h) die wichtigsten Sanktionen und außergewöhnlichen Maßnahmen, die die zuständigen Behörden gemäß den Sektorvorschriften oder diesem Kapitel getroffen haben.

Für Zwecke der Ausübung ihrer entsprechenden Aufgaben kann die CSSF im Einklang mit diesem Gesetz solche Informationen über die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats auch mit den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank austauschen.

- (2) Unbeschadet ihrer in diesem Gesetz definierten Aufgaben gemäß den Sektorvorschriften konsultiert die CSSF die anderen beteiligten zuständigen Behörden zu den folgenden Punkten vorab, wenn eine der folgenden Entscheidungen für die Aufsichtstätigkeit dieser Behörden von Bedeutung ist:

- a) Veränderungen in der Aktionärs-, Organisations- oder Leitungsstruktur beaufsichtigter Unternehmen eines Finanzkonglomerats, die der Genehmigung oder Zulassung durch diese zuständigen Behörden bedürfen;
- b) schwerwiegende Sanktionen und außergewöhnliche Maßnahmen, die von der CSSF verhängt bzw. getroffen werden.

Die CSSF kann entscheiden, die anderen beteiligten zuständigen Behörden nicht zu konsultieren, wenn Eile geboten ist oder eine solche Konsultation die Wirksamkeit der Entscheidung beeinträchtigen könnte. In diesem Fall setzt die CSSF die anderen zuständigen Behörden unverzüglich in Kenntnis.

- (3) Übernimmt die CSSF die Koordinatorenfunktion, kann sie die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Mutterunternehmen seinen Sitz hat, ersuchen, von dem Mutterunternehmen alle Informationen zu verlangen, die für die Wahrnehmung ihrer Koordinatorenfunktion im Sinne von Art. 51-18 zweckdienlich sind, und diese Informationen an sie weiterzuleiten.

Wurden die in Art. 51-21(2) genannten Informationen in Anwendung der Sektorvorschriften bereits einer zuständigen Behörde übermittelt, kann sich die CSSF – so sie die Koordinatorenfunktion wahrnimmt – an diese wenden, um die entsprechenden Informationen zu erhalten.

- (4) Für Zwecke der zusätzlichen Beaufsichtigung kann die CSSF die in den Absätzen (1), (2) und (3) genannten Informationen sowohl mit dem Versicherungskommissariat als auch mit den anderen beteiligten zuständigen Behörden und den im letzten Unterabsatz des Absatzes (1) aufgeführten Behörden austauschen. Die Erfassung oder der Besitz von Informationen über ein Unternehmen eines Finanzkonglomerats, das kein beaufsichtigtes Unternehmen ist, bedeutet keinesfalls, dass die CSSF dieses Unternehmen auf der Basis der Einzelbetrachtung beaufsichtigt.

Die im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung erhaltenen Informationen und insbesondere jede Information, die zwischen der CSSF und den anderen beteiligten zuständigen Behörden oder den im letzten Unterabsatz des Absatzes (1) genannten Behörden gemäß diesem Kapitel ausgetauscht wird, unterliegt den Bestimmungen des Art. 44.

#### **Art. 51-20– Leitungsorgane gemischter Finanzholdinggesellschaften**

(Gesetz vom 5. November 2006)

Die Personen, die die Geschäfte einer gemischten Finanzholdinggesellschaft an der Spitze eines Finanzkonglomerats, für das die CSSF die Aufgaben eines Koordinators wahrnimmt, tatsächlich leiten, müssen ihre berufliche Ehrenhaftigkeit nachweisen. Die Ehrenhaftigkeit wird anhand des Strafregisters beurteilt und durch alle Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die betroffenen Personen einen guten Leumund besitzen, und Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit bieten. Diese Personen müssen darüber hinaus über eine entsprechende Berufserfahrung dadurch verfügen, dass sie vergleichbare Tätigkeiten bereits weitestgehend selbstständig und eigenverantwortlich ausgeübt haben.

Jede Veränderung in der Zusammensetzung der Personen muss vorab durch die CSSF genehmigt sein. Zu diesem Zweck kann die CSSF alle erforderlichen Auskünfte über diese Personen verlangen. Gegen die Entscheidung der CSSF kann beim Verwaltungsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat Einspruch eingelegt werden. Dieses entscheidet als Trichter.

#### **Art. 51-21 – Zugang zu Informationen**

(Gesetz vom 5. November 2006)

Die Unternehmen – gleich ob beaufsichtigt oder nicht – eines Finanzkonglomerats müssen jedem Ersuchen der CSSF um Informationen, die für die zusätzliche Beaufsichtigung zweckdienlich sein können, nachkommen.

#### **Art. 51-22 – Nachprüfung**

(Gesetz vom 5. November 2006)

Wünscht die CSSF als Koordinator im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung in bestimmten Fällen die Nachprüfung der Informationen über ein Unternehmen eines Finanzkonglomerats mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat – gleich ob beaufsichtigt oder nicht – ersucht sie die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats um diese Nachprüfung. Erhält die CSSF ein solches Ersuchen seitens einer anderen zuständigen Behörde, die in ihrer Eigenschaft als Koordinator handelt, muss die CSSF im Rahmen ihrer Kompetenz diesem Ersuchen nachkommen, indem sie diese Nachprüfung entweder selbst durchführt, sie durch einen Prüfer oder Sachverständigen durchführen lässt oder der ersuchenden Behörde gestattet, die Nachprüfung selbst durchzuführen.

Die Behörde, die das Ersuchen an die CSSF stellt, kann bei der Nachprüfung zugegen sein, wenn sie diese nicht selbst vornimmt.

#### **Art. 51-23 – Zwangsmaßnahmen**

(Gesetz vom 5. November 2006)

Stellt die CSSF bei der Ausübung ihrer Koordinatorenfunktion fest, dass die Anforderungen der Art. 51-13 bis 51-16 auf Finanzkonglomeratsebene nicht mehr eingehalten werden oder die Solvabilität des Finanzkonglomerats trotz Einhaltung dieser Anforderungen gefährdet sein könnte oder die gruppeninternen Transaktionen oder die Risikokonzentrationen die Finanzlage der beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats gefährden, so fordert sie die gemischte Finanzholdinggesellschaft an der Spitze des Finanzkonglomerats und die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts, die dem Finanzkonglomerat angehören, per Einschreiben auf, diese Situation innerhalb der von ihr festgesetzten Frist zu beheben. Art. 63 findet auf die Personen Anwendung, die mit der Verwaltung oder der Leitung der gemischten Finanzholdinggesellschaft betraut sind. Steht ein Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts an der Spitze des Finanzkonglomerats, fordert die CSSF letzteres durch Einschreiben auf, die festgestellte Situation innerhalb der von ihr festgelegten Frist zu beheben. Die CSSF teilt darüber hinaus den anderen beteiligten zuständigen Behörden ihre Feststellungen mit.

Wird die CSSF über solche Feststellungen seitens einer anderen zuständigen Behörde, die die Aufgaben des Koordinators wahrnimmt, informiert, fordert sie – falls erforderlich – die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts, die dem Finanzkonglomerat angehören, per Einschreiben auf, die festgestellte Situation innerhalb der von ihr festgesetzten Frist zu beheben.

Die CSSF und die anderen beteiligten zuständigen Behörden koordinieren, falls notwendig, die von ihnen ergriffenen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

### **Art. 51-24 – Zusätzliche Befugnisse der zuständigen Behörden**

(Gesetz vom 5. November 2006)

Stellt die CSSF fest, dass ein von ihr zugelassenes Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen seine Zugehörigkeit zu einem Finanzkonglomerat nutzt, um die Sektorvorschriften vollständig oder teilweise zu umgehen, kann sie es per Einschreiben auffordern, diese Situation innerhalb der von ihr festgesetzten Frist zu beheben.

Hält eine gemischte Finanzholdinggesellschaft die Vorschriften dieses Kapitels und dessen Durchführungsmaßnahmen nicht ein, kann die CSSF erstere ebenfalls per Einschreiben auffordern, diese Situation innerhalb der von ihr festgesetzten Frist zu beheben. Art. 63 findet auf Personen Anwendung, die mit der Verwaltung oder der Leitung der gemischten Finanzholdinggesellschaft betraut sind.

Die CSSF arbeitet eng mit den anderen beteiligten zuständigen Behörden zusammen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen zur Beendigung der festgestellten Verstöße oder zur Beseitigung von deren Ursachen den gewünschten Erfolg erzielen.

### **Abschnitt 5: Drittländer<sup>188</sup>**

#### **Art. 51-25 – Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittland**

(Gesetz vom 5. November 2006)

- (1) Unbeschadet der Sektorvorschriften überprüft die CSSF in dem in Art. 51-12(4) genannten Fall, ob die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen Luxemburger Rechts von einer zuständigen Drittlandsbehörde in einem Maß zusätzlich beaufsichtigt werden, das dem in den Bestimmungen dieses Kapitels über die zusätzliche Beaufsichtigung nach Art. 51-12(2) festgelegten Umfang gleichwertig ist. Die CSSF nimmt diese Überprüfung von sich aus oder auf Wunsch des Mutterunternehmens oder eines der in einem Mitgliedstaat zugelassenen beaufsichtigten Unternehmens der Gruppe vor, wenn sie bei Anwendung des Art. 51-17 als Koordinator fungieren würde. Die CSSF konsultiert die anderen jeweils zuständigen Behörden in Bezug auf die Gleichwertigkeit dieser zusätzlichen Beaufsichtigung. Sie berücksichtigt anwendbare Leitlinien, die der Europäische Finanzkonglomeratausschuss im Einklang mit der Richtlinie 2002/87/EG erstellt hat. Zu diesem Zweck konsultiert die CSSF diesen Ausschuss, bevor sie entscheidet.
- (2) Kommt die CSSF auf der Grundlage der in Absatz (1) beschriebenen Überprüfung zu dem Ergebnis, dass keine gleichwertige zusätzliche Beaufsichtigung stattfindet, gelten analog die Bestimmungen über die zusätzliche Beaufsichtigung im Sinne des Art. 51-12(2).
- (3) Abweichend von Absatz (2) kann die CSSF – wenn sie als Koordinator fungiert – nach Konsultation der anderen jeweils zuständigen Behörden beschließen, eine andere Methode anzuwenden, wenn diese das Erreichen der Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung erlaubt. Die CSSF kann insbesondere verlangen, dass eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat gegründet wird, und die Bestimmungen dieses Kapitels auf die beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats, an dessen Spitze diese gemischte Finanzholdinggesellschaft steht, anwenden.  
Die CSSF teilt den anderen beteiligten zuständigen Behörden und der Europäischen Kommission jede Entscheidung mit, die in Anwendung dieses Absatzes getroffen wird.

#### **Art. 51-26 – Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden aus Drittländern**

(Gesetz vom 5. November 2006)

Die CSSF kann mit den zuständigen Behörden aus Drittländern Kooperationsvereinbarungen schließen, die die Einzelheiten der zusätzlichen Beaufsichtigung erläutern.

<sup>188</sup> Gesetz vom 5. November 2006

## Kapitel 4: Die Mittel der Beaufsichtigung

### Art. 52 – Die offiziellen Listen und Bezeichnungsschutz

- (1) Die CSSF führt die offiziellen Listen der Kreditinstitute und der anderen Gruppen von Gewerbetreibenden des Finanzmarktes, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit mittels eines Unternehmens in Luxemburg zugelassen sind und ihrer Aufsicht unterliegen. Zu diesem Zweck erhält sie vom zuständigen Minister eine Ausfertigung der Zulassungsbeschlüsse und Entzugsbeschlüsse. Die CSSF führt darüber hinaus die offizielle Liste der vom Minister zugelassenen Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme. Die offizielle Liste enthält ebenfalls die Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme, die gemäß Art. 34-3 von der Luxemburger Zentralbank an die Europäische Kommission mitgeteilt werden<sup>189</sup>.  
Die offiziellen Listen werden mindestens einmal im Jahr erstellt und im Mémorial veröffentlicht.<sup>190</sup>
- (2) Andere Personen als die in einer offiziellen Liste eingetragenen dürfen keinen Titel oder Bezeichnung führen, die den Anschein erweckt, sie dürften eine der Tätigkeiten ausüben, die den in einer der Listen eingetragenen Personen vorbehalten ist. Dieses Verbot gilt nicht, wenn jede Irreführung ausgeschlossen ist oder wenn es sich um eine Niederlassung oder einen Dienstleistenden ausländischen Ursprungs handelt, der ordnungsgemäß zugelassen ist, diese Tätigkeiten in Luxemburg auszuüben, und einen Titel oder Bezeichnung gebraucht, die zu führen ihm im Herkunftsland erlaubt ist. Diese Personen müssen jedoch den Titel oder die Bezeichnung mit einem klarstellenden Zusatz verwenden, wenn die Gefahr einer Irreführung besteht.
- (3) Niemand darf für geschäftliche Zwecke auf seine Eintragung in einer offiziellen Liste hinweisen oder darauf, dass er der Beaufsichtigung der CSSF unterliegt.

### Art. 53 – Befugnisse der CSSF

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

Für Zwecke der Anwendung dieses Gesetzes wird die CSSF für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit allen notwendigen Beaufsichtigungs- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet.

Die Befugnisse der CSSF umfassen das Recht:

- Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten;
- von jeder Person Auskünfte zu verlangen und, falls notwendig, eine Person vorzuladen und zu vernehmen, um Informationen zu erhalten;
- Untersuchungen vor Ort oder Ermittlungen bei Personen durchzuführen, die ihrer aufsichtsrechtlichen Beaufsichtigung unterliegen;
- existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern;
- vorzuschreiben, dass Praktiken, die gegen die in diesem Gesetz und seinen Durchführungsmaßnahmen enthaltenen Vorschriften verstoßen, unterbunden werden;
- das Einfrieren und/oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten vor dem Präsidenten des Bezirksgerichts von Luxemburg zu verlangen, der auf Antrag entscheidet;
- ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit der Personen, die ihrer aufsichtsrechtlichen Beaufsichtigung unterliegen, sowie der Mitglieder von Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- und Managementorganen (*organes d'administration, de direction et de gestion*), der Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler dieser Personen auszusprechen;
- von den Wirtschaftsprüfern der Personen, die ihrer aufsichtsrechtlichen Beaufsichtigung unterliegen, die Erteilung von Auskünften zu verlangen;
- jede Maßnahme zu erlassen, die notwendig ist, um zu gewährleisten, dass die Personen, die ihrer aufsichtsrechtlichen Beaufsichtigung unterliegen, weiterhin den Anforderungen dieses Gesetzes und seinen Durchführungsmaßnahmen genügen;

<sup>189</sup> Gesetz vom 12. Januar 2001

<sup>190</sup> Gesetz vom 12. Januar 2001

- Informationen zwecks strafrechtlicher Verfolgung an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln;
- Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige zu veranlassen, Überprüfungen vor Ort oder Ermittlungen bei den Personen durchzuführen, die ihrer aufsichtsrechtlichen Beaufsichtigung unterliegen.

Die CSSF hat insbesondere das Recht, von allen ihrer Beaufsichtigung unterliegenden Personen alle Auskünfte zu verlangen, die für die Weiterverfolgung ihrer Aufgaben zweckmäßig sind. Sie darf Einsicht in Bücher, Konten, Register oder sonstige Unterlagen (*actes*) und Dokumente dieser Personen nehmen.

#### **Art. 54 – Die Beziehungen zwischen der CSSF und den Wirtschaftsprüfern**

- (1) Jeder der Beaufsichtigung der CSSF unterliegende Gewerbetreibende des Finanzsektors, dessen Konten von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen sind, hat die vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Prüfung des Jahresabschlusses erstellten Berichte, Prüfungsberichte und schriftlichen Kommentare unverzüglich vorzulegen. Die CSSF kann Richtlinien über den Umfang des Prüfungsauftrages und den Inhalt des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung der Kreditinstitute festlegen.
- (2) Die CSSF ist befugt, einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung eines oder mehrerer festgelegter Bereiche der Geschäftstätigkeit und des Arbeitsablaufes eines Gewerbetreibenden des Finanzmarktes zu beauftragen, der die Prüfungskosten zu tragen hat.
- (3) (Gesetz vom 29. April 1999) Der Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, der CSSF unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen zu melden, von denen er bei der Prüfung der Jahresabschlussunterlagen eines Gewerbetreibenden des Finanzsektors oder im Rahmen einer anderen gesetzlichen Aufgabe Kenntnis erhalten hat, wenn die Tatsache oder Entscheidung:
  - diesen Gewerbetreibenden des Finanzsektors betrifft
  - und:
    - eine schwerwiegende Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes darstellt<sup>191</sup>;
    - die Fortsetzung der Tätigkeit des Gewerbetreibenden des Finanzsektors beeinträchtigt; oder
    - die Verweigerung des Bestätigungsvermerks oder Einschränkungen nach sich zieht.

Der Wirtschaftsprüfer ist bei der Wahrnehmung seiner im vorhergehenden Absatz angeführten Aufgaben bei einem Gewerbetreibenden des Finanzsektors zudem verpflichtet, der CSSF unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen über diesen Gewerbetreibenden zu melden, von denen er bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung oder einer anderen gesetzlichen Aufgabe bei einem anderen Unternehmen, das mit dem Gewerbetreibenden des Finanzsektors durch ein enges Verhältnis<sup>192</sup> verbunden ist, Kenntnis erhalten hat und die den im vorhergehenden Absatz angeführten Kriterien entsprechen.

(Gesetz vom 29. April 1999) Die Mitteilung der in Absatz (3) genannten Tatsachen oder Entscheidungen durch einen Wirtschaftsprüfer in gutem Glauben an die CSSF stellt weder eine Verletzung des Berufsgeheimnisses noch eine Verletzung irgendeiner vertraglich auferlegten Bekanntmachungsbeschränkung dar und zieht für den Wirtschaftsprüfer keine Haftung nach sich.

#### **Art. 55 – Die Abschlussunterlagen**

- (1) Mangels besonderer gesetzlicher Vorschriften über die Offenlegung der Jahresabschlüsse und konsolidierten Jahresabschlüsse sowie der Abschlussunterlagen der Niederlassungen erlässt die CSSF Richtlinien über den Inhalt, die Offenlegung und die Hinterlegung der Abschlussunterlagen der Personen, die ihrer Beaufsichtigung unterliegen. Die durch ein Gesetz oder eine Verordnung vorgesehenen Mitteilungen und Hinterlegungen, und allgemein, jede Veröffentlichung einer Finanzübersicht einer der Beaufsichtigung der CSSF unterliegenden Person, dürfen nur in den von der CSSF vorgeschriebenen Formen erfolgen.
- (2) Soweit nicht anderes durch ein spezielles Gesetz bestimmt ist, müssen der ordnungsgemäß festgestellte Jahresabschluss und der Konzernabschluss, der Lagebericht und der Konzernlagebericht, die Bestätigungsberichte (*rappports*), der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses beauftragten Person sowie die Abschlussunterlagen der Niederlassungen, im Monat der Erstellung beim Handels- und Gesellschaftsregister<sup>193</sup> hinterlegt werden.

<sup>191</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>192</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>193</sup> Gesetz vom 19. Dezember 2002

## **Art. 56 – Die Koeffizienten**

Die CSSF legt Strukturkoeffizienten fest, die die Kreditinstitute und die anderen Berufsgruppen des Finanzsektors, die unter ihrer Aufsicht stehen, einzuhalten haben. Sie definiert die Bestandteile, die in die Berechnung der Koeffizienten eingehen. Sie überwacht die Einhaltung der von internationalen Abkommen oder nach Gemeinschaftsrecht festgelegten Koeffizienten.

## **Art. 57 – Genehmigung von Beteiligungen**

- (1) Ein Kreditinstitut oder ein anderer der Beaufsichtigung durch die CSSF unterliegender Gewerbetreibender des Finanzsektors, der eine qualifizierte Beteiligung eingehen möchte, muss vorher die Zustimmung der CSSF einholen.
- (2) Ein Kreditinstitut darf an einem Unternehmen, das weder ein Kreditinstitut noch ein Finanzinstitut ist, noch ein Unternehmen, dessen Tätigkeit in Art. 84 des Gesetzes vom 17. Juni 1992 über den Jahresabschluss von Kreditinstituten genannt ist, keine qualifizierte Beteiligung halten, deren Betrag 15% seiner Eigenmittel überschreitet. Die in diesem Absatz vorgesehene Begrenzung ist weder auf Beteiligungen an Versicherungsunternehmen noch auf Beteiligungen an Rückversicherungsunternehmen anzuwenden<sup>194</sup>.
- (3) Der Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen eines Kreditinstitutes an den im vorhergehenden Absatz angeführten Unternehmen darf 60% der Eigenmittel des Kreditinstitutes nicht überschreiten.
- (4) Die Aktien oder Anteile, die sich nur vorübergehend für eine finanzielle Stützungsaktion zur Sanierung oder Rettung eines Unternehmens oder aber auf Grund einer Platzierungsverpflichtung für die Wertpapiere während der normalen Dauer einer derartigen Verpflichtung oder aber im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung im Besitz des Kreditinstitutes befinden, werden für die Berechnung der in den Absätzen (2) und (3) festgelegten Grenzen nicht in die qualifizierten Beteiligungen einbezogen. Aktien oder Anteile, die nicht den Charakter von Finanzanlagen haben, sind nicht einzubeziehen.
- (5) Die in den Absätzen (2) und (3) festgelegten Grenzen dürfen nur unter außerordentlichen Umständen überschritten werden. In diesem Fall verlangt die CSSF jedoch, dass das Kreditinstitut seine Eigenmittel erhöht oder andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung ergreift.

## **Art. 58 – Beschwerden der Kundschaft**

Die CSSF ist befugt, die Beschwerden der Kundschaft der Personen entgegenzunehmen, die unter ihrer Aufsicht stehen, um diese Beschwerdefälle gütlich zu regeln.

## **Art. 59 – Anordnungs- und Suspensionsrecht der CSSF**

- (1) Wenn eine der Beaufsichtigung der CSSF unterliegende Person sich nicht an die sie betreffenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen hält, oder wenn ihre Geschäftsführung oder finanzielle Lage keine ausreichende Gewähr dafür bieten, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommt, fordert die CSSF diese Person mit Einschreiben auf, den festgestellten Mangel oder alle Praktiken, welche die sie betreffenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen verletzen<sup>195</sup>, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu beenden.
- (2) Wenn nach Ablauf der von der CSSF unter Anwendung des vorhergehenden Absatzes bestimmten Frist der festgestellte Mangel nicht behoben worden ist, kann die CSSF:
  - a) die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Geschäftsführungsorgane oder jede andere Person, die durch ihr Handeln, durch Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit, den festgestellten Zustand herbeigeführt haben oder deren Belassung in ihrer Stellung die Durchführung der Sanierungs- und Neuorganisationsmaßnahmen gefährden könnte, suspendieren;
  - b) die Ausübung der mit den Aktien oder Anteilen verbundenen Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter aussetzen, deren Einfluss sich zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung der Person auswirken könnten;
  - c) die Fortführung der Geschäfte der Person untersagen oder, wenn der festgestellte Zustand einen bestimmten Geschäftsbereich betrifft, dessen Fortführung unterbinden.

<sup>194</sup> Gesetz vom 5. November 2006

<sup>195</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

- (3) Die von der CSSF auf Grund des vorhergehenden Absatzes gefassten Beschlüsse treten für die betroffene Person am Tage ihrer Zustellung durch eingeschriebenen Brief oder durch einen Vollstreckungsbeamten in Kraft.
- (4) Wenn infolge einer in Anwendung des Absatzes (2) ausgesprochenen Suspension ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Geschäftsführungsorgan nicht mehr über die gesetzliche oder satzungsgemäße Mindestzahl an Mitgliedern verfügt, setzt die CSSF mit eingeschriebenem Brief den Zeitraum fest, in dem das betreffende Institut für die Ersetzung der suspendierten Personen zu sorgen hat.
- (5) Wenn am Ende dieser Frist die suspendierten Personen nicht ersetzt worden sind, werden diese vom Vorsitzenden des Bezirksgerichts (*Tribunal d'Arrondissement de Luxembourg*) vorläufig ersetzt. Er entscheidet auf Antrag der CSSF, nachdem das betroffene Institut ordnungsgemäß gehört oder vorgeladen worden ist. Die so ernannten Personen verfügen über die gleichen Befugnisse wie die Personen, die sie ersetzen. Ihre Amtszeit kann die Dauer der Suspension dieser Personen nicht überschreiten. Ihre Honorare werden vom Richter, der sie ernannt hat, festgesetzt; sie gehen wie alle anderen durch Anwendung dieses Artikels verursachten Kosten zulasten des betreffenden Unternehmens.
- (6) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Die CSSF veröffentlicht die gemäß den Absätzen (1) und (2) ergriffenen Maßnahmen, es sei denn, diese Veröffentlichung könnte die Finanzmärkte schwerwiegend beeinträchtigen oder einen unverhältnismäßigen Schaden für die betroffenen Parteien bewirken.

# Teil IV: Sanierung und Liquidation bestimmter Gewerbetreibender des Finanzsektors<sup>196</sup>

## Art. 60 – Definitionen

(Gesetz vom 19. März 2004)

Für Zwecke dieses Teils gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **“Verwalter”** ist jede Person oder Stelle, die von den Behörden oder Gerichten zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bestellt wird;
- **“Behörden oder Gerichte”** sind die Behörden oder Gerichte der Mitgliedstaaten, die für Sanierungsmaßnahmen oder Liquidationsverfahren zuständig sind;
- **“Zuständige Behörden”** sind nationale Behörden, die gemäß eines Gesetzes oder einer Verordnung zur Beaufsichtigung der Kreditinstitute oder Wertpapierunternehmen befugt sind;
- **“Institut”** ist ein Institut, das Gelder Dritter verwaltet. Es handelt sich um Kreditinstitute, Kommissionäre, Vermögensverwalter, gewerbsmäßig für eigene Rechnung Handelnde, Vermarkter von OGA-Anteilen, die Zahlungen annehmen oder leisten, feste Übernehmer, Transfer- und Registerstellen sowie Verwahrer von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten;
- (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007)
- **“Aufnahmestaat”** ist der Staat, in dem das mit der Verwaltung von Geldern Dritter betraute Institut eine Niederlassung besitzt oder freie Dienstleistungen erbringt;
- **“Herkunftsstaat”** ist der Staat, in dem das mit der Verwaltung von Geldern Dritter betraute Institut zugelassen wurde;
- **“Instrumente”** sind alle in Anhang II Abschnitt B dieses Gesetzes genannten Instrumente;
- **“Liquidator”** ist jede Person oder Stelle, die von den Behörden oder Gerichten zur Abwicklung eines Liquidationsverfahrens bestellt wird;
- (aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Juli 2007)
- **“Geregelter Markt eines Drittlandes”** ist (Gesetz vom 13. Juli 2007) ein geregelter Markt mit Sitz in einem Drittland, der Sicherheiten bietet, die denen auf den in der von der Europäischen Kommission gemäß Art. 47 der Richtlinie 2004/39/EG erstellten Liste aufgeführten geregelten Märkten<sup>197</sup> in Sachen Liquidität, Sicherheit und Transparenz des Marktes vergleichbar sind. Vergleichbare Sicherheiten bieten die Märkte, die insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:
  - es besteht ein rechtliches oder reglementarisches Rahmenwerk, das die Organisation und die Funktionsbedingungen des Marktes, die Bedingungen für den Zugang zum Markt sowie die Bedingungen, die die Wertpapiere und Finanzinstrumente erfüllen müssen, um auf diesen Märkten gehandelt werden zu können, definiert;
  - es gibt eine staatliche Behörde, die die Beaufsichtigung und die ordnungsgemäße Funktionsweise des Marktes sicherstellt;
  - es existiert eine Clearingstelle (*chambre de compensation*), die die Liquidität organisiert und die ordnungsgemäße Beendigung der Transaktionen gewährleistet. Sie führt die offenen Konten im Namen der Personen, die zum Handel an dem Markt zugelassen sind, stellt die Beaufsichtigung der Positionen dieser Personen sicher und wickelt gegebenenfalls die Zwangsliquidation dieser Positionen ab;
  - es bestehen Erfordernisse für die Zahlung einer Sicherheitsleistung und einer täglichen Einschusspflicht, wenn es sich um Terminmärkte für Finanzinstrumente handelt;
  - es besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen Veröffentlichung wesentlicher Informationen über die auf dem Markt getätigten Transaktionen;

<sup>196</sup> Gesetz vom 19. März 2004

<sup>197</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

- **“Sanierungsmaßnahmen”** sind Maßnahmen, mit denen die finanzielle Lage eines Instituts, das Einlagen Dritter verwaltet, gesichert oder wiederhergestellt werden soll und die die bestehenden Rechte Dritter beeinträchtigen könnten, einschließlich der Maßnahmen, die eine Aussetzung der Zahlungen, eine Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben;
- **“Liquidationsverfahren”** sind die von einer Behörde oder einem Gericht eines Mitgliedstaats eröffneten und unter deren bzw. dessen Aufsicht durchgeführte Gesamtverfahren mit dem Ziel, die Vermögenswerte unter Aufsicht dieser Behörden oder dieses Gerichts zu verwerten; dazu zählen auch Verfahren, die durch einen Vergleich oder eine ähnliche Maßnahme abgeschlossen werden;
- **“Niederlassung”** ist eine Betriebsstätte, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines Instituts, das Gelder Dritter verwaltet, bildet und direkt vollständig oder in Teilen Transaktionen tätigt, die mit der Tätigkeit dieses Instituts zusammenhängen; mehrere Betriebsstätten, die von einem mit der Verwaltung von Geldern Dritter betrauten Institut errichtet wurden, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, werden als eine einzige Niederlassung betrachtet;
- **“Gericht”** ist das in Handelssachen tagende Bezirksgericht in Luxemburg.

#### **Art. 60-1 – Anwendungsbereich**

(Gesetz vom 19. März 2004)

Dieser Teil gilt für Institute, die Gelder Dritter verwalten.

### **Kapitel 1: Der Zahlungsaufschub<sup>198</sup>**

#### **Abschnitt 1: Bestimmungen zur Eröffnung des Verfahrens über den Zahlungsaufschub seitens eines Institutes Luxemburger Rechts<sup>199</sup>**

##### **Art. 60-2 – Eröffnung des Verfahrens über den Zahlungsaufschub**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Der Zahlungsaufschub kann erfolgen:
  - a) wenn die Kreditwürdigkeit des betreffenden Instituts erschüttert ist oder wenn es sich in einem Liquiditätsengpass befindet, unabhängig davon, ob eine Zahlungseinstellung vorliegt oder nicht;
  - b) wenn die vollständige Erfüllung der Verbindlichkeiten in Frage gestellt ist;
  - c) bei Entzug der Genehmigung, wenn diese Entscheidung noch nicht endgültig ist.
- (2) Nur die CSSF oder das betreffende Institut können das Gericht ersuchen, den Zahlungsaufschub auszusprechen.
- (3) Die begründete Eingabe ist zu diesem Zweck zusammen mit den Belegen bei der Geschäftsstelle des Gerichts zu hinterlegen.
- (4) Wenn die Eingabe vom Institut stammt, ist dieses unter Androhung der Unzulässigkeit seines Antrags verpflichtet, die CSSF davon zu unterrichten, bevor es sich an das Gericht wendet. Die Gerichtskanzlei bestätigt den Tag und die Zeit der Hinterlegung der Eingabe und unterrichtet die CSSF unverzüglich davon.
- (5) Wenn die Eingabe von der CSSF ausgeht, muss sie dies durch ein von einem Vollstreckungsbeamten dem betreffenden Institut zugestelltes Schreiben mitteilen. Das vom Vollstreckungsbeamten zugestellte Schriftstück ist sowohl von Stempel- und Registrierungsgebühren als auch von den Eintragungsformalitäten befreit.
- (6) Die Hinterlegung der Eingabe durch das Institut oder im Falle der CSSF die Mitteilung der Eingabe bewirkt von Rechts wegen zu Gunsten des betroffenen Institutes und bis zur endgültigen Entscheidung über die Eingabe den Aufschub jeder Zahlung durch dieses Institut und das Verbot unter Androhung der Nichtigkeit, andere als bewahrende Handlungen vorzunehmen, außer mit Erlaubnis der CSSF oder gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen.
- (7) Vorbehaltlich gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen sind die Zahlungen, Geschäfte und sonstigen Handlungen, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der von einem Institut vorgenommenen Sicherheitenbestellung und -verwertung gültig und Dritten, dem Institut und den Verwaltern gegenüber wirksam, wenn sie der Hinterlegung oder gegebenenfalls der Mitteilung der Hinterlegung der Eingabe vorausgehen oder in Unkenntnis des Berechtigten der Hinterlegung oder dieser Meldung getätigt wurden.

<sup>198</sup> Gesetz vom 19. März 2004

<sup>199</sup> Gesetz vom 19. März 2004

- (8) Das Gericht trifft kurzfristig seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung zu einem Datum und einer Uhrzeit, die den Parteien vorab mitgeteilt wurde. Wenn es Feststellungen der CSSF erhalten hat und sich ausreichend informiert glaubt, fällt es seine Entscheidung unmittelbar in öffentlicher Sitzung ohne Anhörung der CSSF und des Instituts. Wenn die CSSF keine Feststellungen eingereicht hat und das Gericht dies für notwendig hält, lässt es die CSSF und das Institut vom Gerichtsschreiber spätestens drei Tage nach Hinterlegung der Eingabe vorladen. Es hört sie im Beratungszimmer an und fällt seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Das Urteil gibt die Uhrzeit an, zu der es ausgesprochen wurde.
- (9) Der Gerichtsschreiber informiert die CSSF unverzüglich über den Inhalt des Urteils. Er stellt der CSSF und dem Institut das Urteil durch einen eingeschriebenen Brief zu.
- (10) Das Urteil legt für eine Dauer, die sechs Monate nicht überschreiten darf, die Bedingungen und Modalitäten des Zahlungsaufschubs fest.
- (11) Gegen das Urteil, selbst wenn es ohne Anhörung der Parteien oder einer der Parteien ausgesprochen worden ist, kommt weder ein Einspruch (*opposition*) noch ein Einspruch Dritter in Betracht. Es ist, ungeachtet jeder Einlegung von Rechtsmitteln, bei Vorlage der Urschrift (*sur minute*) vor der Eintragung und ohne Kautionsvorläufig vollstreckbar.
- (12) Die CSSF und das Institut können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Zustellung des Urteils gemäß Absatz (9) durch eine Erklärung bei der Gerichtskanzlei Berufung (*appel*) einlegen. Über die Berufung wird unverzüglich durch eine für Zivil- und Handelssachen zuständige Kammer des Obersten Gerichtshofs entschieden. Beim Gerichtshof ist ein Anwalt nicht erforderlich. Die Parteien werden spätestens nach acht Tagen vom Gerichtsschreiber des Gerichtshofes vorgeladen. Die Parteien werden im Beratungszimmer angehört. Der Gerichtshof trifft seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung zu einem Datum und einer Uhrzeit, die den Parteien vorab mitgeteilt wurden. Gegen das Urteil kann keine Revision eingelegt werden.
- (13) Wenn eine Partei nicht erscheint, kann gegen das in Abwesenheit gefällte Urteil kein Einspruch eingelegt werden.
- (14) Mit dem Urteil, das den Zahlungsaufschub ausspricht, werden ein oder mehrere Verwalter ernannt, die die Verwaltung des Vermögens des Instituts kontrollieren.
- (15) Für sämtliche Handlungen und Entscheidungen des Institutes sind schriftliche Genehmigungen der Verwalter erforderlich, anderenfalls sind sie nichtig. Das Gericht kann jedoch den Bereich der genehmigungspflichtigen Geschäfte eingrenzen. Die Verwalter können den Gesellschaftsorganen jeden Vorschlag, den sie für angebracht halten, zur Beratung vorlegen. Sie können an den Beratungen der Generalversammlung der Aktionäre, der Verwaltungs-, Leitungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane des Instituts teilnehmen.
- (16) Kommt es zwischen den Organen des Instituts und den Verwaltern zu keiner Übereinstimmung, entscheidet das Gericht auf Antrag einer der Parteien; die Parteien werden im Beratungszimmer angehört. Gegen seine Entscheidung ist das Einlegen von Rechtsmitteln nicht möglich.
- (17) Bis zur Entscheidung über die im Absatz (3) vorgesehene Eingabe übt die CSSF von Rechts wegen das Amt des Verwalters aus.
- (18) Das Gericht legt die Kosten und Honorare der Verwalter fest; es kann ihnen Vorschüsse gewähren.
- (19) Das Gericht kann auf Antrag der CSSF, des Instituts oder der Verwalter die Modalitäten eines auf der Grundlage dieses Artikels gefällten Urteils ändern.
- (20) Innerhalb von acht Tagen nach ihrer Verkündung sind das Urteil, das den Zahlungsaufschub ausspricht und einen oder mehrere Verwalter ernannt, sowie die Urteilsänderungen auf Kosten des Instituts und auf Betreiben der Verwalter auszugsweise im Mémorial und in mindestens zwei vom Gericht bestimmten luxemburgischen Zeitungen und einer ausländischen Zeitung mit angemessener Verbreitung zu veröffentlichen. Das Urteil, das den Zahlungsaufschub ausspricht, sowie die Urteilsänderungen werden darüber hinaus auszugsweise in zwei nationalen Zeitungen jedes Aufnahmemitgliedstaats veröffentlicht. Wenn Niederlassungen von Kreditinstituten in einem anderen Mitgliedstaat der EG belegen sind, muss die Veröffentlichung auch im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgen. Zu diesem Zweck übersenden die Verwalter innerhalb von acht Tagen nach Verkündung des Urteils dem Büro für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften auszugsweise das Urteil, das den Zahlungsaufschub ausspricht, sowie die Urteilsänderungen. Die Veröffentlichungen in den Zeitungen müssen in einer der Amtssprachen Luxemburgs und für die Veröffentlichung in den Aufnahmemitgliedstaaten in der oder den Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats insbesondere den Gegenstand und die rechtliche Grundlage der ergriffenen Maßnahme und die Rechtsmittel angeben.
- (21) Der Berufungsentscheid, der das Urteil abändert, auf das sich der vorstehende Absatz bezieht, wird unverzüglich auszugsweise auf Kosten der unterliegenden Partei und auf Betreiben der CSSF im Mémorial und in den gleichen Zeitungen, in denen die Bekanntmachung des Urteils erfolgte, veröffentlicht.

- (22) Alle Urkunden, Belege oder Unterlagen, die das Gericht über die Eingabe aufklären könnten, können erstellt oder hinterlegt werden, ohne dass sie vorab notwendigerweise gestempelt oder registriert werden müssen. Anordnungen, Urteile und Beschlüsse im Rahmen des Zahlungsaufschubsverfahrens sind von Bescheinigungs-, Registrierungs- oder Stempelgebühren befreit (*droit de titre*).
- (23) Die Honorare der Verwalter sowie alle weiteren Kosten im Rahmen des Zahlungsaufschubsverfahrens gehen zu Lasten des betroffenen Instituts. Die Honorare und Kosten gelten als Verwaltungskosten und werden vor jeder Ausschüttung den Aktiva entnommen.
- (24) Ansprüche, die gegen Verwalter aus ihrer Funktion geltend gemacht werden, verjähren nach fünf Jahren ab Veröffentlichung der Beendigung des Zahlungsaufschubs.  
Ansprüche gegen Verwalter aus Tatbeständen, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben, verjähren fünf Jahre nach deren Eintreten oder, wenn sie durch Täuschung verborgen worden sind, nach Aufdeckung dieser Tatbestände.

#### **Art. 60-3 – Zuständige Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Allein das Gericht ist befugt, den Zahlungsaufschub gegenüber einem Institut Luxemburger Rechts, einschließlich seiner Niederlassungen im Ausland, zu verkünden.
- (2) Der Zahlungsaufschub wird in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden Gesetzen, Verordnungen und Verfahren angewandt, sofern dieser Teil nichts Anderes bestimmt.
- (3) Der Zahlungsaufschub ist allgemein wirksam; er ist auf die Niederlassungen und auf die Vermögenswerte des Instituts im Ausland anwendbar.

#### **Art. 60-4 – Unterrichtung der zuständigen ausländischen Behörden durch die CSSF**

(Gesetz vom 19. März 2004)

Die CSSF unterrichtet die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten auf jedem möglichen Wege unverzüglich über die Hinterlegung der Eingabe oder deren Mitteilung an das Institut. Diese Information ist – soweit möglich – vor der Hinterlegung der Eingabe oder deren Mitteilung an das Institut oder andernfalls unmittelbar danach den zuständigen Behörden der betreffenden Staaten zu übermitteln. Sie muss insbesondere die Auswirkungen der Maßnahme enthalten.

### **Abschnitt 2: Sonderbestimmungen für luxemburgische Niederlassungen von Instituten aus der EU<sup>200</sup>**

#### **Art. 60-5 – Zuständige Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Allein die Behörden oder Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats sind befugt, über die Durchführung einer oder mehrerer Sanierungsmaßnahmen bei einem Institut, einschließlich der Niederlassungen, über die dieses Institut in Luxemburg verfügt, zu entscheiden.
- (2) Die Sanierungsmaßnahmen werden gemäß dem im Herkunftsmitgliedstaat geltenden Recht durchgeführt, sofern dieser Teil nichts Anderes bestimmt.
- (3) Die Sanierungsmaßnahmen werden ohne weitere Formalität in Luxemburg gemäß der Gesetzgebung des Herkunftsmitgliedstaats uneingeschränkt wirksam. Diese Regelung gilt auch, wenn das luxemburgische Recht solche Maßnahmen nicht vorsieht oder ihre Durchführung von Voraussetzungen abhängig macht, die nicht erfüllt sind.  
Die Sanierungsmaßnahmen werden in Luxemburg wirksam, sobald sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie getroffen wurden, wirksam sind.  
Die Sanierungsmaßnahmen gelten unabhängig von den gesetzlichen Anforderungen des Herkunftsmitgliedstaats in Sachen Veröffentlichung und sind gegenüber den Gläubigern uneingeschränkt wirksam, es sei denn, die Behörden, Gerichte oder die Gesetzgebung des Herkunftsmitgliedstaats bestimmen etwas Anderes.
- (4) Wenn es die CSSF für erforderlich hält, in Luxemburg eine Sanierungsmaßnahme gegenüber einer Niederlassung eines Instituts aus der EU einzuleiten, unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats darüber.

<sup>200</sup> Gesetz vom 19. März 2004

### **Abschnitt 3: Sonderbestimmungen für luxemburgische Niederlassungen von Instituten mit Herkunft außerhalb der EU<sup>201</sup>**

#### **Art. 60-6 – Zuständige Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Die von den Behörden oder Gerichten des Staates, in dem das Institut seinen Gesellschaftssitz hat, angeordneten Sanierungsmaßnahmen, die nach dem Recht dieses Staates in Luxemburg Anwendung finden, sind ohne weitere Formalität in Luxemburg gemäß der Gesetzgebung des Herkunftsmitgliedstaats uneingeschränkt wirksam. Diese Regelung gilt auch, wenn das luxemburgische Recht solche Maßnahmen nicht vorsieht oder ihre Durchführung von Voraussetzungen abhängig macht, die nicht erfüllt sind.  
Die Sanierungsmaßnahmen werden in Luxemburg wirksam, sobald sie in dem Mitgliedstaat wirksam sind, in dem sie ergriffen wurden.
- (2) Ungeachtet des Absatzes (1) ist das Gericht auf Antrag der CSSF zuständig für die Verkündung des Zahlungsaufschubs gegenüber der luxemburgischen Niederlassung eines Instituts mit Ursprung außerhalb der EU. Allein die CSSF ist berechtigt, das Gericht um die Verkündung des Zahlungsaufschubs zu ersuchen, wenn sie es für erforderlich hält, um die Interessen der Gläubiger der luxemburgischen Niederlassung zu schützen.  
Der vom Gericht angeordnete Zahlungsaufschub unterliegt luxemburgischem Recht und erfolgt in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden Verfahren, sofern dieser Teil nichts Anderes bestimmt.

#### **Art. 60-7 – Sanierungsmaßnahmen betreffend Kreditinstitute mit Herkunft außerhalb der Europäischen Union, die über mehrere Niederlassungen innerhalb der Europäischen Union<sup>202</sup> verfügen**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Bei Kreditinstituten mit Herkunft außerhalb der EU, die über mehrere Niederlassungen innerhalb der Europäischen Union<sup>203</sup> verfügen, unterrichtet die CSSF unverzüglich auf jedem möglichen Wege die zuständigen Behörden der anderen Aufnahmemitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>204</sup>, in denen das Kreditinstitut über Niederlassungen verfügt, die in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Liste der in der Europäischen Union<sup>205</sup> zugelassenen Kreditinstitute eingetragen sind, über die Hinterlegung einer Eingabe oder deren Mitteilung an das Institut. Diese Information ist – soweit möglich – vor der Hinterlegung der Eingabe oder deren Mitteilung an das Institut oder andernfalls unmittelbar danach den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Aufnahmemitgliedstaaten zu übermitteln. Sie muss insbesondere die Auswirkungen der Maßnahme enthalten.
- (2) Das Gericht kontaktiert die Behörden oder Gerichte der betroffenen anderen Aufnahmemitgliedstaaten im Hinblick auf die Abstimmung ihres Vorgehens.

## **Kapitel 2: Die Liquidation<sup>206</sup>**

### **Abschnitt I: Die freiwilligen Liquidationen<sup>207</sup>**

#### **Art. 60-8 – Die freiwilligen Liquidationen**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Ein Institut kann die freiwillige Liquidation erst einleiten, nachdem es die CSSF mindestens einen Monat vor Einberufung der Generalversammlung, die über die Liquidation entscheidet, davon unterrichtet hat. Unter Androhung der Nichtigkeit umfasst diese Einberufung die Tagesordnung und erfolgt durch zwei Anzeigen, die in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung im Mémorial und in mindestens zwei luxemburgischen Zeitungen sowie in einer ausländischen Zeitung mit angemessener Auflage aufgesetzt werden.
- (2) Die Entscheidung über die freiwillige Liquidation nimmt weder der CSSF noch dem Staatsanwalt die Möglichkeit, das Gericht zu ersuchen, das in Abschnitt 2 vorgesehene gerichtliche Liquidationsverfahren für anwendbar zu erklären.

201 Gesetz vom 19. März 2004

202 Gesetz vom 13. Juli 2007

203 Gesetz vom 13. Juli 2007

204 Gesetz vom 13. Juli 2007

205 Gesetz vom 13. Juli 2007

206 Gesetz vom 19. März 2004

207 Gesetz vom 19. März 2004

## Abschnitt 2: Bestimmungen zum gerichtlichen Liquidationsverfahren der Institute Luxemburger Rechts<sup>208</sup>

### Art. 61 – Liquidationsverfahren

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Die Auflösung und die Liquidation können eintreten, wenn:
  - a) sich erweist, dass der zuvor entschiedene Zahlungsaufschub nach dem vorhergehenden Kapitel eine Verbesserung der Lage, die zum Aufschub führte, nicht gestattet;
  - b) die Finanzlage des Instituts so erschüttert ist, dass es nicht mehr seinen Verpflichtungen gegenüber allen Gläubigern oder Beteiligten nachkommen kann;
  - c) die Zulassung des Instituts entzogen worden ist und diese Entscheidung endgültig geworden ist.
- (2) Nur die in dieser Sache ordnungsgemäß angerufene CSSF oder der Staatsanwalt können das Gericht ersuchen, die Auflösung und die Liquidation eines Instituts zu erklären.
- (3) Die begründete Eingabe ist zu diesem Zweck zusammen mit den Belegen bei der Geschäftsstelle des Gerichts zu hinterlegen und von der antragstellenden Partei dem Institut mitzuteilen.
- (4) Die CSSF oder der Staatsanwalt müssen dem Institut die Hinterlegung der Eingabe durch ein von einem Vollstreckungsbeamten zugestelltes Schreiben mitteilen. Das vom Vollstreckungsbeamten zugestellte Schriftstück ist frei von Stempel- und Registrierungsgebühren sowie Eintragungsformalitäten.
- (5) Das Gericht trifft kurzfristig seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung zu einem Datum und einer Uhrzeit, die den Parteien vorab mitgeteilt wurde. Es lässt das Institut und die CSSF oder den Staatsanwalt vom Gerichtsschreiber spätestens drei Tage nach Hinterlegung der Eingabe vorladen. Es hört sie im Beratungszimmer an und fällt seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Das Urteil gibt die Uhrzeit an, zu der es ausgesprochen wurde.
- (6) Der Gerichtsschreiber informiert die CSSF unverzüglich über den Inhalt des Urteils. Er stellt der CSSF und dem Institut das Urteil durch einen eingeschriebenen Brief zu.
- (7) Mit der Liquidationsanordnung ernennt das Gericht einen Konkursrichter (*juge commissaire*) sowie einen oder mehrere Liquidatoren. Es legt den Liquidationsmodus fest. Es kann in einem von ihm zu bestimmenden Rahmen die Konkursbestimmungen für anwendbar erklären. In diesem Fall kann es den Zeitpunkt, an dem die Zahlungseinstellung stattgefunden hat, auf ein Datum festlegen, das höchstens sechs Monate vor der Hinterlegung des Gesuchs nach Art. 60-2(3) liegt. Der Liquidationsmodus kann später entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Liquidatoren oder der CSSF verändert werden.
- (8) Vorbehaltlich gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen sind die Zahlungen, Geschäfte und sonstigen Handlungen, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der von einem Institut vorgenommenen Sicherheitenbestellung und -verwertung gültig und Dritten und den Liquidatoren gegenüber wirksam, wenn sie der Verkündung des gerichtlichen Liquidationsbeschlusses vorausgehen oder in Unkenntnis der Liquidation getätigt wurden.
- (9) Gegen das Urteil, das die Auflösung ausspricht und die Liquidation anordnet, kommt weder ein Einspruch (*opposition*) noch ein Widerspruch Dritter in Betracht. Es ist, ungeachtet jeder Einlegung von Rechtsmitteln, bei Vorlage der Urschrift (*sur minute*) vor der Eintragung und ohne Kautionsvorläufig vollstreckbar.
- (10) Die CSSF oder der Staatsanwalt und das Institut können durch eine Erklärung bei der Gerichtskanzlei Berufung (*appel*) einlegen. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage ab Zustellung des Urteils gemäß Absatz (6). Über die Berufung wird unverzüglich durch eine für Zivil- und Handelssachen zuständige Kammer des Obersten Gerichtshofs entschieden. Beim Gerichtshof ist ein Anwalt nicht erforderlich. Die Parteien werden spätestens nach acht Tagen vom Gerichtsschreiber des Gerichtshofes vorgeladen. Die Parteien werden im Beratungszimmer angehört. Der Gerichtshof trifft seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung zu einem Datum und einer Uhrzeit, die den Parteien vorab mitgeteilt wurden.
- (11) Wenn eine Partei nicht erscheint, kann gegen das in Abwesenheit gefällte Urteil kein Einspruch eingelegt werden.
- (12) Innerhalb von acht Tagen nach seiner Verkündung sind das Urteil, das die Auflösung ausspricht und die Liquidation eines Instituts anordnet, einen Konkursrichter und einen oder mehrere Liquidatoren ernennt, sowie die Urteilsänderungen auf Kosten des Instituts und auf Betreiben der Liquidatoren auszugsweise im Mémorial und in mindestens zwei vom Gericht bestimmten luxemburgischen Zeitungen und einer ausländischen Zeitung mit angemessener Verbreitung zu veröffentlichen.

Das Urteil, das die Auflösung ausspricht und die Liquidation eines Instituts anordnet, einen Konkursrichter und einen oder mehrere Liquidatoren ernannt, sowie die Urteilsänderungen werden darüber hinaus auszugsweise in zwei nationalen Zeitungen jedes Aufnahmemitgliedstaats veröffentlicht. Wenn Niederlassungen von Kreditinstituten in einem anderen Mitgliedstaat der EG belegen sind, muss die Veröffentlichung auch im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgen. Zu diesem Zweck übersenden die Liquidatoren innerhalb von acht Tagen nach Verkündung des Urteils dem Büro für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften auszugsweise das Urteil, das die Auflösung ausspricht und die Liquidation eines Instituts anordnet, einen Konkursrichter und einen oder mehrere Liquidatoren ernannt, sowie die Urteilsänderungen.

Die Veröffentlichungen in den Zeitungen müssen in der oder den Amtssprachen Luxemburgs und der Aufnahmemitgliedstaaten insbesondere den Gegenstand und die rechtliche Grundlage der ergriffenen Maßnahme und die Rechtsmittel angeben.

- (13) Das Gericht legt die Kosten und Honorare der Liquidatoren fest; es kann ihnen Vorschüsse gewähren. Stellt der Konkursrichter fest, dass das Vermögen nicht vorhanden oder unzureichend ist, ist das gerichtliche Verfahren frei von Kanzlei- und Eintragungsgebühren und die Kosten und Honorare der Liquidatoren gehen zulasten des Schatzamts.
- (14) Die Liquidatoren informieren die Gläubiger jährlich in angemessener Form insbesondere über den Ablauf der Liquidation.
- (15) Die Summen oder Werte, die Gläubigern und Beteiligten zustehen, die sich bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht gemeldet haben, werden bei der Hinterlegungsstelle (*caisse de consignations*) zu Gunsten desjenigen, dem es zusteht, hinterlegt.
- (16) Nach Abschluss der Liquidation berichten die Liquidatoren dem Gericht über die Verwendung der Mittel des Institutes und legen die Bücher und Belege vor. Das Gericht ernannt einen oder mehrere Kommissare zur Prüfung der Unterlagen. Nach Berichterstattung der Kommissare wird über die Geschäftsführung der Liquidatoren und über den Abschluss der Liquidation beschlossen. Dies wird dem obigen Absatz (12) entsprechend veröffentlicht. Diese Veröffentlichung enthält außerdem:
- a) die Angabe des vom Gericht bestimmten Ortes, an dem die Bücher und Gesellschaftsunterlagen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden müssen;
  - b) die Angabe der gemäß Absatz (15) getroffenen Maßnahmen zur Hinterlegung der Summen und Werte, die den Gläubigern und Aktionären zustehen und deren Übergabe nicht erfolgen konnte.
- (17) Alle Ansprüche, die gegen die Liquidatoren aus ihrer Tätigkeit geltend gemacht werden, verjähren fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Beendigung der Liquidationsmaßnahmen. Die Ansprüche gegen die Liquidatoren aus Tatbeständen, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben, verjähren fünf Jahre nach deren Eintreten oder, wenn sie durch Täuschung verborgen worden sind, nach Aufdeckung dieser Tatbestände.
- (18) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes (7) sind auf Institute das III. Buch des Code de Commerce, die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1886 über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses in der letzten Fassung und die Bestimmungen des Großherzoglichen Erlasses vom 24. Mai 1935, der die Gesetzgebung über den Zahlungsaufschub, den Vergleich zur Abwendung des Konkurses und den Konkurs durch die Einführung der Zwangsverwaltung ergänzt, nicht anwendbar.
- (19) Alle Urkunden, Belege oder Unterlagen, die das Gericht über die Eingabe aufklären könnten, können erstellt oder hinterlegt werden, ohne dass sie vorab notwendigerweise gestempelt oder registriert werden müssen. Anordnungen, Urteile und Beschlüsse im Rahmen des Liquidationsverfahrens sind von Bescheinigungs-, Registrierungs- oder Stempelgebühren befreit (*droit de titre*).
- (20) Die Honorare der Liquidatoren sowie alle weiteren Kosten im Rahmen des Liquidationsverfahrens gehen zu Lasten des betroffenen Instituts. Die Honorare und Kosten gelten als Verwaltungskosten und werden vor jeder Ausschüttung den Aktiva entnommen.

#### **Art. 61-1 – Zuständige Gerichtsbarkeit**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Allein das Gericht ist befugt, die Auflösung und die Liquidation eines Instituts Luxemburger Rechts, einschließlich seiner Niederlassungen im Ausland, zu verkünden.
- (2) Die CSSF unterrichtet die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten auf jedem möglichen Wege unverzüglich über die Hinterlegung der Eingabe oder deren Mitteilung an das Institut. Diese Information ist – soweit möglich – vor der Hinterlegung der Eingabe oder deren Mitteilung an das Institut oder andernfalls unmittelbar danach den zuständigen Behörden der betreffenden Staaten zu übermitteln. Sie muss insbesondere die Auswirkungen des Urteils, das die Auflösung ausspricht und die Liquidation anordnet, enthalten.

### **Art. 61-2 – Anwendbares Recht**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Das Institut, das Gelder Dritter verwaltet, wird in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und den in Luxemburg geltenden Verfahren liquidiert, sofern dieser Teil nichts Anderes bestimmt.
- (2) Das luxemburgische Recht regelt insbesondere:
  - a) welche Vermögenswerte zur Masse gehören und wie die nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens von dem Institut erworbenen Vermögenswerte zu behandeln sind;
  - b) die jeweiligen Befugnisse des Instituts und des Liquidators;
  - c) die Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Aufrechnung;
  - d) wie sich das Liquidationsverfahren auf laufende Verträge des Instituts auswirkt;
  - e) wie sich das Liquidationsverfahren auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger auswirkt; ausgenommen sind die Wirkungen auf anhängige Rechtsstreitigkeiten gemäß Art. 61-21;
  - f) welche Forderungen an das Vermögen des Kreditinstituts anzumelden sind und wie Forderungen zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstehen;
  - g) die Anmeldung, die Prüfung und die Feststellung der Forderungen;
  - h) die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Vermögenswerte, den Rang der Forderungen und die Rechte der Gläubiger, die nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens auf Grund eines dinglichen Rechts oder infolge einer Aufrechnung teilweise befriedigt wurden;
  - i) die Voraussetzungen und Wirkungen der Beendigung des Liquidationsverfahrens;
  - j) die Rechte der Gläubiger nach der Beendigung des Liquidationsverfahrens;
  - k) wer die Kosten des Liquidationsverfahrens einschließlich der Auslagen zu tragen hat;
  - l) welche Rechtshandlungen nichtig, anfechtbar oder relativ unwirksam sind, weil sie die Gesamtheit der Gläubiger vorbehaltlich Art. 61-19 benachteiligen.

### **Art. 61-3 – Widerruf der Zulassung eines Instituts**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Im Falle der Liquidation eines Instituts wird diesem Institut die Zulassung entzogen. Bei Widerruf der Zulassung unterrichtet die CSSF die zuständigen Behörden der Staaten, in denen das Institut über Niederlassungen verfügt.
- (2) Der Widerruf der Zulassung nach vorstehendem Absatz hindert den oder die Liquidatoren nicht daran, bestimmte Tätigkeiten des Instituts weiterzubetreiben, soweit dies für die Zwecke der Liquidation erforderlich oder angezeigt ist. Diese Tätigkeiten werden mit Zustimmung und unter der Aufsicht der CSSF betrieben.

### **Art. 61-4 – Unterrichtung der bekannten Gläubiger**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Der oder die Liquidatoren unterrichten unverzüglich durch einen eingeschriebenen Brief die bekannten Gläubiger, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder satzungsmäßigen Sitz im Ausland haben, von dem Urteil, das die Auflösung ausspricht und die Liquidation anordnet.
- (2) Der eingeschriebene Brief erläutert, dass die Geschäftsstelle des Gerichts berechtigt ist, die Anmeldung der Forderungen mit ihren Rechtstiteln entgegenzunehmen. Diese Mitteilung bezieht sich insbesondere auf die einzuhaltenden Fristen, die Versäumnisfolgen sowie die weiteren vorgeschriebenen Maßnahmen. Sie gibt auch an, dass die bevorrechtigten oder dinglich gesicherten Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen.
- (3) Die Unterrichtung der Gläubiger erfolgt in einer der Amtssprachen Luxemburgs. Zu diesem Zweck wird ein in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlichliches Formular mit dem Titel "Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Einzuhaltende Fristen" verwendet.

### **Art. 61-5 – Anmeldung von Forderungen**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Jeder Gläubiger, einschließlich öffentlicher Behörden, hat das Recht und die Pflicht, die Anmeldung seiner Forderungen in der in dem die Liquidation anordnenden Urteil festgesetzten Frist bei der Geschäftsstelle des Gerichts zu hinterlegen. Der Gerichtsschreiber nimmt sie auf und stellt eine Empfangsbescheinigung aus.
- (2) Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder satzungsmäßigen Sitz im Ausland hat, kann seine Forderung in der oder einer der Amtssprachen seines Herkunftsmitgliedstaats anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung seiner Forderung allerdings die Überschrift "Anmeldung der Forderung" in einer der Amtssprachen Luxemburgs tragen. Ferner kann das Gericht vom Gläubiger zu dessen Lasten eine Übersetzung der Anmeldung der Forderung in eine der Amtssprachen Luxemburgs verlangen.
- (3) Die Forderungen aller Gläubiger, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder satzungsmäßigen Sitz im Ausland haben, werden genauso behandelt und erhalten denselben Rang wie gleichwertige Forderungen, die von Gläubigern angemeldet werden, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg haben.
- (4) Der Gläubiger übersendet eine Kopie der etwaigen Belege und teilt die Art der Forderung, ihren Entstehungszeitpunkt und Betrag mit; er gibt auch an, ob er für die Forderung ein Vorrecht, eine dingliche Sicherheit oder einen Eigentumsvorbehalt geltend macht und welche Vermögenswerte Gegenstand seiner Sicherheit sind.

### **Abschnitt 3: Sonderbestimmungen für luxemburgische Niederlassungen von Instituten aus der EU<sup>209</sup>**

#### **Art. 61-6 – Zuständige Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- 1) Allein die Behörden oder Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats sind befugt, über die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens gegen ein Institut, einschließlich der Niederlassungen, über die dieses Institut in Luxemburg verfügt, zu entscheiden.
- (2) Die luxemburgische Niederlassung wird gemäß den im Herkunftsmitgliedstaat geltenden Gesetzen, Verordnungen und Verfahren liquidiert, sofern dieser Teil nichts Anderes bestimmt.
- (3) Die von den Behörden oder den Gerichten des Herkunftsmitgliedstaats getroffene Entscheidung über die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens wird in Luxemburg ohne weitere Formalität anerkannt und ist dort wirksam, sobald sie im Eröffnungsstaat des Liquidationsverfahrens wirksam wird.
- (4) Die CSSF ist die zuständige Behörde, die von einer ausländischen zuständigen Behörde die Mitteilung der Entscheidung der Behörde oder des Gerichts dieses Staates über die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens gegen ein Institut, das über eine oder mehrere Niederlassungen in Luxemburg verfügt, erhält.

### **Abschnitt 4: Sonderbestimmungen für luxemburgische Niederlassungen von Instituten mit Herkunft außerhalb der EU<sup>210</sup>**

#### **Art. 61-7 – Zuständige Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Die Behörden oder Gerichte des Staates, in dem das Institut seinen Sitz hat, sind befugt, die Liquidation dieses Institut, einschließlich der Niederlassungen, über die dieses Institut in Luxemburg verfügt, zu verkünden. Die luxemburgische Niederlassung wird in Übereinstimmung mit den in diesem Staat geltenden Gesetzen, Verordnungen und Verfahren liquidiert, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmung des luxemburgischen Rechts. Die Entscheidung, die Liquidation zu eröffnen und die gemäß dem Recht dieses Herkunftsstaates in Luxemburg wirksam ist, findet ohne weitere Formalität gemäß der Gesetzgebung des Herkunftsmitgliedstaats in Luxemburg Anwendung.

209 Gesetz vom 19. März 2004

210 Gesetz vom 19. März 2004

- (2) Ungeachtet des Absatzes (1) ist das Gericht berechtigt, auf Antrag der CSSF die Auflösung und die Liquidation der luxemburgischen Niederlassung eines Instituts mit Herkunft außerhalb der EU zu verkünden. Allein die CSSF ist berechtigt, das Gericht zu ersuchen, die Auflösung und die Liquidation zu verkünden, wenn sie es für erforderlich hält, um die Interessen der Gläubiger der luxemburgischen Niederlassung zu schützen.
- In diesem Fall wird die luxemburgische Niederlassung in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und den in Luxemburg geltenden Verfahren liquidiert, soweit dieser Teil nichts Anderes bestimmt.

#### **Art. 61-8 – Kreditinstitute mit Herkunft außerhalb der EU, die über mehrere Niederlassungen in der Europäischen Union<sup>211</sup> verfügen**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Bei Kreditinstituten mit Herkunft außerhalb der EU, die über mehrere Niederlassungen innerhalb der Europäischen Union<sup>212</sup> verfügen, unterrichtet die CSSF unverzüglich auf jedem möglichen Wege die zuständigen Behörden der anderen Aufnahmemitgliedstaaten, in denen das Kreditinstitut über Niederlassungen verfügt, die in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Liste der in der Europäischen Union<sup>213</sup> zugelassenen Kreditinstitute eingetragen sind, über die Entscheidung zur Einleitung eines Liquidationsverfahrens gegen die luxemburgische Niederlassung eines Kreditinstituts mit Herkunft außerhalb der EU. Diese Information ist – soweit möglich – vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens oder andernfalls unmittelbar danach den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Aufnahmemitgliedstaaten zu übermitteln. Sie muss insbesondere die Auswirkungen des Urteils enthalten, das die Auflösung ausspricht und die Liquidation anordnet.
- (2) Das Gericht kontaktiert die Behörden oder Gerichte der betroffenen anderen Aufnahmemitgliedstaaten im Hinblick auf die Abstimmung ihres Vorgehens.

### **Kapitel 3: Gemeinsame Vorschriften für Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren<sup>214</sup>**

#### **Art. 61-9 – Wirkungen auf bestimmte Verträge und Rechte**

(Gesetz vom 19. März 2004)

Für die Wirkungen des Zahlungsaufschubs oder des Liquidationsverfahrens auf:

- a) Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse ist ausschließlich das Recht des Staates maßgeblich, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist;
- b) einen Vertrag, der zur Nutzung oder zum Erwerb eines unbeweglichen Gegenstands berechtigt, ist ausschließlich das Recht des Staates maßgeblich, in dessen Gebiet dieser Gegenstand belegen ist. Dieses Recht bestimmt, ob ein Gegenstand beweglich oder unbeweglich ist;
- c) Rechte an einem unbeweglichen Gegenstand, einem Schiff oder einem Luftfahrzeug, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen, ist ausschließlich das Recht des Staates maßgeblich, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird.

#### **Art. 61-10 – Dingliche Rechte Dritter**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Das dingliche Recht eines Gläubigers oder Dritten an körperlichen oder unkörperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen des Instituts – sowohl an bestimmten Gegenständen als auch an einer Mehrheit von nicht bestimmten Gegenständen mit wechselnder Zusammensetzung –, die sich zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens im Ausland befinden, wird von der Einleitung des Zahlungsaufschubs- oder Liquidationsverfahrens nicht berührt.
- (2) Dingliche Rechte im Sinne des vorhergehenden Absatzes sind insbesondere:
- a) das Recht, den Gegenstand zu verwerten oder verwerten zu lassen und aus dem Erlös oder den Nutzungen dieses Gegenstands befriedigt zu werden, insbesondere auf Grund eines Pfandrechts oder einer Hypothek;

211 Gesetz vom 13. Juli 2007

212 Gesetz vom 13. Juli 2007

213 Gesetz vom 13. Juli 2007

214 Gesetz vom 19. März 2004

- b) das ausschließliche Recht, eine Forderung einzuziehen, insbesondere auf Grund eines Pfandrechts an einer Forderung oder auf Grund einer Sicherheitsabtretung dieser Forderung;
  - c) das Recht, die Herausgabe des Gegenstands (*de revendiquer le bien ou d'en réclamer la restitution*) von jedermann zu verlangen, der diesen gegen den Willen des Berechtigten besitzt oder nutzt;
  - d) das dingliche Recht, die Früchte eines Gegenstands zu ziehen.
- (3) Das in einem öffentlichen Register eingetragene und gegen jedermann wirksame Recht, ein dingliches Recht im Sinne von Absatz (1) zu erlangen, wird einem dinglichen Recht gleichgestellt.
- (4) Absatz (1) steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 61-2(2) I) nicht entgegen.

#### **Art. 61-11 – Eigentumsvorbehalt**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Die Einleitung eines Zahlungsaufschubs- oder eines Liquidationsverfahrens in Bezug auf ein Institut, das eine Sache erwirbt, lässt die Rechte des Verkäufers aus einem Eigentumsvorbehalt unberührt, wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Einleitung eines solchen Verfahrens im Ausland befindet.
- (2) Die Einleitung eines Zahlungsaufschubs- oder eines Liquidationsverfahrens in Bezug auf ein Institut, das eine Sache verkauft, rechtfertigt, wenn die Lieferung dieser Sache bereits erfolgt ist, nicht die Auflösung oder Beendigung des Kaufvertrags und steht dem Eigentumserwerb des Käufers nicht entgegen, wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Einleitung eines solchen Verfahrens im Ausland befindet.
- (3) Die Absätze (1) und (2) stehen der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 61-2(2) I) nicht entgegen.
- (4) Wenn sich die in den Absätzen (1) und (2) genannte Sache zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung in Luxemburg befindet, findet Art. 567-1 des Code de Commerce Anwendung.

#### **Art. 61-12 – Aufrechnung**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Die Befugnis eines Gläubigers, mit seiner Forderung gegen eine Forderung des Instituts, das Gelder Dritter verwaltet, aufzurechnen, wenn diese Aufrechnung nach dem für die Forderung dieses Instituts maßgeblichen Recht zulässig ist, berührt nicht die Einleitung eines Zahlungsaufschubs- oder eines Liquidationsverfahrens.
- (2) Absatz (1) steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 61-2(2) I) nicht entgegen.

#### **Art. 61-13 – Lex rei sitae**

(Gesetz vom 19. März 2004)

Für die Ausübung von Eigentumsrechten oder anderen Rechten an Instrumenten, deren Existenz oder Übertragung ihre Eintragung in ein in einem Mitgliedstaat geführtes Register, Konto oder bei einer zentralen Verwahrstelle voraussetzt, ist das Recht des Mitgliedstaats maßgeblich, in dem sich das Register, das Konto bzw. die zentrale Verwahrstelle befindet, in dem bzw. bei der die betreffenden Rechte eingetragen wurden.

#### **Art. 61-14 – Aufrechnungs- und Schuldumwandlungsvereinbarungen**

(Gesetz vom 19. März 2004)

Für Aufrechnungs- und Schuldumwandlungsvereinbarungen ist ausschließlich das Recht maßgeblich, das auf derartige Vereinbarungen anwendbar ist.

#### **Art. 61-15 – Pensionsgeschäfte**

(Gesetz vom 19. März 2004)

Unbeschadet des Art. 61-13 ist für Pensionsgeschäfte ausschließlich das Recht maßgeblich, das auf derartige Vereinbarungen anwendbar ist.

### **Art. 61-16 – Geregelter Markt**

(Gesetz vom 19. März 2004)

Unbeschadet des Art. 61-13 ist für Transaktionen im Rahmen eines geregelten Marktes ausschließlich das Recht maßgeblich, das auf derartige Transaktionen anwendbar ist.

### **Art. 61-17 – Nachweis der Bestellung und Befugnisse der Verwalter oder Liquidatoren**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Die Bestellung des Verwalters oder Liquidators wird durch eine beglaubigte Kopie der Entscheidung, durch die er bestellt worden ist, oder durch eine andere von der Behörde oder dem Gericht des Herkunftsstaates ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen.  
Die Bescheinigung ist in eine der Amtssprachen Luxemburgs zu übersetzen, wenn der Liquidator in Luxemburg handeln will. Eine Legalisation oder andere entsprechende Förmlichkeit wird nicht verlangt.
- (2) Vorbehaltlich ihrer Vereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung und den Bestimmungen des Absatzes (3) dürfen die Verwalter und Liquidatoren in Luxemburg alle Befugnisse ausüben, die ihnen im Herkunftsmitgliedstaat zustehen. Sie können darüber hinaus Personen bestellen, deren Aufgabe es ist, sie bei der Abwicklung des Zahlungsaufschubs- oder des Liquidationsverfahrens zu unterstützen und gegebenenfalls zu vertreten, und zwar insbesondere zur Bewältigung etwaiger Schwierigkeiten, auf die die Gläubiger in Luxemburg stoßen.
- (3) Bei der Ausübung seiner Befugnisse muss ein Verwalter oder Liquidator das luxemburgische Recht beachten, wenn er in Luxemburg tätig ist, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung der Vermögenswerte und der Unterrichtung der Arbeitnehmer. Diese Befugnisse dürfen nicht die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht, über Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu befinden, einschließen.

### **Art. 61-18 – Eintragung in ein öffentliches Register**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Der Verwalter, der Liquidator oder jede andere Behörde oder jedes Gericht des Herkunftsmitgliedstaats muss beantragen, dass eine Sanierungsmaßnahme oder die Entscheidung über die Eröffnung des Liquidationsverfahrens in das Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg eingetragen und im Mémorial C veröffentlicht wird.  
Die Bestimmungen des Gesetzes über das Handels- und Gesellschaftsregister sind anwendbar.
- (2) Wenn die Gesetzgebung oder die Verfahren des Staates, in dem das luxemburgische Institut über Niederlassungen oder Vermögenswerte verfügt, eine obligatorische Eintragung vorsehen, muss der vom Gericht bestellte Verwalter oder Liquidator die erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese Eintragung sicherzustellen.  
Die Kosten der Eintragung gelten als Kosten und Auslagen des Verfahrens.

### **Art. 61-19 – Benachteiligende Rechtshandlungen**

(Gesetz vom 19. März 2004)

- (1) Art. 61-2 findet keine Anwendung auf die Vorschriften über die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit von Rechtshandlungen, die alle Gläubiger benachteiligen, wenn der von den Rechtshandlungen Begünstigte nachweist, dass:
  - für die Rechtshandlung, die alle Gläubiger benachteiligt, ein anderes als das luxemburgische Recht maßgeblich ist; und
  - dieses ausländische Recht im vorliegenden Fall kein Mittel vorsieht, um diese Rechtshandlung anzugreifen.
- (2) Wenn die Entscheidung des Gerichts, die den Zahlungsaufschub anordnet, Regeln für die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit von Rechtshandlungen vorsieht, die alle Gläubiger benachteiligen und vor der Hinterlegung der Eingabe bei der Geschäftsstelle des Gerichts oder ihrer Mitteilung an das Institut vorgenommen wurde, findet Art. 60-3(2) in den im vorstehenden Absatz genannten Fällen keine Anwendung.

#### **Art. 61-20 – Schutz Dritter**

(Gesetz vom 19. März 2004)

Verfügt das Institut durch eine nach der Einleitung eines Zahlungsaufschubs oder Eröffnung des Liquidationsverfahrens vorgenommene Rechtshandlung gegen Entgelt über:

- einen unbeweglichen Gegenstand;
- ein Schiff oder ein Luftfahrzeug, das der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegt; oder
- Instrumente oder Rechte an Instrumenten, deren Existenz oder Übertragung ihre Eintragung in ein in einem Mitgliedstaat geführtes Register, Konto oder bei einer zentralen Verwahrstelle eines Mitgliedstaats voraussetzt,

so richtet sich die Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Rechtshandlung nach dem Recht des Staates, in dessen Gebiet dieser unbewegliche Gegenstand gelegen ist oder unter dessen Aufsicht das Register, Konto oder die Verwahrstelle steht.

#### **Art. 61-21 – Anhängige Rechtsstreitigkeiten**

(Gesetz vom 19. März 2004)

Für die Wirkungen einer Sanierungsmaßnahme oder eines Liquidationsverfahrens auf einen anhängigen Rechtsstreit über einen Vermögensgegenstand oder ein Recht der Masse gilt ausschließlich das Recht des Staates, in dem die Rechtsstreitigkeit anhängig ist.

#### **Art. 61-22 – Berufsgeheimnis**

(Gesetz vom 19. März 2004)

Alle Personen, die im Rahmen der in den Art. 60-4, 60-5(4), 60-7, 61(18), 61-1, 61-6 und 61-8 vorgesehenen Unterrichts- oder Konsultationsverfahrens zur Entgegennahme oder Erteilung von Informationen befugt sind, unterliegen dem Berufsgeheimnis entsprechend den Vorschriften und Bedingungen des Art. 44 dieses Gesetzes; hiervon ausgenommen sind die Gerichte, auf die die geltenden nationalen Bestimmungen Anwendung finden.

#### **Art. 61-23 – (aufgehoben durch das Gesetz vom 5. August 2005)**

### **Kapitel 4: Sonderbestimmungen für Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und abrechnungssysteme<sup>215</sup>**

#### **Art. 61-24 – Sonderbestimmungen über die Wirksamkeit von Abrechnungen in den in Luxemburg zugelassenen Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen**

(Gesetz vom 12. Januar 2001)

- (1) Ein Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag (*transfert*) kann von einem Teilnehmer an einem in Luxemburg zugelassenen System oder vom einem Dritten, ab dem Zeitpunkt seiner Eingabe in dieses System nicht mehr widerrufen oder rückgängig gemacht werden. Ebenso kann ab diesem Zeitpunkt die Aufrechnung nicht mehr rückgängig gemacht werden, gleichgültig aus welchem Grund, ungeachtet jeder Gesetzes-, Verordnungs-, Vertragsbestimmung oder Gepflogenheit, die die Annullierung der vor dem Eröffnungszeitpunkt eines Insolvenzverfahrens im Sinne von Art. 34-2 Buchstabe I) abgeschlossenen Verträge und Geschäfte vorsieht. Der Zeitpunkt des Einbringens eines Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrags in ein in Luxemburg zugelassenes System wird durch die Funktionsregeln des besagten Systems bestimmt.
- (2) Auch im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer sind die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge und die Aufrechnung in den in Luxemburg zugelassenen Systemen zwischen den Parteien rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, unter der Bedingung, dass die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge vor dem Eröffnungszeitpunkt eines Insolvenzverfahrens im Sinne von Art. 34-2 Buchstabe I) in das System eingebracht wurden.

<sup>215</sup> Gesetz vom 19. März 2004

Die nach dem Eröffnungszeitpunkt eines Insolvenzverfahrens in ein System eingebrachten und am Tag der Verfahrenseröffnung ausgeführten Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge sind zwischen den Parteien rechtlich nur verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn der Betreiber des Systems, die Abrechnungsstelle, die zentrale Vertragspartei und die Clearingstelle nach dem Zeitpunkt der Abrechnung nachweisen können, dass sie von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Kenntnis hatten und nicht hätten haben müssen.

- (3) Ein Insolvenzverfahren kann nicht rückwirkend in die Rechte und Pflichten eines Teilnehmers, die sich aus seiner Teilnahme an einem System oder in Verbindung damit ergeben, eingreifen und wirkt erst ab dem Zeitpunkt der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß Art. 34-2 Buchstabe I).
- (4) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer verhindert nicht, dass die auf dem Verrechnungskonto dieses Teilnehmers verfügbaren Guthaben oder Wertpapiere dazu verwendet werden können, um die am Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in dem System bestehenden Verbindlichkeiten des betreffenden Teilnehmers zu begleichen.  
Jede an das System gebundene Kreditfazilität des betreffenden Teilnehmers kann auf der Grundlage einer bereitstehenden dinglichen Sicherheit (*garantie*) genutzt werden, um seine Verbindlichkeiten im Rahmen des Systems zu begleichen.
- (5) (Gesetz vom 13. Juli 2007) Weder ein Abrechnungskonto bei einem Systembetreiber oder einer Abrechnungsstelle, noch ein Transfer über ein Kreditinstitut luxemburgischen oder ausländischen Rechts, der auf ein solches Abrechnungskonto zu übertragen ist, kann in irgendeiner Weise durch einen Teilnehmer (mit Ausnahme des Systembetreibers oder der Abrechnungsstelle), eine Vertragspartei oder einen Dritten gepfändet, beschlagnahmt oder blockiert werden.

**Art. 61-25 – Sonderbestimmungen zum Schutz der Rechte der dinglich gesicherten Gläubiger vor den Auswirkungen der Insolvenz der Sicherheitsleistenden im Rahmen gemeinschaftlicher Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme oder im Rahmen von Operationen der Zentralbanken der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Zentralbank**

(Gesetz vom 12. Januar 2001)

- (1) Im Sinne dieses Artikels bedeutet "dingliche Sicherheit" jeden verwertbaren Vermögensgegenstand, einschließlich Geld, der im Rahmen einer Verpfändung, einer Pensionsvereinbarung, einer treuhänderischen Übertragung oder einer vergleichbaren Vereinbarung, oder in anderer Form, zur Besicherung der Rechte und Pflichten, die sich im Rahmen eines Systems im Sinne von Art. 34-2 Buchstabe a) ergeben können, zur Verfügung gestellt wird oder der den Zentralbanken der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Zentralbank bereitgestellt wird.
- (2) Die Rechte:
- eines Teilnehmers an dinglichen Sicherheiten, die zu seinen Gunsten im Rahmen eines Systems im Sinne von Art. 34-2 Buchstabe a) bereitgestellt wurden; und
  - der Zentralbanken der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Zentralbank an dinglichen Sicherheiten, die zu ihren Gunsten im Rahmen von Geschäften in ihrer Eigenschaft als Zentralbanken geleistet wurden, werden durch ein Insolvenzverfahren gegen den die dinglichen Sicherheiten leistenden Teilnehmer oder die die dinglichen Sicherheiten leistende Vertragspartei der besagten Zentralbanken nicht berührt. Unbeschadet jeder gegenteiligen Bestimmung, die in dem für das Insolvenzverfahren geltenden Gesetz vorgesehen ist, können diese dinglichen Sicherheiten verwertet werden, um die durch sie gedeckten Rechte zu befriedigen.
- (3) Werden Wertpapiere, einschließlich Rechte an Wertpapieren, als dingliche Sicherheit zu Gunsten von Teilnehmern oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Zentralbank gemäß dem vorstehenden Absatz bereitgestellt, und ist ihr Recht (oder dasjenige jedes Bevollmächtigten, Beauftragten oder Dritten, der in ihrem Namen handelt (*agissant pour leur compte*)) an diesen Wertpapieren mit rechtsbegründender Wirkung in einem Register eingetragen oder auf einem Konto oder bei einem zentralen Verwahrsystem verbucht, das sich in einem Mitgliedstaat befindet, unterliegt die Bestimmung der Rechte dieser Einheiten als dinglich gesicherte Gläubiger an diesen Wertpapieren dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats.

**Art. 61-26 – Sonderbestimmungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer an einem Zahlungs- bzw. Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem**

(Gesetz vom 12. Januar 2001)

- (1) Wird ein Insolvenzverfahren gegen einen Teilnehmer an einem in Luxemburg zugelassenen System eröffnet, unterliegen die Rechte und Pflichten, die sich aus seiner Teilnahme ergeben oder die mit dieser Teilnahme verbunden sind, dem luxemburgischen Gesetz.  
Wird ein Insolvenzverfahren gegen einen luxemburgischen Teilnehmer an einem System im Sinne von Art. 34-2 Buchstabe a) eines anderen Mitgliedstaats eröffnet, unterliegen die Rechte und Pflichten, die sich aus seiner Teilnahme ergeben oder die mit dieser Teilnahme verbunden sind, dem für das betreffende System geltenden Gesetz.
- (2) Wenn in Bezug auf einen luxemburgischen Teilnehmer an einem System im Sinne von Art. 34-2 Buchstabe a) das Gericht<sup>216</sup> wegen einer Klage angerufen wird oder ein Urteil verkündet, die in Anwendung der Kapitel 1 und 2 des Teils IV<sup>217</sup> dieses Gesetzes oder der in Art. 61(20)<sup>218</sup> aufgeführten Bestimmungen zur Wirkung haben, die Zahlungen dieses Teilnehmers einzustellen, benachrichtigt die Gerichtskanzlei unverzüglich die CSSF über diese Klage bzw. dieses Urteil, unter Angabe der Uhrzeit, zu der diese eingereicht bzw. verkündet wurden.  
Die Gerichtskanzlei des Bezirksgerichtes benachrichtigt die CSSF ebenfalls über jede spätere Entscheidung, die zur Wirkung hat, die Einstellung der Zahlungen des Teilnehmers zu beenden oder deren rechtliche Basis zu ändern.
- (3) Die CSSF wacht ihrerseits darüber, unverzüglich die Zentralbank und den in Luxemburg zugelassenen Systembetreiber über die Klage bzw. Entscheidung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen luxemburgischen Teilnehmer zu benachrichtigen.  
Handelt es sich um einen luxemburgischen Teilnehmer an einem System eines anderen Mitgliedstaats, benachrichtigt die CSSF unverzüglich die zu diesem Zweck ernannte zuständige Behörde der anderen betroffenen Mitgliedstaaten über die Entscheidung.  
Die CSSF ist die zuständige Behörde um von einer zu diesem Zweck ernannten Behörde eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes die Mitteilung der Entscheidung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entgegenzunehmen, die von der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats oder Drittlandes gegen einen Teilnehmer an einem in Luxemburg zugelassenen System ausgesprochen wurde.

**Art. 62 – (aufgehoben durch das Gesetz vom 19. März 2004)**

216 Gesetz vom 19. März 2004

217 Gesetz vom 19. März 2004

218 Gesetz vom 19. März 2004

# Teil IV bis: Die Einlagensicherungssysteme der Kreditinstitute (Gesetz vom 11. Juni 1997)

## Kapitel 1:<sup>219</sup> Die Absicherung der Einleger bei Kreditinstituten luxemburgischen Rechts und der luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten mit Gesellschaftssitz in einem Drittland<sup>220</sup>

### Art. 62-1 – Gegenstand der Absicherung

(Gesetz vom 11. Juni 1997)

- (1) Um von der CSSF anerkannt zu werden, müssen die in Luxemburg errichteten Sicherungssysteme bei Nichtverfügbarwerden der Einlagen eine Entschädigung der die Einlagen beim luxemburgischen Kreditinstitut tätigen natürlichen und juristischen Person gewährleisten. Eingeschlossen sind hierbei auch die Einlagen bei Zweigniederlassungen, die diese Kreditinstitute in anderen Mitgliedstaaten<sup>221</sup> errichtet haben sowie die Einlagen natürlicher und juristischer Personen bei Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland<sup>222</sup> in den Grenzen und unter den Bedingungen sowie nach den in diesem Teil festgelegten Verfahren. Die CSSF führt eine offizielle Liste der in Luxemburg errichteten und von ihr anerkannten Einlagensicherungssysteme.
- (2) Im Sinne dieses Teils bedeutet Einlage: ein Guthaben, das sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften ergibt und vom Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzahlen ist, sowie Forderungen, die das Kreditinstitut durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft hat.  
Von einem Kreditinstitut ausgegebene Hypothekendarlehenbriefe (*lettres de gage hypothécaires*) und Kommunalschuldverschreibungen (*lettres de gage publiques*) gelten nicht als Einlagen.  
Zur Berechnung des Guthabens werden die für Aufrechnungen und Gegenforderungen (*compensation et créances à compenser*) geltenden Vorschriften und Regelungen entsprechend den für die Einlage geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen angewendet.
- (3) Folgende Einlagen sind von einer Rückzahlung durch die Einlagensicherungssysteme ausgeschlossen:
  - Einlagen, die andere Kreditinstitute im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getätigt haben;
  - alle von der CSSF in Anwendung von Art. 56 dieses Gesetzes definierten Eigenmittelbestandteile;
  - (Gesetz vom 12. November 2004) Einlagen im Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund deren Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche verurteilt worden sind.
- (4) Die folgenden Einlagen können von den Einlagensicherungssystemen von der Sicherung ausgenommen oder in geringerem Umfang gesichert werden:
  - Einlagen von Finanzinstituten;<sup>223</sup>
  - Einlagen von Versicherungsunternehmen;
  - Einlagen der Staaten und ihrer Zentralverwaltungen;
  - Einlagen von regionalen und örtlichen (*provinciales, régionales, locales et municipales*) luxemburgischen oder ausländischen Gebietskörperschaften;
  - Einlagen von Organismen für gemeinsame Anlagen;
  - Einlagen von Pensions- und Rentenfonds;

219 Gesetz vom 11. Juni 1997

220 Gesetz vom 13. Juli 2007

221 Gesetz vom 13. Juli 2007

222 Gesetz vom 13. Juli 2007

223 Gesetz vom 13. Juli 2007

- Einlagen der Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsleiter des Kreditinstituts, der persönlich haftenden Gesellschafter, der natürlichen und juristischen Personen, die mindestens 5 v. H. des Kapitals des Kreditinstituts halten und der natürlichen und juristischen Personen, die vergleichbare Funktionen in anderen Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe innehaben;
  - Einlagen naher Verwandter und angeheirateter Verwandter (*alliés*) der im vorhergehenden Spiegelstrich genannten Einleger sowie Einlagen Dritter, die für Rechnung dieser Einleger und ihrer nahen Verwandten und angeheirateten Verwandten handeln;
  - Einlagen anderer Gesellschaften der Unternehmensgruppe des Kreditinstituts;
  - nicht auf einen Namen lautende Einlagen;
  - Einlagen, für die der Einleger von dem Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze und finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstituts beigetragen haben;
  - Schuldverschreibungen (*titres de créance*) des Kreditinstituts und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln;
  - Einlagen von Gesellschaften, denen es erlaubt ist, eine verkürzte Bilanz nach Art. 215 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften aufzustellen sowie von Gesellschaften vergleichbarer Größe aus einem anderen Mitgliedstaat<sup>224</sup>.
- (5) Einlagen, die bei einem Kreditinstitut zum Zeitpunkt des Widerrufs seiner Zulassung unterhalten werden, sind weiterhin durch das Sicherungssystem geschützt.
- Das Kreditinstitut, dessen Zulassung widerrufen wurde, ist weiterhin verpflichtet, am Einlagensicherungssystem teilzunehmen und seinen Verpflichtungen gegenüber dem System nachzukommen, solange die Einlagen beim Kreditinstitut durch das Einlagensicherungssystem geschützt werden. Das Kreditinstitut ist insbesondere weiterhin verpflichtet, Gebühren (*redevances*) an das System zu entrichten und einen Beitrag zu leisten, wenn der vom System angebotene Schutz in Anspruch genommen wird.

#### **Art. 62-2 – Höhe und Umfang der Sicherung**

(Gesetz vom 11. Juni 1997)

- (1) Bei der Berechnung der dem Einleger auf Grund der Sicherung zu überweisenden Entschädigung werden alle Einlagen im Sinne des Art. 62-1(2) berücksichtigt, vorbehaltlich der Absätze (3) und (4) dieses Artikels.
- (2) Vorbehaltlich des Art. 62-1(3) und (4) müssen die Einlagensicherungssysteme alle Einlagen eines Einlegers bis zu einem Betrag im Gegenwert von EUR 20.000 schützen, unbeschadet der Anzahl, der Währung und ihrer Belegenheit in der Europäischen Union<sup>225</sup>.
- (3) Die Einlagensicherungssysteme können die besicherten Beträge auf einen Vomhundertsatz der Einlagen begrenzen. Solange der im Rahmen der Einlagensicherung auszahlende Betrag den Gegenwert von EUR 20.000 nicht erreicht, muss der Deckungssatz jedoch mindestens 90% der gesamten Einlagen eines Einlegers betragen.
- (4)<sup>226</sup> Bei einem Konto, das im Namen von mindestens zwei Personen eröffnet wurde oder an dem mindestens zwei Personen Rechte haben und über das mit der Unterschrift von mindestens einer dieser Personen in einer anderen Eigenschaft als der des Bevollmächtigten verfügt werden kann, wird der auf jeden Einleger entfallende Anteil an der Einlage bei der Berechnung des auf Grund der Sicherung zu überweisenden Betrages berücksichtigt. Fehlen besondere Bestimmungen, wird unterstellt, dass die Einlage von den Einlegern zu gleichen Teilen unterhalten wird.
- (5)<sup>227</sup> Einlagen auf einem Konto, über das mindestens zwei Personen als Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden für die Berechnung des auf Grund der Sicherung zu überweisenden Betrages als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt, und es wird nur eine einzige Entschädigung auf Grund der Sicherung geschuldet.

<sup>224</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>225</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>226</sup> Gesetz vom 2. August 2003

<sup>227</sup> Gesetz vom 2. August 2003

(6)<sup>228</sup> Kann der Einleger nicht uneingeschränkt über den Einlagebetrag verfügen, so wird der uneingeschränkt Nutzungsberechtigte gesichert, sofern dies bekannt ist oder ermittelt werden kann, bevor die CSSF die Feststellung nach Art. 62-3(1) trifft oder das in Handelssachen tagende Bezirksgericht in Luxemburg<sup>229</sup> den Zahlungsaufschub<sup>230</sup> oder die Liquidation des Kreditinstituts verkündet, wenn das feststellende Urteil vor der Feststellung der CSSF ergeht.

Die Nutzungsberechtigten gelten nur dann als bekannt, wenn der Einleger dem Kreditinstitut mitgeteilt hat, dass er für Rechnung Dritter handelt und ihm die Anzahl der Berechtigten übermittelt hat, die ein Forderungsrecht innehaben, und den Anteil jedes Berechtigten am Konto. Die Überweisung einer Entschädigung auf Grund der Sicherung ist von der Mitteilung der Identität der Berechtigten abhängig.

Gibt es mehrere uneingeschränkte Nutzungsberechtigte für auf ein Konto getätigte Einlagen, so wird der auf jeden Berechtigten entfallende Anteil bei der Berechnung des auf Grund der Sicherung zu überweisenden Betrages berücksichtigt.

Fehlen besondere Bestimmungen, wird unterstellt, dass die Einlage von den Berechtigten zu gleichen Teilen gehalten wird.

Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Organismen für gemeinsame Anlagen.

(7)<sup>231</sup> Ist ein Einleger Inhaber, Mitinhaber oder Berechtigter mehrerer Konten bei einem Kreditinstitut, hat er nur Anrecht auf eine Entschädigung auf Grund der Sicherung.

### **Art. 62-3 – Entschädigungsverfahren und -fristen**

(Gesetz vom 11. Juni 1997)

(1) (Gesetz vom 19. März 2004) Die Einlagensicherungssysteme müssen in der Lage sein, die ordnungsgemäß geprüften Forderungen der Einleger in Bezug auf nicht verfügbare Einlagen binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt zahlen zu können, zu dem die CSSF die Nichtverfügbarkeit der Einlagen festgestellt hat oder das in Handelssachen tagende Bezirksgericht in Luxemburg<sup>232</sup> den Zahlungsaufschub<sup>233</sup> oder die Liquidation des Kreditinstituts verkündet hat, wenn das feststellende Urteil vor der Feststellung der CSSF ergeht.

Die CSSF stellt die Nichtverfügbarkeit der Einlagen fest, wenn ihrer Auffassung nach das Kreditinstitut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage zusammenhängen, nicht mehr in der Lage zu sein scheint, die fälligen und rückzahlbaren Einlagen entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen, und gegenwärtig keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung besteht. Diese Feststellung wird so rasch wie möglich getroffen, spätestens jedoch 21 Tage, nachdem erstmals festgestellt wurde, dass das Kreditinstitut die fälligen und rückzahlbaren Einlagen nicht zurückgezahlt hat.

(2) Auf Gesuch des Systems entscheidet die CSSF über die Verlängerung der Frist, in der der auf Grund der Sicherung geschuldete Betrag den Einlegern zu überweisen ist. Höchstens drei Verlängerungen können gewährt werden, die jeweils drei Monate nicht überschreiten dürfen. Sie dürfen nur bei in jeder Hinsicht außergewöhnlichen Umständen und in besonderen Fällen beschlossen werden.

(3) Die in den Absätzen (1) und (2) vorgesehenen Fristen beeinträchtigen nicht das Recht der Einlagensicherungssysteme, den Anspruch (*droit*) der Einleger und Berechtigten auf Entschädigung sowie die eingereichten Forderungen nach den von ihnen definierten Regeln und Verfahren zu prüfen, bevor sie die auf Grund der Sicherung geschuldete Entschädigung überweisen.

(4) Ein Einleger, der seinen Anspruch auf Entschädigung aus der Einlagensicherung nicht innerhalb der in den Absätzen (1) und (2) vorgesehenen Fristen geltend machen konnte, behält seinen Anspruch ungeachtet des Ablaufs dieser Fristen.

(5) Die Unterlagen über die einzuhaltenden Bedingungen und Formalitäten für die Entschädigung aus der Einlagensicherung sind in ausführlicher Form in einer der luxemburgischen Amtssprachen abzufassen. Die Unterlagen müssen zudem in der oder den Amtssprachen der Mitgliedstaaten<sup>234</sup> verfügbar sein, in denen das Kreditinstitut luxemburgischen Rechts über Zweigniederlassungen verfügt, und zwar in der von diesen Staaten vorgeschriebenen Form.

228 Gesetz vom 2. August 2003

229 Gesetz vom 19. März 2004

230 Gesetz vom 19. März 2004

231 Gesetz vom 2. August 2003

232 Gesetz vom 19. März 2004

233 Gesetz vom 19. März 2004

234 Gesetz vom 13. Juli 2007

- (6) (Gesetz vom 12. November 2004) Wenn dem Einleger oder einem Anspruchsberechtigten eine strafbare Handlung infolge von oder im Zusammenhang mit Geldwäsche (*pour le délit de*) zur Last gelegt wird, können die Einlagensicherungssysteme unbeschadet der Fristen nach den Absätzen (1) und (2) Entschädigungszahlungen aussetzen, bis ein Urteil ergangen ist.
- (7) Systeme, die im Rahmen der Einlagensicherung Zahlungen leisten, sind berechtigt, in Höhe der von ihnen geleisteten Zahlung in die Rechte der Einleger und Anspruchsberechtigten, die die Zahlung erhalten haben, einzutreten. Die Rückerstattung an die Einlagensicherungssysteme erfolgt vor der Rückerstattung an die Einleger und Nutzungsberechtigten.
- (8) Die Einlagensicherungssysteme erhalten von ihren Mitgliedern alle zur Einrichtung (*mise en œuvre*) der Sicherung notwendigen Angaben.
- (9) (Gesetz vom 27. Juli 2000) Die Liquidatoren eines Kreditinstituts sind verpflichtet, mit den Einlagensicherungssystemen zusammenzuarbeiten, damit diese ihren Verpflichtungen innerhalb der vorgesehenen Fristen nachkommen können.
- (10)<sup>235</sup> Der Entschädigungsanspruch des Einlegers und gegebenenfalls des Anspruchsberechtigten von Einlagen kann Gegenstand eines gerichtlichen Abhilfeersuchens (*action en justice*) des Einlegers oder des Anspruchsberechtigten gegen das Einlagensicherungssystem sein.
- (11)<sup>236</sup> Unbeschadet der Vorschrift des Absatzes (1) darf der Jahresbeitrag, den ein Kreditinstitut als Mitglied an das Einlagensicherungssystem überweisen muss, fünf Prozent seiner von der CSSF auf Basis von Art. 56 dieses Gesetzes definierten Eigenmittel nicht übersteigen.
- (12)<sup>237</sup> Weder der Staat noch die CSSF garantieren die Einlagen. Die Verantwortlichkeit des Staates und der CSSF beschränken sich gegenüber den Einlegern darauf, zu überwachen, dass mindestens ein Einlagensicherungssystem in Luxemburg errichtet und anerkannt wird, das den Bedingungen dieses Teils entspricht.

#### **Art. 62-4 – Verpflichtung zur Unterrichtung der Kundschaft**

(Gesetz vom 11. Juni 1997)

- (1) Die Kreditinstitute luxemburgischen Rechts, ihre in anderen Mitgliedstaaten<sup>238</sup> errichteten Zweigniederlassungen und die luxemburgischen Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland<sup>239</sup> stellen den tatsächlichen und potenziellen Einlegern auf Anfrage Angaben über das Einlagensicherungssystem, dem sie angehören, oder über eine andere in Art. 62-5(4) vorgesehene Vorkehrung zur Verfügung. Die Einleger sind zumindest über den besicherten Betrag, Prozentsatz und den Umfang der von dem Sicherungssystem oder gegebenenfalls einer anderen Vorkehrung gebotenen Deckung, sowie über die Bedingungen der Entschädigung und die zum Erhalt der Entschädigung zu erfüllenden Formalitäten zu unterrichten.
- (2) Die Kreditinstitute luxemburgischen Rechts, ihre in anderen Mitgliedstaaten<sup>240</sup> errichteten Zweigniederlassungen und die luxemburgischen Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland<sup>241</sup> stellen ihren Einlegern die in Absatz (1) angeführten Angaben in einer der luxemburgischen Amtssprachen zur Verfügung. Die Zweigniederlassungen, die die Kreditinstitute luxemburgischen Rechts in anderen Mitgliedstaaten<sup>242</sup> errichtet haben, stellen diese Angaben den Einlegern zudem in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in der die Zweigniederlassung errichtet ist, zur Verfügung, und zwar in der von den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Form.
- (3) Die Kreditinstitute luxemburgischen Rechts, ihre in anderen Mitgliedstaaten<sup>243</sup> errichteten Zweigniederlassungen und die luxemburgischen Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland<sup>244</sup> unterrichten ihre tatsächlichen Einleger, wenn sie einem anderen Einlagensicherungssystem beitreten. Wenn Höhe und Umfang sowie Prozentsatz der von dem Einlagensicherungssystem, dem sich die Bank anschließt, angebotenen Sicherung, nicht die vom Sicherungssystem, von dem sich die Bank getrennt hat, vorgeschlagene Höhe oder Deckung erreicht, erwerben die Einleger dieses Kreditinstituts aus diesem Grund keine Ansprüche.

<sup>235</sup> Gesetz vom 27. Juli 2000

<sup>236</sup> Gesetz vom 27. Juli 2000

<sup>237</sup> Gesetz vom 27. Juli 2000

<sup>238</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>239</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>240</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>241</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>242</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>243</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>244</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

- (4) Den Kreditinstituten luxemburgischen Rechts, ihren in anderen Mitgliedstaaten<sup>245</sup> errichteten Zweigniederlassungen und den luxemburgischen Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland<sup>246</sup> ist es nicht gestattet, mit der Höhe und Umfang, dem Prozentsatz der Sicherung sowie der Funktionsweise des Sicherungssystems, dem sie angehören, zu werben. Einfache Hinweise eines Kreditinstituts auf das Sicherungssystem, dem es angehört, stellen keine Werbung dar.

#### **Art. 62-5 – Einschreiten der CSSF**

(Gesetz vom 11. Juni 1997)

- (1) Kommt ein Kreditinstitut luxemburgischen Rechts oder eine luxemburgische Zweigniederlassung eines Kreditinstituts mit Sitz in einem Drittland<sup>247</sup> seinen Verpflichtungen als Mitglied eines Einlagensicherungssystems, das in der von der CSSF geführten amtlichen Liste eingetragen ist, nicht nach, setzt das Einlagensicherungssystem die CSSF hiervon in Kenntnis. Die CSSF schreibt dem Kreditinstitut schriftlich vor, die festgestellte Lage innerhalb einer von ihm festgelegten Frist zu beheben.
- (2) Hat das Kreditinstitut seine Lage nach Ablauf der von der CSSF festgelegten Frist nicht geordnet, kann die CSSF die in Art. 63 dieses Gesetzes vorgesehenen Ordnungsstrafen verhängen oder die in Art. 59(2) vorgesehenen Suspensionsmaßnahmen ergreifen.
- (3) Ist die Lage trotz der entsprechend den Absätzen (1) und (2) ergriffenen Maßnahmen nicht wieder hergestellt, können die Einlagensicherungssysteme dem Kreditinstitut mit vorheriger Zustimmung der CSSF schriftlich ihre Absicht mitteilen, es mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten auszuschließen. Ist das Kreditinstitut bei Ablauf der Kündigungsfrist seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, können die Sicherungssysteme mit ausdrücklicher Zustimmung der CSSF den Ausschluss vollziehen. Jedoch werden vor Ablauf der Kündigungsfrist getätigte Einlagen von dem System weiterhin voll geschützt.
- (4) Ein aus einem in der von der CSSF geführten amtlichen Liste eingetragenen Einlagensicherungssystem ausgeschlossenes Kreditinstitut kann mit ausdrücklicher Zustimmung der CSSF weiterhin Einlagen annehmen, sofern es vor seinem Ausschluss anderweitige Vorkehrungen zur Einlagensicherung getroffen hat, die nach Ansicht der CSSF den Einlegern einen Schutz garantieren, der dem angebotenen Schutz der in der von der CSSF geführten amtlichen Liste eingetragenen Systeme nach Höhe und Umfang mindestens gleichwertig ist.

#### **Art. 62-6 – Zusätzlicher Schutz der Einleger bei Zweigniederlassung von Kreditinstituten luxemburgischen Rechts in anderen Mitgliedstaaten<sup>248</sup>**

(Gesetz vom 11. Juni 1997)

- (1) Die Zweigniederlassungen, die Kreditinstitute luxemburgischen Rechts in anderen Mitgliedstaaten<sup>249</sup> errichtet haben, können sich freiwillig einem der amtlich anerkannten Einlagensicherungssysteme des Mitgliedstaats anschließen, in dem die Niederlassung errichtet ist, um die Sicherung ihrer Einleger gemäß Art. 62-1(1) zu ergänzen. Die Zweigniederlassungen der Kreditinstitute luxemburgischen Rechts sind gehalten, alle vom Einlagensicherungssystem des Aufnahmestaates definierten Bedingungen der Mitgliedschaft einzuhalten und insbesondere alle Beiträge und sonstigen Gebühren zu entrichten.
- (2) Wird die CSSF davon in Kenntnis gesetzt, dass die Zweigniederlassung eines Kreditinstituts luxemburgischen Rechts, die von der in Absatz (1) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmestaates nicht nachkommt, ergreift es im Zusammenwirken mit dem Sicherungssystem des Aufnahmestaates alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den genannten Verpflichtungen nachgekommen wird.
- (3) Ist die Lage trotz der ergriffenen Maßnahmen nicht wieder hergestellt, kann das Sicherungssystem des Aufnahmestaates mit Zustimmung der CSSF die Zweigniederlassung nach Ablauf einer angemessenen Kündigungsfrist von mindestens zwölf Monaten von dem System ausschließen.

245 Gesetz vom 13. Juli 2007

246 Gesetz vom 13. Juli 2007

247 Gesetz vom 13. Juli 2007

248 Gesetz vom 13. Juli 2007

249 Gesetz vom 13. Juli 2007

## Kapitel 2: Die Absicherung der Einleger bei luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten aus einem anderen Mitgliedstaat<sup>250</sup>

### Art. 62-7 – Gegenstand der Absicherung

(Gesetz vom 11. Juni 1997)

- (1) Natürliche und juristische Personen werden als Einleger bei luxemburgischen Niederlassungen, die Kreditinstitute eines anderen Mitgliedstaats<sup>251</sup> errichtet haben, von einem der amtlich anerkannten Einlagensicherungssysteme dieses Mitgliedstaats geschützt, in dem das Kreditinstitut zugelassen ist.
- (2) Erreichen Höhe und Umfang, einschließlich der Quote, der Deckung der Einleger von luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten eines anderen Mitgliedstaats<sup>252</sup> weder Höhe noch Umfang der in der von der CSSF geführten offiziellen Liste eingetragenen Einlagensicherungssysteme, können sich die luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten eines anderen Mitgliedstaats<sup>253</sup> den luxemburgischen Systemen anschließen, um den Schutz ihrer Einleger gemäß Absatz (1) zu ergänzen.

### Art. 62-8 – Grundsätze zur Gewährung des zusätzlichen Schutzes

(Gesetz vom 11. Juni 1997)

- (1) Die Einlagensicherungssysteme ergreifen die Maßnahmen und Dispositionen, die erforderlich sind, um es den luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten<sup>254</sup> zu ermöglichen, sich ihnen anzuschließen, um die Sicherung ihrer Einleger gemäß Art. 62-7 zu ergänzen. Sie definieren insbesondere objektive und allgemein geltende Bedingungen für die Mitgliedschaft dieser Zweigniederlassungen. Voraussetzung für die Aufnahme der luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten<sup>255</sup> ist die Einhaltung der von den Einlagensicherungssystemen definierten Bedingungen der Mitgliedschaft und insbesondere die Entrichtung aller Beiträge und sonstigen Gebühren. Die Aufnahme der Niederlassungen in ein in die offizielle Liste der CSSF aufgenommenes Einlagensicherungssystem erfolgt nach den in Art. 62-9 aufgeführten Leitprinzipien.
- (2) Kommt eine luxemburgische Zweigniederlassung eines Kreditinstitutes aus einem anderen Mitgliedstaat<sup>256</sup>, die von der in Art. 62-7(2) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, ihren Verpflichtungen gegenüber dem luxemburgischen Einlagensicherungssystem nicht nach, so setzt das Sicherungssystem die zuständige Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, die dem Kreditinstitut, das die Zweigniederlassung errichtet hat, die Zulassung erteilt hat, hiervon in Kenntnis. Das luxemburgische Sicherungssystem ergreift im Zusammenwirken mit der Aufsichtsbehörde des Ursprungslandes alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den genannten Verpflichtungen nachgekommen wird. Ist die Lage trotz der ergriffenen Maßnahmen nicht wieder hergestellt, kann das luxemburgische Sicherungssystem die Niederlassung nach Ablauf einer angemessenen Kündigungsfrist von mindestens zwölf Monaten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde des Ursprungslandes von dem System ausschließen. Vor dem Zeitpunkt des Ausschlusses getätigte Einlagen bleiben bis zu ihrer Fälligkeit unter dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung. Die Einleger der luxemburgischen Niederlassung sind von ihr oder anderenfalls von der CSSF vom Wegfall der ergänzenden Deckung zu unterrichten.

250 Gesetz vom 13. Juli 2007

251 Gesetz vom 13. Juli 2007

252 Gesetz vom 13. Juli 2007

253 Gesetz vom 13. Juli 2007

254 Gesetz vom 13. Juli 2007

255 Gesetz vom 13. Juli 2007

256 Gesetz vom 13. Juli 2007

**Art. 62-9 – Die Beziehungen zwischen den luxemburgischen Einlagensicherungssystemen und den in anderen Mitgliedsstaaten<sup>257</sup> errichteten und amtlich anerkannten Systemen**

(Gesetz vom 11. Juni 1997)

- (1) Für die Anwendung von Art. 62-8 legen die luxemburgischen Sicherungssysteme gemeinsam mit dem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats geeignete Regeln und Verfahren für die Zahlung von Entschädigungen an die Einleger der luxemburgischen Zweigniederlassung fest. Sowohl für die Ausarbeitung dieser Verfahren als auch für die Festlegung der Bedingungen für die Mitgliedschaft einer luxemburgischen Zweigniederlassung eines Kreditinstituts aus einem anderen Mitgliedstaat<sup>258</sup> gelten die in Absatz (2) ff. aufgeführten Leitprinzipien.
- (2) Die luxemburgischen Einlagensicherungssysteme haben weiterhin das uneingeschränkte Recht, den Niederlassungen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten<sup>259</sup> ihre eigenen objektiven und allgemein geltenden Vorschriften aufzuerlegen. Sie dürfen von den Niederlassungen die Übermittlung aller einschlägigen Angaben fordern und haben das Recht, diese Angaben im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, der das Kreditinstitut zugelassen hat, zu überprüfen.
- (3) Die luxemburgischen Sicherungssysteme erfüllen die Forderungen auf Zahlung einer ergänzenden Entschädigung, wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die Erklärung über die Nichtverfügbarkeit der Einlagen abgegeben hat. Die luxemburgischen Sicherungssysteme haben weiterhin das uneingeschränkte Recht, vor der Zahlung einer ergänzenden Entschädigung gemäß ihren eigenen Regeln und Verfahren das Recht des Einlegers auf Entschädigung und die vorgelegten Forderungen zu prüfen.
- (4) Die luxemburgischen Sicherungssysteme und die Einlagensicherungssysteme des Herkunftsmitgliedstaats arbeiten eng zusammen, um sicherzustellen, dass die Einleger unverzüglich entschädigt werden. Sie treffen insbesondere Vereinbarungen darüber, wie etwaige Gegenforderungen, die nach den Vorschriften des einen oder des anderen Systems Anlass zu einer Aufrechnung geben können, sich auf die Entschädigung des Einlegers aus jedem der beiden Systeme auswirken.
- (5) Die luxemburgischen Sicherungssysteme sind berechtigt, Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus einem anderen Mitgliedstaat mit den Kosten der ergänzenden Sicherung in angemessener Weise zu belasten, wobei die vom Sicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats geleistete Deckung mit berücksichtigt wird. Zur Vereinfachung der Kosteneinforderung können die luxemburgischen Sicherungssysteme davon ausgehen, dass ihre Verbindlichkeiten unter allen Umständen auf die Differenz zwischen der von ihnen angebotenen Sicherung und der vom Sicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats angebotenen Deckung begrenzt sind, und zwar unabhängig davon, ob der Herkunftsmitgliedstaat tatsächlich eine Entschädigung für die Einlagen bei den luxemburgischen Niederlassungen zahlt oder nicht.

**Art. 62-10 – Die Verpflichtung, die Kunden zu unterrichten**

(Gesetz vom 11. Juni 1997)

- (1) Die luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten<sup>260</sup> stellen den tatsächlichen und potenziellen Einlegern auf Anfrage Angaben über den besicherten Betrag, Prozentsatz und den Umfang der von dem Sicherungssystem des Herkunftsstaates angebotenen Deckung, über den besicherten Betrag, Prozentsatz und den Umfang der von dem luxemburgischen Sicherungssystem angebotenen ergänzenden Deckung sowie über die Bedingungen der Entschädigung und die zum Erhalt der Entschädigung zu erfüllenden Formalitäten, zur Verfügung. Diese Angaben sind in einer der luxemburgischen Amtssprachen zu verfassen.
- (2) Den luxemburgischen Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat<sup>261</sup> ist es nicht gestattet, mit der Höhe, Umfang und dem Prozentsatz der Sicherung sowie der Funktionsweise des Sicherungssystems, dem sie angehören, zu werben. Einfache Hinweise einer Niederlassung auf das Sicherungssystem, durch das sie gedeckt wird, stellen keine Werbung dar.

257 Gesetz vom 13. Juli 2007

258 Gesetz vom 13. Juli 2007

259 Gesetz vom 13. Juli 2007

260 Gesetz vom 13. Juli 2007

261 Gesetz vom 13. Juli 2007

# Teil IV ter: Die Systeme der Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen zur Entschädigung der Anleger (Gesetz vom 27. Juli 2000)

## Kapitel 1: Die Absicherung der Anleger bei Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts und der luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen mit Gesellschaftssitz in einem Drittland<sup>262</sup>

### Art. 62-11 – Gegenstand der Absicherung

(Gesetz vom 27. Juli 2000)

- (1) Um von der CSSF amtlich anerkannt zu werden, müssen die in Luxemburg errichteten Anlegerentschädigungssysteme eine Absicherung der Forderungen gewährleisten, die entstehen, wenn ein Kreditinstitut oder ein Wertpapierunternehmen nicht in der Lage ist, entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften und Vertragsbedingungen
  - den Anlegern die Gelder zurückzuzahlen, die ihnen geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden; oder
  - den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.Die anerkannten Entschädigungssysteme sichern Anleger ab, die natürliche oder juristische Person sein können, bei Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts, Zweigniederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts in anderen Mitgliedstaaten oder Zweigniederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts mit Sitz in einem Drittland<sup>263</sup>, in den Grenzen und unter den Bedingungen sowie nach den in diesem Teil festgelegten Verfahren. Die Höhe einer Anlegerforderung wird nach den Rechtsvorschriften und Vertragsbedingungen, insbesondere derjenigen für Aufrechnungen und Gegenforderungen, berechnet, nach denen der Betrag der Gelder oder der Wert, nach Möglichkeit unter Zugrundelegung des Marktwerts, der Instrumente, die dem Anleger gehören und die das Kreditinstitut oder das Wertpapierunternehmen nicht zurückzahlen oder zurückgeben kann, zum Zeitpunkt der in Art. 62-13(1) genannten Feststellung bzw. Entscheidung zu ermitteln ist. Die CSSF führt eine offizielle Liste der in Luxemburg errichteten und von ihm anerkannten Anlegerentschädigungssysteme.
- (2) Im Sinne dieses Teils bedeutet Wertpapiergeschäft jede Wertpapierdienstleistung im Sinne des Anhangs II Abschnitt A und die in Anhang II Abschnitt C Nummer 1 genannte Dienstleistung, die sich auf eines der in Anhang II Abschnitt B angeführten Instrumente bezieht.
- (3) Im Sinne dieses Teils bedeutet Instrument jedes in Anhang II Abschnitt B aufgeführte Instrument.
- (4) Im Sinne dieses Teils bedeutet Anleger eine Person, die einem Kreditinstitut oder einem Wertpapierunternehmen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften Gelder oder Instrumente anvertraut hat.
- (5) (Gesetz vom 12. November 2004) Bei Forderungen im Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund deren Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche verurteilt worden sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung durch das Anlegerentschädigungssystem.

<sup>262</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>263</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

- (6) Die folgenden Anleger können von der Deckung durch die Entschädigungssysteme ausgeschlossen oder in geringerem Umfang gedeckt werden:
- Wertpapierunternehmen;
  - Kreditinstitute;
  - Finanzinstitute;<sup>264</sup>
  - Versicherungsunternehmen;
  - Organismen für gemeinsame Anlagen;
  - Pensions- und Altersversorgungsfonds;
  - Sonstige professionelle und institutionelle Anleger;
  - Supranationale Organisationen sowie Regierungs- und Zentralverwaltungsbehörden;
  - luxemburgische oder ausländische Gebietskörperschaften auf der Ebene der Provinzen und Regionen sowie lokale oder kommunale Gebietskörperschaften;
  - Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter und persönlich haftende Gesellschafter des Kreditinstituts oder des Wertpapierunternehmens, die mindestens 5% des Kapitals des Kreditinstituts oder des Wertpapierunternehmens halten und die Anleger, die vergleichbare Funktionen in anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe innehaben, denen das Kreditinstitut oder das Wertpapierunternehmens angehört;
  - nahe Verwandte und angeheiratete Verwandte (*alliés*) und Dritte, die für Rechnung der im vorhergehenden Spiegelstrich angeführten Anleger handeln;
  - die anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe, denen das Kreditinstitut oder das Wertpapierunternehmen angehört;
  - Anleger, die gewisse Sachverhalte herbeigeführt oder genutzt haben, welche das Kreditinstitut oder das Wertpapierunternehmen betreffen und deren finanzielle Schwierigkeiten verursacht oder zur Verschlechterung von deren finanzieller Lage beigetragen haben;
  - Gesellschaften, denen es nicht erlaubt ist, eine verkürzte Bilanz nach Art. 215 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften aufzustellen sowie Gesellschaften vergleichbarer Größe aus einem anderen Mitgliedstaat.
- (7) Die in Absatz (1) vorgesehene Deckung wird auch nach dem Widerruf der Zulassung des Kreditinstituts oder des Wertpapierunternehmens für die bis zum Zeitpunkt dieses Widerrufs getätigten Anlagegeschäfte gewährt. Das Kreditinstitut oder das Wertpapierunternehmen, dessen Zulassung widerrufen wurde, ist weiterhin verpflichtet, am Anlegerentschädigungssystem teilzunehmen und seinen Verpflichtungen gegenüber dem System nachzukommen, solange die Anlagegeschäfte dieses Kreditinstituts oder dieses Wertpapierunternehmens durch das Anlegerentschädigungssystem geschützt werden. Das Kreditinstitut oder das Wertpapierunternehmen ist insbesondere weiterhin verpflichtet, Gebühren (*redevances*) an das System zu entrichten und einen Beitrag zu leisten, wenn der vom System angebotene Schutz in Anspruch genommen wird.

#### **Art. 62-12 – Höhe und Umfang der Sicherung**

(Gesetz vom 27. Juli 2000)

- (1) Bei der Berechnung der dem Anleger auf Grund der Sicherung zu überweisenden Entschädigung werden alle Forderungen im Sinne des Art. 62-11(1) an das Wertpapierunternehmen oder das Kreditinstitut berücksichtigt, vorbehaltlich der Absätze (4) und (5) dieses Artikels.
- (2) Vorbehaltlich des Art. 62-11(5) und (6) müssen die Entschädigungssysteme alle Anlagegeschäfte eines Anlegers bis zu einem Betrag im Gegenwert von EUR 20.000 schützen, unbeschadet der Anzahl der Konten, der Währung und ihrer Belegenheit in der Europäischen Union<sup>265</sup>.  
Die Entschädigungssysteme können die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Sicherung auf einen Prozentsatz der Forderungen des Anlegers begrenzen. Solange der im Rahmen der Sicherung auszahlende Betrag den Gegenwert von EUR 20.000 nicht erreicht, muss die Deckungsquote jedoch mindestens 90% der Forderung betragen.
- (3) Bei der Berechnung der in den vorhergehenden Absätzen angeführten Deckung wird der Anteil eines einzelnen Anlegers an einer gemeinsamen Anlage berücksichtigt. Fehlen besondere Bestimmungen, werden die Forderungen zu gleichen Teilen zwischen den Anlegern aufgeteilt.

<sup>264</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>265</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

Als eine gemeinsame Anlage gilt eine Anlage, die für Rechnung von mindestens zwei Personen durchgeführt wurde oder an der mindestens zwei Personen Rechte haben, die mit der Unterschrift von mindestens einer dieser Personen ausgeübt werden können.

(4) Forderungen im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Anlage, über die mindestens zwei Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft (*associé d'une société*) oder einer Vereinigung (*association*) oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, können bei der Berechnung der in den vorstehenden Absätzen angeführten Obergrenzen zusammengefasst und als Anlage eines einzigen Anlegers behandelt werden. Es wird nur eine einzige Entschädigung auf Grund der Sicherung geschuldet.

(5) Kann der Anleger nicht uneingeschränkt über den Einlagebetrag oder die Wertpapiere verfügen, erhält der uneingeschränkt Verfügungsberechtigte die Entschädigung, sofern dieser bekannt ist oder vor der in Art. 62-13(1) angeführten Feststellung (*constat*) ermittelt werden kann, oder das in Handelssachen tagende Bezirksgericht in Luxemburg<sup>266</sup> den Zahlungsaufschub<sup>267</sup> oder die Liquidation des Kreditinstituts oder des Wertpapierunternehmens verkündet, wenn das feststellende Urteil vor der Feststellung der CSSF ergeht.

Die Verfügungsberechtigten gelten nur dann als bekannt, wenn der Anleger dem Kreditinstitut oder dem Wertpapierunternehmen mitgeteilt hat, dass er für Rechnung Dritter handelt und ihm die Anzahl der Berechtigten übermittelt hat, die ein Forderungsrecht innehaben, und den Anteil jedes Berechtigten am Konto. Die Überweisung einer Entschädigung auf Grund der Sicherung ist von der Mitteilung der Identität der Berechtigten abhängig. Gibt es mehrere uneingeschränkte Verfügungsberechtigte, wird der auf jeden Berechtigten entfallende Anteil bei der Berechnung des auf Grund der Sicherung zu überweisenden Betrages berücksichtigt.

Fehlen besondere Bestimmungen, wird unterstellt, dass die Anlage von den Berechtigten zu gleichen Teilen vorgenommen wird.

Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Organismen für gemeinsame Anlagen.

(6) Jede Forderung, die aus einer Einlage im Sinne von Art. 62-1(2) hervorgeht, muss dem Einlagensicherungssystem zugerechnet werden. Keine Forderung kann Gegenstand einer doppelten Entschädigung auf Grund der beiden Systeme sein.

#### **Art. 62-13 – Entschädigungsverfahren und -fristen**

(Gesetz vom 27. Juli 2000)

- (1) Die Entschädigungssysteme sichern die Anleger entsprechend Art. 62-12, wenn die CSSF festgestellt hat, dass ihrer Ansicht nach ein Kreditinstitut oder ein Wertpapierunternehmen aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, vorerst nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den Forderungen der Anleger nachzukommen und gegenwärtig keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht, oder wenn das in Handelssachen tagende Bezirksgericht in Luxemburg<sup>268</sup> den Zahlungsaufschub<sup>269</sup> oder die Liquidation des Kreditinstituts oder des Wertpapierunternehmens verkündet hat, wenn die Feststellung oder das Urteil zuerst ergeht.
- (2) Das Entschädigungssystem trifft geeignete Maßnahmen, um die Anleger über die in Absatz (1) genannte Feststellung bzw. Entscheidung zu unterrichten und sie im Entschädigungsfalle so rasch wie möglich zu entschädigen. Es kann eine Frist festlegen, innerhalb deren die Anleger ihre Anträge stellen müssen. Diese Frist beträgt mindestens fünf Monate ab dem Zeitpunkt der genannten Feststellung bzw. Entscheidung oder ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Feststellung bzw. Entscheidung veröffentlicht wird.
- (3) Ein Anleger, der nicht in der Lage war, seine Forderung auf eine Entschädigungszahlung des Systems innerhalb der in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen geltend zu machen, behält seinen Anspruch ungeachtet des Ablaufs der genannten Fristen.
- (4) Das System muss in der Lage sein, die Forderungen der Anleger möglichst bald, spätestens aber drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Berechtigung und die Höhe der Forderung festgestellt wurden, zu erfüllen.
- (5) Die CSSF entscheidet auf Antrag des Systems über eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer der geschuldete Betrag auf Grund der Besicherung den Anlegern zu überweisen ist. Die Verlängerung darf drei Monate nicht überschreiten. Sie darf nur bei in jeder Hinsicht außergewöhnlichen Umständen und nur in besonderen Fällen beschlossen werden.

266 Gesetz vom 19. März 2004

267 Gesetz vom 19. März 2004

268 Gesetz vom 19. März 2004

269 Gesetz vom 19. März 2004

- (6) Die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Fristen beeinträchtigen nicht das Recht der Entschädigungssysteme, den Entschädigungsanspruch der Anleger und Berechtigten auf Entschädigung sowie die eingereichten Forderungen nach den von ihnen definierten Regeln und Verfahren zu prüfen, bevor sie die auf Grund der Sicherung geschuldete Entschädigung überweisen.
- (7) Die Unterlagen über die einzuhaltenden Bedingungen und Formalitäten für die Entschädigung aus dem Anlegersicherungssystem sind in ausführlicher Form in einer der luxemburgischen Amtssprachen abzufassen. Die Unterlagen müssen zudem in der oder den Amtssprachen der Mitgliedstaaten verfügbar sein, in denen das Kreditinstitut oder das Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts über Zweigniederlassungen verfügt, und zwar in der von diesen Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Form.
- (8) (Gesetz vom 12. November 2004) Wenn dem Anleger oder einer anderen Person, die einen Anspruch auf eine Anlage hat oder daran beteiligt ist, eine strafbare Handlung im Zusammenhang mit Geldwäsche zur Last gelegt wird, können unbeschadet der Fristen nach den vorhergehenden Absätzen die Zahlungen aus dem Anlegerentschädigungssystem ausgesetzt werden, bis ein Urteil ergangen ist.
- (9) Die Anlegerentschädigungssysteme, die im Rahmen der Anlegerentschädigung Zahlungen leisten, sind berechtigt, bis zur Höhe der von ihnen geleisteten Zahlung in die Rechte der Anleger und Anspruchsberechtigten, die die Zahlung erhalten haben, einzutreten. Die Rückerstattung an die Anlegerentschädigungssysteme erfolgt vor der Rückerstattung an diese Anleger und Anspruchsberechtigten.
- (10) Die Anlegerentschädigungssysteme erhalten von ihren Mitgliedern alle zur Einrichtung (*mise en œuvre*) des Entschädigungssystems notwendigen Angaben.
- (11) Die Abwickler eines Kreditinstituts oder eines Wertpapierunternehmens sind verpflichtet, mit den Anlegerentschädigungssystemen zusammenzuarbeiten, damit diese ihren Verpflichtungen innerhalb der vorgesehenen Fristen nachkommen können.
- (12) Der Entschädigungsanspruch des Anlegers und gegebenenfalls des Anspruchsberechtigten kann Gegenstand eines gerichtlichen Abhilfeersuchens (*action en justice*) des Anlegers oder des Anspruchsberechtigten gegen das Anlegerentschädigungssystem sein.
- (13) Der Beitrag, den ein Kreditinstitut oder ein Wertpapierunternehmen als Mitglied an ein Anlegerentschädigungssystem überweisen muss, darf jährlich fünf Prozent seiner von der CSSF auf Basis von Art. 56 dieses Gesetzes definierten Eigenmittel nicht übersteigen.
- (14) Weder der Staat noch die CSSF garantieren die Anlagen. Die Verantwortlichkeit des Staates und der CSSF beschränken sich gegenüber den Anlegern darauf, zu überwachen, dass mindestens ein Anlegerentschädigungssystem in Luxemburg errichtet und anerkannt wird, das den Bedingungen dieses Teils entspricht.

#### **Art. 62-14 – Verpflichtung zur Unterrichtung der Kundschaft**

(Gesetz vom 27. Juli 2000)

- (1) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts, ihre in anderen Mitgliedstaaten errichteten Zweigniederlassungen und die luxemburgischen Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen mit Sitz in einem Drittland<sup>270</sup> stellen den vorhandenen und potenziellen Anlegern auf Anfrage die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit sie das Anlegerentschädigungssystem, dem sie angehören, oder eine andere in Art. 62-15(4) vorgesehene Vorkehrung ermitteln können. Die Anleger sind über den besicherten Betrag, Prozentsatz und den Umfang der von dem Entschädigungssystem oder gegebenenfalls einer anderen Vorkehrung gebotenen Deckung, sowie über die Bedingungen der Entschädigung und die zum Erhalt der Entschädigung zu erfüllenden Formalitäten zu unterrichten. Zudem werden die Anleger über die festgelegten Regelungen betreffend den Ausschluss einer doppelten Entschädigung informiert.
- (2) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts, ihre in anderen Mitgliedstaaten errichteten Zweigniederlassungen und die luxemburgischen Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen mit Sitz in einem Drittland<sup>271</sup> stellen den Anlegern die in Absatz (1) angeführten Angaben in einer der luxemburgischen Amtssprachen zur Verfügung. Die Zweigniederlassungen, die die Kreditinstitute oder Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts in anderen Mitgliedstaaten errichtet haben, stellen diese Angaben den Anlegern zudem in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in der die Zweigniederlassung errichtet ist, zur Verfügung, und zwar in der von den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Form.

<sup>270</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>271</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

- (3) Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts, ihre in anderen Mitgliedstaaten errichteten Zweigniederlassungen und die luxemburgischen Zweigniederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen mit Sitz in einem Drittland<sup>272</sup> unterrichten ihre vorhandenen Anleger, wenn sie einem anderen Anlegerentschädigungssystem beitreten. Wenn Höhe und Umfang sowie Prozentsatz der von dem System, dem sich die Bank oder das Wertpapierunternehmen anschließt, angebotenen Sicherung, nicht die vom System, von dem sich die Bank oder das Wertpapierunternehmen getrennt hat, vorgeschlagene Höhe oder Deckung erreicht, erwerben die Anleger dieses Kreditinstituts oder dieses Wertpapierunternehmens aus diesem Grund keine Ansprüche.
- (4) Den Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts, ihren in anderen Mitgliedstaaten errichteten Zweigniederlassungen und den luxemburgischen Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen mit Sitz in einem Drittland<sup>273</sup> ist es nicht gestattet, mit der Höhe und Umfang, dem Prozentsatz der Sicherung sowie der Funktionsweise des Entschädigungssystems, dem sie angehören, zu werben. Einfache Hinweise eines Kreditinstituts oder eines Wertpapierunternehmens auf das Entschädigungssystem, dem es angehört, stellt keine Werbung dar.

#### **Art. 62-15 – Einschreiten der CSSF**

(Gesetz vom 27. Juli 2000)

- (1) Kommt ein Kreditinstitut oder ein Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts, ihre in anderen Mitgliedstaaten errichteten Zweigniederlassungen oder eine luxemburgische Zweigniederlassung eines Kreditinstituts oder eines Wertpapierunternehmens mit Sitz in einem Drittland<sup>274</sup> seinen Verpflichtungen als Mitglied eines Anlegerentschädigungssystems, das in der von der CSSF geführten amtlichen Liste eingetragen ist, nicht nach, setzt das Anlegerentschädigungssystem die CSSF hiervon in Kenntnis. Die CSSF schreibt dem Kreditinstitut oder dem Wertpapierunternehmen schriftlich vor, die festgestellte Lage innerhalb einer von ihm festgelegten Frist zu beheben.
- (2) Hat das Kreditinstitut oder das Wertpapierunternehmen seine Lage nach Ablauf der von der CSSF festgelegten Frist nicht geordnet, kann die CSSF die in Art. 63 dieses Gesetzes vorgesehenen Ordnungsstrafen verhängen oder die in Art. 59(2) vorgesehenen Suspensionsmaßnahmen ergreifen.
- (3) Ist die Lage trotz der entsprechend den Absätzen (1) und (2) ergriffenen Maßnahmen nicht wieder hergestellt, können die Anlegerentschädigungssysteme dem Kreditinstitut oder dem Wertpapierunternehmen mit vorheriger Zustimmung der CSSF schriftlich ihre Absicht mitteilen, es mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten auszuschließen.  
Ist das Kreditinstitut oder das Wertpapierunternehmen bei Ablauf der Kündigungsfrist seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, können die Anlegerentschädigungssysteme vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung der CSSF den Ausschluss vollziehen. Jedoch werden vor Ablauf der Kündigungsfrist getätigte Anlagen weiterhin von der in Art. 62-11(1) vorgesehenen Deckung geschützt.
- (4) Ein aus einem in der von der CSSF geführten amtlichen Liste eingetragenen Anlegerentschädigungssystem ausgeschlossenes Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen kann mit ausdrücklicher Zustimmung der CSSF weiterhin Anlagendienstleistungen erbringen, sofern es vor seinem Ausschluss anderweitige Vorkehrungen zur Entschädigung getroffen hat, die nach Ansicht der CSSF den Anlegern einen Schutz garantieren, der dem angeboten Schutz der in der vom der CSSF geführten amtlichen Liste eingetragenen Anlegerentschädigungssysteme nach Höhe und Umfang mindestens gleichwertig ist.

<sup>272</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>273</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

<sup>274</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

**Art. 62-16 – Zusätzlicher Schutz der Anleger bei Zweigniederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts in anderen Mitgliedstaaten**

(Gesetz vom 27. Juli 2000)

- (1) Die Zweigniederlassungen, die Kreditinstitute oder Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts in anderen Mitgliedstaaten errichtet haben, können sich freiwillig einem der amtlich anerkannten Anlegerentschädigungssystemen des Mitgliedstaats anschließen, in dem die Niederlassung errichtet ist, um die Sicherung ihrer Anleger gemäß Art. 62-11(1) zu ergänzen.  
Die Zweigniederlassungen der Kreditinstitute oder Wertpapierunternehmen luxemburgischen Rechts sind gehalten, die vom Entschädigungssystem des Aufnahmestaates definierten Bedingungen der Mitgliedschaft einzuhalten und insbesondere alle Beiträge und sonstigen Gebühren zu entrichten.
- (2) Wird die CSSF davon in Kenntnis gesetzt, dass die Zweigniederlassung eines Kreditinstituts oder eines Wertpapierunternehmens luxemburgischen Rechts, die von der in Absatz (1) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Anlegerentschädigungssystem des Aufnahmestaates nicht nachkommt, ergreift es im Zusammenwirken mit dem Entschädigungssystem des Aufnahmestaates alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den genannten Verpflichtungen nachgekommen wird.
- (3) Ist die Lage trotz der ergriffenen Maßnahmen nicht wieder hergestellt, kann das Anlegerentschädigungssystem des Aufnahmestaates mit Zustimmung der CSSF die Zweigniederlassung nach Ablauf einer angemessenen Kündigungsfrist von mindestens zwölf Monaten von dem System ausschließen.

**Kapitel 2: Die Absicherung der Anleger bei luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat<sup>275</sup>**

**Art. 62-17 – Gegenstand der Absicherung**

(Gesetz vom 27. Juli 2000)

- (1) Natürliche und juristische Personen werden als Anleger bei luxemburgischen Niederlassungen, die Kreditinstitute oder Wertpapierunternehmen eines anderen Mitgliedstaats errichtet haben, von einem der amtlich anerkannten Anlegerentschädigungssysteme dieses Mitgliedstaats geschützt, in dem das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen zugelassen ist.
- (2) Erreichen Höhe und Umfang, einschließlich der Quote, der Deckung der Anleger bei luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen eines anderen Mitgliedstaats weder Höhe noch Umfang der in der von der CSSF geführten offiziellen Liste eingetragenen Anlegerentschädigungssysteme, können sich die luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen eines anderen Mitgliedstaats den luxemburgischen Systemen anschließen, um den Schutz ihrer Anleger gemäß Absatz (1) zu ergänzen.

**Art. 62-18 – Grundsätze zur Gewährung des zusätzlichen Schutzes**

(Gesetz vom 27. Juli 2000)

- (1) Die Anlegerentschädigungssysteme ergreifen die Maßnahmen und Dispositionen, die erforderlich sind, um es den luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, sich ihnen anzuschließen, um die Sicherung ihrer Anleger gemäß Art. 62-17 zu ergänzen. Sie definieren insbesondere objektive und allgemein geltende Bedingungen für die Mitgliedschaft dieser Zweigniederlassungen. Voraussetzung für die Aufnahme der luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten ist die Einhaltung der von den Anlegerentschädigungssystemen definierten Bedingungen der Mitgliedschaft und insbesondere die Entrichtung aller Beiträge und sonstigen Gebühren. Die Aufnahme der Niederlassungen in ein in die offizielle Liste der CSSF aufgenommenes Anlegerentschädigungssystem erfolgt nach den in Art. 62-19 aufgeführten Leitprinzipien.

<sup>275</sup> Gesetz vom 27. Juli 2000

- (2) Kommt die luxemburgische Zweigniederlassung eines Kreditinstitutes oder eines Wertpapierunternehmens aus einem anderen Mitgliedstaat, die von der in Art. 62-17(2) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, ihren Verpflichtungen gegenüber dem luxemburgischen Anlegerentschädigungssystem nicht nach, so setzt das System die zuständige Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, die dem Kreditinstitut oder dem Wertpapierunternehmen, das die Zweigniederlassung errichtet hat, die Zulassung erteilt hat, hiervon in Kenntnis. Das luxemburgische Anlegerentschädigungssystem ergreift im Zusammenwirken mit der Aufsichtsbehörde des Ursprungslandes alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den genannten Verpflichtungen nachgekommen wird. Ist die Lage trotz der ergriffenen Maßnahmen nicht wieder hergestellt, kann das luxemburgische Anlegerentschädigungssystem die Niederlassung nach Ablauf einer angemessenen Kündigungsfrist von mindestens zwölf Monaten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde des Ursprungslandes von dem System ausschließen. Vor dem Zeitpunkt des Ausschlusses getätigte Anlagen bleiben bis zu ihrer Fälligkeit in der Deckung des Systems, dem sich die Niederlassung freiwillig angeschlossen hat. Die Anleger bei der luxemburgischen Niederlassung sind von ihr oder anderenfalls von der CSSF vom Wegfall der ergänzenden Deckung und vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderung zu unterrichten.

#### **Art. 62-19 – Die Beziehungen zwischen den luxemburgischen Anlegerentschädigungssystemen und den in anderen Mitgliedstaaten errichteten und anerkannten Systemen**

(Gesetz vom 27. Juli 2000)

- (1) Für die Anwendung von Art. 62-18 legen die luxemburgischen Anlegerentschädigungssysteme gemeinsam mit dem betroffenen Anlegerentschädigungssystem des Herkunftsmitgliedstaats geeignete Regeln und Verfahren für die Zahlung von Entschädigungen an die Anleger bei der luxemburgischen Zweigniederlassung fest. Für die Definition dieser Verfahren und für die Festlegung der Bedingungen für die Mitgliedschaft einer luxemburgischen Zweigniederlassung eines Kreditinstituts oder eines Wertpapierunternehmens aus einem anderen Mitgliedstaat gelten die in Absatz (2) ff. aufgeführten Leitprinzipien.
- (2) Die luxemburgischen Anlegerentschädigungssysteme haben weiterhin das uneingeschränkte Recht, den Niederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten ihre eigenen objektiven und allgemein geltenden Vorschriften aufzuerlegen. Sie dürfen von den Niederlassungen die Übermittlung aller einschlägigen Angaben fordern und haben das Recht, diese Angaben im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, der das Kreditinstitut oder das Wertpapierunternehmen zugelassen hat, zu überprüfen.
- (3) Die luxemburgischen Anlegerentschädigungssysteme erfüllen die Forderungen auf Zahlung einer ergänzenden Entschädigung, wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats feststellt, dass ein Kreditinstitut oder ein Wertpapierunternehmen nicht fähig ist, den Anlegern gemäß Art. 62-11(1) die Gelder zurückzuzahlen, die ihnen geschuldet werden oder den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die ihnen gehören. Die luxemburgischen Systeme haben weiterhin das uneingeschränkte Recht, vor der Zahlung einer ergänzenden Entschädigung gemäß ihren eigenen Regeln und Verfahren das Recht des Einlegers auf Entschädigung und die vorgelegten Forderungen zu prüfen.
- (4) Die luxemburgischen Anlegerentschädigungssysteme und die Anlegerentschädigungssysteme des Herkunftsmitgliedstaats arbeiten eng zusammen, um sicherzustellen, dass die Anleger unverzüglich entschädigt werden. Sie treffen insbesondere Vereinbarungen darüber, wie etwaige Gegenforderungen, die nach den Vorschriften des einen oder des anderen Systems Anlass zu einer Aufrechnung geben können, sich auf die Entschädigung des Anlegers aus jedem der beiden Systeme auswirken.
- (5) Die luxemburgischen Anlegerentschädigungssysteme sind berechtigt, Zweigniederlassungen von Kreditinstituten oder von Wertpapierunternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat mit den Kosten der ergänzenden Sicherung in angemessener Weise zu belasten, wobei die vom System des Herkunftsmitgliedstaats geleistete Deckung mit berücksichtigt wird. Zur Vereinfachung der Kosteneinforderung können die luxemburgischen Anlegerentschädigungssysteme davon ausgehen, dass ihre Verbindlichkeiten in allen Fällen auf die Differenz zwischen der von ihnen angebotenen Sicherung und der vom Entschädigungssystem des Herkunftsmitgliedstaats angebotenen Deckung begrenzt sind, und zwar unabhängig davon, ob der Herkunftsmitgliedstaat tatsächlich eine Entschädigung für die Anlagen bei den luxemburgischen Niederlassungen zahlt oder nicht.

#### **Art. 62-20 – Die Verpflichtung, die Kunden zu unterrichten**

(Gesetz vom 27. Juli 2000)

- (1) Die luxemburgischen Niederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten stellen den vorhandenen und potenziellen Anlegern auf Anfrage Angaben über den besicherten Betrag, Prozentsatz und den Umfang der von dem Anlegerentschädigungssystem des Herkunftsstaates angebotenen Deckung, über den besicherten Betrag, Prozentsatz und den Umfang der von dem luxemburgischen Anlegerentschädigungssystem angebotenen ergänzenden Deckung sowie über die Bedingungen der Entschädigung und die zum Erhalt der Entschädigung zu erfüllenden Formalitäten, zur Verfügung. Diese Angaben sind in einer der luxemburgischen Amtssprachen zu verfassen.
- (2) Den luxemburgischen Zweigniederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ist es nicht gestattet, mit der Höhe, Umfang und dem Prozentsatz der Sicherung sowie der Funktionsweise des Anlegerentschädigungssystems, dem sie angehören, zu werben. Einfache Hinweise einer Niederlassung auf das Anlegerentschädigungssystem, durch das sie gedeckt wird, stellt keine Werbung dar.

# Teil V: Strafen

## Art. 63 – Ordnungsstrafen

(Gesetz vom 13. Juli 2007)

Die Personen, die mit der Verwaltung oder Geschäftsführung von Instituten betraut sind, die auf Grund des vorliegenden Gesetzes von der CSSF beaufsichtigt werden, sowie die natürlichen Personen, die derselben Aufsicht unterliegen, können von der CSSF mit Ordnungsstrafen zwischen EUR 125 und EUR 12.500 belegt werden, wenn:

- sie die auf sie anwendbaren gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder satzungsmäßigen Vorschriften nicht einhalten;
- sie die Herausgabe der Buchhaltungsunterlagen oder die Erteilung sonstiger erbetener Auskünfte verweigern;
- sie Unterlagen geliefert oder sonstige Auskünfte erteilt haben, die sich als unvollständig, ungenau oder falsch erweisen;
- sie die Ausübung der Aufsichts-, Überprüfungs- und Ermittlungsbefugnisse der CSSF verhindern;
- sie die Regelungen betreffend die Veröffentlichungen von Bilanzen und Abschlüssen (*situations comptables*) verletzen;
- sie den Anordnungen (*injonctions*) der CSSF nicht Folge leisten;
- sie durch ihr Verhalten die solide und umsichtige Leitung des betroffenen Instituts beeinträchtigen könnten.

Die CSSF darf die gemäß diesem Artikel verhängten Ordnungsstrafen veröffentlichen, es sei denn, diese Veröffentlichung könnte die Finanzmärkte schwerwiegend beeinträchtigen oder einen unverhältnismäßigen Schaden für die betroffenen Parteien bewirken.

## Art. 64 – Kriminalstrafen

- (1) Mit Gefängnis zwischen 8 Tagen und 5 Jahren und einer Geldstrafe zwischen EUR 5.000 und EUR 125.000 oder nur einer dieser Strafen werden die bestraft, die gegen die Bestimmungen der Art. 2, 3(5), 14, 15(6), 32(1) und 52(2) zuwidergehandelt haben oder versucht haben zuwiderzuhandeln.
- (2) (Gesetz vom 12. November 2004) (11. August 1998) Mit Strafe zwischen EUR 1.250 und EUR 125.000 werden diejenigen belegt, die gegen die Bestimmungen der Art. 7(3), 19(4) verstoßen haben.
- (3) Mit einer Strafe zwischen EUR 500 und EUR 25.000 werden die Verantwortlichen der Gewerbetreibenden auf dem Finanzmarkt belegt, die die Jahresabschlussunterlagen nicht innerhalb des in Art. 55(2) festgelegten Zeitraums hinterlegt haben.
- (4) Mit Gefängnis zwischen acht Tagen und fünf Jahren und einer Geldstrafe zwischen EUR 5.000 und EUR 125.000 oder nur einer dieser Strafen werden die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Geschäftsführungsorgane der Finanzinstitute belegt, die
  - ungeachtet ihrer Suspension durch Anwendung des Art. 59(2) a) Verfügungen oder Verwaltungs- oder Geschäftsführungshandlungen vorgenommen haben;
  - ungeachtet der Aussetzung der Fortführung von Geschäftstätigkeiten des Unternehmens durch Anwendung des Art. 59(2) c) Verfügungen oder Verwaltungs- oder Geschäftsführungshandlungen vorgenommen haben;

- (Gesetz vom 19. März 2004) ungeachtet der Bestimmungen des Art. 60-2(6) Zahlungen getätigt haben, ohne dazu durch das Urteil berechtigt zu sein;
  - (Gesetz vom 19. März 2004) ungeachtet der Bestimmungen des Art. 60-2(6) andere, als erhaltende Rechtshandlungen ausgeführt haben, ohne dazu von der CSSF berechtigt worden zu sein, oder
  - (Gesetz vom 19. März 2004) in dem Fall, auf den der Art. 60-2(15) abzielt, Verfügungen und Verwaltungs- oder Geschäftsführungshandlungen vorgenommen haben oder die Entscheidungen getroffen haben, ohne dazu durch das Urteil berechtigt zu sein.
  - (21. November 1997) Pfandbriefe ausgeben ohne dazu durch Teil I Kapitel 1 Abschnitt 3 berechtigt zu sein;
  - (21. November 1997) es absichtlich oder fahrlässig unterlassen, die in Teil I Kapitel 1 Abschnitt 3 vorgesehenen Deckungswerte zu begründen oder zu unterhalten oder Deckungswerte begründen, von denen sie wissen, dass sie nicht ausreichend sind;
  - (21. November 1997) sich nicht nach den Vorschriften über das Führen des Deckungsregisters richten.
- (5) Mit Gefängnisstrafe zwischen acht Tagen und drei Monaten und einer Geldstrafe zwischen EUR 251 und EUR 25.000 werden diejenigen belegt, die den Bestimmungen des Art. 28-2(2) zuwidergehandelt haben.
- (6) Der vorliegende Artikel ist anzuwenden, unbeschadet der im Strafgesetzbuch oder in anderen Spezialgesetzen festgelegten Strafen.
- (7) (aufgehoben durch das Gesetz vom 11. August 1998)

**Art. 64-1**

(Gesetz vom 13. Januar 2002)

Führungskräfte und Mitarbeiter von Kreditinstituten sowie sämtliche anderen Stellen, die beruflich mit der Handhabung und der öffentlichen Ausgabe von Banknoten und -münzen beschäftigt sind, darunter auch Stellen wie etwa Wechselstuben, deren Tätigkeit im Wechsel von Banknoten und -münzen in verschiedenen Währungen besteht und die ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind, sämtliche Euro-Banknoten und -münzen aus dem Verkehr zu ziehen, die sie in Empfang genommen haben und von denen sie wissen oder bei denen sie ausreichende Anhaltspunkte dafür haben, dass sie gefälscht worden sind, werden mit einer Geldstrafe zwischen EUR 1.250 und EUR 125.000 bestraft.

Die gleichen Strafen gelten für alle, die ihrer Pflicht, die im vorhergehenden Absatz genannten Banknoten und -münzen bei den zuständigen Stellen abzugeben, nicht nachgekommen sind.

# Teil VI: Änderungs-, Aufhebungs- und Übergangsbestimmungen

**Art. 65 – Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1983 über die Gründung des Institut Monétaire Luxembourgeois (Aufgehoben durch das Gesetz vom 23. Dezember 1998)**

**Art. 66 – Aufhebungsbestimmungen**

Aufgehoben sind:

- a) das Gesetz vom 27. November 1984 über die Zulassung zum Finanzsektor und seine Beaufsichtigung und die Ausführungsverordnungen;
- b) Art. 41 des Gesetzes vom 24. März 1989 über die Staatssparkasse;
- c) das Gesetz vom “*16 pluviöse an XII relative aux maisons de prêt sur nantissement*”;
- d) Großherzogliche Verordnung vom 17. September 1945 zur Änderung des Gesetzes vom 27. März 1900, Art. 1 Punkt 8.

# Anhang I<sup>276</sup>

Liste der Tätigkeiten nach Art. 31(1):

1. Entgegennahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern.
2. Ausleihungen, insbesondere Konsumentenkredite, Hypothekendarlehen, Factoring mit oder ohne Rückgriff, Handelsfinanzierung (einschließlich Forfaitierung).
3. Finanzierungsleasing.
4. Dienstleistungen zur Durchführung des Zahlungsverkehrs.
5. Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln (Kreditkarten, Reiseschecks und Bankschecks).

Handel für eigene Rechnung des Instituts oder für Rechnung der Kundschaft:

1. Geldmarktinstrumente (Schecks, Wechsel, Depositenzertifikate usw.).
2. Geldwechselgeschäfte.
3. Finanztermin- und Optionsgeschäfte.
4. Devisen- und Zinssatzinstrumente.
5. Wertpapiergeschäfte.

Teilnahme an Wertpapieremissionen und den diesbezüglichen Dienstleistungen:

1. Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und in damit verbundenen Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Zusammenschlüsse und Übernahme von Unternehmen
2. Geldmaklergeschäfte im Interbankenmarkt.
3. Portfolioverwaltung und -beratung.
4. Wertpapierverwahrung und -verwaltung.
5. Handelsauskünfte.
6. Schließfachverwaltungsdienste.

# Anhang II<sup>277</sup>

## Abschnitt A: Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten

- (1) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben.
- (2) Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden.
- (3) Handel für eigene Rechnung.
- (4) Portfolioverwaltung.
- (5) Anlageberatung.
- (6) Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung.
- (7) Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung.
- (8) Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF).

## Abschnitt B: Finanzinstrumente

- (1) Wertpapiere.
- (2) Geldmarktinstrumente.
- (3) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen.
- (4) Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen ("*forward rate agreements*") und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, oder andere derivative Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können.
- (5) Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen ("*forward rate agreements*") und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines zurechenbaren oder anderen Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können.
- (6) Optionen, Terminkontrakte, Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt oder über ein MTF gehandelt.
- (7) Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte ("*forwards*") und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Nummer 6 genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei insbesondere berücksichtigt wird, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margin-Einschussforderung besteht.
- (8) Derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken.
- (9) Finanzielle Differenzgeschäfte ("*financial contracts for differences*").

<sup>277</sup> Gesetz vom 13. Juli 2007

- (10) Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte (“forward rate agreements”) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines zurechenbaren oder anderen Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht in diesem Abschnitt genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei insbesondere berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt oder einem MTF gehandelt werden, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margin-Einschussforderung besteht.

### **Abschnitt C: Nebendienstleistungen**

- (1) Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung.
- (2) Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist.
- (3) Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen.
- (4) Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen.
- (5) Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen.
- (6) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen.
- (7) Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen des in diesem Anhang Abschnitt A oder C enthaltenen Typs betreffend die Unterlegung der in Abschnitt B Nummern 5, 6, 7 und 10 enthaltenen Derivate, wenn diese mit der Bereitstellung der Wertpapier- oder der Nebendienstleistungen in Zusammenhang stehen.

# Anhang III<sup>278</sup>

## **Kriterien, die von professionellen Kunden zu erfüllen sind**

Folgende Kriterien sind von den Kunden von Kreditinstituten oder PSF zu erfüllen, um als professionelle Kunden zu gelten:

### **Abschnitt A: Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden**

Folgende Personen sind in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Finanzinstrumente als professionelle Kunden für Zwecke dieses Gesetzes anzusehen:

- (1) Rechtspersönlichkeiten (entités), die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um an den Finanzmärkten tätig zu werden. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
  - a) Kreditinstitute;
  - b) Wertpapierunternehmen;
  - c) Sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute;
  - d) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
  - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften;
  - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften;
  - g) Warenhändler und Warenderivatehändler;
  - h) Örtliche Unternehmen im Sinne von Art. 3(1) Buchstabe p) der Richtlinie 2006/49/EG;
  - i) Sonstige institutionelle Anleger.
- (2) Große Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der folgenden Kriterien erfüllen:
  - Bilanzsumme: EUR 20 Mio;
  - Nettoumsatz: EUR 40 Mio;
  - Eigenkapital: EUR 2 Mio.
- (3) Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
- (4) Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, insbesondere Einrichtungen, die die Verbriefung von Vermögenswerten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Sie können jedoch eine Behandlung als nicht professioneller Kunde beantragen, bei der Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden eines Kreditinstituts oder Wertpapierunternehmens um eines der oben genannten Unternehmen, muss das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der dem Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, es wird etwas Anderes vereinbart. Das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professionellen Kunden eingestuftem Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die Risiken, denen er ausgesetzt sein wird, nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können. Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestuftter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit dem Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Verhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. Diese Übereinkunft sollte die Leistungen oder Geschäfte oder die Arten von Produkten oder Geschäften präzisieren, auf die sie Anwendung findet.

## **Abschnitt B: Kunden, die auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können**

### **(1) Einstufungskriterien**

Anderen Kunden als den in Abschnitt A genannten, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und individueller privater Anleger, kann es gestattet werden, auf einen Teil des Schutzes zu verzichten, der von den Verhaltensregeln geboten wird.

Zu diesem Zweck ist es Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen gestattet, diese Kunden als professionelle Kunden zu behandeln, sofern die in diesem Abschnitt definierten Kriterien und Verfahren eingehalten werden. Bei diesen Kunden sollte allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass sie über Marktkenntnisse und -erfahrungen verfügen, die denen der Kunden nach Abschnitt A vergleichbar sind.

Diese Senkung des von den Verhaltensregeln gebotenen Schutzniveaus ist nur dann zulässig, wenn das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen sich durch eine angemessene Beurteilung des Sachverstands, der Erfahrungen und der Kenntnisse des Kunden davon vergewissert hat, dass dieser in Anbetracht der Art der geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen nach vernünftigem Ermessen in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken zu verstehen.

Die Eignungskriterien, die auf Manager (*administrateurs*) und Führungskräfte (*directeurs*) von Unternehmen angewandt werden, die aufgrund von europäischen Finanzrichtlinien zugelassen sind, könnten als Beispiel für die Beurteilung des Sachverstands und der Kenntnisse des Kunden angesehen werden. Im Falle eines kleinen Unternehmens muss sich die Beurteilung auf die Person beziehen, die befugt ist, Geschäfte für Rechnung dieses Unternehmens zu tätigen.

Im Rahmen dieser Beurteilung müssen mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Der Kunde hat an dem relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal zehn Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt;
- Das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden, das definitionsgemäß Bardepots und Finanzinstrumente umfasst, übersteigt EUR 500.000;
- Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

### **(2) Verfahren**

Die Kunden im Sinne von Punkt 1 können nur dann auf den Schutz durch die Verhaltensregeln verzichten, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

- Der Kunde teilt dem Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen schriftlich mit, dass er generell oder in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistung oder ein bestimmtes Geschäft oder in Bezug auf eine bestimmte Art von Produkt oder Geschäft als professioneller Kunde behandelt werden möchte;
- Das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen präzisiert eindeutig und schriftlich, welches Schutzniveau und welche Entschädigungsrechte der Kunde gegebenenfalls verliert.
- Der Kunde erklärt schriftlich in einem vom Vertrag getrennten Dokument, dass er sich der Folgen seines Verzichts auf die vorgenannten Schutzmaßnahmen bewusst ist.

Bevor einem Antrag auf Verzicht stattgegeben wird, muss das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen durch angemessene Vorkehrungen sicherstellen, dass der Kunde, der als professioneller Kunde behandelt werden möchte, die einschlägigen Kriterien gemäß Punkt 1 erfüllt.

Werden Kunden bereits aufgrund von Kriterien und Verfahren, die denen in diesem Abschnitt vergleichbar sind, als professionelle Kunden eingestuft, so werden ihre Beziehungen zu den Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen durch die gemäß diesem Anhang angenommenen Regeln nicht geändert.

Die Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen müssen zweckmäßige schriftliche interne Grundsätze und Verfahren einführen, anhand deren die Kunden eingestuft werden können. Die professionellen Kunden sind dafür verantwortlich, das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen über alle Änderungen zu informieren, die ihre Einstufung ändern könnten. Sollte das Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen zu der Erkenntnis gelangen, dass ein Kunde die Bedingungen nicht mehr erfüllt, die ihn anfänglich für eine Behandlung als professioneller Kunde in Frage kommen ließen, so muss es angemessene Schritte in die Wege leiten.

# Kontakte

Für weitere Fragen stehen Ihnen folgende Experten zur Verfügung:

**Philippe Sergiel**

Banking Industry Leader  
philippe.sergiel@lu.pwc.com  
+352 49 48 48-5713

**Thomas Schiffler**

Partner  
thomas.schiffler@lu.pwc.com  
+352 49 48 48-2375

**Emmanuelle Henniaux**

Regulatory Compliance Advisory  
Services  
emmanuelle.henniaux@lu.pwc.com  
+352 49 48 48-2549

**Günter Simon**

Partner  
guenter.simon@lu.pwc.com  
+352 49 48 48-2375

**Gian-Marco Magrini**

Advisory Banking Leader  
gian-marco.magrini@lu.pwc.com  
+352 49 48 48-2509

**Pierre Krier**

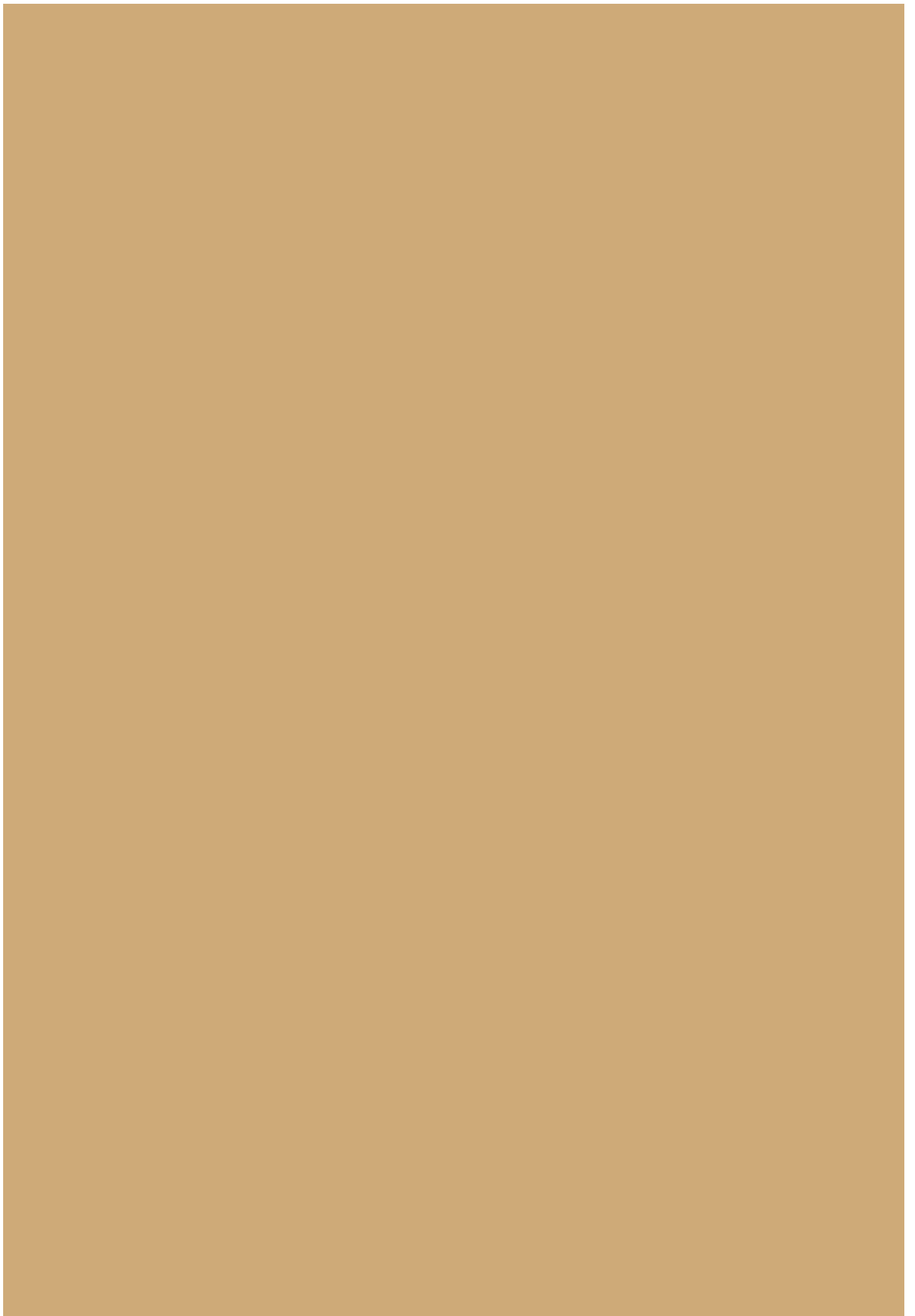
Partner  
pierre.krier@lu.pwc.com  
+352 49 48 48-5713

**Michel Guilluy**

Tax Banking Leader  
michel.guilluy@lu.pwc.com  
+352 49 48 48-2502

Für weitere Informationen über unser Unternehmen und unsere Dienstleistungen wenden Sie sich bitte an die PricewaterhouseCoopers Marketing & Communications Abteilung: [info@lu.pwc.com](mailto:info@lu.pwc.com)  
PricewaterhouseCoopers  
400, route d'Esch  
B.P. 1443  
L-1014 Luxembourg  
Telefon +352 49 48 48-1  
Fax +352 49 48 48-2900  
[www.pwc.com/lu](http://www.pwc.com/lu)

Weitere Informationen und Broschüren von PricewaterhouseCoopers Luxemburg können Sie auf unserer Internetseite finden: [www.pwc.com/lu](http://www.pwc.com/lu)



[www.pwc.com/lu](http://www.pwc.com/lu)

© 2007 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.